

EMISSIONS PROSPEKT

MIG Fonds 16

MIG
Fonds

AUS
VISIONEN
WERTE
SCHAFFEN

EMISSIONS PROSPEKT

MIG Fonds 16

Vorwort

Wir freuen uns, dass Sie sich für unsere MIG Fonds interessieren. Sie halten den Verkaufsprospekt des MIG Fonds 16 in Händen und wir wollen Sie auf den folgenden Seiten über alle wesentlichen Inhalte einer möglichen Kapitalanlage in diesen geschlossenen Venture-Capital Fonds, die MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG, informieren.

Viele tausend Anleger vor allem in Deutschland und Österreich haben mit Investitionen in MIG Fonds ihr eigenes Anlageportfolio gezielt um den Baustein Venture-Capital erweitert – ein Baustein, der für viele professionelle Investoren in Zeiten geringer Zinsen und volatiler Aktienmärkte an Bedeutung gewinnt.

Investitionen in junge, innovative Unternehmen bieten angesichts eines dynamischen industriellen Wandels sowie in Anbetracht der Digitalisierung und Globalisierung viele Chancen – und ebenso viele Risiken. Ein einzelner Anleger hat kaum die Möglichkeit, individuell in solche junge Unternehmen zu investieren; eine Diversifizierung über viele Unternehmen ist für den Einzelnen ebenso schwierig wie die profunde Auswahl und Prüfung der einzelnen Beteiligungsunternehmen.

Die MIG Fonds übernehmen für ihre Anleger die Auswahl und Betreuung der Beteiligungen. Sie bieten Ihnen damit die Möglichkeit, in einen aktiv gemanagten Venture-Capital-Fonds mit mehreren Beteiligungsunternehmen zu investieren. Die Auswahl und Entscheidung über die Venture-Capital-Investitionen führt die MIG Verwal-

tungs AG mit Sitz in München durch. Die MIG Verwaltungs AG wurde hierzu von der Fondsgesellschaft als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt. Die MIG Verwaltungs AG verfügt im Bereich von Venture-Capital-Investitionen über große Erfahrung: Seit rund 15 Jahren ist sie im Portfoliomanagement für die MIG Fonds tätig.

Der MIG Fonds 16 verwendet das für Investitionen zur Verfügung stehende Anlegerkapital dafür, Beteiligungen an nicht börsennotierten Unternehmen, im Regelfall Kapitalgesellschaften, zu erwerben. Zielunternehmen sind junge, innovative Unternehmen, die die Investitionen der Fondsgesellschaft zur Finanzierung von Forschung und Entwicklung, zur Markteinführung ihrer Produkte oder zu deren Vertrieb benötigen.

Interessierte Anleger erwerben eine Kommanditbeteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG. Die Mindesteinlage beträgt EUR 5.000,00 oder, sofern die Einlage in sechs gleichen Teilzahlungen bis Juni 2024 erbracht werden soll, EUR 15.000,00. Die Kommanditbeteiligungen werden bei Beitritt zunächst über eine Treuhänderin, die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, gehalten. Die Kapitalanlage kann bis längstens 31.12.2021 erworben werden, es sei denn, das Platzierungsvolumen in Höhe von bis zu EUR 100,0 Mio. oder, bei Inanspruchnahme von Platzierungsreserven, in Höhe von bis zu EUR 160,0 Mio. ist bereits vor diesem Zeitpunkt ausgeschöpft.

Das vorliegende Angebot wendet sich an erfahrene Anleger, die über ausreichende Liquidität verfügen. Die Kommanditbeteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG stellt eine unternehmerisch geprägte Kapitalanlage dar, mit der keine kalkulierbare oder gar sichere Rendite erzielt wird. Darüber hinaus ist das Kapital jedes Anlegers mit Rücksicht auf die Laufzeit der Fondsgesellschaft bis 31.12.2032 und die Investitionen des Gesellschaftskapitals in Beteiligungsunternehmen langfristig gebunden. Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft ist grundsätzlich nicht möglich.

Der vorliegende Verkaufsprospekt (nebst Anlagebedingungen sowie Gesellschafts- und Treuhandvertrag) enthält die wesentlichen Angaben und Informationen zu der angebotenen Vermögensanlage. Anlegern, die sich für eine Kapitalanlage bei der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG interessieren, wird empfohlen, vor der Anlageentscheidung alle Verkaufsunterlagen aufmerksam zu lesen und sich gegebenenfalls zusätzlich fachkundig beraten zu lassen.

Pullach, den 16. Mai 2019

HMW Emissionshaus AG
Prospektverantwortliche

Vorstand
Dr. Matthias Hallweger

Inhaltsverzeichnis

4	VORWORT
10	HINWEIS GEMÄSS § 165 ABS. 2 NR. 4 KAGB
11	1. INVESTMENTGESELLSCHAFT
13	1.1. ÜBERBLICK
16	1.2 HMW KOMPLEMENTÄR GMBH
17	1.3 MIG BETEILIGUNGSTREUHAND GMBH
20	1.4 ANLEGERPROFIL, RISIKOPROFIL
20	1.4.1 Profil des typischen Anlegers
20	1.4.2 Risikoprofil des Investmentvermögens
21	1.5 ANLAGEOBJEKTE UND ANLAGEZIELE
21	1.5.1 Venture-Capital-Investitionen
22	1.5.2 Besondere Angaben zu den Anlageobjekten
23	1.5.3 Zielunternehmen und Anlageentscheidung
29	2. KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT
32	2.1 MIG VERWALTUNGS AG
32	2.2 VORSTAND DER MIG VERWALTUNGS AG
34	2.3 WEITERE VON DER MIG VERWALTUNGS AG VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN
35	2.4 FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER
35	2.5 EINHALTUNG DER KAPITALANFORDERUNGEN GEMÄSS § 25 ABS. 6 KAGB

35	2.6 VERGÜTUNG
35	2.7 VERGÜTUNGSPOLITIK
37	3. WESENTLICHE VERTRAGSPARTNER
39	3.1 VERWAHRSTELLE
40	3.2 AUSLAGERUNGSVERTRÄGE FÜR DIE FONDSGESELLSCHAFT GEMÄSS § 36 KAGB
40	3.2.1 Fondskonzeption
40	3.2.2 Anlegerbetreuung; Finanzbuchhaltung
40	3.2.3 Vorbereitung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
41	3.2.4 Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung
42	3.2.5 Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, Datenschutz
42	3.3 VERTRIEB
43	4. RECHTLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE
45	4.1 VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN
45	4.1.1 Ausgabe von Anteilen
48	4.1.2 Rücknahme von Anteilen
50	4.2 HAUPTMERKMALE DER ANTEILE UND WESENTLICHE RECHTE DER ANLEGER AUS GESELLSCHAFTS- UND TREUHANDVERTRAG
50	4.2.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile, Anteilsklassen
51	4.2.2 Gesellschaftsvertrag
58	4.2.3 Treuhandvertrag
60	4.2.4 Anlagebedingungen
60	4.3 REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG VON ERTRÄGEN

60	4.4 ÜBERTRAGUNG DER ANTEILE, FUNGIBILITÄT
61	4.5 ABSCHLUSSPRÜFER
61	4.6 REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG
61	4.6.1 Grundlagen
62	4.6.2 Bewertung von Vermögenswerten
63	4.6.3 Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil
65	5. RISIKOHINWEISE
68	5.1 PROGNOSE- UND ANLAGEGEFÄHRDENDE RISIKEN
68	5.1.1 Risiken in Bezug auf die Investitionen der Fondsgesellschaft
74	5.1.2 Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft
76	5.1.3 Risiken in Bezug auf die Beteiligung der Anleger
77	5.2 ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN
79	5.3 STEUERLICHE RISIKEN
81	5.4 SONSTIGE RISIKEN
83	5.5 MAXIMALRISIKO DES ANLEGERS
85	6. KOSTEN
87	6.1 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG (AGIO)
87	6.2 WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE KOSTEN ODER GEBÜHREN
88	6.3 KOSTEN UND GEBÜHREN, DIE AUS DEM VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT ZU ZAHLEN SIND
88	6.3.1 Provisionen/Initialkosten bei Anlegerbeitritt
89	6.3.2 Laufende Kosten

91	6.3.3 Transaktionskosten und Transaktionsgebühr
94	6.3.4 Überblick über die Kosten der Fondsgesellschaft, die zu Lasten des Investitionskapitals gehen (Prognose)
95	6.4 GESAMTKOSTENQUOTE UND TRANSAKTIONSKOSTEN
96	6.5 KEINE RÜCKVERGÜTUNGEN
97	7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE
99	7.1 STEUERLICHE BEHANDLUNG AUF EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT
99	7.1.1 Einkommensteuer
101	7.1.2 Gewerbesteuer
102	7.1.3 Umsatzsteuer
103	7.2 BESTEUERUNG DER DEUTSCHEN ANLEGER MIT EINKOMMENSTEUER
106	7.3 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER FÜR DEUTSCHE ANLEGER
108	7.4 VERFAHRENSRECHT
109	8. ANHANG I – VERTRÄGE UND ANLAGEBEDINGUNGEN
111	8.1 GESELLSCHAFTSVERTRAG
133	8.2 TREUHANDVERTRAG
137	8.3 ANLAGEBEDINGUNGEN
147	9. ANHANG II – VERBRAUCHERINFORMATIONEN
157	GLOSSAR

Hinweis gemäß § 165 Abs. 2 Nr. 4 KAGB

Der am Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG Interessierte kann Informationen über die Anlagegrenzen des Risikomanagements, die Risikomanagementmethoden und die jüngsten Entwicklungen bei den Risiken und Renditen der wichtigsten Kategorien von Vermögensgegenständen des Investmentvermögens verlangen. Die betreffenden Angaben werden auf Wunsch schriftlich zur Verfügung gestellt und sind bei der HMW Emissionshaus AG, Münchener Straße 52, 82049 Pullach, erhältlich.

KAPITEL 1 /
INVESTMENTGESELLSCHAFT



1

13	1.1	ÜBERBLICK
16	1.2	HMW KOMPLEMENTÄR GMBH
17	1.3	MIG BETEILIGUNGSTREUHAND GMBH
20	1.4	ANLEGERPROFIL, RISIKOPROFIL
20	1.4.1	Profil des typischen Anlegers
20	1.4.2	Risikoprofil des Investmentvermögens
21	1.5	ANLAGEOBJEKTE UND ANLAGEZIELE
21	1.5.1	Venture-Capital-Investitionen
22	1.5.2	Besondere Angaben zu den Anlageobjekten
23	1.5.3	Zielunternehmen und Anlageentscheidung

Mit diesem Verkaufsprospekt wird Anlegern eine Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG (im Folgenden auch »Gesellschaft«, »Fondsgesellschaft«, »Investmentvermögen« oder »AIF«) angeboten.

1.1 ÜBERBLICK

Über die Fondsgesellschaft sind folgende wesentliche Angaben zu machen:

Rechtsform

Kommanditgesellschaft

Firma

MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG

Sitz

Pullach im Isartal, Landkreis München

Handelsregister

Amtsgericht München, HRA 109756

Geschäftsanschrift

Münchener Straße 52
D-82049 Pullach i. Isartal

Gründung

(Zeitpunkt der Auflegung des Investmentvermögens)

Die Gesellschaft wurde am 30.10.2018 gegründet. Die erste Eintragung im Handelsregister erfolgte am 06.11.2018.

Laufzeit

Die Fondsgesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2032 errichtet.

Komplementärin

(persönlich haftende Gesellschafterin)

HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach
(AG München, HRB 192208)

Treuhandkommanditistin

MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München
(AG München, HRB 155249)

Kapitalverwaltungsgesellschaft

MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München
(AG München, HRB 154320)

Gesellschaftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (»Beteiligungsunternehmen«), durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an entsprechenden Kapital-

gesellschaften, von Kommanditanteilen sowie atypisch stillen Beteiligungen.

tionen in Unternehmensbeteiligungen vorgenommen. Es lassen sich daher keine Angaben zur bisherigen Wertentwicklung des Investmentvermögens machen.

Konzerneinbindung, personelle Verflechtung

Geschäftsführende Gesellschafterin (Komplementärin) der Fondsgesellschaft ist die HMW Komplementär GmbH. Die HMW Komplementär GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft mit der Konzeption des Investmentvermögens und der Vertriebsvorbereitung beauftragt wurde (vgl. in Kap. 3.2.1). Die Komplementärin ist eine Zweckgesellschaft, deren Geschäftsbetrieb allein auf die Übernahme der Funktionen und die Wahrnehmung der Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin bei der Fondsgesellschaft und anderen vergleichbaren Gesellschaften ausgerichtet ist. Die HMW Komplementär GmbH ist zugleich Komplementärin der MIG GmbH & Co. Fonds 12 geschlossene Investment-KG (»MIG Fonds 12«), der MIG GmbH & Co. Fonds 13 geschlossene Investment-KG (»MIG Fonds 13«), der MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG (»MIG Fonds 14«) und der MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG (»MIG Fonds 15«), jeweils mit Sitz in Pullach, die den gleichen Unternehmensgegenstand wie die Fondsgesellschaft haben. Die Fondsgesellschaft sowie MIG Fonds 12, MIG Fonds 13, MIG Fonds 14 und MIG Fonds 15 sind durch die einheitliche Leitung durch die HMW Komplementär GmbH in einen Konzern eingebunden.

Bisherige Wertentwicklung des Investmentvermögens

Das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft beschränkt sich zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts auf die Bareinlage der Treuhandkommanditistin in Höhe von EUR 1.000,00, gemindert um bisherige laufende Kosten in Höhe von rund EUR 200,00. Die Gesellschaft hat bisher keine Investi-

Rechtliche Struktur der Fondsgesellschaft im Überblick



* MIG Beteiligungstreuhand GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der MIG Verwaltungs AG.

** HMW Komplementär GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG.

1.2 HMW KOMPLEMENTÄR GMBH

Die HMW Komplementär GmbH ist die persönlich haftende Gesellschafterin (»Komplementärin«) der Fondsgesellschaft. Über die HMW Komplementär GmbH lassen sich im Überblick folgende wesentliche Angaben machen:

Firma

HMW Komplementär GmbH

Sitz

Pullach im Isartal, Landkreis München

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 192208

Geschäftsanschrift

Münchener Straße 52, D-82049 Pullach. Es handelt sich hierbei zugleich um die Geschäftsanschrift der Geschäftsführer der HMW Komplementär GmbH.

Gesellschaftszweck

Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung an anderen Unternehmen und die Übernahme deren Geschäftsführung.

Stammkapital

EUR 25.000,00 (vollständig einbezahlt)

Gesellschafter

HMW Emissionshaus AG (100 % der Geschäftsanteile). Die Gesellschafter der HMW Emissionshaus AG sind: Dr. Matthias Hallweger (70 % der Aktien), Michael Motschmann (15 % der Aktien), Jasmin

Schleitzer-Motschmann (7,5 % der Aktien), Benjamin Motschmann (3,75 % der Aktien) und Dominik Motschmann (3,75 % der Aktien).

Geschäftsführer

Die HMW Komplementär GmbH hat zwei Geschäftsführerinnen, Frau Pervin Persenkli und Frau Inga-Maren Birk, die jeweils einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot von »Insichgeschäften«) befreit sind.

Für die beiden Geschäftsführerinnen der HMW Komplementär GmbH lassen sich folgende wesentlichen Angaben machen:

Pervin Persenkli

Frau Pervin Persenkli (35) ist Rechtsanwältin und Justitiarin der HMW Emissionshaus AG. Frau Pervin Persenkli wurde am 01.03.2014 zur einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der HMW Komplementär GmbH bestellt.

Inga-Maren Birk

Frau Inga-Maren Birk (35) ist Diplom-Betriebswirtin (FH) und war seit 2008 für Kapitalanlagegesellschaften in den Bereichen Asset- und Transaktionsmanagement sowie Projektentwicklung tätig. Sie führt zudem seit 2015 ein eigenes Unternehmen. Frau Inga-Maren Birk wurde im April 2019 zur einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin der HMW Komplementär GmbH bestellt.

Aufgaben und Befugnisse

Die HMW Komplementär GmbH ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie ist die gesetzliche Vertreterin der

Fondsgesellschaft. Die HMW Komplementär GmbH ist zuständig für sämtliche Geschäftsführungsmaßnahmen, die nicht in den Bereich der Portfolioverwaltung und des Risikomanagements fallen oder die sonstige Verträge oder Angelegenheiten betreffen, für die nach den Bestimmungen des KAGB die MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft verantwortlich ist. In den Aufgabenbereich der Komplementärin fällt somit insbesondere die interne Verwaltung der Fondsgesellschaft. Die HMW Komplementär GmbH ist in ihrem Aufgabenbereich grundsätzlich alleine entscheidungsbefugt, auch wenn außergewöhnliche Geschäftsführungsmaßnahmen ergriffen werden sollen (vgl. näher in Kap. 4.2.2 unter »Geschäftsführung«). Die Komplementärin ist einzeln vertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB (Verbot von sog. Inisichgeschäften) befreit. Sie erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung von der Gesellschaft eine Vergütung (vgl. in Kap. 6.3.2).

Mögliche Interessenkonflikte

Die HMW Komplementär GmbH nimmt die Funktionen und Aufgaben der persönlich haftenden Gesellschafterin (Komplementärin) bei vier weiteren MIG Fondsgesellschaften – MIG Fonds 12, MIG Fonds 13, MIG Fonds 14 und MIG Fonds 15 – wahr. Die HMW Komplementär GmbH ist als gesetzliche Vertreterin der Fondsgesellschaft befugt, Verträge namens und für Rechnung der Gesellschaft abzuschließen und verbindliche Erklärungen für die Gesellschaft abzugeben. Sie hat neben der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft bestimmte Geschäftsführungsaufgaben, insbesondere bei der internen Administration der Fondsgesellschaft. Da die HMW Komplementär GmbH diese vergleichbaren Aufgaben und Befugnisse in mehreren Fondsgesellschaften hat, können sich bei ihrer Tätigkeit für die verschiedenen Fondsgesellschaften Interessenkonflikte ergeben, z. B. im Zusammenhang mit der gleichzeitigen Beauftragung eines Dienstleisters durch mehrere MIG Fondsgesellschaften.

Der gleiche Interessenkonflikt kann daraus resultieren, dass Frau Pervin Persenkli nicht nur bei der HMW Komplementär GmbH, sondern auch bei der HMW Verwaltungs GmbH, die bei anderen MIG Fondsgesellschaften Komplementärin ist, zur einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführerin bestellt ist. Frau Pervin Persenkli ist darüber hinaus als Justitiarin für die HMW Emissionshaus AG, die die vorliegende Kapitalanlage konzipiert und die Vertriebsunterlagen erstellt hat (vgl. in Kap. 3.2.1), und rechtsberatend für die HMW Fundraising GmbH, die mit der Vertriebskoordination vorliegender Kapitalanlage betraut ist, tätig.

1.3 MIG BETEILIGUNGSTREUHAND GMBH

Weitere Gründungsgesellschafterin der Fondsgesellschaft als bisher einzige Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH. Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat aufgrund des Gesellschaftsvertrags sowie eines Auslagerungsvertrags mit der MIG Verwaltungs AG die Aufgaben und Funktionen der »Treuhandkommanditistin« übernommen. Sie erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge von der Gesellschaft eine Vergütung (vgl. in Kap. 6.3.2).

Über die MIG Beteiligungstreuhand GmbH lassen sich im Überblick folgende wesentliche Angaben machen:

Firma

MIG Beteiligungstreuhand GmbH

Sitz

München

Handelsregister

Amtsgericht München, HRB 155249

Geschäftsanschrift

Ismaninger Str. 102, D-81675 München

Gesellschaftszweck

Treuhänderische Verwaltung von Rechten Dritter und die Übernahme sonstiger Treuhandaufgaben, insbesondere die treuhänderische Verwaltung von Kommanditanteilen an Kommanditgesellschaften, an denen die MIG Verwaltungs AG als Komplementärin beteiligt ist.

Stammkapital

EUR 25.000,00 (vollständig einbezahlt)

Gesellschafter

MIG Verwaltungs AG (100 % der Geschäftsanteile)

Geschäftsführer

Nicolaus Freiherr von Miltitz

Kapitalmäßige und personelle Verflechtungen

Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH ist eine 100%-Tochtergesellschaft der MIG Verwaltungs AG und somit kapitalmäßig mit der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft verflochten. Die Geschäftsführung der MIG Beteiligungstreuhand GmbH ist mit Rücksicht darauf gegenüber der MIG Verwaltungs AG grundsätzlich weisungsabhängig. Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Aufgaben und Funktionen der Treuhandkommanditistin zudem in 15 weiteren Fondsgesellschaften der MIG Fondsgruppe übernommen. In diesem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen: Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Funktionen der Treuhandkommanditistin im Interesse aller Anleger übernommen. Die Treuhänderin ist nicht vorrangig Sachwalterin der Individualinteressen eines Anlegers im Verhältnis zur Fondsgesellschaft oder Dritten.

Der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin, Nicolaus Freiherr von Miltitz, ist darüber hinaus alleiniger Geschäftsführer der MIG Service GmbH, einer 100%-Tochtergesellschaft der MIG Verwaltungs AG, die bei der Fondsgesellschaft mit dem Anlegerservice, der Finanzbuchhaltung und weiteren Geschäftsbesorgungen beauftragt worden ist.

Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit

Die MIG Beteiligungstreuhand GmbH hat die Aufgabe, Treuhandverhältnisse mit Anlegern zu begründen, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen. Die Treuhandkommanditistin ist im Rahmen der Treuhandaufträge verpflichtet, Kommanditanteile von Anlegern an der Fondsgesellschaft »treuhänderisch« für diese durch Erhöhung des Festkapitals der Fondsgesellschaft zu erwerben und zu halten. Die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Stimmrechte bei Beschlussfassungen, die mit den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen verbunden sind, werden laut Gesellschafts- und Treuhandvertrag durch die Anleger selbst – und nicht durch die Treuhandkommanditistin – ausgeübt.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit und die Funktionen der Treuhandkommanditistin bilden die Bestimmungen in § 3 Abs. 2 sowie §§ 4 und 5 des Gesellschaftsvertrags (abgedruckt in Kap. 8.1) sowie die Bestimmungen im Treuhandvertrag (abgedruckt in Kap. 8.2), den jeder Anleger bei Annahme der Beitrittserklärung durch die Treuhandkommanditistin individuell mit dieser abschließt. Die Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin werden darüber hinaus in einem Auslagerungsvertrag gemäß § 36 KAGB zwischen der MIG Verwaltungs AG als externer KVG und der Treuhandkommanditistin bestätigt und erweitert.

Die Treuhandkommanditistin ist gemäß § 4 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags insbesondere berechtigt, ihren eigenen Kommanditanteil ganz oder teilweise treuhän-

derisch für Anleger zu halten. Sie ist ferner berechtigt, ihren Kapitalanteil bis längstens 31.12.2021 bis zu einem gesamten Festkapital der Gesellschaft von EUR 100,0 Mio. bzw. nach rechtswirksamer Inanspruchnahme von Überzeichnungsreserven bis zu einem gesamten Festkapital von bis zu EUR 160,0 Mio. zu erhöhen, um den Beitritt von Anlegern zur Gesellschaft zu ermöglichen. Der Treuhandvertrag wird zwischen der MIG Beteiligungstreuhand GmbH und einem Anleger, der der Fondsgesellschaft beitreten möchte, jeweils dann abgeschlossen, sofern und sobald die Treuhänderin ein Beitrittsangebot des Anlegers (»Beitrittserklärung«), in dem auf diesen Treuhandvertrag Bezug genommen wird, annimmt. Weitere Angaben zu Abschluss und Inhalt des Treuhandvertrags finden sich in Kap. 4.1.1 und 4.2.3.

Wesentliche Rechte und Pflichten

Die Treuhandkommanditistin ist nach Abschluss eines Treuhandvertrags mit einem Anleger verpflichtet, dessen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft zu erwerben und treuhänderisch für diesen zu halten. Das Treuhandverhältnis ist unbefristet und kann von jedem Anleger mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, mit der Folge, dass der Anleger direkt an der Fondsgesellschaft als Kommanditist beteiligt wird. Eine solche ordentliche Kündigung des Treuhandvertrags mit der Folge des Erwerbs einer direkten Kommanditbeteiligung ist erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 möglich (§ 6 Abs. 1 lit. a) des Treuhandvertrags). Der Anleger hat im Innenverhältnis zur Gesellschaft auch während des Bestehens des Treuhandverhältnisses die Rechtsstellung eines direkt beteiligten Kommanditisten (§ 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für weitere Anleger treuhänderisch Kommanditanteile der Gesellschaft oder Anteile an anderen Fondsgesellschaften zu halten. Die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft hält die Treuhandkommanditistin im Außenverhältnis jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil und

ist als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen. Mehrere Anleger, für die die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin fungiert, sind untereinander nicht gesellschaftsrechtlich verbunden.

Die weiteren Rechte und Pflichten der Treuhänderin aus dem Gesellschafts- und Treuhandvertrag sind mit Rücksicht auf die Gleichstellung der Treugeber mit direkt beteiligten Gesellschaftern im Innenverhältnis eng begrenzt: Die Treuhandkommanditistin wird alle Vermögensgegenstände, die sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses und aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin für den Anleger erlangt, an diesen herausgeben, soweit die Gesellschaft nicht ohnedies direkt an den Treugeber leistet (§ 3 Abs. 3 des Treuhandvertrags). Gleiches gilt für Zahlungen der Gesellschaft, die für den Anleger bestimmt sind, wie etwa Ausschüttungen oder die Auszahlung eines Auseinandersetzungsguthabens. Die weiteren, mit der Kommanditbeteiligung verbundenen Mitgliedschaftsrechte übt der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft selbst aus, insbesondere die Teilnahme- und Stimmrechte bei Beschlussfassungen in Gesellschafterversammlungen oder im schriftlichen Verfahren (vgl. näher in Kap. 4.2.2). Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihr nach dem Treuhand- und dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben auch Dritte zu beauftragen (§ 3 Abs. 2 des Treuhandvertrags).

Jeder Anleger ist auch gegenüber der Treuhandkommanditistin verpflichtet, seine Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft (Einzahlung der Einlage und eines etwaigen Agio) durch direkte Leistung an die Gesellschaft zu erfüllen. Darüber hinaus stellt jeder Anleger die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhand- und Gesellschaftsvertrags entstehen, der Höhe nach jeweils beschränkt auf den Betrag der noch offenstehenden Einlageverpflichtungen des Anlegers nebst Agio (§ 4 Abs. 1 des Treuhandvertrags). Von dieser Freistellungsverpflichtung ausgenommen sind lediglich

eigene, laufende Aufwendungen der Treuhandkommanditistin im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung. Darüber hinaus lebt die Freistellungsverpflichtung des Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin in einem Sonderfall wieder auf (§ 4 Abs. 2 des Treuhandvertrags): Sofern an die Treuhandkommanditistin zugunsten des Anlegers oder an den Anleger direkt seitens der Gesellschaft Entnahmen bzw. »Ausschüttungen« ausbezahlt werden, während der handelsrechtliche Buchwert des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils durch Verluste oder frühere Entnahmen unter den Betrag der für den betreffenden Kommanditanteil jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder durch diese Entnahme herabgemindert wird, lebt die Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin in dem Umfang wieder auf, wie die Haftung der Treuhandkommanditistin gemäß § 172 Abs. 4 HGB für den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil wiederauflebt (vgl. zu dem betreffenden Risiko in Kap. 5.2, »Persönliche Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bei Rückgewähr der Haftenlage«).

Vergütung

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhänderstellung und ihre Tätigkeit kein Honorar von den Anlegern, sondern ausschließlich eine Vergütung von der Gesellschaft (vgl. hierzu in Kap. 6.3.2).

1.4 ANLEGERPROFIL, RISIKOPROFIL

1.4.1 Profil des typischen Anlegers

Die Anteile an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG sind für Anleger bestimmt, die eine unternehmerische Beteiligung an einem Venture-Capital-Fonds eingehen möchten.

Aufgrund des unternehmerischen Charakters der vorliegenden Kapitalanlage ergeben sich besondere Ertrags-

aussichten, gleichzeitig aber auch erhöhte Risiken. Das maximale Risiko des Anlegers besteht im Totalverlust des eingesetzten Kapitals sowie aller im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Beendigung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft gezahlten Kosten. In Sonderfällen besteht das zusätzliche Risiko, dass das sonstige, nicht in der Fondsbeteiligung gebundene Vermögen des Anlegers belastet wird (vgl. zu den »Anlegergefährdenden Risiken« im Einzelnen in Kap. 5.2 sowie zum »Maximalrisiko« in Kap. 5.5).

Die Kapitalanlage ist auf einen langfristigen Anlagehorizont angelegt. Die Fondsgesellschaft hat eine Laufzeit bis Ende des Jahres 2032; im Anschluss kann sich bis zur Vollbeendigung eine mehrjährige Liquidationsphase ergeben. Die Kapitalanlage kann – außer durch Weiterveräußerung – grundsätzlich nicht vor Vollbeendigung der Gesellschaft, durch ordentliches Ausscheiden des Anlegers, beendet werden. Die Beteiligung ist ferner nicht geeignet für Anleger, die eine feste Verzinsung des angelegten Kapitals erwarten oder für die der Erhalt des angelegten Kapitals im Vordergrund steht. Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist nicht geeignet für Anleger, die aus dem angelegten Kapital ganz oder teilweise ihren Lebensunterhalt bestreiten oder in sonstiger Weise regelmäßige Rückflüsse generieren möchten. Die Kapitalanlage ist schließlich nicht zur Altersvorsorge geeignet.

Von einer Fremdfinanzierung der Beteiligung wird abgeraten. Die vorliegende Kapitalanlage sollte nicht die überwiegende oder gar alleinige Kapitalanlage des Anlegers darstellen, sondern lediglich als Beimischung zu anderen Anlageprodukten dienen.

1.4.2 Risikoprofil des Investmentvermögens

Das Anlageziel des Investmentvermögens liegt darin, aus Beteiligungen der Fondsgesellschaft an anderen Unternehmen Erträge zu erzielen. Die Fondsgesellschaft tätig in erster Linie sog. Venture-Capital-Investitionen, beteiligt sich also an jungen, innovativen Unternehmen,

die zum Zeitpunkt der Beteiligung in der Regel noch keine Gewinne erwirtschaften und hohen Kapitalbedarf haben (vgl. zu den Anlagezielen auch in Kap. 1.5). Ein Teil des Kapitals kann in Bankguthaben angelegt werden. Die Wertentwicklung der einzelnen unternehmerischen Beteiligungen ist zum Investitionszeitpunkt nicht absehbar. Jede einzelne Unternehmensbeteiligung der Fondsgesellschaft kann für sich genommen erhebliche Wertzuwächse generieren, jedoch kann das eingesetzte Kapital jeweils auch vollständig verloren gehen.

Aufgrund der hohen Bandbreite der möglichen Wertentwicklung der einzelnen Beteiligungen kann der Wert des Investmentvermögens selbst sehr hohen Schwankungen (Volatilität) unterliegen.

Dies ermöglicht aus Sicht der Fondsgesellschaft zwar hohe Gewinnchancen, führt jedoch andererseits auch zu dem erheblichen Risiko eines Teil- oder sogar Totalverlustes des von der Gesellschaft für den Erwerb von Unternehmensbeteiligungen eingesetzten Kapitals.

1.5 ANLAGEOBJEKTE UND ANLAGEZIELE

1.5.1 Venture-Capital-Investitionen

Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft verwendet ihr Gesellschaftskapital nach Abzug der Kosten dafür, Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (§ 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB). Das Gesellschaftskapital wird somit dafür eingesetzt, Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile sowie atypisch stille Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben, zu halten, zu verwalten und zu veräußern.

Zielunternehmen für Beteiligungen sind vorrangig junge, innovative Hochtechnologie-Unternehmen,

denen die Fondsgesellschaft im Regelfall Eigenkapital für die Entwicklung und den Vertrieb ihrer Produkte zur Verfügung stellt, um im Gegenzug – meist über eine Kapitalerhöhung – Anteile an diesen Unternehmen zu erwerben und sie gegebenenfalls durch zusätzliche Managementleistungen zu unterstützen. In Ausnahmefällen kommt ein Anteilserwerb von Altgesellschaftern in Betracht, insbesondere in Kombination mit einer gleichzeitigen Investition in das Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens. Gegenstand der Fondsgesellschaft sind somit – schlagwortartig zusammengefasst – Venture-Capital-Investitionen durch Einsatz des eigenen Gesellschaftsvermögens. »Anlageobjekte« sind die aufgrund solcher Investitionen erworbenen Unternehmensbeteiligungen.

Die Gesellschaft bildet darüber hinaus eine Liquiditätsreserve für Nachinvestitionen in Beteiligungsunternehmen sowie für laufende Kosten und sonstige Aufwendungen, wie etwa die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens an einen vorzeitig ausscheidenden Gesellschafter. Die Liquiditätsreserve kann ganz oder teilweise in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB (als weitere »Anlageobjekte«) angelegt werden, um mit diesem Kapital ebenfalls Erträge zu erzielen.

Venture-Capital-Investitionen

»Venture-Capital« (»VC«) bedeutet wörtlich ins Deutsche übersetzt »Wagniskapital«, »Risikokapital« oder »Kapital für ein unternehmerisches Vorhaben«. Als Venture-Capital-Finanzierung oder Venture-Capital-Investition wird die Bereitstellung von Eigenkapital oder sog. Mezzanine-Kapital (z. B. bei stiller Beteiligung) durch einen Investor an Unternehmen, meist in Form einer Anschubfinanzierung während oder in den ersten Jahren nach deren Gründung, bezeichnet. Der Kapitalgeber stellt dem Beteiligungsunternehmen Kapital zur Verfügung und erhält im Gegenzug einen Unternehmensanteil oder eine stille Beteiligung (mit einer Teilhabe am Gewinn und bei »atypisch stillen« Beteiligungen

auch an der Wertentwicklung des Unternehmens). Die Rendite der Kapitalanlage hängt also vom geschäftlichen Erfolg des Beteiligungsunternehmens und dessen eigener Wertsteigerung ab.

Venture-Capital hat vor allem bei neu gegründeten oder jungen Unternehmen (»Start-up«-Unternehmen) wesentliche Bedeutung für die Finanzierung. Gerade in der Frühphase und besonders bei Unternehmen mit innovativen Entwicklungen oder Geschäftsideen wird häufig dringend Kapital für Forschung und Entwicklung, für die Marktzulassung oder Markteinführung von Produkten, die patentrechtliche Absicherung von Erfindungen oder den Aufbau des Vertriebs benötigt. Andererseits haben gerade junge Unternehmen kaum die Möglichkeit, eine klassische Fremdfinanzierung durch Banken zu erreichen. Die Investition durch einen VC-Geber, wie die Fondsgesellschaft, ist daher nicht selten Voraussetzung dafür, dass ein junges Unternehmen mit einer vielversprechenden Entwicklung oder einem interessanten Produkt wirtschaftlich überhaupt die Gründungsphase überlebt bzw. den Markteintritt seines Produkts erreicht.

Ein VC-Geber hat auf der anderen Seite die Möglichkeit, eine überdurchschnittliche Rendite aus dem eingesetzten Kapital zu erzielen, indem er von der Wertsteigerung des Beteiligungsunternehmens profitiert: Dieser Unternehmenswert steigt weit überdurchschnittlich, wenn der VC-Nehmer eine Produktentwicklung tatsächlich erfolgreich abschließen oder die Marktzulassung oder Marktreife eines Produkts erreichen kann. Das Unternehmen hat bis zur VC-Finanzierung häufig entweder überhaupt keine Einnahmen oder erwirtschaftet Verluste und kann dann, nach den ersten Erfolgen, erstmalig mit erheblichen Zuflüssen aus Lizenzzahlungen oder Produktverkäufen rechnen. Der VC-Geber kann die Wertsteigerung seiner Beteiligung realisieren, indem er den Unternehmensanteil an einen strategischen Investor, wie vor allem einen etablierten Wettbewerber im gleichen Marktbereich (sogenannter »Trade Sale«)

oder an einen anderen VC- oder Finanzinvestor (sogenannter »Secondary Sale«) weiterveräußert. Die dritte Möglichkeit besteht darin, dass das Beteiligungsunternehmen ganz oder teilweise an die Börse gebracht und damit ein Zugang des VC-Gebers zum Kapitalmarkt für seine Unternehmensbeteiligung geschaffen wird. Neben der Realisierung der Wertsteigerung durch den erfolgreichen Ausstieg aus dem Unternehmen (»Exit«) bleibt die zusätzliche Möglichkeit, dass (zumindest Übergangsweise bis zu einem Exit) eine Kapitalrendite durch laufende Gewinnausschüttungen des Beteiligungsunternehmens erzielt wird.

Anlageziele

Die Fondsgesellschaft ist bestrebt, aufgrund der typischerweise mit Venture-Capital-Investitionen verbundenen Gewinnchancen, Erträge aus ihren Unternehmensbeteiligungen zu erzielen. In erster Linie sollen Gewinne daraus resultieren, dass Beteiligungen der Gesellschaft nach einer Wertsteigerung mit Gewinn weiterveräußert werden. Eine weitere Ertragsmöglichkeit besteht darin, dass die Fondsgesellschaft von einem Beteiligungsunternehmen laufende Gewinnausschüttungen erhält.

Eine zusätzliche Einnahme der Fondsgesellschaft kann sich aus der Nutzung der Liquiditätsreserve ergeben. Laut § 1 Ziffer 2 der Anlagebedingungen kann diese Liquiditätsreserve in Bankguthaben angelegt werden. Mit einer solchen Geldanlage können gegebenenfalls Zinseinnahmen für die Fondsgesellschaft generiert werden.

1.5.2 Besondere Angaben zu den Anlageobjekten

Die Fondsgesellschaft hat zum Zeitpunkt der Prospekt-aufstellung noch keine VC-Investitionen vorgenommen, also noch keine Unternehmensbeteiligungen erworben und noch keine Verträge über die Anschaffung oder die Herstellung solcher Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon abgeschlossen. Es ist bisher keine Investi-

tionsentscheidung für ein Beteiligungsunternehmen getroffen worden. Es steht gegenwärtig noch nicht fest, in welche konkreten Anlageobjekte investiert werden wird (vgl. zu den damit verbundenen Risiken in Kap. 5.1.1). Es hat mit Rücksicht darauf bisher auch keine »Wertentwicklung« des Investmentvermögens stattgefunden (§ 165 Abs. 2 Nr. 9 KAGB).

Kreditaufnahmen für Rechnung des Investmentvermögens sind nicht zulässig; das Investmentvermögen kann kein Leverage einsetzen (§ 1 Ziffer 2.3 der Anlagebedingungen). Für Rechnung oder im Namen der Fondsgesellschaft werden keine Sicherheiten entgegengenommen. Die Fondsgesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten (§ 1 Ziffer 2.4 der Anlagebedingungen).

Laufende Informationen zu VC-Investitionen der Fondsgesellschaft finden sich auf der Website der MIG Fondsgesellschaften, unter www.mig-fonds.de. Hinweisbekanntmachungen zu Prospektnachträgen, die z. B. mit Rücksicht auf eine Investition der Gesellschaft erfolgen, werden zudem in einem Börsenpflichtblatt veröffentlicht.

1.5.3 Zielunternehmen und Anlageentscheidung

Zielunternehmen der Fondsgesellschaft, Anlagegrenzen

Die Investitionen der Fondsgesellschaft sollen mit mindestens 70 % des investierten Kapitals in Unternehmen erfolgen, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in Deutschland oder Österreich haben. Die restlichen 30 % des investierten Kapitals können auch in Beteiligungen an Unternehmen investiert werden, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz oder den USA haben (vgl. § 1 Ziffer 2.1.4 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Der Erwerb von Unternehmensbeteiligungen soll im Umfang von mindestens 80 % des Investitionskapitals bis Ende des Geschäftsjahres 2024 der Gesellschaft (also bis Ende des Kalenderjahres 2024) abgeschlossen sein (»Investitionsphase«). Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Anleger mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere 18 Monate verlängert werden.

Weitere Anlagegrenzen bzw. Investitionskriterien sind in § 1 Ziffer 2 der Anlagebedingungen (abgedruckt in Kap. 8.3) geregelt. Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen demnach in einer der folgenden Branchen tätig sein:

- Pharma, Biotechnologie, Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen und I-Health
- Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung
- Industrielle Biotechnologie
- Energietechnologie
- Neue Materialien
- Robotik, Automatisierungstechnik
- Software, Internet, E-Commerce
- Kommunikations- und Informationstechnologie

Bei der Investition in Unternehmensbeteiligungen müssen folgende Investitionskriterien eingehalten werden:

- Mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens EUR 500.000,00 angelegt.
- Mindestens 80 % des Investitionskapitals werden so angelegt, dass die Investition in die jeweilige Unternehmensbeteiligung mindestens EUR 750.000,00 beträgt.
- Mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.

Die Gesellschaft erwirbt aus Gründen der Risikostreuung Beteiligungen an mindestens fünf nicht miteinander verbundenen Unternehmen. Das in eine Unternehmensbeteiligung investierte Kapital darf zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition maximal 50 % des Gesamtbetrags des Festkapitals der Gesellschaft (Summe der Kapitalanteile aller Gesellschafter) betragen. In Unternehmensbeteiligungen, hinsichtlich derer sich Währungsrisiken ergeben, dürfen maximal 30 % des investierten Kapitals investiert werden.

Die Beteiligungen der Fondsgesellschaft bestehen in Aktien oder Geschäftsanteilen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteilen an Kommanditgesellschaften sowie atypisch stillen Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Gesellschaft kann ausnahmsweise auch Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften halten, sofern die Börsennotierung nach der Beteiligung der Gesellschaft erfolgt und die betreffenden Anteile im Anschluss an die Börsennotierung und nach Ablauf eventueller Veräußerungsbeschränkungen veräußert werden sollen. Im Fall des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Verluste des anderen Unternehmens übernehmen, die über den Betrag der Einlage der Gesellschaft hinausgehen (vgl. § 1 Ziffer 2.2.3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Bei den Investitionen der Fondsgesellschaft bzw. der Verwaltung des Investmentvermögens werden keine Techniken und keine Instrumente angewandt. Die von der Gesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft ist hinsichtlich der Anlagestrategie durch den Gesellschaftsvertrag und die Anlagebedingungen gebunden. Es ist kein Verfahren vorgesehen, nach dem das Investmentvermögen seine Anlagestrategie oder seine Anlagepolitik bzw. beides ändern kann.

Anforderungsprofil für Zielunternehmen

Die Investitionsentscheidung im Einzelfall hängt wesentlich von der Art des Produkts des Zielunternehmens, dessen Marktchancen, dem Umfang des Finanzbedarfs und der Unternehmensbewertung ab. Grundsätzlich gilt folgendes Anforderungsprofil für ein Zielunternehmen:

Qualifiziertes Management

Das Management des Zielunternehmens muss nachweisbare technologische, kaufmännische und unternehmerische Kompetenz aufweisen.

Geordnete rechtliche Strukturen

Das Zielunternehmen muss geordnete rechtliche Strukturen und Verhältnisse aufweisen, die durch Geschäftsunterlagen und Verträge dokumentiert sind.

Klares, tragfähiges Unternehmenskonzept

Das Unternehmenskonzept soll in einem umfassenden Businessplan abgebildet sein. Dieser muss plausible, klare und soweit möglich auch nachprüfbare Angaben zur qualitativen Unternehmensplanung (Geschäftsmodell, Zielmarkt, Ziele und Strategie, Leistungs- und Produktportfolio, Marketing und Vertrieb, Management, Personal und Organisation) sowie zur quantitativen Unternehmensplanung (Pläne zu Produktpreisen und Absatzzahlen, Entwicklungs-, Produktions-, Personal- und Investitionskosten sowie Finanzplanung wie Gewinn- und Verlust-Rechnung, Planbilanz und Liquiditätsplanung) enthalten.

Innovatives Produkt

Das entwickelte oder noch zu entwickelnde Produkt des Beteiligungsunternehmens sollte eine Innovation mit klarem Markt- und/oder Prozessvorteil

darstellen, mit dem Potenzial, wesentliche Marktanteile oder gar eine Marktführerschaft zu erringen. Die Innovation sollte, so weit möglich, durch geeignete Schutzrechte, wie vor allem Patentrechte, spezielles Knowhow oder einen Zeitvorteil nachhaltig gegenüber den Wettbewerbern abgesichert sein.

Wachstumspotenzial in einer interessanten Markt- und Wettbewerbsposition

Für das Produkt des Beteiligungsunternehmens sollte ein interessantes Marktvolumen vorhanden sein. Der Marktzugang für das Zielunternehmen sollte realistisch und der gewählte Vertriebskanal erfolgversprechend sein. Das Geschäftsmodell des Beteiligungsunternehmens muss dessen nachhaltige Wertsteigerung im vorhandenen Marktumfeld als wahrscheinlich erscheinen lassen.

Weiterveräußerungsmöglichkeit

Hinsichtlich des Zielunternehmens muss eine realistische Möglichkeit der Weiterveräußerung der Beteiligung (»Exit«) innerhalb eines Zeitraums von rund fünf bis zehn Jahren bestehen, etwa durch einen Verkauf an einen anderen Marktteilnehmer bzw. Wettbewerber oder mittels eines Börsengangs des Beteiligungsunternehmens.

Ablauf einer Investition im Überblick

Der Investition im Einzelfall geht eine grundsätzlich standardisierte Auswahl und Prüfung einer Beteiligungsmöglichkeit voraus, die im Überblick regelmäßig folgenden Ablauf hat:

Phase 1 – Vorauswahl

Phase 2 – Analyse des Geschäftsmodells

Phase 3 – Due Diligence

Phase 4 – Bewertung

Phase 5 – Beteiligungsverhandlungen

Phase 1 – Vorauswahl

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft oder die Fondsgesellschaft wird grundsätzlich auf drei Wegen auf Beteiligungsmöglichkeiten aufmerksam: Durch eigene gezielte Suche einer Beteiligungsoption, durch Vermittlung Dritter oder – wie im Regelfall – aufgrund eigener Initiative kapitalsuchender Unternehmen.

Interessierte Zielunternehmen reichen Kurzbeschreibungen ihres Unternehmens oder Businesspläne bei der Geschäftsleitung der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder der Fondsgesellschaft ein. Diese Investitionsvorschläge werden in einer Vorauswahl durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft geprüft. Hierbei wird festgestellt, ob das Unternehmen hinsichtlich seiner Unternehmensgröße, Innovationskraft und Managementkompetenz überhaupt für eine Unternehmensbeteiligung infrage kommt. Der überwiegende Teil der geprüften Unternehmen scheidet bereits im Rahmen dieser Vorauswahl aus.

Phase 2 – Analyse des Geschäftsmodells

Im Zuge einer umfassenden Unternehmensanalyse und ersten Unternehmensbewertung wird das Unternehmenskonzept durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft geprüft. Grundlage hierfür ist ein detaillierter und vollständiger Businessplan, den das Zielunternehmen vorzulegen hat, ergänzt durch eigene Recherchen der Kapitalverwaltungsgesellschaft, wie z. B. eine Markt- und Technologieanalyse. Im Rahmen dieser Phase 2 präsentiert das Management sein Geschäftskonzept gegenüber der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft. Diese Präsentation dient auch dazu, Fragen zum Unternehmenskonzept zu klären und die verantwortlichen Personen des möglichen Beteiligungsunternehmens kennenzulernen.

In Phase 2 werden gegebenenfalls bereits externe Berater für Kurzgutachten, insbesondere zu Marktumfeld und Technologie des möglichen Beteiligungsunternehmens, hinzugezogen, um die erste eigene Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft zu vervollständigen.

Im Rahmen dieser Phase 2 wird die Mehrzahl der nach der ersten Vorauswahl verbliebenen Unternehmen zurückgewiesen, sodass letztlich nur ein sehr geringer Teil der ursprünglichen Interessenten in die dritte Phase des Auswahlprozesses gelangt. Der erfolgreiche Abschluss der Phase 2 endet häufig mit einer Absichtserklärung (Letter of Intent) zur geplanten Investition, die jedoch noch zahlreiche Voraussetzungen an den Beteiligungserwerb knüpft.

Phase 3 – Due Diligence

Bevor die Kapitalverwaltungsgesellschaft zu einer endgültigen Investitionsentscheidung kommen kann, muss das Beteiligungsunternehmen einer sorgfältigen Prüfung unterzogen werden. Diese Prüfung (Due Diligence) unterteilt sich in eine technische (Technical Due Diligence), wirtschaftliche (Business and Financial Due Diligence) sowie gegebenenfalls auch rechtliche (Legal Due Diligence) und/oder steuerliche Prüfung (Tax Due Diligence). Auch hier werden regelmäßig geeignete und kompetente Gutachter hinzugezogen, die Stellungnahmen zu Technologie und Marktsituation des Beteiligungsunternehmens erstellen. Im Rahmen der etwaigen rechtlichen Due Diligence werden die Rechtsverhältnisse des Beteiligungsunternehmens, vor allem dessen rechtliche Struktur, dessen Vertragsverhältnisse, gewerbliche Schutzrechte und behördliche Genehmigungen, durch Rechtsanwälte und erforderlichenfalls Patentanwälte überprüft.

Phase 4 – Bewertung

Die Erkenntnisse der Due Diligence werden zusammen mit dem Management des Unternehmens ausgewertet, besprochen und mit den ursprünglichen Angaben verglichen. Sie führen zu einer – gegebenenfalls von den ursprünglichen Vorstellungen des Managements oder den Altgesellschaftern des Beteiligungsunternehmens abweichenden – Unternehmensbewertung. Diese Unternehmensbewertung dient der Kapitalverwaltungsgesellschaft als Grundlage für die Preisfindung, also die Festsetzung, wie viele Anteile die Gesellschaft für welche Zahlung in das Eigenkapital des Beteiligungsunternehmens erhält oder zu welchen Konditionen (u. a. Höhe der laufenden Gewinnbeteiligung; Umfang der Beteiligung an Wertsteigerungen des Unternehmens) dem Beteiligungsunternehmen Mezzanine-Kapital in Form einer atypisch stillen Beteiligung zur Verfügung gestellt wird.

Neben der eigenen Unternehmensbewertung durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft findet vor der Investition in eine Unternehmensbeteiligung eine Begutachtung des Unternehmenswerts durch einen oder zwei externe Bewerter statt (vgl. näher in Kap. 4.6.2).

Phase 5 – Beteiligungsverhandlungen, Beteiligungsvertrag

Auf Auswahl, Vorprüfung und Bewertung folgen Vertragsverhandlungen und der Entwurf eines Beteiligungsvertrags. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft (für die Fondsgesellschaft) einerseits sowie das Management und die Altgesellschafter des Beteiligungsunternehmens andererseits vereinbaren verbindlich, wie, in welchen Schritten, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Konditionen die Beteiligung der Fondsgesellschaft rechtlich vollzogen wird, wann welche Zahlungen der Fondsgesellschaft erfolgen und welche sonstigen Regelungen zwischen

den Altgesellschaftern oder dem Beteiligungsunternehmen und der Fondsgesellschaft gelten sollen (etwa hinsichtlich Veräußerungsbeschränkungen, Mitveräußerungsrechten und -pflichten, Entsenderechten für Gesellschaftsorgane, etc.). Diese Phase 5 wird erfolgreich beendet mit Abschluss eines Beteiligungsvertrags, den vereinbarten Zahlungen der Fondsgesellschaft an das Zielunternehmen bzw. – in Ausnahmefällen – an die Altgesellschafter und dem entsprechenden Erwerb von Anteilen oder einer atypisch stillen Beteiligung am Zielunternehmen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die Fondsgesellschaft stehen mit dem Beteiligungsunternehmen nach einer Investition in engem Kontakt und unterstützen es, wie z. B. durch die Beratung des Managements oder die Übernahme von Managementaufgaben im Beteiligungsunternehmen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kontrolliert laufend die Geschäftsentwicklung des Beteiligungsunternehmens. Ziel hierbei ist es, im Rahmen einer nachhaltigen und verlässlichen Partnerschaft eine wesentliche Wertsteigerung des Beteiligungsunternehmens zu erreichen. In Abstimmung mit dem Management jedes Beteiligungsunternehmens wird die Weiterveräußerung (Exit) des Anteils, auch im Rahmen einer Veräußerung des Gesamtunternehmens, oder – im Falle einer atypisch stillen Beteiligung – die Auszahlung eines Auseinandersetzungs Guthabens durch das Beteiligungsunternehmen in einem angemessenen Zeitraum angestrebt.

KAPITEL 2 /
KAPITALVERWALTUNGS
GESELLSCHAFT

2

2

32	2.1	MIG VERWALTUNGS AG
32	2.2	VORSTAND DER MIG VERWALTUNGS AG
34	2.3	WEITERE VON DER MIG VERWALTUNGS AG VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN
35	2.4	FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER
35	2.5	EINHALTUNG DER KAPITALANFORDERUNGEN GEMÄSS § 25 ABS. 6 KAGB
35	2.6	VERGÜTUNG
35	2.7	VERGÜTUNGSPOLITIK

MIG VERWALTUNGS AG EXTERNE KAPITALVERWALTUNGSGESELLSCHAFT (KVG)

Firma	MIG Verwaltungs AG
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	München
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 154320
Geschäftsanschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Gegenstand des Unternehmens	Kollektive Vermögensverwaltung von inländischen, geschlossenen Publikums-AIF, die in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, oder in Vermögensgegenstände nach den §§ 193 bis 195 KAGB investieren, sowie die Übernahme der Aufgaben einer externen Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne der Vorschriften des KAGB für solche Publikums-AIF. Die Gesellschaft betreibt neben diesen Geschäften und Tätigkeiten nur Geschäfte, die zur Anlage ihres eigenen Vermögens erforderlich sind. Weitere Geschäfte oder Tätigkeiten darf die Gesellschaft nicht betreiben.
Zeitpunkt der Gründung	17.09.2004
Gezeichnetes Kapital (Grundkapital)	EUR 125.000,00
Gesellschafter	Michael Motschmann (56,25 % der Aktien), Jasmin Schleitzer Motschman (9,375 % der Aktien), Benjamin Motschmann (4,688 % der Aktien), Dominik Motschmann (4,687 % der Aktien), Jürgen Kosch (15 % der Aktien), MIG Verwaltungs AG/Eigene Anteile (10 % der Aktien)
Vorstand	Michael Motschmann, Dr. Matthias Kromayer, Kristian Schmidt-Garve, Jürgen Kosch
Aufsichtsrat	Hans-Falko Graf von Schweinitz und Krain Freiherr von Kauder (Vorsitzender), Holger Clemens Hinz (stellvertretender Vorsitzender), Dipl.Ing. Karl Baumer (Mitglied)

2.1 MIG VERWALTUNGS AG

Die Fondsgesellschaft hat die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KABG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft (im Folgenden auch: »Kapitalverwaltungsgesellschaft« oder »KVG«) bestellt. Zu den Aufgaben der MIG Verwaltungs AG in ihrer Eigenschaft als KVG gehören die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement für die Fondsgesellschaft. Im Rahmen der Portfolioverwaltung ist die MIG Verwaltungs AG insbesondere befugt, die Anlageentscheidungen für die Fondsgesellschaft zu treffen.

2.2 VORSTAND DER MIG VERWALTUNGS AG

Mitglieder des Vorstands

Dem Vorstand der MIG Verwaltungs AG gehören gegenwärtig folgende Personen an, welche die Funktion eines Geschäftsleiters gem. § 23 Nr. 2 KAGB ausüben:

Michael Motschmann

Herr Michael Motschmann (61) ist Kaufmann. Er ist seit mehr als 25 Jahren selbstständiger Unternehmer und hat in dieser Zeit mehrere Unternehmen im In- und Ausland aktiv bei deren Gründung und Aufbau begleitet.

Herr Michael Motschmann verfügt über langjährige Leitungserfahrung in Asset- und Fondsmanagementgesellschaften für geschlossene Publikumsfonds im Venture-Capital-Bereich. Herr Motschmann ist Gründungsmitglied der MIG Verwaltungs AG und seit mehr als 15 Jahren mit der Verwaltung und dem Portfoliomanagement von Venture-Capital-Fonds betraut: Er war von 2003 bis 2013 Mitglied im Anlageausschuss von zwei weiteren VC-Fondsgesellschaften. Herr Motschmann war in dieser Funktion

mitverantwortlich für die Auswahl und Betreuung von VC-Investitionen dieser Fondsgesellschaften. Als Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG ist Herr Michael Motschmann darüber hinaus mit der Portfolioverwaltung der weiteren 15 MIG Fondsgesellschaften betraut (vgl. auch in Kap. 2.3).

Dr. Matthias Kromayer

Herr Dr. Matthias Kromayer (53) studierte Biologie und Chemie an der Ludwig-Maximilian-Universität in München. Während dieser Zeit absolvierte er zusätzlich ein Postgraduiertenstudium am King's College London in Molekularer Mikrobiologie. Dem Diplom in Mikrobiologie, Gentechnik und Biochemie folgte die Promotion in München und Lund (Schweden). Herr Dr. Kromayer ist Autor mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen und Träger verschiedener Stipendien und Auszeichnungen, unter anderem der Studienstiftung des Deutschen Volkes.

Herr Dr. Matthias Kromayer begann seine berufliche Laufbahn als Senior Consultant bei der Consulting Partner Group und war Managing Partner bei tavia consulting. Er war mehr als zehn Jahre als Unternehmensberater in der biopharmazeutischen Industrie tätig. In dieser Zeit betreute er verantwortlich mehr als 40 Projekte mit den Schwerpunkten Strategische Planung, Unternehmensbewertung, Portfoliomanagement und Transaktionen.

Herr Dr. Matthias Kromayer vereint eine langjährige Erfahrung beim Aufbau und der Führung von Unternehmen mit wissenschaftlichem Verständnis für Technologien, Produkte und Märkte der Life Sciences-Industrie. Als Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG ist Herr Dr. Matthias Kromayer zugleich mit der Portfolioverwaltung der weiteren 15 MIG Fondsgesellschaften betraut (vgl. auch in Kap. 2.3).

Kristian Schmidt-Garve

Herr Kristian Schmidt-Garve (47) studierte Jura an der FU Berlin und absolvierte zusätzlich einen »Master of Laws« an der Kyushu University in Japan. Herr Kristian Schmidt-Garve verfügt über langjährige Erfahrung als Rechtsanwalt und Justitiar im Bereich Medien- und Lizenzrecht sowie als Investment Manager.

Er ist seit dem Jahr 2007 bei der MIG Verwaltungs AG für die Portfolio- und Fondsverwaltung mitverantwortlich und somit gegenwärtig seit mehr als zehn Jahren mit der Verwaltung und dem Management von Venture-Capital-Fonds vertraut. Der Schwerpunkt seiner Tätigkeit bei der MIG Verwaltungs AG liegt in der Betreuung sämtlicher rechtlicher Angelegenheiten der Kapitalverwaltungsgesellschaft. Herr Schmidt-Garve wurde im Oktober 2012 in den Vorstand der MIG Verwaltungs AG berufen. Als Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG ist Herr Kristian Schmidt-Garve zugleich mit der Portfolioverwaltung der weiteren 15 MIG Fondsgesellschaften betraut (vgl. auch in Kap. 2.3).

Jürgen Kosch

Herr Jürgen Kosch (55) studierte Elektro- und Informationstechnik an der TU München. Herr Jürgen Kosch hat seit 1985 mehrere Unternehmen der IT-Branche gegründet und solche Unternehmen als Geschäftsführer bzw. Vorstand geleitet. Herr Kosch war in den Unternehmen verantwortlich für den Aufbau der Unternehmensorganisation sowie für die Bereiche Produktstrategie und -entwicklung. Darüber hinaus war Herr Jürgen Kosch als Business-Angel und Unternehmens-Coach tätig.

Herr Jürgen Kosch hat aufgrund seiner eigenen unternehmerischen Tätigkeit langjährige Erfahrungen bei dem Aufbau und der Führung von Unter-

nehmen. Herr Jürgen Kosch war in den Jahren 2003 bis 2013 Mitglied des Anlageausschusses in zwei VC-Fondsgesellschaften. Er war in dieser Funktion mitverantwortlich für die Auswahl und Betreuung des Beteiligungs-Portfolios der Fondsgesellschaften. Als Vorstand der MIG Verwaltungs AG war Herr Jürgen Kosch – bis zur Übernahme des Bereichs Risikomanagement – zugleich mit der Portfolioverwaltung der 15 weiteren MIG Fondsgesellschaften betraut; in 11 der MIG Fondsgesellschaften hat er zudem die Funktion des geschäftsführenden Kommanditisten übernommen (vgl. auch in Kap. 2.3). Alle vorbezeichneten Fondsgesellschaften entsprechen hinsichtlich Unternehmensgegenstand und gesellschaftsrechtlicher Struktur weitgehend der Fondsgesellschaft.

Personelle Verflechtung

Dem Vorstand der MIG Verwaltungs AG gehört Herr Michael Motschmann an. Herr Michael Motschmann ist zugleich Mitglied des Aufsichtsrats der HMW Emissionshaus AG, die die Kapitalanlage konzipiert und deren Vertrieb vorbereitet hat. Herr Michael Motschmann ist ferner mit 15 % der Aktien an der HMW Emissionshaus AG beteiligt. Die HMW Emissionshaus AG hält 100 % der Geschäftsanteile der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH, sowie 100 % der Geschäftsanteile der Vertriebskoordinatorin, der HMW Fundraising GmbH.

Weitere personelle Verflechtungen und mögliche Interessenkonflikte sind im Kap. 2.3 dargestellt.

2.3 WEITERE VON DER MIG VERWALTUNGS AG VERWALTETE INVESTMENTVERMÖGEN

Portfolioverwaltung der MIG Fonds

Die MIG Verwaltungs AG verwaltet jeweils als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB folgende weitere Investmentvermögen (Fondsgesellschaften), die nicht Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind:

- MIG GmbH & Co. Fonds 2 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 4 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 6 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 8 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 10 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 12 geschlossene Investment-KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 13 geschlossene Investment-KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 14 geschlossene Investment-KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 15 geschlossene Investment-KG

Die MIG Verwaltungs AG bekleidet bei folgenden Investmentvermögen (Fondsgesellschaften), die als sogenannte Altfonds gemäß § 343 Abs. 1 KAGB nicht den Anforderungen des KAGB unterliegen und die ebenfalls nicht Gegenstand dieses Verkaufsprospekts sind, die Stellung als Portfolio-Managerin und ist in dieser Funktion nach den Bestimmungen des jeweiligen Gesellschaftsvertrags mit dem Portfoliomanagement und den Anlageentscheidungen der Investmentvermögen betraut:

- MIG GmbH & Co. Fonds 1 KG i.L.;
- MIG GmbH & Co. Fonds 3 KG i.L.;
- MIG GmbH & Co. Fonds 5 KG i.L.;
- MIG GmbH & Co. Fonds 7 KG i.L.;
- MIG GmbH & Co. Fonds 9 KG;
- MIG GmbH & Co. Fonds 11 KG.

Bei allen MIG Fonds handelt es sich ebenfalls um geschlossene Venture-Capital-Fondsgesellschaften. Von weiteren Angaben zu diesen von der MIG Verwaltungs AG verwalteten MIG Fonds wird in vorliegendem Verkaufsprospekt abgesehen. Soweit die MIG Verwaltungs AG aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder auf freiwilliger Basis während der Laufzeit der Fondsgesellschaft Angaben über die von ihr verwalteten Investmentvermögen veröffentlicht, sind diese Informationen nicht Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

Mögliche Interessenkonflikte

Die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft der Fondsgesellschaft, die MIG Verwaltungs AG, nimmt die betreffenden Aufgaben und Funktionen zugleich in neun weiteren Venture-Capital-Fondsgesellschaften der MIG Fondsgruppe wahr. Die MIG Verwaltungs AG ist ferner Kommanditistin und Portfolio-Managerin bei sechs weiteren MIG Fonds, die Venture-Capital-Investitionen tätigen (vgl. vorstehend unter »Portfolioverwaltung für MIG Fonds«). Ein Mitglied des Vorstands der MIG Verwaltungs AG, Herr Jürgen Kosch, ist bei elf MIG Fonds (MIG Fonds 1 bis 11) zugleich »geschäftsführender Kommanditist« mit Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnissen. Durch diese Management-Funktion und Portfolioverwaltung in – zusammen mit der Fondsgesellschaft – insgesamt 16 MIG Fonds können sich in Bezug auf die MIG Verwaltungs AG und deren Vorstand Interessenkonflikte ergeben. Dies gilt z. B. bei der Entscheidung, welche von der MIG Verwaltungs AG verwaltete Fondsgesellschaft, die über Investitionskapital verfügt, eine aktuelle Gelegenheit für eine Unternehmensbeteiligung wahrnimmt. Interessenkonflikte zwischen mehreren von der MIG Verwaltungs AG verwalteten Fondsgesellschaften sind ferner z. B. dann denkbar, wenn mehrere Fondsgesellschaften auf Veranlassung der MIG Verwaltungs AG Beteiligungen an einem Unternehmen erwerben oder MIG Fonds in ein Unternehmen investieren, an dem bereits andere von der MIG Verwaltungs AG verwaltete Fondsgesellschaften beteiligt sind. Hier kommen Interessenkonflikte zwischen den bereits investierten und der

neu investierenden Fondsgesellschaft in Betracht (vgl. hierzu auch die Risikohinweise in Kap. 5.1.1, »Interessenkonflikte«).

2.4 FAIRE BEHANDLUNG DER ANLEGER

Die MIG Verwaltungs AG verpflichtet sich in ihrer Eigenschaft als KVG, alle Anleger der Fondsgesellschaft fair zu behandeln. Die KVG verwaltet die Fondsgesellschaft nach dem Prinzip der Gleichbehandlung, indem bestimmte Anleger bzw. Anlegergruppen nicht zu Lasten anderer bevorzugt werden.

Die Anleger sind grundsätzlich verpflichtet, zusätzlich zur Einlage auf ihren Kapitalanteil ein Aufgeld in Höhe von 5,0 % des Betrags des Kapitalanteils zu bezahlen (»Agio«; vgl. hierzu Kap. 6.1). Es besteht nach den Anlagebedingungen die Möglichkeit, dass auf das Agio bei Beitritt eines Anlegers im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet wird. Diese Regelung führt jedoch für sich nicht zu einer Ungleichbehandlung der Anleger, da die Möglichkeit, ganz oder teilweise auf das Agio zu verzichten, nicht auf bestimmte Anlegergruppen oder bestimmte Anleger beschränkt ist.

2.5 EINHALTUNG DER KAPITALANFORDERUNGEN GEMÄSS § 25 ABS. 6 KAGB

Die MIG Verwaltungs AG ist in ihrer Eigenschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 25 Abs. 6 KAGB verpflichtet, über zusätzliche Eigenmittel zu verfügen, um potentielle Haftungsrisiken aus beruflicher Fahrlässigkeit angemessen abzudecken, oder alternativ eine bezüglich der abgedeckten Risiken geeignete Versicherung zu unterhalten.

Die Höhe der erforderlichen Eigenmittel beträgt 0,01 % des von der MIG Verwaltungs AG bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres prognostizierten verwalteten

Investmentvermögens (§ 25 Abs. 8 KAGB i. V. m. Art. 14 Abs. 2 der Delegierten Verordnung [EU] Nr. 231/2013). Die MIG Verwaltungs AG hat zur Abdeckung der sich aus § 25 KAGB insgesamt ergebenden Eigenmittelanforderungen in Übereinstimmung mit den Anforderungen des § 25 Abs. 7 KAGB eine Kapitalrücklage gebildet. Diese Kapitalrücklage wird in Form von liquiden Mitteln auf einem Bankkonto bei der UniCredit Bank AG, München vorgehalten. Die MIG Verwaltungs AG behält sich vor, zu einem späteren Zeitpunkt eine geeignete Haftpflichtversicherung gemäß § 25 Abs. 6 Nr. 2 KAGB anstelle der Eigenmittelerhöhung abzuschließen.

2.6 VERGÜTUNG

Hinsichtlich der Vergütung der MIG Verwaltungs AG wird auf die Angaben in Kap. 6.3 verwiesen.

2.7 VERGÜTUNGSPOLITIK

Das interne Vergütungssystem der MIG Verwaltungs AG soll nach Maßgabe des § 37 KAGB mit einem soliden und wirksamen Risikomanagementsystem vereinbar und diesem förderlich sein. Es soll keine Anreize zur Eingehung von Risiken setzen, die nicht mit dem Risikoprofil, den Anlagebedingungen, der Satzung der MIG Verwaltungs AG oder dem Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG vereinbar sind. Das interne Vergütungssystem ist am Geschäftsmodell, am nachhaltigen Erfolg und an der Risikostruktur der Gesellschaft ausgerichtet. Das Vergütungssystem betrifft grundsätzlich folgende Personen: (1) Geschäftsleiter (Vorstände) der MIG Verwaltungs AG; (2) Mitarbeiter, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der KVG, der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG sowie weiterer von der MIG Verwaltungs AG verwalteter Investmentvermögen aufweisen können (»Risikoträger« im Sinne des § 37 Abs. 1 KAGB); (3) Mitarbeiter mit Kontroll-

funktionen sowie (4) Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, aufgrund derer sie sich in der selben Einkommensstufe wie der Vorstand und Risikoträger befinden.

Für die Vergütung gilt der Grundsatz, dass die vorstehend genannten Personen sowohl ein Jahresgehalt als auch eine variable Vergütung erhalten können. Die variable Vergütung orientiert sich vorrangig am Geschäftserfolg der MIG Verwaltungs AG. Daneben werden persönliche Anforderungen an die betreffenden Personen berücksichtigt. Von der Möglichkeit, einen Vergütungsausschuss einzurichten, wurde kein Gebrauch gemacht.

Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik der MIG Verwaltungs AG als KVG sind auf der Internetseite www.mig.ag veröffentlicht. Auf Anfrage eines Anlegers wird kostenlos eine Papierversion der Internetseite zur Verfügung gestellt. Diese kann bei der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG, Münchener Straße 52, D-82049 Pullach im Isartal angefordert werden. Zu den auf dieser Internetseite einsehbaren Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik gehören eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der sonstigen Zuwendungen sowie der Identität der für die Zuteilung der Vergütung und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen.

KAPITEL 3 /
WESENTLICHE
VERTRAGSPARTNER

3

3

39	3.1	VERWAHRSTELLE
40	3.2	AUSLAGERUNGSVERTRÄGE FÜR DIE FONDSGESELLSCHAFT GEMÄSS § 36 KAGB
40	3.2.1	Fondskonzeption
40	3.2.2	Anlegerbetreuung; Finanzbuchhaltung
40	3.2.3	Vorbereitung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen
41	3.2.4	Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung
42	3.2.5	Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, Datenschutz
42	3.3	VERTRIEB

Die Fondsgesellschaft hat die MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt (vgl. näher in Kap. 2). Für die Fondsgesellschaft wurden darüber hinaus folgende weitere wesentliche Auftragsverhältnisse begründet:

3.1 VERWAHRSTELLE

Die MIG Verwaltungs AG als externe KVG hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG für die von der KVG verwaltete Fondsgesellschaft als Verwahrstelle gemäß § 80 Abs. 1 KAGB beauftragt. Die Verwahrstelle hat ihren Sitz in Frankfurt am Main. Die Haupttätigkeit der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG besteht in der Geschäftstätigkeit als Kreditinstitut gemäß § 1 Abs. 1 KWG, insbesondere der Betreuung von Privat- und Unternehmernkunden, unabhängigen Vermögensverwaltern und institutionellen Kunden.

Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle

Zu den gesetzlichen Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle gehört gemäß § 81 KAGB insbesondere die Verwahrung von Finanzinstrumenten, sofern solche durch die Fondsgesellschaft oder die KVG für Rechnung der Fondsgesellschaft gehalten werden, die Überprüfung von Eigentumsrechten der Fondsgesellschaft an deren Vermögensgegenständen (hier also vorrangig der von der Fondsgesellschaft erworbenen Unternehmensbeteiligungen) sowie die Führung eines Bestandsverzeichnisses von nicht verwahrfähigen Vermögenswerten. Daneben übt die Verwahrstelle die Kontrollfunktion gemäß § 83 KAGB aus: Sie kontrolliert bzw. überwacht die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Fondsgesellschaft, die Anteilswertermittlung und Bewertung, die Realisierung der Zahlungsforderungen der Fondsgesellschaft gegenüber Dritten, die Zahlungsströme zwischen der Fonds-

gesellschaft und den Anlegern sowie die Verwendung von Erträgen. Die Verwahrstelle hat schließlich nach Maßgabe des § 86 KAGB Informationspflichten gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).

Unterverwahrung

Die Verwahrstelle ist nach dem Verwahrstellenvertrag berechtigt, die Verwahrung von verwahrfähigen Finanzinstrumenten unter den Voraussetzungen des § 82 KAGB auf einen Unterverwahrer zu übertragen. Von der in diesem Umfang eingeräumten Möglichkeit zur Unterverwahrung hat die Verwahrstelle jedoch bislang keinen Gebrauch gemacht. Auch im Übrigen hat die Verwahrstelle keine Funktionen an Unterverwahrer oder sonstige Unternehmen übertragen.

Informationen zum Verwahrstellenvertrag

Anleger erhalten auf Antrag aktuelle Informationen zur Identität der Verwahrstelle, zu deren Aufgaben und Pflichten sowie zu etwaigen Interessenkonflikten. Auf Antrag erhalten Anleger zudem aktuelle Informationen zu allen von der Verwahrstelle ausgelagerten Verwahrungsaufgaben, zur Liste der Auslagerungen, zu Unterauslagerungen sowie zu sämtlichen Interessenkonflikten, die sich aus solchen Auslagerungen ergeben können. Eine Unterverwahrung bzw. Auslagerung durch die Verwahrstelle findet gegenwärtig nicht statt.

Die Informationen können bei der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG, Münchener Straße 52, D-82049 Pullach im Isartal, angefordert werden.

Vergütung

Hinsichtlich der Vergütung der Verwahrstelle, die von der Gesellschaft bezahlt wird, wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 6.3.2.

3.2 AUSLAGERUNGSVERTRÄGE FÜR DIE FONDSGESELLSCHAFT GEMÄSS § 36 KAGB

3.2.1 Fondskonzeption

Die MIG Verwaltungs AG hat die Aufgaben der Konzeption der vorliegenden Kapitalanlage und der Erstellung der Vertriebsunterlagen in einem Auslagerungsvertrag gemäß § 36 KAGB auf die HMW Emissionshaus AG, vertreten durch den Vorstand Herrn Dr. Matthias Hallweger, Münchener Straße 52, 82049 Pullach im Isartal, übertragen. Zu den vertraglichen Leistungen der HMW Emissionshaus AG gehören auch die Vorbereitung des Vertriebsverfahrens für die Fondsgesellschaft gemäß § 316 KAGB sowie die Erstellung von Werbe- und Marketingunterlagen im Auftrag der MIG Verwaltungs AG.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung (Provision). Es wird auf die Ausführungen in Kap. 6.3.1 verwiesen.

Hinsichtlich personeller Verflechtungen in Bezug auf die HMW Emissionshaus AG wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 2.2.

3.2.2 Anlegerbetreuung; Finanzbuchhaltung

Die MIG Verwaltungs AG hat einen Auslagerungsvertrag mit der MIG Service GmbH, vertreten durch den Ge-

schäftsführer Nicolaus Freiherr von Miltitz, Ismaninger Straße 102, 81675 München, abgeschlossen. Gegenstand des Auslagerungsvertrags sind umfassende Geschäftsbesorgungsleistungen der MIG Service GmbH für die Fondsgesellschaft. Die MIG Service GmbH ist demnach insbesondere für die Administration des Beitrittsprozesses, u. a. durch die Überwachung der Einlagezahlungen und die Durchführung des betreffenden Mahnwesens, die Organisation der laufenden Kommunikation mit den Anlegern und den gesamten Anlegerservice verantwortlich. Die MIG Service GmbH ist darüber hinaus mit der Finanzbuchhaltung für die Fondsgesellschaft und der Provisionsabrechnung beauftragt. Die MIG Service GmbH ist bei laufenden Anfragen der Anleger vorrangige Ansprechpartnerin.

Die Auftragnehmerin erhält für ihre Leistungen von der Gesellschaft eine Vergütung. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 6.3.2.

Es wird auf folgende Verflechtung hingewiesen: Die MIG Service GmbH ist eine 100 %-Tochtergesellschaft der MIG Verwaltungs AG, die als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft bestellt ist. Der Geschäftsführer der MIG Service GmbH, Nicolaus Freiherr von Miltitz, ist zugleich alleiniger Geschäftsführer der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, die bei der Fondsgesellschaft die Funktion und die Aufgaben der Treuhandkommandistin übernommen hat. Die MIG Service GmbH führt die gleichen Geschäftsbesorgungsleistungen wie bei der Fondsgesellschaft auch bei den 15 weiteren Venture-Capital-Gesellschaften der MIG Fondsgruppe durch (hinsichtlich möglicher Risiken in diesem Zusammenhang wird verwiesen auf Kap. 5.1.1 »Interessenkonflikte«).

3.2.3 Vorbereitung der Jahresabschlüsse und Steuererklärungen

Die MIG Verwaltungs AG hat die PM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Peter Brendt,

Innere Wiener Straße 11a, 81667 München, aufgrund Auslagerungsvertrags gemäß § 36 KAGB mit der Vorbereitung der Jahresabschlüsse und der Steuererklärungen der Fondsgesellschaft beauftragt.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung. Es wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 6.3.2 (»Laufende Kosten«).

Es wird darauf hingewiesen, dass die PM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft die MIG Verwaltungs AG aufgrund entsprechenden Auslagerungsvertrags zugleich bei deren eigenen Finanzbuchhaltung sowie der Vorbereitung deren Jahresabschlüsse und Steuererklärungen unterstützt. Mit Rücksicht darauf ist ein Interessenkonflikt im Hinblick auf die jeweiligen Interessen der MIG Verwaltungs AG und der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Aufstellung des Jahresabschlusses denkbar.

3.2.4 Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung

Die MIG Verwaltungs AG als KVG hat mit der

- Thierauf Unternehmensberatung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Axel Thierauf, Adlerstraße 9, 84036 Landshut, sowie mit der
- Matthias Guth Corporate Finance GmbH, Habermannstraße 12, 80638 München,

Auslagerungsverträge im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung abgeschlossen.

Die Thierauf Unternehmensberatung GmbH und die Matthias Guth Corporate Finance GmbH sind im Rahmen der Auslagerungsverträge jeweils beauftragt, Beteiligungsmöglichkeiten der Fondsgesellschaft zu finden, Geschäftsmodelle von Zielunternehmen zu bewerten, Unternehmensplanzahlen und Technologien zu begutachten sowie Analysen in Bezug auf Markt, Wettbewerb

und Technologie durchzuführen, Beteiligungs- und Exit-Prozesse zu koordinieren, Portfolio-Unternehmen bei strategischen und operativen Fragen zu betreuen, die MIG Verwaltungs AG beim Beteiligungscontrolling zu unterstützen, im Interesse der Fondsgesellschaft Aufsichtsrats- oder Beiratsmandate bei Beteiligungsunternehmen zu übernehmen sowie interne Projekte der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Optimierung deren eigenen Organisation zu koordinieren.

Den Auftragnehmern wurde in Bezug auf die Auswahl von Beteiligungsunternehmen bzw. die Portfolioverwaltung der Fondsgesellschaft lediglich ein Vorschlags- und Beratungsmandat erteilt, aber keine eigenen Entscheidungsbefugnisse eingeräumt. Entscheidungen in Bezug auf Investitionen und die Portfolioverwaltung für die Fondsgesellschaft werden ausschließlich von der MIG Verwaltungs AG in ihrer Eigenschaft als externe KVG getroffen. Dies schließt allerdings nicht aus, dass den Auftragnehmern für bestimmte Maßnahmen, auch in Bezug auf die Portfolioverwaltung, im Einzelfall Handlungsvollmacht erteilt wird.

Die Thierauf Unternehmensberatung GmbH und die Matthias Guth Corporate Finance GmbH werden von der MIG Verwaltungs AG als externe KVG vergütet. Von der Fondsgesellschaft erhalten die Auftragnehmer keine gesonderte Vergütung.

Die Thierauf Unternehmensberatung GmbH und die Matthias Guth Corporate Finance GmbH beraten und unterstützen die MIG Verwaltungs AG zugleich bei der Portfolioverwaltung für die anderen MIG Fondsgesellschaften, die ihrerseits von der MIG Verwaltungs AG verwaltet werden. Im Zusammenhang mit den Dienstleistungen der Thierauf Unternehmensberatung GmbH und der Matthias Guth Corporate Finance GmbH sind somit die gleichen Interessenkonflikte denkbar, wie sie für die MIG Verwaltungs AG selbst gelten (vgl. hierzu auch in Kap. 5.1.1 »Interessenkonflikte«).

3.2.5 Interne Revision, Compliance und Geldwäsche, Datenschutz

Die MIG Verwaltungs AG hat in ihrer Eigenschaft als KVG die VIVACIS Consulting GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Wulf H. H. Ley, Gartenstraße 25-29, 61352 Bad Homburg, im Wege von Auslagerungsverträgen gemäß § 36 KAGB mit Dienstleistungen im Zusammenhang mit der internen Revision, Compliance und Geldwäsche sowie im Bereich des Datenschutzes beauftragt.

Gegenstand der Auslagerungsverträge zwischen der MIG Verwaltungs AG und der VIVACIS Consulting GmbH sind im Überblick folgende Dienstleistungen des Auslagerungsunternehmens:

- Interne Revision bei der MIG Verwaltungs AG;
- Beratung der MIG Verwaltungs AG und ihrer Mitarbeiter im Bereich Compliance, also hinsichtlich aller Maßnahmen, die der Vermeidung von Gesetzesverstößen und Interessenkonflikten dienen;
- Geldwäscheabwehr und Übernahme der Aufgaben und Funktionen des Geldwäschebeauftragten gemäß den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes (GWG);
- Unterstützung der MIG Verwaltungs AG bei den gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz und Übernahme der Aufgaben des betrieblichen Datenschutzbeauftragten gemäß § 4 f Abs. 1 S. 2 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

Die VIVACIS Consulting GmbH wird von der MIG Verwaltungs AG als externe KVG vergütet. Von der Fondsgesellschaft erhält die VIVACIS Consulting GmbH keine gesonderte Vergütung.

3.3 VERTRIEB

Die MIG Verwaltungs AG hat die HMW Fundraising GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Matthias Hallweger, Münchener Straße 52, 82049 Pullach im Isartal, mit der Vertriebskoordination vorliegender Kapitalanlage bzw. der Eigenkapitalvermittlung beauftragt.

Die HMW Fundraising GmbH ist beauftragt, die Eigenkapitalplatzierung für die Fondsgesellschaft zu organisieren. Hierzu kooperiert sie mit selbstständigen Vertriebspartnern, insbesondere Finanzanlagenvermittlern, die sie auswählt und laufend überwacht. Zu ihren Aufgaben gehört ferner, Anlageinteressenten zu werben, zu vermitteln und nachzuweisen, die sich an der Fondsgesellschaft beteiligen wollen. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die HMW Fundraising GmbH hierbei gegenüber Anlegern keine Anlageberatungsleistungen erbracht werden.

Die Auftragnehmerin erhält von der Fondsgesellschaft eine Vergütung. Es wird auf die Ausführungen in Kap. 6.3 verwiesen.

Der alleinige Geschäftsführer der HMW Fundraising GmbH, Herr Dr. Matthias Hallweger, ist zugleich alleiniger Vorstand der HMW Emissionshaus AG, auf die die Konzeption der Kapitalanlage und die Erstellung der Vertriebsunterlagen ausgelagert worden sind (vgl. in Kap. 3.2.1). Die HMW Fundraising GmbH ist zudem eine 100%-Tochtergesellschaft der HMW Emissionshaus AG (vgl. auch in Kap. 2.2 »Personelle Verflechtung«).

KAPITEL 4 /
RECHTLICHE GRUNDLAGE
DER KAPITALANLAGE

4

4

45	4.1	VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN
45	4.1.1	Ausgabe von Anteilen
48	4.1.2	Rücknahme von Anteilen
50	4.2	HAUPTMERKMALE DER ANTEILE UND WESENTLICHE RECHTE DER ANLEGER AUS GESELLSCHAFTS- UND TREUHANDVERTRAG
50	4.2.1	Art und Hauptmerkmale der Anteile, Anteilsklassen
51	4.2.2	Gesellschaftsvertrag
58	4.2.3	Treuhandvertrag
60	4.2.4	Anlagebedingungen
60	4.3	REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG VON ERTRÄGEN
60	4.4	ÜBERTRAGUNG DER ANTEILE, FUNGIBILITÄT
61	4.5	ABSCHLUSSPRÜFER
61	4.6	REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG
61	4.6.1	Grundlagen
62	4.6.2	Bewertung von Vermögenswerten
63	4.6.3	Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

Die Rechtsgrundlagen der Kapitalanlage bilden – neben den gesetzlichen Bestimmungen – der Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG, die Anlagebedingungen sowie der Treuhandvertrag, die im Anhang I zu diesem Verkaufsprospekt abgedruckt sind (Kap. 8). Die individuellen Konditionen der Beteiligung richten sich ferner nach der vom Anleger abgegebenen und von der Treuhandkommanditistin angenommenen Beitrittserklärung.

4.1 VERFAHREN UND BEDINGUNGEN FÜR DIE AUSGABE UND DIE RÜCKNAHME VON ANTEILEN

4.1.1 Ausgabe von Anteilen

Erwerb der Kapitalanlage, Abschluss des Treuhandvertrags

Die Anleger erwerben einen Anteil an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG durch den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, die den Kommanditanteil jedes Anlegers treuhänderisch für diesen übernimmt und hält.

Der Treuhandvertrag kommt zustande, indem ein Anleger eine Beitrittserklärung abgibt, die die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) annimmt. Für den Abschluss des Treuhandvertrags bzw. den Beitritt des Anlegers stehen folgende zwei Wege zur Verfügung:

Online-Beitritt

Die Beteiligung kann durch einen Online-Zeichnungsprozess über die Website bzw. elektronische Plattform »www.mig16.de« erworben werden. Zur Nutzung des Online-Zeichnungsprozesses registriert sich der Anleger entweder einmalig oder verwendet als bereits investierter MIG Fonds-Anleger seine vorhandenen log-in Daten des Anlegerportals der

MIG Fonds. Im weiteren Verlauf des Zeichnungsprozesses wählt der Anleger individuell seine Beteiligung aus und bestimmt insbesondere die Zeichnungssumme. Der Online-Zeichnungsprozess erfolgt grundsätzlich als medienbruchfreier Vermittlungsprozess (beratungsfrei), der die Videoidentifizierung und eine qualifizierte elektronische Signatur beinhaltet. Alternativ können die Zeichnungsdokumente ausgedruckt und über das Post-Ident-Verfahren eingereicht werden.

Schriftliche Beitrittserklärung

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird alternativ dadurch erworben, indem ein Anleger das gedruckte Beitrittsformular vollständig ausfüllt und an den mit »Anleger« gekennzeichneten Stellen unterzeichnet. Die vollständige Beitrittserklärung mit Originalunterschriften wird anschließend durch den Anleger oder dessen Anlageberater bzw. -vermittler an die

MIG Service GmbH
Anlegerservice MIG Fonds 16
Stethaimerstr. 32-34
D-84034 Landshut

oder an die

MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Ismaninger Str. 102
D-81675 München

gesandt. Beide Empfänger sind berechtigt, Beitrittserklärungen (Zeichnungsangebote) entgegenzunehmen.

Der Beitritt des Anlegers wird durch Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin wirksam. Jeder Anleger erhält in diesem Fall eine Annahmestätigung, wobei die Annahmestätigung der Treuhandkommanditistin auch durch Faksimile unterzeichnet sein kann.

Eigenschaften von Anlegern

Die Kommanditanteile an der Fondsgesellschaft können im Grundsatz nur durch einzelne natürliche oder juristische Personen erworben werden. Darüber hinaus ist mit Zustimmung der HMW Komplementär GmbH die Beteiligung einzelner Personenhandelsgesellschaften, öffentlich-rechtlicher Körperschaften oder privater und öffentlich-rechtlicher Stiftungen des deutschen Rechts möglich. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die HMW Komplementär GmbH erteilt ihre Zustimmung.

Dauer des öffentlichen Angebots, vorzeitige Schließung, Kürzungsmöglichkeiten

Das öffentliche Angebot der Kapitalanlage beginnt frühestens einen Tag nach der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospekts. Die Dauer des öffentlichen Angebots ist begrenzt bis 31.12.2021.

Die Beitrittserklärungen von Anlegern werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs registriert und angenommen, so lange zur Zeichnung freies Festkapital der Gesellschaft zur Verfügung steht. Die Beitrittsmöglichkeit endet grundsätzlich, sobald Anleger Kapitalanteile mit einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 99.999.000,00 übernommen haben, das gesamte Festkapital also zusammen mit der Einlage der Treuhandkommanditistin EUR 100,0 Mio. beträgt. Das Platzierungsvolumen kann durch die HMW Komplementär GmbH mit Zustimmung der externen KVG dreimal um jeweils bis zu EUR 20,0 Mio. auf bis zu rund EUR 160,0 Mio. (EUR 159.999.000,00) erhöht werden. Eine vorzeitige Schließung der Zeichnungsmöglichkeit kann auch vor dem 31.12.2021 erfolgen, sofern das (ggf. erhöhte) Platzierungsvolumen vor diesem Zeitpunkt vollständig ausgeschöpft ist.

Im Übrigen können Zeichnungen von Anlegern zurückgewiesen werden, wenn deren Berücksichtigung dazu führen würde, dass das Emissionsvolumen überschritten wird. Sofern sich eine Beitrittserklärung mit dem Zeitpunkt der vollständigen Kapitalplatzierung überschneidet, kann die Treuhandkommanditistin die Annahme der Beitrittserklärung verweigern oder von einem bereits abgeschlossenen Treuhandvertrag zurücktreten (§ 6 Abs. 3 des Treuhandvertrags).

Zeichnungen von Anlegern können nicht berücksichtigt werden, wenn sie nicht die Eigenschaften erfüllen, die die Voraussetzung für den Beitritt zur Gesellschaft bilden (vgl. hierzu im vorstehenden Gliederungsabschnitt »Eigenschaften von Anlegern«). Auf den Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG besteht auch im Übrigen kein Rechtsanspruch. Es ist möglich, dass Zeichnungen von Anlegern im Einzelfall durch die Treuhandkommanditistin auch aus anderen Gründen nicht angenommen werden, wenn keine Bereitschaft besteht, mit dem betreffenden Anleger ein Vertragsverhältnis zu begründen.

Eine vorzeitige Schließung des Beteiligungsangebots ist nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags möglich. Eine nachträgliche Kürzung der vereinbarten Beteiligung kommt in Betracht, wenn ein Anleger seine Einlageverpflichtung nicht ordnungsgemäß erfüllt und es infolgedessen zur Herabsetzung des Kapitalanteils des Anlegers kommt (vgl. Kap. 4.1.2). Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten, die Zeichnung vorzeitig zu schließen oder Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen.

Ausgabepreis

Der Ausgabepreis der Anteile für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage (also der Einlageverpflichtung in Höhe des Betrags des von ihm übernommenen Kapitalanteils) und dem Ausgabeaufschlag (Agio). Die Kommanditeinlage bzw. der Kapitalanteil für Anleger, deren Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt wird – Anteile der Anteilsklasse 1 – muss mindestens EUR 5.000,00 betragen. Ein höherer Betrag muss bei Anteilen der Anteilsklasse 1 ganzzahlig durch 100 teilbar sein. Die Kommanditeinlage bzw. der Kapitalanteil für Anleger, deren Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllt wird – Anteile der Anteilsklasse 2 – muss mindestens EUR 15.000,00 betragen. Im Fall eines höheren Einlagebetrags muss bei der Anteilsklasse 2 der Differenzbetrag zwischen der Mindesteinlage und der höheren Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 600 teilbar sein. Das Agio beträgt grundsätzlich 5,0 % der Kommanditeinlage; es steht der KVG allerdings frei, im Einzelfall einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder auf das Agio ganz zu verzichten.

Zahlung des Ausgabepreises

Die Anleger sind zur Leistung ihrer Gesamteinlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils zuzüglich Agio, auf das im Rahmen des Online-Zeichnungsprozesses oder in der Beitrittserklärung angegebene

Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber jedem Anleger, die bei Fälligkeit als eingefordert gilt. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen. Die Einlageverpflichtung wird wie folgt erfüllt:

Einmalzahlung – Anteilsklasse 1

Die Anleger der Anteilsklasse 1 sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung zur Gesellschaft zu erfüllen.

Teilzahlungen – Anteilsklasse 2

Die Anleger der Anteilsklasse 2 sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio in sechs gleich hohen Teilzahlungen (»Capital Call«) zu erfüllen. Jeder Capital Call beträgt mindestens EUR 2.500,00 zuzüglich anteiligem Agio und muss im Falle eines höheren Betrags durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Gesellschaft
- der 2. Capital Call am 30.06.2020
- der 3. Capital Call am 30.06.2021
- der 4. Capital Call am 30.06.2022
- der 5. Capital Call am 30.06.2023
- der 6. Capital Call am 30.06.2024.

Die Capital Calls, die zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers bereits fällig sind, sind für den betreffenden Anleger zusammen mit dessen erster Teilzahlung nach Beitritt zur Gesellschaft fällig. Jeder Anleger ist berechtigt, noch offenstehende Capital Calls vorfällig zu leisten.

Ausschüttungsverrechnung

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung (von Gewinnen oder Liquiditätsüberschüssen) ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligem Agio zu verrechnen (»Ausschüttungsverrechnung«). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agio-Zahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligem Agio. Der Anleger erhält von der Gesellschaft eine Abrechnung über die Ausschüttungsverrechnung.

4.1.2 Rücknahme von Anteilen

Eine Rücknahme von Anteilen an der Fondsgesellschaft ist nicht vorgesehen. Ein Rücknahmepreis wird nicht ermittelt. Ein ordentliches vorzeitiges Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft ist nicht möglich.

Laufzeit der Gesellschaft; Kündigung des Anlegers

Die Gesellschaft ist grundsätzlich für die Zeit bis zum 31.12.2032 errichtet, sofern die Gesellschafter nicht mit Zustimmung der Komplementärin und mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen eine vorzeitige Auflösung beschließen oder die Gesellschaft aus einem anderen Grund außerordentlich vorzeitig aufgelöst wird.

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft kann durch einen Anleger nur außerordentlich gekündigt werden. Dies ist – mit der Folge einer Beendigung der Kapitalanlage – möglich, wenn auf Ebene der Fondsgesellschaft ein wichtiger Grund (z. B. eine erhebliche Pflichtverletzung durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft) vorliegt, der eine Fortführung der Beteiligung unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung hat schriftlich zu

erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, zu richten. Der Anleger scheidet bei wirksamer außerordentlicher Kündigung grundsätzlich aus der Fondsgesellschaft aus und erhält ein Auseinandersetzungsguthaben (vgl. für einen Sonderfall jedoch im nachfolgenden Gliederungsabschnitt »Auseinandersetzungsguthaben«). Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits aufgelöst ist, da der kündigende Anleger hier – anstelle eines Ausscheidens – an der Liquidation (bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft) teilnimmt.

Gesetzliches Widerrufsrecht

Ein vorzeitiges Ausscheiden des Anlegers aus der Gesellschaft kommt ferner dann in Betracht, wenn er nach Beitritt wirksam ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht oder ein vergleichbares gesetzliches Rücktrittsrecht hinsichtlich der Beteiligung ausübt. Der ausscheidende Anleger erhält – vorbehaltlich der Auflösung der Fondsgesellschaft gemäß § 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags – ein Auseinandersetzungsguthaben (vgl. hierzu im Gliederungsabschnitt »Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden«). Falls sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits in Liquidation befindet, scheidet der Anleger demgegenüber nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft an deren Liquidation teil.

Ausschließung eines Anlegers

Die HMW Komplementär GmbH kann die (mittelbare) Beteiligung des Anlegers durch außerordentliche Kündigung beenden, wenn in der Person des Anlegers ein wichtiger Grund vorliegt, der den weiteren Verbleib des Anlegers in der Fondsgesellschaft unzumutbar macht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Anleger ferner durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. »Wichtige Gründe« für das unfreiwillige vorzeitige Ausscheiden des Anlegers aus der Fondsgesellschaft bilden etwa gravieren-

de Pflichtverletzungen gegenüber der Fondsgesellschaft. Darüber hinaus scheidet der Anleger auch ohne Kündigung oder Ausschluss aus, wenn über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Anlegers die Gesellschaft kündigt (§ 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).

Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden

Ein Anleger, der vorzeitig aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, erhält grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben. Etwas anderes gilt nur in dem Sonderfall, dass das Auseinandersetzungsguthaben bei dessen Fälligkeit – vor allem wegen des gleichzeitigen Ausscheidens einer Vielzahl von Anlegern – nicht aus liquidem Vermögen der Gesellschaft beglichen werden kann: In dieser Konstellation wird die Fondsgesellschaft aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von drei Monaten einen Fortsetzungsbeschluss (§ 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Kommt es in dem genannten Ausnahmefall zur Auflösung der Fondsgesellschaft, scheidet der kündigende Anleger, sofern er zum Zeitpunkt der Auflösung noch keine Zahlung auf sein Auseinandersetzungsguthaben erhalten hat, nicht aus der Fondsgesellschaft aus, sondern nimmt an der Liquidation teil und erhält seinen Anteil am Liquidationserlös (vgl. hierzu auch den Risikohinweis in Kap. 5.1.2 »Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft«).

Durch das Auseinandersetzungsguthaben wird das gesamte Mitgliedschaftsrecht abgegolten. Das Auseinandersetzungsguthaben entspricht dem Anteil des ausscheidenden Anlegers am Betrag des Eigenkapitals der Gesellschaft (also dem grundsätzlich nach Verkehrswerten ermittelten Gesellschaftsvermögen, abzüglich Verbindlichkeiten) zum Zeitpunkt des vorzeitigen Ausscheidens: Gemäß § 23 Abs.1 des Gesellschaftsvertrags (abgedruckt in Kap. 8.1) besteht es aus dem positiven Saldo aller für den ausscheidenden Gesellschafter gemäß § 6 des Gesellschaftsvertrags geführten Kapital- und Verrechnungs-

konten zum Ausscheidenszeitpunkt sowie dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters, der seiner Vermögensbeteiligung gemäß § 15 Abs.1 des Gesellschaftsvertrags zum Ausscheidenszeitpunkt entspricht, am Gesamtbetrag der »Nicht realisierten Gewinne/Verluste aus der Neubewertung« der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 4 KARBV laut der letzten Handelsbilanz vor dem Ausscheidenszeitpunkt. Auf diese Weise werden zugleich die im Gesellschaftsvermögen vorhandenen stillen Reserven bzw. stillen Lasten berücksichtigt. Ein ideeller Geschäftswert der Fondsgesellschaft bleibt bei der Ermittlung der Abfindung außer Ansatz. Das Auseinandersetzungsguthaben ist von der Gesellschaft zu errechnen. Im Streitfall entscheidet ein Schiedsgutachter. Das Auseinandersetzungsguthaben ist acht Monate nach seiner verbindlichen Feststellung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die KVG für die Fondsgesellschaft kein Liquiditätsmanagementsystem einrichtet und hierzu mangels Einsatzes von Leverage (Fremdkapital) auch nicht verpflichtet ist (§ 30 Abs. 1 S. 1 KAGB). Es wurden zudem keine besonderen Maßnahmen getroffen, um Zahlungen an Anleger im Zusammenhang mit der Rücknahme ihrer Anteile zu leisten, da eine solche vorzeitige Rücknahme plangemäß nicht vorgesehen ist. Sofern einzelne Anleger nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags ausnahmsweise vorzeitig ausscheiden, soll das im Gegenzug von der Gesellschaft geschuldete Auseinandersetzungsguthaben grundsätzlich aus der Liquiditätsreserve bezahlt werden.

Rückabwicklung der Beteiligung wegen Nichterfüllung der Einlageverpflichtung

Eine Sonderregelung gilt dann, wenn die Kapitalanlage eines Anlegers durch Rücktritt der Treuhandkommandistin beendet wird, weil er trotz Mahnung und

Nachfristsetzung seine Einlage- und Agioverpflichtung ganz oder teilweise nicht erfüllt hat. Der ausscheidende Anleger erhält in diesem Fall kein Auseinandersetzungs-guthaben, sondern eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen. Der Anleger ist der Fondsgesellschaft andererseits zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlageverpflichtung (einschließlich Agio) an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen und sonstigen Vergütungen (vgl. hierzu in Kap. 6.3). Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Der betroffene Anleger hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass überhaupt kein oder nur ein geringerer Schaden der Fondsgesellschaft oder Treuhänderin entstanden ist. Die Ansprüche der Fondsgesellschaft auf Schadensersatz werden mit dem etwaigen Anspruch des Anlegers auf Rückzahlung seiner bisher geleisteten Einlagen verrechnet.

Sofern ein Anleger nur mit einem Teil seiner Einlageverpflichtung in Verzug gerät, besteht nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung alternativ, nach pflichtgemäßem Ermessen der HMW Komplementär GmbH, die Möglichkeit, dass der Kapitalanteil des säumigen Anlegers auf den Betrag der von ihm bisher tatsächlich geleisteten Teileinlage auf den Kapitalanteil (ohne Agio) herabgesetzt wird, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist und der Betrag der Teileinlage den Mindesteinlagebetrag in der jeweiligen Anteilsklasse erreicht (vgl. unter Kap. 4.1.1 »Ausgabepreis«).

Beendigung der Beteiligung durch Auflösung der Fondsgesellschaft

Die Kapitalanlage endet plangemäß bei Vollbeendigung der Fondsgesellschaft. Die »Vollbeendigung« wird erreicht, wenn die Gesellschaft – vor allem bei Laufzeit-

ende – aufgelöst worden ist und im Anschluss daran die Abwicklung der Gesellschaft (»Liquidation«) durch Veräußerung des verbliebenen Gesellschaftsvermögens vollständig abgeschlossen worden und der Liquidationserlös unter den Anlegern entsprechend ihrer Vermögensbeteiligung verteilt worden ist (vgl. zur »Auflösung« der Gesellschaft näher unter Kap. 4.2.2 »Auflösung«).

4.2 HAUPTMERKMALE DER ANTEILE UND WESENTLICHE RECHTE DER ANLEGER AUS GESELLSCHAFTS- UND TREUHANDVERTRAG

4.2.1 Art und Hauptmerkmale der Anteile, Anteilsklassen

Kommanditanteil

Die Kapitalanlage vermittelt dem Anleger die Position und die Rechte eines Kommanditisten in einer Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG). Die gesellschaftsrechtliche Beteiligung erfolgt bei Beitritt zwar zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin. Jeder Anleger ist nach den Bestimmungen des Gesellschafts- und des Treuhandvertrags im Innenverhältnis zur Gesellschaft jedoch wirtschaftlich und rechtlich so gestellt, wie wenn er direkt als Kommanditist beteiligt wäre. Die nachfolgende Darstellung der mit der Kapitalanlage verbundenen Rechte des Anlegers laut Gesellschafts- und Treuhandvertrag gilt somit unbeschadet dessen, ob der Anleger als Treugeber an der Gesellschaft beteiligt oder aber als direkt beteiligter Kommanditist der Gesellschaft in das Handelsregister eingetragen ist. Die Gründungsgesellschafter und die Anleger werden in diesem Kapitel 4.2 daher bei Darstellung des Gesellschaftsverhältnisses auch einheitlich als »Gesellschafter« bezeichnet.

Die Kommanditanteile sind nicht verbriefte. Es werden ferner keine Anteilsscheine ausgegeben. Die Anteile lauten – anders als Aktien – weder auf den Inhaber noch auf den Namen.

Anteilsklassen

Bei der Fondsgesellschaft werden zwei Anteilsklassen gemäß §§ 149 Abs. 2, 96 Abs. 1 KAGB gebildet:

Anteilsklasse 1

Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch eine Einmalzahlung erfüllt werden muss, bilden die Anteilsklasse 1. Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 1 beträgt EUR 5.000,00. Sofern der Einlagebetrag höher ist, muss der Differenzbetrag zwischen der Mindesteinlage und der höheren vom Anleger übernommenen Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 100 teilbar sein.

Anteilsklasse 2

Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen (»Capital Calls«) erfüllt werden muss, bilden die Anteilsklasse 2. Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 2 beträgt EUR 15.000,00. Sofern der Einlagebetrag höher ist, muss der Differenzbetrag zwischen der Mindesteinlage und der höheren vom Anleger übernommenen Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 600 teilbar sein.

Der Wert jedes Anteils wird für jede der beiden Anteilsklassen gesondert errechnet (§ 96 Abs. 1 S. 4 KAGB). Die Wertermittlung richtet sich gemäß § 46 Abs. 4 KAGB nach den Vorschriften der KARBV. Im Übrigen weisen die Kommanditanteile der beiden Anteilsklassen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale auf.

4.2.2 Gesellschaftsvertrag

Das Rechtsverhältnis jedes Anlegers zur Fondsgesellschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Gesellschafts-

vertrags (abgedruckt in Kap. 8.1), des Treuhandvertrags (abgedruckt in Kap. 8.2) und der Anlagebedingungen (abgedruckt in Kap. 8.3) sowie ergänzend den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere in §§ 105 ff., 161 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) und §§ 149 ff. KAGB.

Geschäftsführung

Die Anleger sind nicht an der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft beteiligt. Diese obliegt der Komplementärin, der HMW Komplementär GmbH, und der MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft. Lediglich bestimmte, in § 8 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags bezeichnete außergewöhnliche Maßnahmen, vor allem im Bereich des Portfolio-Managements, bedürfen der vorherigen Zustimmung durch Mehrheitsbeschluss. Dies ist z. B. der Fall, wenn die Fondsgesellschaft Beteiligungen an einem Unternehmen erwirbt und die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten hierfür den Betrag von EUR 20,0 Mio. übersteigen, wenn die Fondsgesellschaft Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber veräußert oder wenn die Fondsgesellschaft während ihrer Laufzeit in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen veräußert, deren gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen.

Beschlussfassung, Stimmrechte

Die Gesellschafter sind innerhalb der Fondsgesellschaft für eine Reihe von Angelegenheiten zuständig, über die nicht allein die Komplementärin oder die externe KVG entscheiden kann oder soll. Hierzu zählen gemäß § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags Änderungen des Gesellschaftsvertrags, die Feststellung des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre ab 2021, die jährliche Entlastung der Komplementärin, die Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2022, die Entscheidung über Ausschüttungen und über zustimmungspflichtige Geschäfts-

führungsmaßnahmen (vgl. hierzu unter »Geschäftsführung«) oder eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen durch Beschlüsse, die entweder im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen gefasst werden. Im Regelfall sollen Beschlüsse aus organisatorischen Gründen im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren (§ 13 des Gesellschaftsvertrags) wird durchgeführt, indem die Komplementärin die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren (»Abstimmungsaufforderung«) an alle Gesellschafter in Textform, also postalisch, mittels Telefax oder per E-Mail, versendet. Anleger, die der Gesellschaft im Zeitraum zwischen Beginn und Abschluss eines schriftlichen Beschlussverfahrens neu beitreten, nehmen an diesem Beschlussverfahren nicht teil. Der Abstimmungsaufforderung sind die Beschlussgegenstände beigelegt. Die Stimmabgabe der Gesellschafter erfolgt anhand der mit der Abstimmungsaufforderung versandten Abstimmungsunterlage, innerhalb der dort angegebenen Frist (mindestens vier Wochen nach Versendung der Abstimmungsaufforderung), schriftlich oder per Telefax. Alternativ kann die Stimmabgabe nach Wahl des Anlegers auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage, durchgeführt werden (»Online-Abstimmung«). Beschlüsse kommen im schriftlichen Verfahren nur zustande, wenn Gesellschafter mit zusammen mindestens 25 % aller bei der Gesellschaft vorhandenen Stimmen an der Abstimmung teilnehmen (also rechtzeitig eine Abstimmungsunterlage zurückgesandt oder online ihre Stimme abgegeben haben).

Wird zur Beschlussfassung demgegenüber eine Gesellschafterversammlung abgehalten, so erfolgt die Einberufung durch die Komplementärin durch Versendung der Einladung an alle Gesellschafter (§ 12 des Gesellschaftsvertrags) mittels Post-, E-Mail- oder Telefax-Versand. Mit der Einberufung werden der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung

einschließlich aller Beschlussgegenstände angegeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Komplementärin nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.

Falls Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals der Gesellschaft halten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen, ist die Komplementärin verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen oder ein entsprechendes schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen. Sofern die Komplementärin dieser Verpflichtung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt, sind die Gesellschafter, die die Einberufung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung mit den von ihnen verlangten Beschlussgegenständen selbst einzuberufen. Gesellschafter, die zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, sind ferner berechtigt, die Ergänzung der Tagesordnung mit bestimmten Beschlussgegenständen für eine bereits einberufene Gesellschafterversammlung oder ein bereits eingeleitetes schriftliches Beschlussverfahren zu verlangen und – sofern diesem Verlangen nicht innerhalb angemessener Frist entsprochen wird – selbst eine Gesellschafterversammlung zur Entscheidung über diese Beschlussgegenstände einzuberufen (vgl. § 12 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags).

Die Stimmrechte jedes Gesellschafters richten sich nach seinem Kapitalanteil, mit der Maßgabe, dass auf je EUR 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt (§ 10 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags). Damit ergibt sich für jeden Anle-

ger die Anzahl seiner Stimmrechte aus dem gezeichneten Einlagebetrag und nicht aus dem tatsächlich einbezahlten Einlagebetrag. Jeder Anleger übt seine Stimmrechte bei Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren oder in Gesellschafterversammlungen selbst aus. Die Treuhandkommanditistin übernimmt die Stimmrechtsausübung für einen Anleger nur nach besonderer Beauftragung im Einzelfall. Bei Gesellschafterversammlungen kann der Anleger auch einen sonstigen Vertreter beauftragen, der eine schriftliche Vollmacht vorlegen muss.

Gesellschafterbeschlüsse werden grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Dies gilt z. B. für die Feststellung des Jahresabschlusses, die Beschlussfassung über Ausschüttungen (mit Einschränkung), die Entlastung der Komplementärin oder die Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen. Einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedarf jede Beschlussfassung über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags oder über die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft. Nachschusspflichten können nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters beschlossen werden.

Geschäftsjahr, Jahresabschluss

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Der Jahresabschluss wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer wird ab dem Geschäftsjahr 2022 durch die Gesellschafter mittels Mehrheitsbeschlusses bestimmt und bis dahin durch die Komplementärin zusammen mit der Treuhandkommanditistin bestellt.

Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen beteiligt (§ 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Diese Vermögensbeteiligung ist bei der Ausschüttung von Liquiditätsüberschüssen der Fondsgesellschaft, für die Berechnung einer bei vorzeitigem Ausscheiden oder für die Beteiligung an einem Liquidationserlös von Relevanz.

Sofern die Gesellschaft in einem Geschäftsjahr, insbesondere nach der erfolgreichen Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung, einen Jahresüberschuss (Gewinn) erzielt, wird dieser Gewinn auf die Gesellschafter aufgeteilt. Gleiches gilt im Falle eines Jahresfehlbetrags (Verlust). Die Ergebnisbeteiligung jedes Gesellschafters entspricht dem Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres (§ 15 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Für die Ergebnisbeteiligung eines Anlegers ist es somit nicht von Relevanz, zu welchem Zeitpunkt im Laufe des betreffenden Geschäftsjahres die Einlage auf den Kapitalanteil geleistet worden ist, da es für die Ergebnisverteilung allein auf den Einzahlungsstand am Bilanzstichtag (31.12.) ankommt. Ein Gewinnanspruch entsteht mit Feststellung des Jahresabschlusses.

[Beispiel für eine Vermögens- und Gewinnbeteiligung:

Die Fondsgesellschaft veräußert im April ihres 7. Geschäftsjahres eine Unternehmensbeteiligung für EUR 30,0 Mio., die sie im 2. Geschäftsjahr für EUR 5,0 Mio. erworben hatte. Nach Abzug von Veräußerungskosten in Höhe von EUR 0,5 Mio.

verbleibt ein Veräußerungsgewinn in Höhe von EUR 24,5 Mio. Die externe KVG erhält im Zusammenhang mit diesem Veräußerungsvorgang eine Transaktionsgebühr in Höhe von rund EUR 3,16 Mio. (vgl. näher in Ziffer 6.3.3). Der Fondsgesellschaft verbleibt im Zusammenhang mit der Beteiligungsveräußerung somit im Ergebnis ein Gewinn in Höhe von EUR 21,34 Mio. Sofern sich in dem betreffenden Geschäftsjahr 07 keine sonstigen Gewinne für die Fondsgesellschaft ergeben und die Kosten, etwa für laufende Vergütungen, in Summe z. B. rund EUR 0,5 Mio. betragen, ergäbe sich ein Jahresüberschuss am 31.12. (Bilanzstichtag) in Höhe von EUR 20,84 Mio. Die Gesellschafter sind an diesem Gewinn im Verhältnis ihres einbezahlten Kapitalanteils zum Gesamtbetrag des bereits einbezahlten Festkapitals der Gesellschaft am 31.12. des Geschäftsjahres 07 beteiligt. Der Betrag der Anschaffungskosten für die Unternehmensbeteiligung in Höhe von EUR 5,0 Mio. fließt durch den Beteiligungsverkauf ebenfalls in das Gesellschaftsvermögen zurück. Die Gesellschafter sind hieran im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung, also im Verhältnis ihres zum Zeitpunkt der Ausschüttung einbezahlten Kapitalanteils zum Gesamtbetrag des einbezahlten Festkapitals beteiligt (§ 15 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags).]

Sofern die Fondsgesellschaft in einzelnen Geschäftsjahren Verluste erwirtschaftet, werden diese unter den Gesellschaftern wie Gewinne, also im Verhältnis des jeweils bereits geleisteten Einlagebetrags auf den Kapitalanteil im Verhältnis zum Gesamtbetrag aller Einlageleistungen am Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres, verteilt. Die Verlustbeteiligung führt zu keiner Nachschuss- oder Einzahlungsverpflichtung, sondern hat Bedeutung als Rechnungsposten für spätere Gewinnanteile oder bei der Berechnung eines Auseinandersetzungs Guthabens sowie für die Einkommensteuer (vgl. hierzu in Kap. 7.2).

Die beiden Gründungsgesellschafterinnen, d. h. die HMW Komplementär GmbH und die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, sind nicht am Vermögen und am Ergebnis (Gewinn und Verlust) der Fondsgesellschaft beteiligt.

Entnahmen (Ausschüttungen)

Die Entscheidung, ob ein Liquiditätsüberschuss (liquides Gesellschaftsvermögen) oder ein Jahresüberschuss (»Gewinn«) an die Anleger ausbezahlt wird, obliegt grundsätzlich der Gesamtheit der Gesellschafter. Sie entscheiden über Entnahmen bzw. »Ausschüttungen« nach Maßgabe der Anlagebedingungen durch Gesellschafterbeschluss mit einfacher Mehrheit. Abweichend hiervon kann die Komplementärin mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft auch ohne Gesellschafterbeschluss eine Ausschüttung von Erlösen aus der Veräußerung von Anteilen an einem Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens an die Anleger veranlassen.

Da die Ausschüttungen somit von einem Gesellschafterbeschluss oder einer Entscheidung der Komplementärin nach Realisierung von Beteiligungserlösen abhängen, gibt es bei der Fondsgesellschaft keinen bestimmten Ausschüttungsrhythmus. Angaben zur Häufigkeit von Ausschüttungen können nicht gemacht werden. Die Gesellschaft schüttet Jahresüberschüsse in einzelnen Geschäftsjahren oder Liquiditätsüberschüsse, insbesondere in Folge von Erlösen aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, jedoch grundsätzlich aus, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung und der KVG als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte oder zur Durchführung von Nachinvestitionen in Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft benötigt werden (vgl. § 5 Ziffer 1 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Entnahmen sind gemäß § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags nur mit Zustimmung der Komplementärin möglich, sofern und solange die Gesellschaft noch keinen Gesamtgewinn (nach Erwirtschaftung aller bislang angefallenen Kosten) erzielt hat oder soweit der Ausschüttungsbetrag über den bisherigen Gesamtgewinn hinausgeht. In diesem Fall werden den Gesellschaftern bzw. Anlegern durch die Entnahme Einlagen auf die Kapitalanteile zurückgezahlt. Falls eine Ausschüttung weitergehend sogar dazu führen würde, dass der Wert der Kommanditeinlage unter den Betrag der im Handelsregister für einen Gesellschafter eingetragenen Haftsumme herabgemindert wird, darf die Ausschüttung wegen des damit verbundenen persönlichen Haftungsrisikos für Gesellschaftsverbindlichkeiten nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters erfolgen (§ 152 Abs. 2 S. 1 KAGB). Entnahmen sind schließlich ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde (§ 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

Die Anleger haben nach einer Ausschüttungsentscheidung jeweils einen eigenen Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Diese Auszahlungsansprüche sind nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragbar.

Informations- und Kontrollrechte der Anleger; Jahresbericht

Die Komplementärin berichtet den Anlegern ab dem Geschäftsjahr 2022 jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im Rahmen des entsprechenden schriftlichen Beschlussverfahrens über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft (§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags).

Der Jahresbericht der Fondsgesellschaft, der den vom Abschlussprüfer geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht enthält, ist bei der Fondsgesellschaft, Münchener

Straße 52, 82049 Pullach im Isartal, erhältlich. Jedem Anleger wird der Jahresbericht auf Anfrage abschriftlich zur Verfügung gestellt.

Jeder Gesellschafter hat ferner das Recht, die Richtigkeit des Jahresabschlusses unter Einsicht der Bücher und Papiere der Gesellschaft zu prüfen. Er kann bei dieser Prüfung kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtete Angehörige eines wirtschaftsprüfenden, rechts- oder steuerberatenden Berufs hinzuziehen. Die hierdurch entstehenden Kosten hat der betreffende Gesellschafter selbst zu tragen. In Sonderfällen, bei Vorliegen wichtiger Gründe, kann jeder Gesellschafter nach entsprechender gerichtlicher Anordnung weitergehende Auskunftsansprüche durchsetzen und Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft nehmen (§ 9 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags; § 166 Abs. 1 und 3 HGB).

Die persönlichen Daten eines Anlegers (insbesondere Name und Anschrift) dürfen im Fall eines ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens eines anderen Anlegers nur dann an den Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Anleger vorab zustimmt (§ 27 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags). Gemäß § 9 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags besteht – vorbehaltlich anderslautender, zwingender gesetzlicher Regelungen – allerdings grundsätzlich kein Recht der Gesellschafter bzw. Anleger, Auskunft über die persönlichen Daten der anderen Anleger zu erhalten (vgl. zur Offenlegung von Anlegerdaten den Risikohinweis in Kap. 5.4).

Besondere Informationen durch die KVG

Die für die Fondsgesellschaft bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft, die MIG Verwaltungs AG, informiert die Anleger nach Maßgabe der gesetzlichen Anforderungen nach § 300 Abs. 1 KAGB regelmäßig über folgende Angelegenheiten:

- den prozentualen Anteil der Vermögensgegenstände der Fondsgesellschaft, die schwer zu liquidieren sind und für die deshalb besondere Regelungen gelten;
- neue Regelungen zum Liquiditätsmanagement der Fondsgesellschaft; und
- das aktuelle Risikoprofil der Gesellschaft und die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft zur Steuerung dieser Risiken eingesetzten Risikomanagementsysteme.

Die betreffenden Informationen erfolgen grundsätzlich jährlich und in schriftlicher Form. Sie werden den Anlegern ab dem Geschäftsjahr 2022 zusammen mit dem Geschäftsbericht der Komplementärin gemäß § 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags übergeben.

Sofern sich Änderungen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle ergeben, informiert die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Anleger gemäß § 300 Abs. 4 KAGB hierüber unverzüglich mittels dauerhaften Datenträgers und zusätzlich auf der Homepage der MIG Fondsgruppe, unter www.mig-fonds.de.

Pflichtverletzungen und Schadenshaftung

Die Fondsgesellschaft hat im Falle schuldhafter Pflichtverletzungen im Rahmen der laufenden Geschäftsführung grundsätzlich Schadensersatzansprüche gegen die Komplementärin und gegebenenfalls auch gegen deren eigenen Geschäftsführer sowie die externe KVG. Für die Geltendmachung eines solchen Schadensersatzanspruches genügt es zunächst, dass die Fondsgesellschaft den Schaden infolge Pflichtverletzung eines geschäftsführenden Gesellschafters oder der KVG darlegt. Die Komplementärin bzw. die Kapitalverwaltungsgesellschaft muss dann ihrerseits darlegen und beweisen, dass sie keine Sorgfaltspflicht verletzt hat oder sie kein Verschulden trifft oder der Schaden in jedem Fall, auch bei pflichtgemäßem Alternativverhalten, eingetreten wäre. Der Schadensersatz der Fondsgesellschaft gegenüber der Komplementärin kann nicht nur von der Gesellschaft

selbst, sondern auch von jedem Gesellschafter im Wege einer sogenannten *actio pro socio* für die Gesellschaft und auf Leistung an die Gesellschaft durchgesetzt werden.

Ausscheiden der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft

Die Gesellschafter sind bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, Mitgesellschafter, somit auch die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin, durch Beschlussfassung aus der Gesellschaft auszuschließen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Einen »wichtigen Grund« für einen solchen Ausschluss bilden vor allem grobe Pflichtverletzungen des betreffenden Gesellschafters. Im Übrigen scheiden Gesellschafter auch ohne Beschlussfassung aus der Gesellschaft aus, wenn über ihr Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters nach Anteilspfändung die Gesellschaft kündigt (§ 21 Abs. 1 lit. d des Gesellschaftsvertrags). Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin können darüber hinaus auch aus eigenem Entschluss vorzeitig aus der Gesellschaft ausscheiden, entweder durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende oder durch außerordentliche Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses aus wichtigem Grund.

Falls die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Treuhandkommanditistin mit Zustimmung der externen KVG nach pflichtgemäßem Ermessen rechtzeitig vor dem Ausscheiden eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der bisherigen Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertragliche Rechte und Pflichten übernimmt. Die Treuhandkommanditistin kann nach pflichtgemäßem Ermessen demgegenüber von der Bestimmung einer neuen Komplementärin absehen, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits aufgelöst ist und ein anderer Liquidator als die bisherige Komplementärin bestellt wurde.

Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Komplementärin mit Zustimmung der externen KVG nach pflichtgemäßem Ermessen rechtzeitig eine neue Treuhandkommanditistin, die der Gesellschaft zu diesem Zweck als Kommanditistin beitrifft und unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Anleger setzen ihr bisheriges Treuhandverhältnis mit der neu bestellten Treuhandkommanditistin fort. Bei Scheitern einer solchen Bestellung erhalten sie demgegenüber eine unmittelbare Kommanditbeteiligung (§ 21 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrags).

Tod eines Anlegers

Sofern ein Anleger verstirbt, geht seine Kommanditbeteiligung oder – bei mittelbarer Beteiligung über die Treuhandkommanditistin – das Treuhandverhältnis auf seine Erben über. Die Erben müssen sich gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin in geeigneter Form legitimieren (§ 19 des Gesellschaftsvertrags). Mehrere Erben eines unmittelbar beteiligten Kommanditisten erhalten dessen Anteil im Wege der sog. Sondererbfolge anteilig entsprechend ihrer Erbquote. Sofern der Erblasser demgegenüber mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt war, übernimmt bei mehreren Erben die Erbengemeinschaft das Treuhandverhältnis. Die Erbengemeinschaft kann ihre Gesellschafterrechte oder ihre Rechte aus dem Treuhandvertrag nur durch einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter ausüben. Bis dieser Vertreter bestellt ist ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung bzw. dem Treuhandvertrag (mit Ausnahme der Stimmrechte im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags).

Auflösung der Gesellschaft

Die Gesellschaft hat eine Laufzeit bis 31.12.2032. Sie ist mit Ablauf dieses Tages aufgelöst, sofern nicht die Gesellschafter mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen

Stimmen und mit Zustimmung der Komplementärin eine frühere Auflösung der Gesellschaft beschließen. Darüber hinaus wird die Gesellschaft in einem Sonderfall gegebenenfalls vorzeitig aufgelöst, sofern sie ausscheidenden Gesellschaftern die Auseinandersetzungsguthaben bei Fälligkeit nicht aus liquidem Vermögen, insbesondere nicht ohne Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlen kann (§ 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags; vgl. hierzu auch in Kap. 4.1.2 »Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden«). Weitere Auflösungsgründe können eine Insolvenz der Gesellschaft oder eine gerichtliche Entscheidung nach einer Auflösungsklage bilden (§ 131 Abs. 1 Nr. 3 und 4 HGB).

Die Fondsgesellschaft wird nach Auflösung grundsätzlich durch die Komplementärin abgewickelt (»liquidiert«), soweit hierfür nicht die KVG zuständig ist oder durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter ein anderer Liquidator bestellt wird. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (insbesondere zur Auszahlung von Guthaben auf deren Variablen Kapitalkonten I) sowie zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf die für eigene Rechnung geleistete Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird schließlich an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Vermögensbeteiligung ausbezahlt. Bei einer Auflösung infolge Insolvenz der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung grundsätzlich durch einen Insolvenzverwalter; die Rechte der Anleger richten sich nach den insolvenzrechtlichen Vorschriften.

Eine Übertragung des Investmentvermögens ist nicht vorgesehen.

Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft versendet ihre Erklärungen und Mitteilungen – abgesehen von den Ladungen zu Gesellschafter-

versammlungen oder der Einleitung eines schriftlichen Beschlussverfahrens - grundsätzlich papierlos, indem solche Mitteilungen oder Erklärungen in das elektronische Postfach jedes Anlegers, das im Anlegerportal der MIG Fonds eingerichtet ist, eingestellt werden. Jeder Anleger wird durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt genannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass eine neue Mitteilung an das elektronische Postfach übermittelt wurde. Jeder Anleger kann demgegenüber verlangen, dass ihm Mitteilungen der Gesellschaft abweichend hiervon in gedruckter Form zugesandt werden. Der Versand erfolgt in diesem Fall jeweils an die im Anlegerregister niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter zuletzt mitgeteilte Post-, Telefax- oder E-Mail-Adresse.

Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft werden spätestens drei Werktage nach dem Tag der Postaufgabe oder dem Telefax- bzw. E-Mail-Versand wirksam. Sofern ein Anleger eine Mitteilung über sein elektronisches Postfach erhält, gilt der Tag, an dem die betreffende Information mittels E-Mail an den Anleger versandt wird, als der Tag der Postaufgabe oder der Telefax-Versendung beim Versand von gedruckten Unterlagen. Diese Wirksamkeitsfiktion gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder das Schreiben als »unzustellbar« zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten ist oder der Absender erkennt, dass die Mitteilung aufgrund einer Störung des Postbetriebs, des sonstigen Versands oder des Anlegerportals der MIG Fonds nicht zugegangen ist (§ 26 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Erklärungen der Gesellschaft gelten als genehmigt, wenn der Adressat nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass auf diese Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders hingewiesen worden ist (§ 26 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags).

Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft bzw. der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können gegen die Fondsgesellschaft selbst geführt werden. Örtlich zuständig ist mit Rücksicht auf den Sitz der Gesellschaft (Pullach im Isartal) – in Abhängigkeit vom Streitwert – das Amtsgericht München oder das Landgericht München I (bei Klagen, die gesellschaftsspezifische Rechte und Pflichten betreffen, sind beim Landgericht München I die Kammern für Handelssachen zuständig). Gleiches gilt bei Klagen gegen die Komplementärin, die ihren Sitz ebenfalls in Pullach im Isartal hat. Bei Klagen gegen die MIG Beteiligungstreuhand GmbH als Treuhandkommanditistin oder die MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft sind – in Abhängigkeit vom Streitwert – ebenfalls das Amtsgericht München oder das Landgericht München I örtlich zuständig.

Vollstreckung von Urteilen

Die Vollstreckung von Urteilen gegen die Fondsgesellschaft, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin oder die Kapitalverwaltungsgesellschaft richtet sich nach der Zivilprozessordnung (ZPO). Da alle vorbezeichneten Gesellschaften inländischem Recht unterstehen, bedarf es keiner Anerkennung inländischer Urteile vor deren Vollstreckung.

4.2.3 Treuhandvertrag

Abschluss des Treuhandvertrags

Der Anleger bietet der Treuhandkommanditistin, der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, durch die Beitritts-

erklärung den Abschluss eines Treuhandvertrags an. Der Treuhandvertrag (abgedruckt in Kap. 8.2) kommt mit Annahme dieses Angebots durch die Treuhandkommanditistin zustande (vgl. näher in Kap. 4.1.1).

Gegenstand des Treuhandvertrags

Der Treuhandvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der MIG Beteiligungstreuhand GmbH als »Treuhandkommanditistin« bzw. »Treuhänderin« und dem einzelnen Anleger als »Treugeber«. Grundlage und Bestandteil des Treuhandvertrags sind der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und die Anlagebedingungen für das Beteiligungsverhältnis. Die Treuhandkommanditistin wird vom Anleger jeweils beauftragt und bevollmächtigt, für ihn einen Kommanditanteil an der Gesellschaft zu übernehmen und diesen Kommanditanteil treuhänderisch nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis und im Verhältnis zur Gesellschaft aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers zu halten. Die Höhe des von der Treuhandkommanditistin zu übernehmenden Kommanditanteils bestimmt sich nach der gemäß Beitrittserklärung vom Treugeber übernommenen Beteiligung an der Gesellschaft (»Kapitalanteil«), ohne Berücksichtigung des Agio.

Rechtsstellung des Anlegers gegenüber der Gesellschaft

Der Anleger ist für die Dauer des Treuhandvertrags nicht direkt als Kommanditist an der Fondsgesellschaft beteiligt. Gesellschaftsrechtlich ist allein die beauftragte Treuhänderin Kommanditistin, die diese Kommanditbeteiligung für eine Vielzahl von Anlegern im Verhältnis zur Gesellschaft einheitlich, mit einem gesamten festen Kapitalanteil in Höhe des Gesamtbetrags aller treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile hält. Jeder Anleger ist im Innenverhältnis zur Gesellschaft jedoch so gestellt, wie wenn er direkt als Kommanditist beteiligt wäre (vgl. § 5 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags). Die sich aus dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Rechte des Anlegers sind in Kap. 4.2.2 dargestellt.

Einlageverpflichtung, Freistellung der Treuhandkommanditistin

Jeder Anleger ist verpflichtet, seine Einlage auf den übernommenen Kapitalanteil und ein vereinbartes Agio direkt an die Gesellschaft zu bezahlen (vgl. im Einzelnen in Kap. 4.1.1 »Zahlung des Ausgabepreises«). Jeder Anleger ist darüber hinaus verpflichtet, die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten freizustellen, die ihr bei pflichtgemäßer Erfüllung des Treuhandvertrags und des Gesellschaftsvertrags entstehen, der Höhe nach jeweils beschränkt auf den Betrag der noch offenstehenden Einlageverpflichtung des Treugebers. Eine weitergehende Freistellungsverpflichtung besteht nur dann, wenn seitens der Gesellschaft Ausschüttungen an die Anleger erfolgen, während der handelsrechtliche Buchwert des jeweils treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils durch Verluste oder Entnahmen unter den Betrag der für den betreffenden Kommanditanteil jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder durch diese Entnahme herabgemindert wird (Sonderfall einer Haftung der Treuhandkommanditistin gemäß § 172 Abs. 4 HGB; vgl. hierzu näher in Kap. 5.2).

Die Vergütung der Treuhandkommanditistin für ihre Leistungen wird von der Gesellschaft übernommen (vgl. in Kap. 6.3.2).

Änderung des Treuhandvertrags

Die Treuhandkommanditistin kann erforderliche und zumutbare Änderungen des Treuhandvertrags vornehmen, insbesondere um diesen an veränderte Umstände anzupassen, fehlende Regelungen zu ergänzen oder unklare Regelungen zu konkretisieren (§ 7 Abs. 2 des Treuhandvertrags). Diese einseitige Änderungsbefugnis erstreckt sich nicht darauf, Zahlungsverpflichtungen des Anlegers, wie z.B. eine Nachschusspflicht oder eine Erweiterung der Haftung des Anlegers, zu begründen.

Beendigung des Treuhandvertrags

Jeder Anleger kann den Treuhandvertrag durch ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024, beenden und sich infolgedessen direkt als Kommanditist mit dem bisher treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteil an der Gesellschaft beteiligen. Der Anleger trägt die Kosten seiner Eintragung im Handelsregister. Die Möglichkeit, den Treuhandvertrag auch vorher aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

Jeder Anleger ist grundsätzlich berechtigt, das Treuhandverhältnis bis zur Vollbeendigung der Fondsgesellschaft aufrechtzuerhalten, wenn nicht die Treuhandkommanditistin ihrerseits vorher (z. B. wegen Kündigung oder Insolvenz) aus der Gesellschaft ausscheidet und keine Nachfolgerin bestellt wird, den Treuhandvertrag aus wichtigen Gründen in der Person des Anlegers kündigt oder vom Treuhandvertrag zurücktritt, insbesondere weil der Anleger seiner Einlageverpflichtung gegenüber der Gesellschaft ganz oder teilweise nicht (rechtzeitig) nachkommt (vgl. Kap. 4.1.2 »Rückabwicklung der Beteiligung«). Darüber hinaus endet der Treuhandvertrag automatisch, falls ein Anleger nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags wirksam aus der Gesellschaft ausscheidet (vgl. im Einzelnen in § 6 Abs. 1 und 3 des Treuhandvertrags, abgedruckt in Kap. 8.2).

4.2.4 Anlagebedingungen

Das Rechtsverhältnis zwischen der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG und ihren Anlegern richtet sich zusätzlich zum Gesellschafts- und Treuhandvertrag nach den Anlagebedingungen der Gesellschaft (abgedruckt in Kap. 8.3). Die Anlagebedingungen binden auch die externe Kapitalverwaltungsgesellschaft.

In den Anlagebedingungen werden ergänzend zum Gesellschaftsvertrag Anlagegrenzen und Investitionskriterien für die Investitionen der Fondsgesellschaft bzw. die

Verwendung des Gesellschaftsvermögens festgelegt (vgl. hierzu näher in Kap. 1.5).

Die Anlagebedingungen enthalten im Übrigen Bestimmungen zu den Anteilsklassen (§ 2), zum Ausgabepreis und den Kosten der Kapitalanlage (§§ 3, 4), zur Ertragsverwendung, dem Geschäftsjahr der Fondsgesellschaft, deren Laufzeit und zu Berichten der Gesellschaft (§ 5) sowie zur Laufzeit bzw. Auflösung der Gesellschaft und zur Verwahrstelle (§§ 6, 7).

4.3 REGELN FÜR DIE ERMITTLUNG UND VERWENDUNG VON ERTRÄGEN

Hinsichtlich der Regeln für die Ermittlung und die Verwendung von Erträgen der Fondsgesellschaft wird verwiesen auf die Ausführungen in Kap. 4.2.2, im Gliederungsabschnitt »Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft« sowie »Entnahmen (Ausüttungen)«.

4.4 ÜBERTRAGUNG DER ANTEILE, FUNGIBILITÄT

Übertragung der Beteiligung

Die Anleger sind berechtigt, ihren Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft mit Zustimmung der Komplementärin auf Dritte zu übertragen. Die Übertragung kann auch für einen Teil des Kapitalanteils vorgenommen werden, wenn hierbei bei Anteilen der Anteilsklasse 1 Kommanditanteile von mindestens EUR 5.000,00 oder einen ganzzahlig durch 100 teilbaren höheren Betrag und bei Kommanditanteilen der Anteilsklasse 2 Anteile von mindestens EUR 15.000,00 oder einen ganzzahlig durch 600 teilbaren höheren Betrag verbleiben. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis oder dem Treuhandvertrag ist demgegenüber, abgesehen von den im Gesellschaftsvertrag geregelten Sonderfällen, grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Übertragung bedarf der Zustimmung der Komplementärin, die nur aus wichtigem Grund versagt werden kann. Die Übertragung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit Zustimmung der Komplementärin, die hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, und bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Übertragenden ist die Übertragung auch zu einem anderen Zeitpunkt zulässig.

Die Übertragung des Kommanditanteils eines direkt beteiligten Anlegers geschieht im Wege der Sonderrechtsnachfolge und wird erst wirksam, sobald der Erwerber des (Teil-)Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags übergeben hat. Die Anteilsübertragung eines mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anlegers geschieht, indem der betreffende Anleger seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag im Umfang der Übertragung, einschließlich der durch den Treuhandvertrag vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, auf den Erwerber überträgt.

Alle Kosten, die mit einer Anteilsübertragung verbunden sind, einschließlich etwaiger Kosten für eine Handelsregistereintragung, trägt der über seine Beteiligung verfügende Anleger. Abweichend hiervon trägt eine etwaige Gewerbesteuer, die infolge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, die Gesellschaft.

Einschränkung der freien Handelbarkeit der Anteile

Die Anteile an der Fondsgesellschaft werden nicht an Börsen oder Märkten notiert oder gehandelt. Die freie Handelbarkeit der Anteile an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG ist aus diesem Grund in tatsächlicher Hinsicht eingeschränkt. Zweitmärkte für geschlossene Fonds stellen keine Handelsplattform dar, die mit einer Börse oder einem organisierten Markt vergleichbar wären. Die freie Handelbarkeit der Anteile an der Fondsgesellschaft ist weiterhin dadurch eingeschränkt, dass der Anleger seinen Anteil an der

Fondsgesellschaft bzw. die Rechte aus dem Treuhandvertrag grundsätzlich nur zu bestimmten Zeitpunkten auf Dritte übertragen kann, dass die Übertragung von der Zustimmung der HMW Komplementär GmbH abhängig ist, dass zusätzliche, durch unterjährige Übertragung entstehende Kosten vom Anleger übernommen werden müssen und Teilübertragungen auf bestimmte Mindestbeträge und Schwellenwerte beschränkt sind. Auf die vorstehenden Ausführungen in diesem Kapitel wird Bezug genommen.

4.5 ABSCHLUSSPRÜFER

Mit der Prüfung des Investmentvermögens einschließlich des Jahresberichts ist zunächst folgender Abschlussprüfer beauftragt:

LM Audit & Tax GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Paul-Gerhardt-Allee 50
D-81245 München

4.6 REGELN FÜR DIE VERMÖGENSBEWERTUNG

4.6.1 Grundlagen

Der Verkehrswert der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte und der Nettoinventarwert je Anteil an der Fondsgesellschaft werden mindestens einmal jährlich ermittelt (§ 272 Abs. 1 KAGB). Der Wert eines Unternehmens, an dem sich die Gesellschaft beteiligen will, wird zudem festgestellt, bevor die Gesellschaft eine Beteiligung erwirbt. Im Folgenden werden die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft in diesem Zusammenhang festgelegten Bewertungsprozesse und die dabei angewandten Bewertungsverfahren im Überblick erläutert.

4.6.2 Bewertung von Vermögenswerten

Zugangsbewertung

Bevor die Fondsgesellschaft in eine Unternehmensbeteiligung investiert, ist ein externer Bewerter hinzuzuziehen. Sofern der Wert der Unternehmensbeteiligung EUR 50,0 Mio. übersteigt, hat die Bewertung durch zwei externe, voneinander unabhängige Bewerter zu erfolgen (§ 261 Abs. 6 KAGB).

Die externen Bewerter sind unabhängig von der Fondsgesellschaft oder der Kapitalverwaltungsgesellschaft, unterliegen einer gesetzlich anerkannten obligatorischen berufsmäßigen Registrierung oder Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder berufsständischen Regeln, und können ausreichende berufliche Garantien vorweisen, um die Bewertungsfunktion wirksam ausüben zu können. Bei der Bestellung werden im Übrigen die analog anzuwendenden gesetzlichen Vorgaben zu Auslagerungen durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft beachtet. Die externen Bewerter erfüllen die gesetzlichen Anforderungen für ihre Bestellung und werden der Aufsichtsbehörde vor ihrer Bestellung namentlich mitgeteilt.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs einer Unternehmensbeteiligung wird in der Rechnungslegung der Gesellschaft als Verkehrswert der Kaufpreis für die Beteiligung einschließlich Anschaffungsnebenkosten angesetzt (§ 32 Abs. 2 KARBV).

Folgebewertung

Mindestens einmal jährlich wird für die Fondsgesellschaft eine Bewertung ihrer Vermögensgegenstände und die Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil an der Gesellschaft durchgeführt. Diese Folgebewertung wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft selbst oder aufgrund Entscheidung der externen KVG durch einen externen Bewerter vorgenommen. Falls die Kapitalverwaltungsgesellschaft diese Folgebewertung selbst durchführt, stellt sie durch interne Organisationsmaßnahmen sicher, dass

die funktionale Unabhängigkeit der hierbei handelnden Personen gewährleistet ist und Interessenkonflikte möglichst vermieden werden.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft verpflichtet Unternehmen, an denen die Fondsgesellschaft eine Beteiligung hält, Vermögensaufstellungen auf den jeweiligen Zeitpunkt der Folgebewertung zu erstellen und einmal jährlich anhand des von einem Abschlussprüfer mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses prüfen zu lassen.

Methodik der Wertermittlung

Der Verkehrswert der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte wird auf Basis gesetzlicher oder marktüblicher Verfahren ermittelt. Anerkannte Grundsätze für die Unternehmensbewertung werden hierbei berücksichtigt.

In einem ersten Schritt wird der Wert der Unternehmen, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, ermittelt, und zwar in der Regel auf Basis eines Ertragswertverfahrens oder eines Discounted Cash-Flow-Verfahrens. Zur Bestimmung des Unternehmenswerts wird demnach auf den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner abgestellt. Zur Ermittlung dieses Barwerts wird ein Kapitalisierungszinssatz verwendet, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativanlage repräsentiert. Der Wert eines Unternehmens wird hier alleine aus seiner Ertragskraft, d. h. seiner Fähigkeit, finanzielle Überschüsse für die Anteilseigner zu erwirtschaften, abgeleitet. Falls der Wert bei Liquidation des Unternehmens den Wert bei Fortführung des Unternehmens übersteigt, kommt demgegenüber der Liquidationswert als Unternehmenswert in Betracht. Besonderheiten der Bewertung, z. B. für kleine und mittelgroße Unternehmen (Abgrenzung des Bewertungsobjekts, Bestimmung des Unternehmerlohns, eingeschränkte Informationsquellen) und wachstums-

starke Unternehmen (geringer Informationsgehalt von Vergangenheitsanalysen) werden berücksichtigt. Der dergestalt ermittelte Zukunftserfolgswert wird anhand von vereinfachten Preisfindungen (z. B. Ergebnismultiplikatoren, umsatz- oder produktmengenorientierten Multiplikatoren) auf Plausibilität überprüft.

In einem zweiten Schritt wird der individuelle Wert der Beteiligung am Gesamtunternehmen ermittelt, indem beispielsweise Sonderrechte wie Erlös- oder Liquidationspräferenzen oder Mitarbeiterbeteiligungsprogramme in das Bewertungskalkül mit einbezogen werden.

4.6.3 Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil

Der Nettoinventarwert je Anteil an der Fondsgesellschaft wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben durch Teilung des Werts des Investmentvermögens durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile ermittelt. Die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile bestimmt sich dabei nach der in § 3 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Stückelung (jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von EUR 100 bildet demnach einen »Anteil« im Sinne des § 272 Abs. 1 KAGB). Der Wert des Investmentvermögens ergibt sich aus den jeweiligen Verkehrswerten der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände abzüglich der aufgenommenen Kredite und sonstiger Verbindlichkeiten. Die Verkehrswertermittlung der von der Fondsgesellschaft gehaltenen Vermögenswerte erfolgt nach den in Kap. 4.6.2 dargestellten Verfahren.

KAPITEL 5 /
RISIKOHINWEISE

5

5

68	5.1	PROGNOSE- UND ANLAGEGEFÄHRDENE RISIKEN
68	5.1.1	Risiken in Bezug auf die Investitionen der Fondsgesellschaft
74	5.1.2	Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft
76	5.1.3	Risiken in Bezug auf die Beteiligung der Anleger
77	5.2	ANLEGERGEFÄHRDENE RISIKEN
79	5.3	STEUERLICHE RISIKEN
81	5.4	SONSTIGE RISIKEN
83	5.5	MAXIMALRISIKO DES ANLEGERS

In diesem Kapitel werden die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG erläutert. Jeder Anleger sollte daher vor seiner Investitionsentscheidung diesem Kapitel besondere Aufmerksamkeit schenken.

5. RISIKOHINWEISE

Das in diesem Verkaufsprospekt erläuterte und angebotene Investmentvermögen wurde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügbaren wirtschaftlichen Daten und der derzeit geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen strukturiert. Bei der Kapitalanlage handelt es sich um eine langfristige, unternehmerische Beteiligung, deren Laufzeit mindestens bis 31.12.2032 angelegt ist. Rechtliche, steuerliche oder wirtschaftliche Rahmenbedingungen können sich während der Laufzeit dieser Beteiligung ändern, mit der Folge, dass künftig weitere rechtliche oder wirtschaftliche Risiken auftreten, die heute nicht erkennbar sind.

Die Risiken der vorliegenden Kapitalanlage sind in folgender Untergliederung dargestellt:

Prognose- und anlagegefährdende Risiken (Kap. 5.1)

Anlegergefährdende Risiken (Kap. 5.2)

Steuerliche Risiken (Kap. 5.3)

Sonstige Risiken (Kap. 5.4)

Maximalrisiko (Kap. 5.5)

Als »prognosegefährdende Risiken« werden hier solche Risiken bezeichnet, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen und somit zu geringeren Rückflüssen an Anleger, bis hin zu einem Ausfall von Rückflüssen führen können. Als »anlagegefährdende Risiken« werden Risiken bezeichnet, die die Anlageobjekte, vorrangig also die von der Gesellschaft gehaltenen Unternehmensbeteiligungen, und das gesamte Investmentvermögen gefährden und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen können. Beim Eintritt anlagegefährdender Risiken erhält der Anleger somit keine Rückflüsse oder Rückflüsse, die den Betrag seiner Einlage und des Agio nicht erreichen. Die Abgrenzung zwischen prognose- und anlagegefährdenden Risiken ist fließend. Der Eintritt eines prognosegefährdenden Risikos kann auch in ein anlagegefährdendes Risiko umschlagen. Jedes prognose- und anlagegefährdende Risiko birgt ein Totalverlustrisiko. Als »anlegergefährdende Risiken« werden solche Risiken bezeichnet, die im Falle ihrer Verwirklichung nicht nur zum Verlust der Kapitalanlage führen, sondern weitergehend auch das sonstige Vermögen des Anlegers, das nicht in der Kapitalanlage investiert war, gefährden können. Die mit der Beteiligung an dem Investmentvermögen verbundenen steuerlichen Risiken sind der Übersichtlichkeit halber in einem gesonderten Kapitel dargestellt. »Steuerliche Risiken« können sich sowohl prognose- und anlagegefährdend als auch anlegergefährdend auswirken. Im Kapitel »Sonstige Risiken« werden Risiken dargestellt, die sich keiner der vorgenannten Kategorien zuordnen lassen. Das mit der Kapitalanlage verbundene »Maximalrisiko« wird

abschließend ebenfalls gesondert dargestellt. Die Einteilung in Risikokategorien in diesem Verkaufsprospekt sowie die Reihenfolge der nachfolgenden Risikodarstellung bedeuten keine Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit oder der Bedeutung der einzelnen Risiken.

5.1 PROGNOSE- UND ANLAGE-GEFÄHRDENDE RISIKEN

5.1.1 Risiken in Bezug auf die Investitionen der Fondsgesellschaft

Unternehmerische Beteiligung

Der Beitritt zur Gesellschaft führt zu einer unternehmerischen Beteiligung. Für die Kapitalanlage kann kein bestimmter Ertrag und keine bestimmte Rendite vorhergesagt werden. Der Erfolg der Kapitalanlage richtet sich nach den eigenen geschäftlichen Erfolgen der Fondsgesellschaft. Es besteht das Risiko, dass das eingesetzte Kapital teilweise oder auch vollständig verloren geht (vgl. hierzu in Kap. 5.5).

Ein Ertrag wird nur dann erzielt, wenn die Fondsgesellschaft einen Gesamtgewinn erwirtschaftet. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Gesellschaft aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, aus laufenden Gewinnausschüttungen der Beteiligungsunternehmen oder aus Zinseinkünften nicht nur sämtliche Kosten (bestehend vor allem aus Provisionen, sonstigen Vergütungen für Auftragnehmer der Gesellschaft, der laufenden Managementvergütung für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und der Bestandsprovision für die Vertriebskoordinatorin, der Transaktionsgebühr für die Kapitalverwaltungsgesellschaft und die beauftragte Vertriebskoordinatorin sowie den weiteren, laufenden Geschäftskosten) erwirtschaftet, sondern darüber hinaus einen Überschuss erzielt. Angesichts des Gesamtbetrags der Kosten und mit Rücksicht auf die Schmälerung des eigenen Ertrags durch Gewerbesteuer sowie die Transaktionsgebühr, setzt dies eine weit überdurchschnittliche Rendite der Gesellschaft

im Bereich der geplanten Venture-Capital-Investitionen voraus. Die Kosten der Einrichtung des Investmentvermögens, des Kapitalvertriebs und der Investitionsphase sowie die Kosten des laufenden Geschäftsbetriebs der Gesellschaft können das eingelegte Kapital und die Einnahmen der Fondsgesellschaft übersteigen.

Investitionskapital

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, durch die Einlagen ihrer Anleger ein Gesellschaftskapital (ohne Agio) in Höhe von EUR 100,0 Mio. oder bei Ausübung von Überzeichnungsreserven von bis zu EUR 160,0 Mio. zu erreichen. Es besteht das Risiko, dass nicht ausreichend Anleger gewonnen werden und der Gesellschaft somit weniger Eigenkapital als angenommen zugeführt wird. Es besteht ferner das Risiko, dass Anleger ihren Einlageverpflichtungen nicht vollständig nachkommen oder dass Anleger – etwa in Folge der wirksamen Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts – aus der Fondsgesellschaft ausscheiden und in Folge dessen aus dem Gesellschaftsvermögen eine Abfindung erhalten.

Der Eintritt jedes der vorbezeichneten Risiken führt dazu, dass der Gesellschaft weniger Eigenkapital für Investitionen zur Verfügung steht, als ursprünglich geplant. Dies führt ggf. dazu, dass die Gesellschaft nur eine geringere Zahl von Unternehmensbeteiligungen als beabsichtigt erwerben und somit das Investitionsrisiko nur eingeschränkt streuen kann. Dies kann zu dem weiteren Risiko führen, dass die Gesellschaft infolge der mangelnden Streuung die gesetzlichen Anforderungen an eine geeignete Risikomischung nicht einhalten kann, so dass die Aufsichtsbehörde Maßnahmen gegen die von der Gesellschaft bestellte, externe KVG oder die Gesellschaft selbst, bis hin zur Auflösung der Gesellschaft, ergreift. Dies kann den Totalverlust des eingesetzten Kapitals zur Folge haben.

Die Gesellschaft ist zudem unabhängig von der Höhe des eingeworbenen und eingezahlten Kapitals mit fixen Kos-

ten belastet, so dass die Einlagen der Anleger bei Eintritt der geschilderten Risiken prozentual höher mit Kosten belastet sind als ursprünglich kalkuliert. Dies kann dazu führen, dass die Gesellschaft entgegen ihren Anlagezielen weniger Kapital in Venture-Capital-Beteiligungen investieren kann als geplant und dass infolge dessen die Rückflüsse an Anleger schwächer ausfallen oder ganz entfallen. Für den Fall, dass das eingeworbene Kapital nicht ausreicht, um die Kosten der Investitionsphase und die Kosten des laufenden Geschäftsverkehrs abzudecken, besteht ferner das Risiko, dass die Gesellschaft vorzeitig aufgelöst werden muss oder in die Insolvenz fällt, was den Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich des Agio zur Folge haben kann.

Investitionen in Unternehmensbeteiligungen

Die Fondsgesellschaft legt das für Investitionen verfügbare Gesellschaftskapital in Beteiligungen an anderen Gesellschaften bzw. Unternehmen an. Die Gesellschaft stellt solchen Unternehmen zu diesem Zweck regelmäßig Eigenkapital oder Einlagen ohne Sicherheiten zur Verfügung und erhält im Gegenzug, meist über Kapitalerhöhungen, einen eigenen Gesellschaftsanteil oder eine atypisch stille Beteiligung. Die Gesellschaft trägt somit die unternehmerischen Risiken der Unternehmen, an denen Beteiligungen erworben werden.

Für die Anleger kommt bei der vorliegenden Kapitalanlage folgendes Risiko hinzu: Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung hat die Gesellschaft weder ein Anlageobjekt erworben noch steht fest, in welche konkreten Anlageobjekte sie investieren wird. Die Anleger haben vor ihrem Beitritt zur Fondsgesellschaft keine Möglichkeit zu prüfen, in welche Unternehmensbeteiligungen investiert werden soll oder investiert werden wird, tragen andererseits aber die wirtschaftlichen Folgen dieser späteren Investitionen.

Es besteht das Risiko, dass ein Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft nicht den erwarteten Erfolg hat oder gar

vollständig scheitert. Es besteht auch das Risiko, dass das Beteiligungsunternehmen in die Insolvenz fällt. In den genannten Fällen besteht das Risiko, dass das von der Fondsgesellschaft und somit das von den Anlegern investierte Kapital einschließlich des Agio ganz oder teilweise verloren ist.

Anlage- und Exit-Entscheidungen

Im Gesellschaftsvertrag und in den Anlagebedingungen sind für das Investmentvermögen im Wesentlichen nur der Investitionsrahmen sowie einige Investitionskriterien bindend vorgegeben: Die Fondsgesellschaft wird Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen erwerben. Daher kommt den späteren Investitionsentscheidungen bzw. der Auswahl der Beteiligungsunternehmen besonderes Gewicht zu, zumal zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch kein Beteiligungsportfolio vorhanden ist. Die Anlageentscheidungen werden durch die MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft getroffen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund von Versäumnissen im Einzelfall Fehlentscheidungen hinsichtlich der Investitionen getroffen werden. Dies gilt im vorliegenden Fall auch deshalb, weil der externen KVG bei der Auswahl der Anlageobjekte im Gesellschaftsvertrag und den Anlagebedingungen ein weiter Ermessensspielraum eingeräumt ist und der Gesellschaftsvertrag kein zusätzliches Entscheidungs- oder Kontrollorgan, wie etwa einen Anlageausschuss oder Beirat, vorsieht, das Anlageentscheidungen effektiv prüfen oder unterbinden kann. Auch die Anleger selbst haben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung grundsätzlich keine Einflussnahmemöglichkeit, da die Kapitalverwaltungsgesellschaft als Portfolio-Manager bei ihren Anlageentscheidungen laut Gesellschaftsvertrag grundsätzlich nur in einem Ausnahmefall der Zustimmung durch Gesellschafterbeschluss bedarf (sofern durch die Gesellschaft in ein einzelnes Beteiligungsunternehmen insgesamt mehr als EUR 20,0 Mio.

investiert werden sollen). Darüber hinaus können falsche Investitionsentscheidungen auch auf Fehlern von Dritten, z. B. den in den Investitionsprozess eingebundenen Beratern, Sachverständigen oder externen Bewertern beruhen. Die Kontrolle durch die für die Gesellschaft gemäß §§ 80 ff. KAGB bestellte Verwahrstelle beschränkt sich im Zusammenhang mit den Venture-Capital-Investitionen im Wesentlichen auf eine Eigentumsprüfung und bedeutet somit hinsichtlich der Anlageentscheidung keine weitere Absicherung.

Es besteht zusammenfassend das Risiko, dass Anlageentscheidungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft falsch sind bzw. Investitionen der Fondsgesellschaft zu wirtschaftlich oder rechtlich ungünstigen Konditionen erfolgen. Solche Fehlinvestitionen können die Kapitalanlage nachteilig beeinflussen und bis hin zum Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals einschließlich des Agio führen.

Gleiches gilt für Fehlentscheidungen der Kapitalverwaltungsgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen: Ein in wirtschaftlicher oder rechtlicher Hinsicht ungünstiger »Exit« kann zum teilweisen oder vollständigen Verlust des von der Fondsgesellschaft investierten Kapitals führen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft hat auch bei Verkaufsentscheidungen einen weiten Ermessungsspielraum. Veräußerungsgeschäfte stehen laut Gesellschaftsvertrag nur dann unter einem Zustimmungsvorbehalt der Gesellschafterversammlung, wenn die Gesellschaft Anteile an mehreren Beteiligungsunternehmen im sachlichen und zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber veräußern oder Anteile der Gesellschaft an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten einen Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außerhalb der Liquidation in einem Geschäftsjahr verkaufen will. Bei schlecht verhandelten oder schlecht geregelten Veräußerungsgeschäften kommt darüber hinaus, etwa in Folge einer Garantieverletzung, die Haftung der Fondsgesell-

schaft mit sonstigem Gesellschaftskapital in Betracht. Die Fondsgesellschaft kann im Fall einer solchen Garantiefahndung mit der Folge einer nachträglichen Kaufpreisreduktion zudem in Liquiditätsschwierigkeiten geraten, wenn sie die durch einen Exit vereinnahmten Erlöse bereits an die Anleger ausgeschüttet hat (vgl. diesbezüglich auch unter »Insolvenzrisiko«). Fehlentscheidungen bei Exit-Entscheidungen können dabei auch auf Fehlanreizen im Zusammenhang mit der Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft beruhen: Die KVG und infolge dessen deren Vorstandsmitglieder und leitenden Mitarbeiter erhalten bei der Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung eine Transaktionsgebühr in Abhängigkeit vom Veräußerungserlös (vgl. näher in Kap. 6.3.3). Diese »Exit-Vergütung« kann dazu führen, dass eine sinnvolle Exit-Möglichkeit unterbleibt oder andererseits eine wirtschaftlich ungünstige Verkaufsentscheidung getroffen wird, um hierdurch den Zeitpunkt und den Inhalt der Transaktionsgebühr im Sinne der Kapitalverwaltungsgesellschaft bzw. deren Leitungsorgane zu beeinflussen. Solche Fehlentscheidungen oder die rechtlich ungünstige Vertragsgestaltung bei der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen können die Kapitalanlage nachteilig beeinflussen, bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (einschließlich Agio) führen und sogar anlegergefährdende Risiken begründen (vgl. hierzu unter Kap. 5.2).

Die Entscheidung über die Anlage der Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft obliegt ebenfalls der MIG Verwaltungs AG als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft. Auch hier besteht das Risiko von Fehlentscheidungen, mit der Folge, dass die Fondsgesellschaft aus der Anlage ihrer liquiden Mittel keine oder eine zu geringe Rendite erzielt. Weitergehend kann nicht ausgeschlossen werden, dass Banken, bei denen Vermögen der Fondsgesellschaft angelegt ist, insolvent werden und hierdurch die Kapitalanlagen der Gesellschaft verloren gehen. Eine zu geringe oder fehlende Rendite aus der Anlage der Liquiditätsreserve oder deren teilweiser oder gar vollständiger Verlust kann zu einer Verschlechterung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft führen und im

ungünstigsten Fall die Insolvenz der Fondsgesellschaft und damit den Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals (einschließlich des Agio) zur Folge haben.

Fehlende Investitionsmöglichkeiten der Gesellschaft

Der wirtschaftliche Erfolg des Investmentvermögens hängt maßgeblich von den zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen, dem Erwerbspreis und dem wirtschaftlichen Verlauf der Beteiligungsunternehmen ab. Es besteht das Risiko, dass nicht genügend geeignete Investitionsmöglichkeiten gefunden werden und das Gesellschaftskapital nicht oder nicht im vorgesehenen Umfang in Unternehmensbeteiligungen investiert werden kann. In diesem Fall müsste das Gesellschaftskapital ganz oder überwiegend in Bankguthaben angelegt werden, was zur Folge haben kann, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen.

Interessenkonflikte

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens, die MIG Verwaltungs AG, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Treuhandkommanditistin, der MIG Beteiligungstreuhand GmbH sowie 100 % der Geschäftsanteile an der mit der Anlegerverwaltung betrauten MIG Service GmbH. Die HMW Emissionshaus AG, die aufgrund Auslagerungsvertrags mit der MIG Verwaltungs AG für die Konzeption und die Vertriebsvorbereitung vorliegender Kapitalanlage verantwortlich ist, hält 100 % der Geschäftsanteile an der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der HMW Komplementär GmbH. Die HMW Emissionshaus AG hält ferner 100 % der Geschäftsanteile der HMW Fundraising GmbH, die von der Fondsgesellschaft mit der Vertriebskoordination vorliegender Kapitalanlage beauftragt worden ist. Es ergeben sich ferner folgende personelle Verflechtungen: Herr Michael Motschmann, der dem Vorstand der Kapitalverwaltungsgesellschaft angehört, ist mit 15 % der Aktien an der HMW Emissionshaus AG beteiligt und zugleich Mit-

glied deren Aufsichtsrats. Sowohl die HMW Emissionshaus AG als auch die HMW Fundraising GmbH werden zudem durch Herrn Dr. Matthias Hallweger als alleinigen Vorstand bzw. Geschäftsführer geleitet. Der Geschäftsführer der Treuhandkommanditistin, Nicolaus Freiherr von Miltitz, ist zugleich alleiniger Geschäftsführer der MIG Service GmbH – beide Gesellschaften sind zudem bei 15 weiteren MIG Fonds mit der Durchführung der Treuhandverträge für Beteiligungen sowie dem Anlegerservice beauftragt. Die Geschäftsführerin der Komplementärin (HMW Komplementär GmbH), Frau Pervin Persenkli, ist zugleich Geschäftsführerin der HMW Verwaltungs GmbH – die HMW Komplementär GmbH ist zudem bei vier weiteren MIG Fonds und die HMW Komplementär GmbH bei fünf weiteren MIG Fonds als Komplementärin bestellt. Durch die vorstehend genannten, kapitalmäßigen und personellen Verflechtungen können sich Interessenkonflikte ergeben.

Die MIG Verwaltungs AG nimmt die Aufgaben als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft nicht nur für die Fondsgesellschaft, sondern auch für weitere Investmentvermögen (MIG Fonds) wahr, die als Venture-Capital-Fonds in Unternehmensbeteiligungen investieren. Auch dies begründet das Risiko von Interessenkonflikten, insbesondere im Zusammenhang mit Anlageentscheidungen: Es besteht das Risiko, dass bei Entscheidungen über den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Beteiligungen aufgrund solcher Interessenkonflikte Fehlentscheidungen zu Lasten der Fondsgesellschaft und zu Gunsten eines anderen MIG Fonds, z. B. eines bereits in das Zielunternehmen investierten Fonds, getroffen werden oder dass eine solche Investition zugunsten eines anderen, von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten MIG Fonds zu wirtschaftlich oder rechtlich ungünstigen Bedingungen für die Fondsgesellschaft erfolgt.

Falsche Anlage- und Exit-Entscheidungen, wirtschaftlich oder rechtlich ungünstige Investitionen oder Beteiligungsverkäufe oder sonstige Maßnahmen mit Auswirkung auf die Fondsgesellschaft infolge von Interessen-

konflikten beeinflussen die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft nachteilig und können den teilweisen oder vollständigen Verlust des jeweils eingesetzten Gesellschaftskapitals zur Folge haben. Die finanziellen Einbußen der Gesellschaft oder der Verlust des eingesetzten Gesellschaftskapitals führen zu geringeren Rückflüssen an die Anleger aus der Kapitalanlage, bis hin zum Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals nebst Agio.

Kontinuität der Geschäftsführung, Schlüsselpersonenrisiko

Die Anlage- und Verkaufsentscheidungen für Unternehmensbeteiligungen sowie die Entscheidungen über die Anlage der Liquiditätsreserve werden nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen der Fondsgesellschaft durch die MIG Verwaltungs AG bzw. deren Leitungsorgane getroffen. Die Qualität der Anlageentscheidungen hängt maßgeblich von den Fähigkeiten, den Erfahrungen und dem Netzwerk dieser Personen ab. Es besteht das Risiko, dass die MIG Verwaltungs AG als Kapitalverwaltungsgesellschaft vorzeitig aus dieser Funktion ausscheidet, etwa deshalb, weil ihr die Erlaubnis für diese Tätigkeit durch die Aufsichtsbehörde entzogen wird. Desgleichen besteht das Risiko, dass Mitglieder des Vorstands oder leitende Mitarbeiter der MIG Verwaltungs AG sowie Geschäftsleitungsorgane der Fondsgesellschaft selbst, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung Geschäftsleitungsfunktion oder Aufgaben im Zusammenhang mit der Portfolioverwaltung haben, vorzeitig ausscheiden, so dass für weitere Investitions- bzw. Verkaufsentscheidungen oder die Verwaltung erworbener Unternehmensbeteiligungen neue geeignete Personen gefunden und für die Fondsgesellschaft gewonnen werden müssen. Es besteht das Risiko, dass dies scheitert oder dass sich die nachfolgend mit solchen Aufgaben betrauten Personen nicht als entsprechend qualifiziert erweisen und unternehmerische Fehlentscheidungen treffen. Dies kann negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft

haben und bis hin zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals einschließlich Agio führen.

Klumpenrisiko, Fehlende Risikomischung

Der Erfolg der Kapitalanlage beruht auf dem wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligungsunternehmen. Für einen profitablen Verlauf der Kapitalanlage ist es möglicherweise nicht einmal ausreichend, wenn einzelne Beteiligungsunternehmen prosperieren. Der Erfolg der Fondsgesellschaft und somit der Kapitalanlage der Anleger ist vielmehr davon abhängig, dass sich die Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft in ihrer Gesamtbetrachtung positiv entwickeln. Je mehr Unternehmensbeteiligungen die Fondsgesellschaft erwirbt, desto geringer fällt die Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Entwicklung eines einzelnen Beteiligungsunternehmens aus. Umgekehrt ist die Abhängigkeit vom wirtschaftlichen Verlauf eines einzelnen Beteiligungsunternehmens umso größer, je geringer die Streuung der Investitionen der Gesellschaft in einzelne Beteiligungen ausfällt. Sofern die Fondsgesellschaft nicht genug Anleger gewinnt und das Gesellschaftskapital und infolgedessen auch das Investitionskapital deutlich hinter den geplanten Beträgen zurückbleiben, steigt die Gefahr, dass die Gesellschaft von der Profitabilität und Wertsteigerung einiger weniger ausgewählter Beteiligungen abhängig ist. Dieses Risiko besteht ferner dann, wenn der Fondsgesellschaft zwar der geplante Investitionsbetrag zur Verfügung steht, sich die KVG bzw. deren Management jedoch für die Bindung größerer Teilbeträge in einzelnen Beteiligungen entscheidet. Sofern ein Beteiligungsunternehmen scheitert, in das ein besonders großer Teilbetrag des Investitionskapitals investiert wurde, besteht das Risiko, dass sich die vorliegende Kapitalanlage wirtschaftlich schlecht entwickelt und eine deutlich geringere als die erwartete Rendite erzielt oder dass das von den Anlegern eingesetzte Kapital sogar ganz verloren geht, obwohl andere Unternehmensbeteiligungen wirtschaftlich erfolgreich verlaufen sind.

Eine fehlende oder unzureichende Risikomischung bei Investitionen der Fondsgesellschaft in Unternehmensbeteiligungen kann sich insbesondere in der Anlaufphase des Fonds, bis zur vollständigen Einzahlung der Einlagen durch die Anleger, die plangemäß bis Mitte des Jahres 2024 abgeschlossen sein soll, ergeben. Der MIG Verwaltungs AG als externer KVG ist es während dieser Anlaufphase mangels Investitionskapitals gegebenenfalls nicht möglich, im Hinblick auf die zu erwerbenden Unternehmensbeteiligungen eine Risikostreuung zu gewährleisten. Laut Gesetz gilt der Grundsatz der Risikomischung gemäß § 262 Abs. 1 S. 2 KAGB nur als erfüllt, wenn bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist. Diese Verpflichtung zur Risikomischung tritt gemäß § 262 Abs. 1 S. 3 KAGB jedoch erst nach einer Anlaufzeit von spätestens 18 Monaten nach Beginn des Vertriebs ein.

Es wird gemäß § 262 Abs. 1 Satz 4 KAGB darauf hingewiesen, dass die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht risikogemischt investiert ist.

Kapitalverluste der Fondsgesellschaft in Folge unzureichender Risikostreuung bei Investitionen können dazu zu führen, dass die Rückflüsse an Anleger aus der Kapitalanlage geringer ausfallen oder ganz ausbleiben.

Veräußerbarkeit von Unternehmensbeteiligungen

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft marktbedingt nicht in der Lage ist, ihre Gesellschafts- bzw. Unternehmensbeteiligungen zu veräußern. Ebenso besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft marktbedingt einen Veräußerungserlös erzielt, der unterhalb des Verkehrswerts oder unterhalb der Anschaffungskosten der Beteiligung liegt. Diese Faktoren können die Kapitalanlage nachteilig beeinflussen und zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Diese Faktoren können ferner dazu führen, dass die Beteiligungen der

Fondsgesellschaft nicht während ihrer Laufzeit veräußert werden können und sich die Abwicklung der Gesellschaft (Liquidation) nach Laufzeitende wegen verbliebener Unternehmensbeteiligungen längere Zeit, auch über Jahre hinweg, hinzieht. Für die Anleger bedeutet dies das Risiko, dass ihr Kapital in der Fondsgesellschaft über die Laufzeit hinaus ganz oder teilweise für lange Zeit, auch während der Liquidationsphase der Fondsgesellschaft, gebunden bleibt.

Wechselkursrisiko

Die Fondsgesellschaft kann laut Anlagebedingungen bis zu 30 % ihres für Investitionen verfügbaren Gesellschaftsvermögens (»Investitionskapital«) in Zielunternehmen investieren, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in einem Staat haben, der nicht im Euro-Raum liegt. Sofern Anteile an Beteiligungsunternehmen in einer Fremdwährung erworben und gehalten werden, besteht das Risiko, dass die betreffenden Beteiligungen durch Wechselkursschwankungen im Verhältnis zum Euro an Wert verlieren. Dies kann dazu führen, dass Rückflüsse an die Fondsgesellschaft im Fall der Veräußerung der Beteiligung oder im Fall von Gewinnausschüttungen durch den Wertverlust der Fremdwährung gegenüber dem Euro geringer ausfallen. Der Eintritt dieses Wechselkursrisikos führt somit zu einer geringeren Rendite der Fondsgesellschaft und infolge dessen zu geringeren Rückflüssen an die Anleger oder möglicherweise einem Teilverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals einschließlich Agio. Durch ungünstige Wechselkursschwankungen kann zudem der jeweils zu ermittelnde Nettoinventarwert der Fondsgesellschaft bzw. der einzelnen Anteile der Anleger geringer ausfallen, mit der Folge, dass ein Veräußerungspreis bzw. eine Abfindung, die sich nach dem Nettoinventarwert errechnet und die der Anleger im Falle einer Veräußerung oder Beendigung seiner Kapitalanlage erhält, geringer ausfällt.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwahrstelle

Für die Fondsgesellschaft wurde gemäß § 80 Abs. 1 KAGB die Hauck & Aufhäuser Privatbankbankiers AG als Verwahrstelle für das Investmentvermögen bestellt. Zu den Aufgaben der Verwahrstelle gehört es insbesondere zu überprüfen, ob die Fondsgesellschaft an den Vermögensgegenständen, die sie mit ihrem Kapital erwirbt (also vorrangig Unternehmensbeteiligungen) wirksam Eigentum erhält. Daneben übt die Verwahrstelle gemäß § 83 KAGB wichtige Kontrollfunktionen aus. Sie hat unter anderem sicherzustellen, dass die Fondsgesellschaft innerhalb der üblichen Fristen den Gegenwert bei von ihr getätigten Geschäften realisiert, Erträge der Gesellschaft rechtmäßig verwendet werden und die Zahlungsströme der Fondsgesellschaft ordnungsgemäß abgewickelt werden. Sie hat ferner sicherzustellen, dass sämtliche Zahlungen von Anlegern oder im Namen von Anlegern bei der Zeichnung von Anteilen geleistet werden. Die Verwahrstelle hat dafür zu sorgen, dass alle Geldmittel der Fondsgesellschaft auf einem Geldkonto verbucht werden, das für Rechnung der Gesellschaft, im Namen der Kapitalverwaltungsgesellschaft oder im Namen der Verwahrstelle eröffnet wurde.

Es besteht das Risiko, dass die Verwahrstelle ihren Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Dies kann beispielsweise dazu führen, dass die Unwirksamkeit eines Anteilserwerbs aufgrund fehlerhafter Überprüfung durch die Verwahrstelle unentdeckt bleibt. Fehler der Verwahrstelle können darüber hinaus z. B. dazu führen, dass der Zahlungsverkehr der Fondsgesellschaft nicht ordnungsgemäß überwacht wird und Fehlüberweisungen oder eine rechtswidrige Ertragsverwendung unentdeckt bleiben. Solche Pflichtverletzungen der Verwahrstelle können zur Folge haben, dass das Gesellschaftsvermögen der Fondsgesellschaft ganz oder teilweise verloren geht oder alle oder ein Teil der Anleger bei der Verwendung der Erträge der Fondsgesellschaft benachteiligt werden. Es besteht in diesem Zusammenhang ferner das Risiko, dass von der Verwahrstelle kein Ersatz zu erlangen ist, weil sie entweder selbst nicht zahlungsfähig und der Schaden nicht durch eine Haftpflichtversicherung gedeckt

ist oder eine Haftungsbeschränkung der Verwahrstelle eingreift. Fehler der Verwahrstelle können bei solchen Konstellationen bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals einschließlich Agio führen.

5.1.2 Risiken in Bezug auf die Fondsgesellschaft**Änderung der Rechtslage, Regulierungsvorschriften**

Es besteht das Risiko, dass sich durch eine Änderung von Rechtsvorschriften, eine Änderung der Verwaltungsauffassung oder eine Änderung der Rechtsprechung negative Auswirkungen auf die Kapitalanlage ergeben, etwa indem sich Vertragsregelungen der Fondsgesellschaft als unwirksam herausstellen oder weitere bzw. andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen benötigt werden, als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen. Es ist z. B. möglich, dass von den Aufsichtsbehörden eine Erlaubnis der Fondsgesellschaft oder deren Management nach den Vorschriften des Kreditwesengesetzes oder aufgrund vergleichbarer Bestimmungen verlangt wird oder eine solche Erlaubnispflicht während der Laufzeit der Fondsgesellschaft nachträglich eingeführt wird. Ebenso besteht die Möglichkeit, dass an das Investmentvermögen sowie an die Investitionstätigkeit zukünftig weitere rechtliche Anforderungen gestellt werden, die gegenwärtig noch nicht bekannt oder in Kraft getreten sind.

Die Umsetzung derartiger Regulierungsmaßnahmen kann erhebliche Mehrkosten bei der Fondsgesellschaft zur Folge haben und dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder ganz entfallen. Weitergehend besteht das Risiko, dass die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft aufgrund einer nachträglichen, besonderen Erlaubnispflicht oder in Folge einer der vorstehend genannten Regulierungen eingeschränkt oder gar vollständig verboten wird, etwa wenn die Fondsgesellschaft die an sie gestellten Anforderungen nicht erfüllen kann. Dies kann zugleich dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder vollständig entfallen. Der Eintritt der vorgenannten Risiken kann weiterhin zur Folge haben, dass das Investmentvermögen bereits vor dem

geplanten Laufzeitende aufgelöst und liquidiert werden muss. Dies kann zu einem vollständigen Verlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals nebst Agio führen.

Kostenrisiko

Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Kosten, insbesondere für Initialkosten/Provisionen, Managementvergütung und Bestandsprovisionen, für sonstige Honorare sowie für laufende Geschäftskosten, höher ausfallen als zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung angenommen. Es besteht weiter das Risiko, dass zusätzliche Kostenpositionen entstehen, die zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht bekannt oder kalkuliert wurden. Dies kann dazu führen, dass Rückflüsse an Anleger geringer ausfallen oder ganz entfallen.

Insolvenzrisiko

Für die Fondsgesellschaft besteht das grundsätzliche Insolvenzrisiko: Die Gesellschaft kann zahlungsunfähig werden, wenn die ihr zur Verfügung stehenden liquiden Mittel nicht zur Deckung laufender Kosten oder sonstiger Zahlungsverbindlichkeiten ausreichen. Eine solche Situation ist vor allem dann denkbar, wenn ein zu großer Teil der Liquidität durch Investitionen in Unternehmensbeteiligungen gebunden oder die Gesellschaft zu hohe Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Beteiligungsunternehmen eingegangen ist. Angesichts fixer Vergütungsverpflichtungen und Gewerbesteuerverbindlichkeiten kann die Fondsgesellschaft darüber hinaus insbesondere zu Beginn der Kapitalplatzierung in Zahlungsschwierigkeiten geraten oder gar zahlungsunfähig werden, sofern nicht ausreichendes Gesellschaftskapital eingeworben und eingezahlt wird. Liquiditätsschwierigkeiten können sich schließlich z. B. dann ergeben, wenn die Fondsgesellschaft im Anschluss an die Veräußerung einer Unternehmensbeteiligung, vor allem wegen einer Garantieverletzung, Teile des Kaufpreises an den Erwerber zurückzahlen oder gar einen den Kaufpreis

übersteigenden Schadensersatz leisten muss, nachdem sie den betreffenden Erlös bereits an die Anleger ausgeschüttet hatte. Darüber hinaus kann die Insolvenz der Fondsgesellschaft auch durch Überschuldung eintreten.

Bei einer Insolvenz der Fondsgesellschaft besteht für die Anleger das Risiko, dass das eingelegte Kapital einschließlich Agio vollständig verloren ist. Hat ein Anleger zum Zeitpunkt der Insolvenz die Einlage an die Gesellschaft noch nicht in voller Höhe erbracht, ist der Insolvenzverwalter zudem berechtigt, noch ausstehende Einlagen einzufordern. Auch in diesem Falle besteht das Risiko, dass das vom Anleger eingesetzte Kapital vollständig verloren geht. Schließlich besteht im Insolvenzfall das Risiko, dass der Insolvenzverwalter die Rückzahlung von Ausschüttungen an die Anleger in das Gesellschaftsvermögen einfordert (vgl. näher in Kap. 5.2).

Vorzeitige Auflösung der Gesellschaft

Es besteht das Risiko, dass die Gesellschaft vor Ende der Laufzeit auch aus anderem Grund als dem einer Insolvenz vorzeitig aufgelöst und liquidiert wird. Eine vorzeitige Auflösung durch Gesellschafterbeschluss kann sich etwa aus wirtschaftlichen Gründen als notwendig erweisen, wenn es der Gesellschaft nicht gelingt, genügend Anleger und somit genügend Eigenkapital einzuwerben, um die Kosten der Investitionsphase oder die laufenden Kosten zu bedienen. Gleiches gilt (Auflösung aus wirtschaftlichen Gründen), wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, geeignete Anlageobjekte, mithin Unternehmensbeteiligungen, ausfindig zu machen und das von Anlegern eingeworbene Kapital somit nicht oder nicht vollständig investiert werden kann. Eine vorzeitige Auflösung der Gesellschaft laut Gesellschaftsvertrag kann daraus resultieren, dass eine größere Anzahl von Anlegern aus rechtlichen Gründen, etwa wegen fehlerhafter Widerrufsbelehrung, gleichzeitig Ansprüche auf Rückabwicklung ihrer Beteiligung geltend macht und die Gesellschaft nicht über die notwendige Liquidität verfügt, um die entsprechenden Rückzahlungsansprüche bzw.

Ansprüche auf ein Auseinandersetzungsguthaben der Anleger zu bezahlen (vgl. § 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Schließlich besteht das Risiko, dass die Gesellschaft aufgrund aufsichtsrechtlicher Vorgaben vorzeitig aufgelöst bzw. rückabgewickelt wird. Dies gilt etwa dann, wenn die von der Fondsgesellschaft bestellte externe KVG die aufsichtsrechtliche Erlaubnis verliert oder die externe KVG ihre Geschäftstätigkeit aus anderen Gründen aufgeben muss und für das Investmentvermögen keine Nachfolge-KVG bestellt werden kann. In allen Fällen, in denen die Gesellschaft vorzeitig aufgelöst wird, besteht das Risiko, dass das von den Anlegern eingesetzte Kapital einschließlich Agio vollständig verloren ist.

5.1.3 Risiken in Bezug auf die Beteiligung der Anleger

Risiko der Rückabwicklung bei Teilzahlung eines Anlegers

Die Rückabwicklung der Kapitalanlage während der Laufzeit der Fondsgesellschaft ist im Gesellschaftsvertrag bei ordnungsgemäßer Durchführung der Beteiligung nicht vorgesehen. Eine vorzeitige Beendigung der Kapitalanlage ist indessen denkbar, wenn ein Anleger seiner Einlageverpflichtung nebst Agio gegenüber der Gesellschaft nur teilweise nachkommt. Die Kapitalanlage kann in diesem Fall nach Mahnung und Nachfristsetzung rückabgewickelt werden. Der betroffene Anleger schuldet der Gesellschaft nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags Schadensersatz wegen Nichterfüllung. Die Schadensersatzforderungen der Gesellschaft können im Ergebnis dazu führen, dass der Anleger keine Rückzahlung des von ihm bereits eingezahlten Betrags mehr erhält. Der Anleger trägt bei einer Rückabwicklung der Kapitalanlage wegen teilweiser Nichterfüllung seiner Einlageverpflichtung daher das Risiko, dass die bereits bezahlte Einlage nebst Agio ganz oder teilweise verloren ist.

Eingeschränkte Veräußerbarkeit der Kapitalanlage

Die Fondsgesellschaft ist bis zum 31.12.2032 befristet und wird nach diesem Zeitpunkt liquidiert. Die Liquidation bzw. Abwicklung der Fondsgesellschaft kann sich über längere Zeit hinziehen, während derer das Kapital der Anleger nach wie vor in der Gesellschaft gebunden ist. Für Anleger, die sich von der Kapitalanlage vorzeitig lösen wollen, besteht vor Laufzeitende und anschließender Liquidation der Fondsgesellschaft somit regelmäßig nur die Möglichkeit, ihren Kommanditanteil bzw. ihre Rechte aus dem Treuhandvertrag zu veräußern. Die Veräußerungsmöglichkeiten sind jedoch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht stark eingeschränkt. Die rechtliche Beschränkung besteht darin, dass die Beteiligung grundsätzlich nur zum Ende eines Geschäftsjahres der Gesellschaft (31.12. eines Kalenderjahres) und zudem nur mit Zustimmung der Komplementärin veräußert werden kann. Darüber hinaus ergeben sich aus tatsächlichen Gründen erhebliche Veräußerungsbeschränkungen: Es existiert kein organisierter Markt, insbesondere keine Börse und kein vergleichbares Handelssystem, an dem Anteile geschlossener Fonds gehandelt werden. Zweitmarkthandelsplattformen sind mit organisierten Märkten und einem börslichen Handel nicht vergleichbar. Der Anleger trägt somit das Risiko, seinen Anteil an der Gesellschaft auch dann nicht veräußern zu können, wenn er persönlich die Veräußerung für wünschenswert hält oder diese für ihn wirtschaftlich notwendig wäre. Für den Fall, dass der Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft durch privatrechtliche Vereinbarung an einen Erwerber veräußert, trägt der Anleger das Risiko, auf diesem Wege einen Veräußerungserlös zu erzielen, der unter dem tatsächlichen Wert oder unter dem nach den gesetzlichen Vorschriften zu ermittelnden Nettoinventarwert liegt.

5.2 ANLEGERGEFÄHRDENDE RISIKEN

Persönliche Haftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB bei Rückgewähr der Hafteinlage und Verpflichtung zur Rückzahlung von Ausschüttungen

Jeder Anleger ist im Innenverhältnis zur Fondsgesellschaft verpflichtet, seine Einlageverpflichtung zuzüglich Agio vollständig zu erfüllen. Nach ordnungsgemäßer Bezahlung der Einlage nebst Agio bestehen insoweit keine Zahlungsansprüche der Gesellschaft gegen den Anleger mehr.

Den Anleger kann jedoch eine Außenhaftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft treffen. Solange die Beteiligung des Anlegers über die Treuhänderin gehalten wird, besteht diese Außenhaftung zwar nicht unmittelbar, greift jedoch über die betreffende Freistellungsverpflichtung des Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin. Diese Einstandspflicht für Zahlungsverbindlichkeiten der Gesellschaft ist der Höhe nach beschränkt auf die im Handelsregister für den Anleger eingetragene Haftsumme (sog. Hafteinlage). Bei der Fondsgesellschaft beträgt die Hafteinlage 1 % des Betrags des jeweils übernommenen Kapitalanteils, sofern für die Beteiligung des Anlegers auf Wunsch der Komplementärin oder wegen einer direkten Kommanditbeteiligung des Anlegers überhaupt eine Hafteinlage im Handelsregister eingetragen wird (§ 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags). Sofern und soweit die Einlage auf den Kapitalanteil zumindest in Höhe des Betrags der eingetragenen Hafteinlage tatsächlich an die Gesellschaft bezahlt wurde, fällt die persönliche Haftung des Anlegers für Zahlungsverbindlichkeiten der Fondsgesellschaft zunächst weg. Dies entspricht der gesetzlichen Regelung des § 171 Abs. 1 Handelsgesetzbuch (HGB).

In einem gesetzlich geregelten Sonderfall kann diese Außenhaftung gemäß § 172 Abs. 4 HGB jedoch wieder auflieben: Das Gesetz ordnet an, dass ein Gesellschaftsgläubiger Kommanditisten persönlich für Gesellschafts-

verbindlichkeiten in Anspruch nehmen kann, sofern der Kommanditist infolge Entnahmen bzw. Ausschüttungen den Betrag seiner im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage von der Gesellschaft zurückerhalten hat oder wenn er Beträge aus der Gesellschaft entnimmt, während bzw. soweit sein Kapitalanteil bei der Gesellschaft durch Verlustzurechnung oder Entnahmen unter den Betrag der Hafteinlage herabgemindert ist bzw. wird. Die Außenhaftung der Kommanditisten für Gesellschaftsverbindlichkeiten gemäß § 172 Abs. 4 HGB kommt somit dann in Betracht, wenn Geldbeträge aus der Gesellschaft an die Gesellschafter bzw. Anleger ausgeschüttet werden, ohne dass die Fondsgesellschaft zum Ausschüttungszeitpunkt in entsprechender Höhe einen Gesamtgewinn erwirtschaftet hat: Bei dem Ausschüttungsbetrag handelt es sich hier um eine Rückzahlung der Einlage des Anlegers. Sobald mehr als 99 % des Einlagebetrags (ohne Agio) zurückgezahlt worden sind, kommt es dann zur Rückzahlung der »Hafteinlage«. Diese Verbindlichkeiten aus der Haftungsfolge des § 172 Abs. 4 HGB müssen aus dem übrigen Vermögen des Anlegers beglichen werden, das nicht (mehr) in der in diesem Verkaufsprospekt angebotenen Vermögensanlage gebunden ist.

Ein vergleichbares Risiko kann sich dann ergeben, wenn die Gesellschaft, etwa nach der erfolgreichen Veräußerung einer Gesellschaftsbeteiligung, Ausschüttungen an die Anleger vornimmt. Sofern bei einer solchen Ausschüttung ganz oder teilweise Einlagen an die Anleger zurückgezahlt oder zunächst stehengelassene Gewinnansprüche erfüllt werden, können solche Ausschüttungen im anschließenden Insolvenzfall der Gesellschaft von einem Insolvenzverwalter gegebenenfalls anteilig von jedem Anleger zurückgefordert werden. Die betreffenden Anleger tragen in diesem Fall also das Risiko, einen Geldbetrag zurückzahlen zu müssen, den sie zwar vorher im Rahmen der Kapitalanlage erhalten haben, der zum Zeitpunkt der Rückzahlungsverpflichtung aber nicht mehr in der vorliegenden Kapitalanlage gebunden ist und aus dem übrigen Vermögen bereitgestellt werden muss.

Steuerbelastung ohne Entnahmerecht

Sofern die Fondsgesellschaft in einzelnen Geschäftsjahren Gewinne erzielt, werden diese nach deutschem Steuerrecht jedem Anleger entsprechend seiner Gewinnbeteiligung zur Ermittlung der Einkommensteuer anteilig unmittelbar zugerechnet. Diese steuerliche Zurechnung erfolgt unabhängig von einem Gewinnverwendungsbeschluss und von einer Auszahlung bzw. einer Entnahme des Gewinnanteils aus der Gesellschaft. Anleger müssen also gegebenenfalls Einkommensteuer auf Gewinnanteile bezahlen, ohne dass ihnen der betreffende Gewinnanteil vollständig oder auch nur anteilig durch »Ausschüttung« bzw. Entnahme von der Gesellschaft ausgezahlt wurde. Bei der Fondsgesellschaft besteht kein sog. Steuerentnahmerecht, also ein Mindestentnahmerecht in Höhe der individuellen Steuerbelastung im Zusammenhang mit der Gesellschaftsbeteiligung. Die Entnahme hängt von einem entsprechenden Mehrheitsbeschluss aller Gesellschafter und gegebenenfalls zusätzlich von der Zustimmung der Komplementärin ab. Es besteht somit das Risiko, dass ein Anleger im Zusammenhang mit vorliegender Kapitalanlage Einkommensteuerverbindlichkeiten aus seinem übrigen Vermögen bezahlen muss, ohne den diese Steuerschuld betreffenden Gewinnanteil durch Ausschüttung der Fondsgesellschaft erhalten zu haben.

Risiko von Zusatzkosten

Es besteht das Risiko, dass die Kapitalanlage Kosten verursacht, die über die Verpflichtung zur Zahlung der Einlage und des Agio hinausgehen. Solche zusätzlichen Kosten können – in Gestalt von Handelsregister- und Notarkosten – bei Begründung einer unmittelbaren Kommanditbeteiligung nach Beendigung des Treuhandverhältnisses oder bei einem Anteilsübergang aufgrund Verkaufs oder Erbfolge entstehen. Sofern eine Anteilsübertragung während eines Geschäftsjahres der Fondsgesellschaft stattfindet, können sich vom Anleger zu tragende Kosten für eine Abschichtungsbilanz mit Bewertung des Gesellschaftsvermögens zum Zeitpunkt des Anteilsübergangs ergeben. Diese zusätzlich mit der Kapi-

talanlage verbundenen Kosten müssen aus dem übrigen Vermögen eines Anlegers bezahlt werden. Es besteht somit das Risiko, dass sich die Kapitalanlage nachträglich für den Anleger verteuert und sich der mit der Kapitalanlage erlittene Gesamtverlust zusätzlich erhöht, falls mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft keine Erträge erzielt werden.

Fremdfinanzierung

Im Falle einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage besteht für Anleger das Risiko, dass der Kapitaldienst für die Finanzierung grundsätzlich unabhängig von der Entwicklung der Kapitalanlage zu leisten ist. Da die Fondsgesellschaft keine festen, kalkulierbaren Erträge erzielt, läuft der betroffene Anleger Gefahr, laufenden Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung aus seinem übrigen Vermögen bezahlen zu müssen, ohne von der Fondsgesellschaft einen entsprechenden laufenden Ertrag zu erhalten. Es besteht weitergehend das Risiko, dass der Anleger den Zinsaufwand für die Fremdfinanzierung abschließend aus seinem sonstigen Vermögen tragen muss, wenn er mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft keine Erträge erzielt. Die Kosten für die Zinszahlungen erhöhen in diesem Fall somit den mit der Kapitalanlage erlittenen Gesamtverlust.

Dauer der Kapitalbindung

Die Laufzeit der Fondsgesellschaft ist bis 31.12.2032 befristet. Nach Laufzeitende ist die Gesellschaft aufgelöst und muss im Anschluss liquidiert werden. Die Komplementärin verwertet im Zuge der Liquidation insbesondere das vorhandene Gesellschaftsvermögen, veräußert also bei Laufzeitende noch vorhandene Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft. Es ist möglich, dass sich die Liquidation nach Laufzeitende (bis zur »Vollbeendigung« der Gesellschaft) hinauszögert, wenn verbliebene Beteiligungen schwer veräußerbar sind. Dies begründet das Risiko, dass Anleger Rückflüsse aus der Vermögensbeteiligung nicht bereits bei Laufzeitende, sondern erst zu

einem späteren Zeitpunkt, bei der Veräußerung verbliebener Unternehmensbeteiligungen während der Liquidation oder erst nach vollständigem Abschluss der Liquidation erhalten. Der Zeitpunkt der Rückflüsse an Anleger aufgrund vorliegender Kapitalanlage (einschließlich der jeweiligen Höhe solcher Rückflüsse) ist somit ungewiss und nicht mit dem Zeitpunkt des vertraglichen Laufzeitendes der Fondsgesellschaft gleichzusetzen.

Die Beteiligung an der Gesellschaft ist darüber hinaus nicht ordentlich kündbar: Ein Anleger kann nur in Sonderfällen vorzeitig und gegen Abfindungszahlung ausscheiden, etwa durch außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund oder bei wirksamer Ausübung eines gesetzlichen Widerrufsrechts. Falls die Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens bereits aufgelöst ist und liquidiert wird, sind die Abfindungsansprüche des vorzeitig ausscheidenden Anlegers gegenüber der Gesellschaft selbst dann nicht vor Beendigung der Liquidation und der Verteilung des Liquidationserlöses durchsetzbar. Die langfristige Kapitalbindung bei einer Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft begründet somit das Risiko, dass Anleger andere Investitionen, die sie mit Rückflüssen aus der vorliegenden Kapitalanlage vornehmen wollen, zurückstellen oder in anderer Weise finanzieren müssen. Falls ein Anleger auf Rückflüsse aus der Kapitalanlage angewiesen ist oder mit einem festen Zeitpunkt des Rückflusses kalkuliert hat, besteht weitergehend ein Insolvenzrisiko des betreffenden Anlegers.

5.3 STEUERLICHE RISIKEN

Die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere die Steuergesetze, die Rechtsprechung und die Verwaltungsauffassung, unterliegen regelmäßig Änderungen. Dadurch können sich die der steuerlichen Konzeption und den Darstellungen dieses Verkaufsprospekts zugrunde gelegten steuerlichen Beurteilungen während der Fondslaufzeit zum Nachteil der Fondsgesellschaft und

der Anleger ändern und deren Rendite negativ beeinflussen. Solche Änderungen können sich insbesondere durch weitere Reformen der Investmentbesteuerung und weitere Anpassungen des Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetzes ergeben. Die endgültige Anerkennung des Steuerkonzepts der Fondsgesellschaft durch die Finanzverwaltung erfolgt darüber hinaus im Rahmen der Veranlagung oder einer Betriebsprüfung. Eine spätere Abweichung in der steuerlichen Beurteilung ist nicht auszuschließen. Dies kann dazu führen, dass die in Kap. 7 dargestellten steuerlichen Folgen nicht oder in anderer Form eintreten und die Ergebnisse bzw. die Rendite für die Anleger beeinträchtigt werden.

Aufgrund einer Betriebsprüfung erfolgende Änderungen von Steuerbescheiden können auf Ebene der Fondsgesellschaft wie auch der Anleger zu Nachzahlungen führen, die mit einer Zinslast verbunden sind. Dadurch kann die Rendite der Anleger im Zusammenhang mit vorliegender Kapitalanlage geringer ausfallen.

Im Folgenden werden wesentliche steuerliche Risiken dargestellt, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Anleger betreffen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten.

Einkommensteuer

Es besteht das Risiko, dass in der Anfangsphase von der Fondsgesellschaft erwirtschaftete Verluste auf Ebene der Anleger nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden können, die aus anderen Einkunftsquellen erzielt werden. Dieses Risiko realisiert sich dann, wenn die Fondsgesellschaft bzw. die Kapitalanlage in Form der Beteiligung an der Fondsgesellschaft entgegen der steuerlichen Konzeption als sog. Steuerstundungsmodell gemäß § 15b EStG beurteilt wird. Die Finanzverwaltung geht davon aus, dass geschlossene Fonds in der Rechtsform einer Personengesellschaft, die ihren Anlegern in der Anfangsphase der Beteiligung steuerliche Verluste zuweisen, regelmäßig als Steuerstundungsmodell im

Sinne des § 15b EStG zu klassifizieren sind. Andererseits greift die Verlustabzugsbeschränkung nach § 15b EStG nur unter der weiteren Voraussetzung ein, dass die in der Anfangsphase der Fondsgesellschaft (diese dauert an, bis konzeptgemäß Gewinne erzielt werden) entstandenen Verluste einen Betrag in Höhe von 10 % der von den Gesellschaftern insgesamt einzuzahlenden Kapitaleinlagen einschließlich Agio, also des Eigenkapitals der Gesellschaft, übersteigen (§ 15b Abs. 3 EStG). Dies ist bei der Fondsgesellschaft konzeptgemäß nicht der Fall, doch ist nicht auszuschließen, dass ihre Anfangsverluste in Summe diese Grenze von 10 % ihres Eigenkapitals überschreiten. Dies ergäbe sich insbesondere dann, wenn die Provisionen und Vergütungen (»Initialkosten«), die in der Anfangsphase anfallen, entgegen der steuerlichen Konzeption und der aktuell veröffentlichten Sichtweise der Finanzverwaltung nicht den Anschaffungskosten der Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft (gemäß »Bauherren-Erlass«) zuzurechnen sind, sondern unmittelbar als Betriebsausgaben das Ergebnis der Fondsgesellschaft mindern und zu entsprechenden Verlusten führen (so aber zuletzt der BFH, Urteil vom 26.4.2018 – Az. IV R 33/15. Das Urteil wurde bislang weder von der Finanzverwaltung veröffentlicht, noch Stellung zu dessen Anwendbarkeit über den Einzelfall hinaus bezogen). Falls diese Initialkosten vollständig oder auch nur zu größeren Teilen als Betriebsausgaben abgezogen werden müssen, werden die Anfangsverluste der Fondsgesellschaft 10 % der Summe des Eigenkapitals der Gesellschaft übersteigen. Sofern daher die Verlustabzugsbeschränkung gem. § 15b EStG eingreift, können die Verluste ausschließlich mit späteren Gewinnanteilen oder Veräußerungsgewinnen aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft verrechnet werden, nicht aber mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen. Die Folge wäre ein Liquiditätsnachteil zulasten der Anleger. Falls die von der Fondsgesellschaft bis zu deren Auflösung oder bis zum Ausscheiden eines Anlegers insgesamt erzielten Gewinne nicht ausreichen, um die bis zu diesem Zeitpunkt in Summe angefallenen Verluste auszugleichen, wären die Verluste in steuerlicher Hinsicht weitergehend endgültig verloren, soweit sie die

Summe der Gewinne übersteigen. Dieser Steuernachteil bedeutete einen endgültigen wirtschaftlichen Nachteil für die betroffenen Anleger, da sie den mit der Kapitalanlage gemachten Verlust nicht mehr über den mit einer Verlustverrechnung möglicherweise zu erzielenden Steuervorteil teilweise kompensieren könnten.

Es besteht ferner das Risiko, dass einem Anleger wegen Zinsaufwendungen, die er für eine Fremdfinanzierung der vorliegenden Kapitalanlage zu tragen hat, die nötige Gewinnerzielungsabsicht für die Beteiligung an der Fondsgesellschaft insgesamt aberkannt wird. In diesem Fall scheidet ein Ausgleich von Verlusten der Fondsgesellschaft, die dem betreffenden Anleger anteilig zugewiesen werden, mit den übrigen Einkünften des Anlegers aus, was seine mögliche Rendite aus der Kapitalanlage schmälern kann.

Es besteht hinsichtlich der Einkommensteuer schließlich das Risiko, dass Anleger Steuerzahlungen aus ihrem sonstigen, nicht in der Kapitalanlage gebundenen Vermögen leisten müssen (vgl. in Kap. 5.2., unter »Steuerbelastung ohne Entnahmerecht«).

Gewerbesteuer

Die Anbieterin geht davon aus, dass Gewinne der Anleger aus der Veräußerung von Anteilen an der Fondsgesellschaft oder infolge einer Abfindung nach Ausscheiden nur insoweit der Gewerbsteuer unterliegen, als sie auf Anleger entfallen, die keine natürlichen Einzelpersonen sind. Es besteht jedoch das Risiko, dass auch solche Veräußerungsgewinne oder Abfindungen gemäß § 7 S. 2 GewStG von der Finanzverwaltung der Gewerbesteuer unterworfen werden, die auf Anleger entfallen, die natürliche Personen sind. Da die Kommanditanteile der Anleger jedenfalls zunächst treuhänderisch von der Treuhandkommanditistin gehalten werden, könnte die Finanzverwaltung annehmen, dass sie nicht »unmittelbar« als Mitunternehmer im Sinne von § 7 Satz 2 GewStG beteiligt sind. Dies führte dazu, dass der Ausnahmetat-

bestand in § 7 S. 2 GewStG nicht erfüllt ist, sodass die Fondsgesellschaft Gewerbesteuer auch für Veräußerungs- und Aufgabegewinne solcher Anleger bezahlen müsste, bei denen es sich um natürliche Personen handelt. Nach den Regelungen des Gesellschaftsvertrags wird die Gewerbesteuer auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne nicht auf den betreffenden Anleger abgewälzt. Falls somit jeglicher Veräußerungs- oder Aufgabegewinn Gewerbesteuer auslöst, könnte sich für die Fondsgesellschaft in diesem Zusammenhang eine erheblich höhere Belastung mit Gewerbesteuer ergeben als kalkuliert und der gesellschaftsvertraglichen Regelung zugrunde gelegt. Diese Gewerbesteuerbelastung würde zu einer Schmälerung der Rendite aller Anleger führen.

Es besteht im Zusammenhang mit der Gewerbesteuer das weitere Risiko, dass die Finanzverwaltung eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrags auf die Betriebsstätte der Fondsgesellschaft in Pullach und auf die Betriebsstätte der Kapitalverwaltungsgesellschaft in München verlangt. Nach der steuerlichen Konzeption wird davon ausgegangen, dass der Steuermessbetrag vollständig auf die gewerbesteuerliche Betriebsstätte der Fondsgesellschaft in Pullach entfällt, da sich hier der Sitz der gesetzlichen Geschäftsführerin und Vertreterin, der HMW Komplementär GmbH, und die »Betriebsstätte« der Fondsgesellschaft befinden. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung annimmt, dass der Steuermessbetrag mit Rücksicht auf die umfangreichen Aufgaben und Kompetenzen der MIG Verwaltungs AG als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft ganz oder teilweise auf deren Betriebsstätte in München entfällt. Die Finanzverwaltung würde in diesem Fall zur Ermittlung der Gewerbesteuer – anders als konzipiert – teilweise oder gar vollständig auf den höheren Hebesatz der Stadt München von gegenwärtig 490 % abstellen. Dies führte zu einer höheren Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer, da der Hebesatz der Gemeinde Pullach zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf lediglich 260 % festgesetzt ist. Die höhere Belastung der Gesellschaft mit Gewerbesteuer würde die Rendite der Anleger mindern.

5.4 SONSTIGE RISIKEN

Risiken in Folge beschränkter Gesellschafterrechte

Die Gesellschafter bzw. Anleger treffen Entscheidungen für die Fondsgesellschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit durch Beschlüsse. Bei Beschlussfassungen gilt grundsätzlich das Mehrheitsprinzip. Die Entscheidung, ob etwa Entnahmen (Ausschüttungen) von Liquiditätsüberschüssen der Gesellschaft oder Gewinnanteile des Anlegers, die ihm bereits zugebucht wurden (und für die eine Einkommensteuerbelastung des Anlegers ausgelöst werden kann), vorgenommen werden oder nicht, wird grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen. Mit einfacher Mehrheit wird ferner z. B. über die Feststellung der Jahresabschlüsse, die Entlastung der Komplementärin oder die Vornahme außergewöhnlicher, laut Gesellschaftsvertrag zustimmungspflichtiger Geschäftsführungsmaßnahmen entschieden. Nur vereinzelt, etwa bei der Änderung des Gesellschaftsvertrags oder bei vorzeitiger Auflösung der Gesellschaft, bedarf eine Beschlussfassung einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen. Das Stimmrecht des Anlegers bemisst sich nach der Höhe seines Kapitalanteils. Da der Kapitalanteil eines einzelnen Anlegers im Verhältnis zum gesamten Festkapital (Summe aller Kapitalanteile) nur einen Bruchteil ausmacht, besteht für den Anleger das Risiko, dass er bei Beschlussfassungen der Gesellschaft überstimmt wird. Dies gilt gleichermaßen für Beschlussfassungen, die einer einfachen Mehrheit oder einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen bedürfen. Die genannten Faktoren können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft oder – im Falle der mehrheitlichen Verweigerung eines Entnahmebeschlusses – weitergehend sogar die Vermögens- und Finanzlage eines Anlegers selbst (vgl. hierzu in Kap. 5.2, unter »Steuerbelastung ohne Entnahmerecht«) nachteilig beeinflussen und bis hin zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen. Eine Belastung des sonstigen Vermögens eines Anlegers kann sich auch dann ergeben, wenn die Treuhanderkommanditistin vorzeitig ausscheidet und keine

neue Treuhänderin bestellt wird. Alle Anleger erwerben in diesem Fall eine direkte Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft und sind verpflichtet, die hierdurch entstehenden Notar- und Registerkosten (Notarkosten für eine Handelsregistervollmacht und Registerkosten für die Eintragung der Direktbeteiligung im Handelsregister) aus ihrem sonstigen, nicht in der vorliegenden Kapitalanlage gebundenen Vermögen zu bezahlen.

Die Gesellschaftsbeteiligung des Anlegers kann ferner zu Abrechnungs- und Auszahlungsschwierigkeiten bei der Beendigung der Kapitalanlage führen: Sofern ein Anleger aus der Fondsgesellschaft ausscheidet, erhält er grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben, das seinem Anteil am Wert des Gesellschaftsvermögens nach Abzug der Gesellschaftsverbindlichkeiten zum Zeitpunkt des Ausscheidens im Verhältnis seines Kapitalanteils zum Festkapital entspricht. Der Wert des Gesellschaftsvermögens kann im Einzelfall jedoch streitig sein, vor allem in Bezug auf den Verkehrswert einzelner Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft. Es besteht daher das Risiko, dass im Rahmen einer streitigen Auseinandersetzung ein zu geringes Auseinandersetzungsguthaben ermittelt wird oder die Abfindung unter dem wahren Verkehrswert der Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens liegt. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Abfindungsanspruch des Anlegers nicht sofort realisierbar ist, wenn die Gesellschaft bei Fälligkeit über keine ausreichende Liquidität verfügt (was vor allem dann denkbar ist, wenn zugleich Abfindungsansprüche mehrerer Anleger zu erfüllen sind). In diesem Fall besteht das zusätzliche Risiko, dass die Gesellschaft wegen des Mangels an liquiden Mitteln für die zeitgleiche Auszahlung mehrerer Anleger aufgelöst wird (§ 23 Abs. 6 des Gesellschaftsvertrags). Der Anleger erhält dann kein Auseinandersetzungsguthaben, sondern seinen Anteil am Erlös bei Verwertung des gesamten Gesellschaftsvermögens. Der Wert dieses Anteils am Erlös kann geringer sein als der rechnerische Betrag des Auseinandersetzungsguthabens. Die genannten Faktoren können bis zum Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals führen.

Herausgabe und Offenlegung von Anlegerdaten

Ein Anleger wird als mittelbar, über die Treuhandkommanditistin an der Fondsgesellschaft beteiligter Kommanditist nicht im Handelsregister eingetragen. Der Umstand der Beteiligung eines Anlegers an der Fondsgesellschaft sowie seine persönlichen Daten (insbesondere der vollständige Name, die Anschrift und das Geburtsdatum) werden somit grundsätzlich neben der Treuhänderin nur der Fondsgesellschaft bzw. deren geschäftsführenden Gesellschaftern und Mitarbeitern, der von der Gesellschaft bestellten externen Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Verwahrstelle, den zuständigen inländischen und gegebenenfalls ausländischen Finanzämtern sowie Aufsichtsbehörden, den zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Prüfern und Beratern der Gesellschaft, Geschäftsbesorgern (wie insbesondere dem Anlegerservice) sowie der Vertriebskoordinatorin und dem betreffenden Vertriebspartner bekannt. Es besteht laut Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag grundsätzlich kein Recht einzelner Anleger, Auskunft über die persönlichen Daten anderer Anleger zu erhalten. Jeder Anleger trägt gleichwohl das Risiko, dass diese persönlichen Daten und der Umstand der Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft bei einem entsprechenden Auskunftsverlangen an Mitgesellschafter bzw. andere Anleger der Fondsgesellschaft und/oder deren Rechtsanwälte herausgegeben werden müssen. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs sind derartige Auskunftsansprüche auch bei abweichender vertraglicher Regelung grundsätzlich berechtigt und können seitens der Fondsgesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin nur verweigert werden, wenn das betreffende Auskunftsverlangen im Einzelfall nachweislich rechtsmissbräuchlich ist. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs stehen auch die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) entsprechenden Auskunftsersuchen nicht entgegen. Die Anleger müssen also damit rechnen, dass der Umstand ihrer Beteiligung sowie die persönlichen Daten auch sämtlichen Mitgesellschaftern bzw. sonstigen Anlegern und deren anwaltlichen Vertretern bekannt wird, wenn von dort die Herausgabe der Daten verlangt wird.

5.5 MAXIMALRISIKO DES ANLEGRERS

Jeder Anleger läuft im Fall einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft Gefahr, dass er das gesamte, für die Kapitalanlage eingesetzte Kapital (Einlage auf den Kapitalanteil nebst Agio) und darüber hinaus sämtliche weiteren Aufwendungen im Zusammenhang mit der Kapitalanlage, wie etwa Notar- und Registerkosten oder Zinsaufwand im Falle einer Fremdfinanzierung der Kapitalanlage, verliert. Es besteht also für jeden Anleger das Totalverlustrisiko hinsichtlich des gesamten, in die Kapitalanlage einschließlich Nebenkosten investierten Kapitals. In Sonderfällen kann es zur Rückzahlungsverpflichtung gegenüber der Fondsgesellschaft für bereits erhaltene Ausschüttungen oder gar zu einer persönlichen Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten in Folge einer Einlagenrückgewähr bzw. Entnahmen kommen. Der Totalverlust des eingesetzten Kapitals und insbesondere die zusätzlichen, ursprünglich nicht kalkulierten Zahlungsverbindlichkeiten für Nebenkosten oder Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft können zur Privatinsolvenz jedes Anlegers führen.

Nach Kenntnis der Anbieterin und Prospektverantwortlichen existieren zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen Risiken.

KAPITEL 6 /
KOSTEN



6

87	6.1	AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG (AGIO)
87	6.2	WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE KOSTEN ODER GEBÜHREN
88	6.3	KOSTEN UND GEBÜHREN, DIE AUS DEM VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT ZU ZAHLEN SIND
88	6.3.1	Provisionen/Initialkosten bei Anlegerbeitritt
89	6.3.2	Laufende Kosten
91	6.3.3	Transaktionskosten und Transaktionsgebühr
94	6.3.4	Überblick über die Kosten der Fondsgesellschaft, die zu Lasten des Investitionskapitals gehen (Prognose)
95	6.4	GESAMTKOSTENQUOTE UND TRANSAKTIONSKOSTEN
96	6.5	KEINE RÜCKVERGÜTUNGEN

6.1 AUSGABEPREIS, AUSGABEAUFSCHLAG (AGIO)

Für den Erwerb der Kapitalanlage wird ein Ausgabeaufschlag (Agio) erhoben. Die Höhe des Agio beträgt grundsätzlich 5,0 % des Betrags des vom Anleger »gezeichneten« bzw. übernommenen Kapitalanteils (also seiner jeweiligen Kommanditeinlage). Das Agio entsteht jeweils mit einer Zahlung oder jeweils anteilig mit einer Teilzahlung auf die Kommanditeinlageverpflichtung und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig. Die KVG bzw. – bei entsprechender Bevollmächtigung – die von ihr eingesetzte Vertriebskoordinatorin ist berechtigt, anlässlich des Beitritts eines Anlegers zur Gesellschaft ganz oder teilweise auf das Agio zu verzichten.

Der »Ausgabepreis« für den Erwerb einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft entspricht somit der Summe aus der von einem Anleger übernommenen Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag (vgl. auch § 3 Ziffer 1 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3). Eine gesonderte Veröffentlichung des Ausgabepreises findet im Übrigen nicht statt. Ein Rücknahmepreis für die Anteile ist nicht geschuldet.

Das Agio wird durch die Fondsgesellschaft zur teilweisen Abdeckung der Eigenkapitalvermittlungs- bzw. Vertriebskosten verwendet und deshalb jeweils vollständig an das mit der Vertriebskoordination der Kapitalanlage beauftragte Unternehmen (HMW Fundraising GmbH; vgl. hierzu in Kap. 3.3.2) ausgezahlt.

6.2 WEITERE VOM ANLEGER ZU ZAHLENDE KOSTEN ODER GEBÜHREN

Neben dem Ausgabepreis (Agio) haben die Anleger folgende Kosten oder Gebühren, insbesondere Verwaltungs- oder Veräußerungskosten, selbst zu tragen:

- Für den Fall, dass ein Anleger der Fondsgesellschaft nach Beendigung des Treuhandvertrags als unmittelbar beteiligter Kommanditist beitrifft, entstehen Handelsregister- und Notarkosten, die vom Anleger zu tragen sind. Die betreffenden Registerkosten betreffen zum einen die Eintragung des Anlegers als Kommanditist im Handelsregister. Darüber hinaus ergeben sich Kosten einer notariellen Beglaubigung, da jeder direkt beteiligte Kommanditist laut § 25 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrags der Komplementärin oder einem von ihr beauftragten Dritten eine notariell beglaubigte Vollmacht für spätere Registeranmeldungen zu übergeben hat.
- Entsprechende, vom Anleger zu tragende Register- und Notarkosten können auch dann entstehen, wenn ein direkt beteiligter Anleger seine Kommanditbeteiligung an einen Dritten veräußert oder diese Kommanditbeteiligung von Todes wegen auf Erben übergeht.
- Bei einer Anteilsübertragung können ferner Steuerberater- und Gutachterkosten entstehen, vor allem wenn der Zeitpunkt eines solchen Anteilsübergangs z. B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahres zusammenfällt, sondern – mit Zustimmung der Komplementärin – im Laufe eines Geschäftsjahres geschieht. Im Falle des Verkaufs gilt dies dann, wenn die Finanzverwaltung auf einer exakten Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts des betreffenden Anlegers besteht, so dass auf den Zeitpunkt der Anteilsübertragung eine Abschichtungs- und Bilanzbewertung des Gesellschaftsvermögens erfolgen müsste. Die betreffenden Steuerberatungs- oder Gutachterkosten hätte der Anleger zu tragen. Gleiches gilt bei Schenkung oder Todesfall im Laufe eines Geschäftsjahres: Auch hier müsste zur Bemessung der Schenkung- bzw. Erbschaftsteuer eine Ermittlung des Anteilswertes (nach Bewertung der Vermögensgegenstände des Gesellschaftsvermögens) erfolgen,

falls die Finanzverwaltung eine exakte, stichtags-bezogene Ermittlung verlangt. Die betreffenden, etwaigen Steuerberatungs- und Gutachterkosten hätten der Anleger bzw. dessen Erben zu tragen.

- Eigene Kosten können dem Anleger bei der Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten gegenüber der Gesellschaft entstehen. Der Gesellschaftsvertrag sieht vor, dass Anleger ihre Informations- und Kontrollrechte gemäß § 166 des Handelsgesetzbuchs (HGB) über einen Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater ausüben können. Die entsprechenden Berater müssen vom Anleger beauftragt werden, wodurch Kosten entstehen können, die vom Anleger zu tragen sind.

Die Höhe der vorbezeichneten Kosten und Gebühren richtet sich nach dem Einzelfall und kann deshalb gegenwärtig nicht konkret benannt werden. Gutachterkosten werden vor Beauftragung mit dem Gutachter vereinbart. Notar- und Handelsregisterkosten richten sich nach den gesetzlichen Gebühren. Die Kosten für die Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten, die im Zusammenhang mit der Einschaltung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern oder Steuerberatern anfallen, richten sich ebenfalls nach den gesetzlichen Gebühren, es sei denn, der Anleger trifft mit dem jeweiligen Berufsträger eine von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Vergütungsvereinbarung.

6.3 KOSTEN UND GEBÜHREN, DIE AUS DEM VERMÖGEN DER GESELLSCHAFT ZU ZAHLEN SIND

Die nachfolgend aufgeführten Kosten und Gebühren sind aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zu bezahlen. Sie stehen somit nicht als Investitionskapital, d. h. für Venture-Capital-Investitionen (gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB) oder für eine Anlage der liquiden Mittel in Bankguthaben (gemäß § 195 KAGB), zur Verfügung

bzw. mindern die der Fondsgesellschaft zufließenden Erträge aus Investitionen. Zu den Vergütungen und Kosten, die aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft zu bedienen sind, gehören die nachfolgend aufgeführten Provisionen bei Anlegerbeitritt, die laufenden Kosten (Vergütungen und sonstige laufende Geschäftskosten) sowie die Transaktionskosten und die Transaktionsgebühr:

6.3.1 Provisionen/Initialkosten bei Anlegerbeitritt

Die Fondsgesellschaft bezahlt in der Beitrittsphase einmalige Vergütungen in Höhe von insgesamt 13,33 % brutto der Kommanditeinlagen (ohne Agio) für fondsbezogene Dienstleistungen (Gründungskosten, Portfolioeinrichtung, Vertriebskosten und Eigenkapitalvermittlung – »Initialkosten«). Der Vergütungsanspruch für Initialkosten entsteht jeweils pro rata mit jeder Teilzahlung der Anleger auf ihre Kommanditanlage und ist bei Anspruchs-entstehung zur Zahlung fällig.

Die Initialkosten betreffen folgende Vergütungen für folgende Dienstleister, wobei sich der angegebene Prozentsatz auf den Betrag der von Anlegern geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) bezieht:

INITIALKOSTEN

Vertriebskosten (HMW Fundraising GmbH)	4,75 %
Eigenkapitalvermittlung (HMW Fundraising GmbH)	4,75 %
Gründungskosten, Initiativleistung, Fondskonzeption (HMW Emissionshaus AG)	2,08 % ¹
Portfolioeinrichtung (MIG Verwaltungs AG)	1,75 %
Pauschalgebühren brutto	13,33 %

¹ Die Umsatzsteuer, die in der Prozentangabe enthalten ist, ist auf hundredstel Prozentpunkte gerundet.

Die Beträge der Initialkosten sind jeweils Bruttobeträge und berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Die Provisionen für Vertriebskosten und Eigenkapitalvermittlung sind beide gegenüber der HMW Fundraising GmbH als das eine, mit der Kapitalplatzierung beauftragte Unternehmen geschuldet. Die HMW Fundraising GmbH erhält von der Fondsgesellschaft zusätzlich zu diesen Provisionen vollständig das Agio, das bei Anlegerbeitritt vereinnahmt wird (vgl. in Kap. 6.1), sowie eine laufende Vergütung (»Bestandsprovision« - vgl. in Kap. 6.3.2). Die HMW Fundraising GmbH erhält von der KVG schließlich einen Teil der an die KVG ausbezahlten Transaktionsgebühr (vgl. in Kap. 6.3.3). Die HMW Emissionshaus AG erhält die Provision in Höhe von 2,08 % brutto der Einlageleistungen der Anleger (ohne Agio) für die Fondskonzeption und Gründungskosten (vgl. zu diesem Auftragsverhältnis näher in Kap. 3.2.1). Die MIG Verwaltungs AG erhält die Provision in Höhe von 1,75 % brutto der Einlageleistungen der Anleger (ohne Agio) für die Einrichtung des Beteiligungsportfolio der Fondsgesellschaft, also die Auswahl und Betreuung von Investitionen in Unternehmensbeteiligungen (vgl. zur MIG Verwaltungs AG näher in Kap. 2). Die MIG Verwaltungs AG erhält für ihre Tätigkeit ferner eine laufende Verwaltervergütung (vgl. in Kap. 6.3.2) sowie eine Transaktionsgebühr (vgl. in Kap. 6.3.3).

6.3.2 LAUFENDE KOSTEN

Die Fondsgesellschaft bezahlt aus dem Gesellschaftskapital ferner folgende laufende Vergütungen und Kosten (vgl. auch § 4 Ziffer 1 bis 3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3):

Laufende Vergütungen

Die Fondsgesellschaft bezahlt an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, die Komplementärin, die Treuhandkommanditistin, das Vertriebsunternehmen, das mit dem Anlegerservice beauftragte Unternehmen sowie die Verwahrstelle während der Laufzeit der Fondsgesellschaft nach Maßgabe der Anlagebedingungen eine pauschale Vergütung, in der eine Erstattung etwaiger Aufwendungen enthalten ist.

(1) Bemessungsgrundlage

Die laufenden Vergütungen werden grundsätzlich als jährliche Pauschalhonorare in Prozent einer vereinbarten Bemessungsgrundlage errechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung dieser laufenden jährlichen Vergütungen bildet die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals (»Festkapital«) der Gesellschaft. Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswerts der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

(2) Höhe der laufenden Vergütungen für die KVG, Gesellschafter und Dritte

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die Kapitalverwaltungsgesellschaft, an Gesellschafter sowie an Dritte bezahlt, beträgt jährlich insgesamt bis zu 1,23 % der Bemessungsgrundlage. Für den Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 beträgt die Summe der laufenden Vergütungen jedoch mindestens jährlich EUR 395.000,00.

Die KVG, Gesellschafter sowie Dritte erhalten demnach im Einzelnen folgende laufende Vergütungen:

- **Kapitalverwaltungsgesellschaft**
Die KVG (MIG Verwaltungs AG) erhält für die Verwaltung der Gesellschaft beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,70 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhält die KVG eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von EUR 168.000,00.
- **Komplementärin**
Die persönlich haftende Gesellschafterin (HMW Komplementär GmbH) erhält für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhält die Komplementärin eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von EUR 59.000,00.
- **Treuhandkommanditistin**
Die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von EUR 27.000,00.

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhandtätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbetrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den Geschäftsjahren ab der Direktbeteiligung bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der estat-

tungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausbezahlt und dort dem Variablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben (also nicht unmittelbar an den Anleger ausbezahlt, sondern erst bei Ausscheiden des Anlegers oder im Rahmen der Liquidation berücksichtigt).

- **Vertriebsunternehmen**
Die Vertriebsorganisatorin (HMW Fundraising GmbH) erhält für die Vertriebskoordination bzw. die Eigenkapitalvermittlung als Bestandsprovision beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 % der Bemessungsgrundlage.
- **Anlegerservice, Finanzbuchhaltung**
Das von der Gesellschaft mit dem Anlegerservice, der Finanzbuchhaltung und der Vertriebsabrechnung beauftragte Unternehmen (MIG Service GmbH) erhält beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,19 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhält die MIG Service GmbH eine jährliche Mindestvergütung in Höhe von EUR 141.000,00.

Eine Prognose über die Höhe der laufenden Vergütungen der KVG, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin oder Dritten im Zeitraum 01.01.2019 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2032) findet sich in Kap. 6.3.4.

(3) Höhe der laufenden Vergütung für die Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt beginnend ab dem 01.01.2019 bis zu 0,11 % der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch EUR 21.420,00 jährlich.

Eine Prognose über die Höhe der laufenden Vergütung für die Verwahrstelle im Zeitraum 01.01.2019 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2032) findet sich in Kap. 6.3.4.

(4) Monatliche Auszahlung; Steuern

Auf die laufenden Vergütungen können monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – jeweils zeitanteilig zu bezahlen.

Alle vorgenannten Beträge zu laufenden Vergütungen sind Bruttobeträge, beinhalten also die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

Sonstige laufende Geschäftskosten

Für die Fondsgesellschaft können sich darüber hinaus folgende weitere, laufende Geschäftskosten ergeben:

- Kosten für die externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gem. §§ 261, 271 KAGB;
- bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;

- für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden und die ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstehen;
- Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

Eine Prognose über den Gesamtbetrag dieser jährlichen, sonstigen laufenden Geschäftskosten im Zeitraum 01.01.2019 bis zum Laufzeitende der Gesellschaft (31.12.2032) findet sich in Kap. 6.3.4.

6.3.3 Transaktionskosten und Transaktionsgebühr

(1) Transaktionskosten

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen (Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung) von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen des Geschäfts belastet werden.

(2) Transaktionsgebühr

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft erhält im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft von der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 25 % des bei der jeweiligen Transaktion realisierten Erlöses, also des Verkaufspreises oder eines Liquidationserlöses (vgl. § 4 Ziffer 4.2 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap 8.3).

Diese Transaktionsgebühr wurde durch Vereinbarung zwischen der Fondsgesellschaft und der Kapitalgesellschaft im Einzelnen wie folgt geregelt: Die Transaktionsgebühr ist nur geschuldet, wenn die Transaktion eine Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft betrifft, die während der Kapitalverwaltung durch die KVG durch die Gesellschaft erworben worden ist. Die Transaktionsgebühr beträgt in diesem Fall 25 % eines »Veräußerungsgewinns« der Gesellschaft. Der betreffende »Veräußerungsgewinn« ist der positive Differenzbetrag zwischen dem Erlös der Gesellschaft vor Steuern infolge der Veräußerung bzw. Beendigung der Unternehmensbeteiligung, insbesondere einem Veräußerungs- oder Liquidationserlös, und dem Gesamtbetrag der von der Gesellschaft für den Erwerb der betreffenden Unternehmensbeteiligung aufgewandten handelsrechtlichen Kosten (Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten) sowie den Veräußerungskosten.

Von diesem »Veräußerungsgewinn« werden zugunsten der Gesellschaft für die Berechnung der Transaktionsgebühr zusätzlich folgende Beträge abgezogen (»Freibeträge«):

- Ein jährlicher Freibetrag in Höhe von 6 % p. a. der handelsrechtlichen Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten für den Zeitraum zwischen der Anschaffung der betreffenden Unternehmensbeteiligung und deren Veräußerung oder Beendigung (»Investitionsfreibetrag«). Dieser Investitionsfreibetrag wird seinerseits um den Gesamtbetrag aller

Gewinnausschüttungen vor Steuern reduziert, den die Gesellschaft bis zur Erzielung des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns von dem betreffenden Beteiligungsunternehmen erhalten hat, soweit diese Gewinnausschüttungen nicht bereits bei der Ermittlung des Nebenkostenfreibetrags berücksichtigt worden sind; und

- Ein einmaliger Freibetrag in Höhe von 13 % des eingezahlten Festkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres, das der Transaktion vorausgeht (»Nebenkostenfreibetrag«). Dieser Nebenkostenfreibetrag wird bei der Berechnung weiterer Transaktionsgebühren jedoch nur insoweit in Abzug gebracht, bis zu Gunsten der Fondsgesellschaft ein gesamter Nebenkostenfreibetrag in Höhe von 13 % des eingezahlten Festkapitals der Gesellschaft am Ende des Geschäftsjahres 2024 erreicht worden ist. Dieser maximale Nebenkostenfreibetrag wird um den Gesamtbetrag aller Gewinnausschüttungen vor Steuern aller Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft, die bis zur letztmaligen Anrechnung des Freibetrags erfolgen, reduziert, soweit diese Gewinnausschüttungen nicht bereits bei der Ermittlung des Investitionsfreibetrags berücksichtigt worden sind. Sofern der Nebenkostenfreibetrag bei der erstmaligen Berechnung der Transaktionsgebühr den Veräußerungsgewinn übersteigt, wird der übersteigende bzw. verbleibende Betrag des Nebenkostenfreibetrags zugunsten der Gesellschaft bei nachfolgenden Berechnungen der Transaktionsgebühr berücksichtigt.

Der Anspruch auf die Transaktionsgebühr entsteht gegenüber der Gesellschaft jeweils pro rata im Verhältnis der prozentualen Beteiligung der KVG am »Veräußerungsgewinn« gemäß vorstehenden Bestimmungen, sofern und soweit die Gesellschaft in Folge einer Beteiligungsveräußerung oder -beendigung tatsächlich eine Zahlung erhält. Bei der Transaktionsgebühr handelt es sich um eine Bruttogebühr. Die Umsatzsteuer ist in der gemäß vor-

stehenden Regelungen berechneten Transaktionsgebühr enthalten. Die Transaktionsgebühr wird auch dann nicht angepasst, wenn sich die gesetzlichen Vorschriften zum Umsatzsteuersatz oder zur Umsatzsteuerpflicht ändern.

Die KVG wird einen Teilbetrag von jeweils 30 % der von ihr vereinnahmten Transaktionsgebühr, nach Abzug von hieraus von der KVG an Dritte bezahlten Veräußerungskosten im Zusammenhang mit der betreffenden Transaktion, als zusätzliche Vergütung für Vertriebsleistungen und die Anlegerbetreuung an das mit dem Eigenkapitalvertrieb beauftragte Unternehmen (HMW Fundraising GmbH) weiterleiten.

platzierung beauftragte Unternehmen erhält hieraus einen Teilbetrag von 30 %, somit einen Teilbetrag in Höhe von rund EUR 0,761 Mio. Für die Berechnung künftiger, erfolgsabhängiger Transaktionsgebühren findet der Nebenkostenfreibetrag zu Gunsten der Fondsgesellschaft wegen der vollständigen Anrechnung bei der erstmaligen Transaktionsgebührenberechnung keine Berücksichtigung mehr].

[Berechnungsbeispiel für eine Transaktionsgebühr:

Die Gesellschaft hat während der Portfolioverwaltung durch die MIG Verwaltungs AG als externe KVG 40 % der Gesellschaftsanteile an der E-GmbH erworben. Die gesamten Anschaffungskosten der Gesellschaft betrugen EUR 5,0 Mio. Die Anteile werden vollständig nach 4,5 Jahren für einen Verkaufspreis von EUR 30,0 Mio. weiterveräußert. Nach Abzug der Anschaffungskosten in Höhe von EUR 5,0 Mio. und Veräußerungskosten in Höhe von EUR 0,5 Mio. verbleibt ein handelsrechtlicher Veräußerungsgewinn in Höhe von EUR 24,5 Mio. Zugunsten der Gesellschaft wird hieraus ein Investitionsfreibetrag in Höhe von EUR 1,35 Mio. (6 % p. a. aus EUR 5,0 Mio. Anschaffungskosten für 4,5 Jahre) in Abzug gebracht. Darüber hinaus wird vom Veräußerungsgewinn, bei einem unterstellten eingezahlten Festkapital in Höhe von EUR 100,0 Mio., ein Nebenkostenfreibetrag in Höhe von EUR 13,0 Mio. (EUR 100,0 Mio. x 13,0 %) abgezogen. Nach Abzug dieser Freibeträge verbleibt ein für die Berechnung maßgeblicher Veräußerungsgewinn (vor etwaigen Steuern) in Höhe von EUR 10,15 Mio., so dass die Transaktionsgebühr EUR 2,5375 Mio. (EUR 10,15 Mio. x 25 %) beträgt. Das mit dem Eigenkapital-

6.3.4 Überblick über die Kosten der Fondsgesellschaft, die zu Lasten des Investitionskapitals gehen (Prognose)

Aus dem Vermögen der Fondsgesellschaft sind im Überblick gemäß Prognose im Zeitraum 01.01.2019 bis 31.12.2032 (geplantes Laufzeitende) folgende Kosten zu bezahlen, die das Investitionskapital der Gesellschaft mindern und die nicht für Investitionen in Anlageobjekte dienen (die nachfolgenden Betragsangaben sind jeweils auf volle tausend Euro [»TEUR«] gerundet):

1. INITIALKOSTEN (OHNE AUSGABEAUFSCHLAG; KAP. 6.1)

Provisionen bei Anlegerbeitritt ² (Kap. 6.3.1)		Gesamtbetrag brutto ¹
Vertriebskosten (HMW Fundraising GmbH)	4,75%	4.750 TEUR
Eigenkapitalvermittlung (HMW Fundraising GmbH)	4,75%	4.750 TEUR
Gründungskosten, Initiativleistung, Fondskonzeption (HMW Emissionshaus AG)	2,08% ³	2.080 TEUR
Portfolioeinrichtung (MIG Verwaltungs AG)	1,75%	1.750 TEUR
Provisionen, brutto	13,33%	13.330 TEUR

2. LAUFENDE VERGÜTUNGEN (KAP. 6.3.2)

Verwaltervergütung (MIG Verwaltungs AG)	7.391 TEUR
Bestandsprovision (HMW Fundraising GmbH)	1.674 TEUR
Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH)	382 TEUR
Anlegerservice; Finanzbuchhaltung u. a. (MIG Service GmbH)	1.958 TEUR
Komplementärin (HMW Komplementär GmbH)	819 TEUR
Verwahrstelle	542 TEUR

3. SONSTIGE LAUFENDE GESCHÄFTSKOSTEN (KAP. 6.3.2)

Laufende Kosten	1.988 TEUR
Kosten der Fondsgesellschaft, brutto	28.084 TEUR

1 In den angegebenen Beträgen ist die Umsatzsteuer jeweils enthalten.

2 Der angegebene Prozentsatz bezieht sich auf den Betrag der von den Anlegern an die Gesellschaft geleisteten Einlagen (ohne Agio). In der Kostendarstellung wird von dem geplanten Emissionsvolumen von rund EUR 100,0 Mio. ausgegangen, ohne Berücksichtigung der Platzierungsreserven von bis zu dreimal EUR 20,0 Mio.

3 Die Umsatzsteuer, die in der Prozentangabe enthalten ist, ist auf hundredstel Prozentpunkte gerundet.

Hinzu treten die Kosten der Fondsgesellschaft während einer Abwicklung nach Auflösung, also während der Liquidation der Gesellschaft bis zu ihrer Vollbeendigung.

In der vorstehenden Aufstellung ist der Gesamtbetrag des Ausgabeaufschlags (Agio), der von Anlegern bei Beitritt zur Fondsgesellschaft zu bezahlen ist, nicht berücksichtigt. Der Ausgabeaufschlag wird an die Vertriebskordinatorin, die HMW Fundraising GmbH, ausbezahlt. Der Gesamtbetrag des von Anlegern bezahlten Ausgabeaufschlags ist gegenwärtig schwer zu kalkulieren, da auf dieses Agio im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet werden kann. Laut Prognose ergibt sich ein Gesamtbetrag an bezahltem Agio, das ebenfalls nicht für Investitionen der Fondsgesellschaft zur Verfügung steht, in Höhe von EUR 5,0 Mio.

In der vorstehenden Kostenaufstellung nicht berücksichtigt sind ferner die Transaktionskosten im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen sowie die Transaktionsgebühren, die die Fondsgesellschaft in Abhängigkeit von Erlösen bei der Veräußerung oder der Beendigung von Unternehmensbeteiligungen an die KVG zu zahlen hat (vgl. näher in Kap. 6.3.3) und die gegenwärtig nicht prognostizierbar sind. Eine Darstellung der Vereinbarung zur erfolgsabhängigen Transaktionsgebühr und ein Berechnungsbeispiel hierzu finden sich in Kap. 6.3.3.

6.4 GESAMTKOSTENQUOTE UND TRANSAKTIONSKOSTEN

Es wird darauf hingewiesen, dass die Kapitalverwaltungsgesellschaft gemäß § 166 Abs. 5 KAGB in den wesentlichen Anlegerinformationen eine Gesamtkostenquote ausweisen muss.

Die Gesamtkostenquote stellt eine einzige Zahl dar, die auf den Zahlen des vorangegangenen Geschäftsjahres basiert. Sie umfasst sämtliche vom Investmentvermögen

im Jahresverlauf getragenen Kosten und Zahlungen im Verhältnis zum durchschnittlichen Nettoinventarwert des Investmentvermögens und wird in den wesentlichen Anlegerinformationen unter der Bezeichnung »laufende Kosten« im Sinne von Art. 10 Abs. 2 lit. b der Verordnung EU Nr. 583/2010 zusammengefasst; sie ist als Prozentsatz auszuweisen.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung dieses Verkaufsprospekts liegen zur Ermittlung und zur Angabe einer Gesamtkostenquote noch keine ausreichenden Daten vor, da sich die Fondsgesellschaft im ersten Geschäftsjahr befindet, ein vorangegangenes Geschäftsjahr mithin noch nicht existiert. Darüber hinaus entstehen die Provisionsverpflichtungen der Fondsgesellschaft erst nach Vertriebsbeginn, in Abhängigkeit von den Einlageleistungen der Anleger, und die übrigen Vergütungsverpflichtungen erst ab 01.01.2019. Für die Fondsgesellschaft sind somit zum Zeitpunkt der Aufstellung des Verkaufsprospekts noch keine relevanten Kosten angefallen. Soweit dies nach § 268 Abs. 2 KAGB erforderlich ist, wird der Verkaufsprospekt insoweit aktualisiert, wenn Angaben zur Gesamtkostenquote vorliegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die vorstehend genannte »Gesamtkostenquote« keine Transaktionskosten (vgl. hierzu in Kap. 6.3.3) enthält.

6.5 KEINE RÜCKVERGÜTUNGEN

Es wird darauf hingewiesen, dass der MIG Verwaltungs AG als externer Kapitalverwaltungsgesellschaft keine Rückvergütungen der aus dem Investmentvermögen an die Verwahrstelle und an Dritte geleisteten Vergütungen und Aufwendungserstattungen zufließen. Die MIG Verwaltungs AG erhält als 100 %-Muttergesellschaft der MIG Beteiligungstreuhand GmbH und der MIG Service GmbH jedoch über Gewinnausschüttungen ggf. mittelbar einen Teil der Einnahmen, die die MIG Beteiligungstreuhand GmbH als Treuhandkommanditistin und die die MIG Service GmbH für die Durchführung des Anlegerservices und andere Geschäftsbesorgungen von der Fondsgesellschaft als Vergütung erhalten haben.

KAPITEL 7 /

STEUERLICHE GRUNDLAGEN
DER KAPITALANLAGE



7

99	7.1	STEUERLICHE BEHANDLUNG AUF EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT
99	7.1.1	Einkommensteuer
101	7.1.2	Gewerbesteuer
103	7.1.3	Umsatzsteuer
103	7.2	BESTEuerung DER DEUTSCHEN ANLEGER MIT EINKOMMENSTEUER
106	7.3	ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER FÜR DEUTSCHE ANLEGER
108	7.4	VERFAHRENSRECHT

7. STEUERLICHE GRUNDLAGEN DER KAPITALANLAGE

Die nachfolgende Darstellung der Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Kapitalanlage gilt ausschließlich für in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten und sie in voller Höhe mit eigenen Mitteln finanzieren.

Die Übersicht stellt die Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Kapitalanlage dar. Die individuellen Verhältnisse der Anleger können dabei nicht berücksichtigt werden. Der Verkaufsprospekt bedeutet keine individuelle steuerliche Beratung der Anleger und kann eine solche nicht ersetzen. Unabhängig davon, ob die Kapitalanlage im Privatvermögen oder als Betriebsvermögen eines Einzelunternehmens, einer Personengesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft erworben wird, sollten die steuerlichen Konsequenzen von einem steuerlichen Berater des Anlegers geprüft und beurteilt werden.

Die Darstellung beruht auf der in Deutschland geltenden aktuellen Rechtslage unter Berücksichtigung der zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetze, Rechtsprechung und Auffassung der Finanzverwaltung.

Die steuerlichen Auswirkungen dieses Beteiligungsangebots stehen erst fest, nachdem sie durch das Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft bzw. das zuständige Wohnsitzfinanzamt des jeweiligen Anlegers im Rahmen einer Veranlagung bzw. einer steuerlichen Außenprüfung beurteilt wurden und die entsprechenden Steuerbescheide nicht mehr aufgrund eines gerichtlichen Verfahrens oder Verwaltungsverfahrens geändert werden können. Die steuerlichen Rahmenbedingungen, insbesondere Gesetze, Rechtsprechung und Verwaltungsanweisungen, können sich ändern und sich dadurch abweichende Steuerfolgen als die hier dargestellten ergeben (vgl. auch in Kap. 5.3 »Steuerliche Risiken«).

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass weder die Fondsgesellschaft noch die Kapitalverwaltungsgesellschaft Steuerzahlungen für die Anleger übernehmen.

7.1 STEUERLICHE BEHANDLUNG AUF EBENE DER FONDSGESELLSCHAFT

7.1.1 Einkommensteuer

Zuordnung der Einkünfte

Die Fondsgesellschaft ist als Personengesellschaft nach deutschem Steuerrecht transparent, d. h. sie ist nicht selbst Steuersubjekt für Zwecke des Einkommensteuerrechts und schuldet daher nicht selbst Einkommensteuer in Bezug auf die von ihr erzielten Gewinne. Die Fondsgesellschaft fungiert als Einkünfteerzielungs- und Einkünfteermittlungssubjekt: Sie erzielt Einkünfte, die auf Ebene der Gesellschaft selbst einer Einkunftsart zugeordnet und dort ermittelt werden. Anschließend werden diese Einkünfte nach dem maßgeblichen Gewinnverteilungsschlüssel unmittelbar den Anlegern zugerechnet. Im Rahmen der Veranlagung wird die Qualifikation und Ermittlung der Einkünfte in einem Bescheid über die einheitliche und gesonderte Feststellung des Gewinns der Fondsgesellschaft von dem hierfür zuständigen Betriebsstättenfinanzamt vorgenommen. Dieser Feststellungsbescheid berücksichtigt Leistungen zwischen Gesellschaftern und Fondsgesellschaft, z. B. Vergütungen an Gesellschafter für Leistungen an die Gesellschaft (sog. Sonderbetriebseinnahmen), sowie Aufwendungen der Gesellschafter, die der Gesellschaft oder der Gesellschafterstellung dienen (sog. Sonderbetriebsausgaben). Der Feststellungsbescheid enthält ferner die Feststellung der Gewinnverteilung unter den Gesellschaftern bzw. Anlegern und ist für die Veranlagung der einzelnen Anleger durch die für sie zuständigen Wohnsitzfinanzämter bindend.

Qualifizierung der Einkünfte

Die Fondsgesellschaft erzielt im Wesentlichen Einnahmen aufgrund Ausschüttungen ihrer Beteiligungsunternehmen, durch die Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen und in Form von Zinserträgen. Diese Einkünfte sind steuerlich nach der Konzeption der Fondsgesellschaft als gewerbliche Einkünfte zu qualifizieren. Dies ergibt sich aus der geplanten Beteiligung der Fondsgesellschaft an gewerblich tätigen oder gewerblich geprägten Personengesellschaften, da hierdurch gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 Einkommensteuergesetz (EStG) ihre gesamte Tätigkeit als gewerblich »infiziert« gilt. Schließlich erzielt die Fondsgesellschaft auch aufgrund der Fiktion gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG gewerbliche Einkünfte, da bei ihr ausschließlich eine Kapitalgesellschaft (die HMW Komplementär GmbH) persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin ist (sog. gewerbliche Prägung).

Ermittlung der Einkünfte

Als Mitunternehmerschaft mit gewerblichen Einkünften ermittelt die Fondsgesellschaft ihre Einkünfte nach Bilanzierungsgrundsätzen gemäß §§ 4 und 5 Abs. 1 EStG durch Betriebsvermögensvergleich. Dies hat zur Folge, dass sich bereits Forderungen und Verbindlichkeiten in der Steuerbilanz auf den steuerlichen Ertrag der Fondsgesellschaft auswirken. Ausschüttungen der Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, erhöhen den Ertrag des Geschäftsjahres, in dem der entsprechende Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wird. Die Auszahlung des Gewinnanteils ist für die gewinnwirksame Erfassung nicht maßgeblich. Zinserträge der Fondsgesellschaft werden steuerlich als Ertrag behandelt, sobald die Zinsforderung (unabhängig vom Zeitpunkt deren Fälligkeit) entstanden ist.

Die Gesellschaft soll in erster Linie Gewinne aus der Veräußerung bzw. Aufgabe von Gesellschaftsanteilen (nach deren Wertsteigerung) erzielen. Bei der Veräußerung von Anteilen an einer Kapitalgesellschaft bleibt

ein solcher Erlös gemäß § 3 Nr. 40 lit. a) EStG im Umfang von 40 % steuerfrei; im Gegenzug sind auch nur 60 % der mit dem betreffenden Anteil verbundenen Betriebsausgaben und Veräußerungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte abzugsfähig (§ 3c Abs. 2 EStG). Gleiches gilt – also Berücksichtigung von nur 60 % der Bezüge und der Ausgaben – für laufende Gewinnausschüttungen solcher Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft eine Beteiligung hält. Gewinne der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Aufgabe von Kommanditanteilen oder atypisch stillen Beteiligungen gehören demgegenüber gemäß § 16 Abs. 1 EStG grundsätzlich ungeschmälert zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Der Gewinn kann bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für Gesellschafter bzw. Anleger der Fondsgesellschaft hinsichtlich des auf sie entfallenden Gewinnanteils gemäß § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sein (vgl. hierzu näher in Kap. 7.2, unter »Veräußerungsgewinne«). Laufende Gewinne der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einer Kommanditgesellschaft oder einer atypisch stillen Beteiligung führen zu laufenden gewerblichen Einkünften, ohne dass es einer entsprechenden Entnahme der Fondsgesellschaft bei dem Beteiligungsunternehmen bzw. einer Ausschüttung dieser Portfolio-Gesellschaft bedarf. Die Zinserträge aus der Anlage der Liquiditätsreserve führen ebenfalls zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die an die HMW Komplementär GmbH für die Geschäftsführung und die Übernahme des Haftungsrisikos bezahlte Vergütung sowie die an die Treuhandkommanditistin für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge bezahlte Vergütung wird gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dem Gewinn der Fondsgesellschaft hinzugerechnet.

Die von der Fondsgesellschaft im Übrigen bezahlten Provisionen und Vergütungen (vgl. hierzu in Kap. 6) können grundsätzlich steuermindernd geltend gemacht werden. Allerdings sind bestimmte Aufwendungen, die die Fondsgesellschaft in der Investitionsphase trägt (sog. »Fondsnebenkosten«), nicht sofort bei Bezahlung

als Betriebsausgaben abziehbar. Solche Aufwendungen sind nach den Vorgaben des BMF-Schreibens vom 20.10.2003 (BStBl. I 2003, S. 546, sog. Bauherren-Erlass, der gem. Verfügung der OFD Rheinland vom 08.01.2007, S 2241-1002-St 222, auch auf Venture-Capital-Fonds anzuwenden ist) als Anschaffungskosten der Fondsgesellschaft für die Beteiligungen an den einzelnen Beteiligungsunternehmen zu erfassen. Die steuerliche Berücksichtigung erfolgt daher in der Regel entweder bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung der Beteiligung in Form von Teilwertabschreibungen oder erst bei Veräußerung der Beteiligung. Infolge der Bilanzierung der Fondsnebenkosten als Anschaffungskosten ist der Betriebsausgabenabzug somit zwar nicht ausgeschlossen, findet aber erst zu einem zeitlich späteren Zeitpunkt bei Teilwertabschreibungen oder bei Berechnung des Veräußerungsgewinns infolge einer Anteilsveräußerung statt (vgl. zu steuerlichen Risiken bei der Behandlung der Fondsnebenkosten in Kap. 5.3).

7.1.2 Gewerbesteuer

Gewerbesteuer für laufende Einkünfte

Aufgrund der einkommensteuerlich als gewerblich zu qualifizierenden Tätigkeit der Fondsgesellschaft wird auch für Zwecke der Gewerbesteuer angenommen, dass die Fondsgesellschaft einen Gewerbebetrieb gem. § 2 Abs. 1 Gewerbesteuergesetz (GewStG) betreibt. Die Fondsgesellschaft selbst ist Schuldnerin der Gewerbesteuer.

Die Gewerbesteuer ist gemäß § 7 S. 1 GewStG ausgehend vom einkommensteuerlichen Gewinn zu berechnen, der auf Ebene der Fondsgesellschaft ermittelt wurde und der gem. §§ 8 und 9 GewStG um bestimmte Hinzurechnungen und Kürzungen modifiziert wird. Der sich so ergebende Gewerbeertrag wird nach Abrundung auf volle EUR 100 und nach Abzug des Freibetrages für Personengesellschaften in Höhe von EUR 24.500,00 (höchstens jedoch nach Abzug eines Freibetrags in Höhe des abgerundeten Gewerbeertrags) mit der Steuermesszahl

von 3,5 % multipliziert, um den Steuermessbetrag zu ermitteln. Die Gewerbesteuer errechnet sich durch Multiplikation des Hebesatzes mit diesem Steuermessbetrag (§ 16 Abs. 1 GewStG). Für die Fondsgesellschaft ist nach gegenwärtiger Konzeption die Gemeinde Pullach heberechtigt. Die Gemeinde Pullach hat zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung einen Hebesatz von 260 % festgesetzt (vgl. zum entsprechenden steuerlichen Risiko in Kap. 5.3 »Gewerbesteuer«).

Gewinne, die aufgrund Gewinnanteilen an einer in- oder ausländischen Personenhandelsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, bei der die Gesellschaft als Mitunternehmerin des Gewerbebetriebs anzusehen ist, erzielt werden (einschließlich Veräußerungs- und Aufgabegewinnen), sind gem. § 9 Nr. 2 GewStG vom Gewerbeertrag zu kürzen, soweit sie bei der Ermittlung des Gewinns angesetzt wurden. Andererseits bleiben auch die mit einer solchen Beteiligung erzielten Verluste bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer unberücksichtigt (§ 8 Nr. 8 GewStG). Ausschüttungen inländischer und ausländischer Kapitalgesellschaften, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, werden ebenfalls in der Regel aus der Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer herausgenommen, wenn die Beteiligungsquote mindestens 15 % des Grund- oder Stammkapitals beträgt und die betreffenden Gewinnanteile bei der Ermittlung des Gewinns zunächst angesetzt worden sind (§ 9 Nr. 2a, Nr. 7 GewStG). Hält die Fondsgesellschaft eine geringere Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, sind deren Dividenden dem Gewerbeertrag gemäß § 8 Nr. 5 GewStG demgegenüber im Umfang von 40 % des Dividendenbetrags hinzuzurechnen, also im Umfang des Betrags, der aufgrund des Teileinkünfteverfahrens gemäß § 3 Nr. 40 lit. d) EStG bei der Ermittlung des einkommensteuerlichen Gewinns zunächst nicht angesetzt worden war.

Zinseinkünfte der Fondsgesellschaft sind nicht von der Kürzungsvorschrift des § 9 Nr. 2 GewStG erfasst. So weit sie anfallen, lösen sie folglich eine Belastung mit Gewerbesteuer aus. Die Vergütung, die die Fondsgesellschaft an

ihre Komplementärin sowie ihre Treuhandkommanditistin zahlt, wird – abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen – gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dem Gewinn der Gesellschaft hinzugerechnet und erhöht somit auch die Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer. Für diese Vergütung fällt auf Ebene der Fondsgesellschaft daher Gewerbesteuer an.

Gewinne der Fondsgesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft sind gemäß § 3 Nr. 40 lit. a) EStG und § 3c Abs. 2 EStG im Umfang von 40 % von der Erfassung als einkommensteuerlicher Gewinn freigestellt. Diese Freistellung überträgt sich auf die Ermittlung des gewerbesteuerlichen Gewinns, sodass die Fondsgesellschaft nur auf 60 % der Gewinne im Falle eines »Exit« Gewerbesteuer schuldet.

Die in einem Geschäftsjahr entstehenden Verluste können gemäß § 10a GewStG hinsichtlich der Gewerbesteuer in spätere Jahre vorgetragen und im Rahmen der durch § 10a GewStG gesetzten Grenzen mit Gewinnen verrechnet werden (sog. Mindestbesteuerung). Verlustvorträge gehen jedoch verloren, soweit sie auf einen ausscheidenden Anleger entfallen.

Gewinne eines Anlegers bei Anteilsveräußerung oder Ausscheiden

Die Gesellschafter bzw. Anleger der Fondsgesellschaft können aufgrund einer Veräußerung ihres Anteils bzw. einer Abfindungszahlung bei Ausscheiden Gewinne erzielen, wenn der damit erzielte Erlös höher ist als der aktuelle steuerbilanzielle Buchwert des betreffenden Anteils (Saldo aller Kapital- und Verrechnungskonten des betreffenden Anlegers) zuzüglich Veräußerungskosten. Solche Gewinne bei Anteilsveräußerung oder infolge Ausscheidens unterliegen grundsätzlich nicht der Gewerbesteuer. Die Veräußerungs- und Aufgabegewinne lösen jedoch gemäß § 7 S. 2 GewStG ausnahmsweise bei der Fondsgesellschaft selbst Gewerbesteuer aus, soweit es sich

bei dem Veräußerer oder dem ausscheidenden Gesellschafter nicht um eine unmittelbar als Mitunternehmerin beteiligte, natürliche Person handelt. Nach der steuerlichen Konzeption der Fondsgesellschaft sind auch die Anleger »unmittelbar« in diesem Sinne beteiligt, deren Kommanditanteil über die Treuhandkommanditistin gehalten wird (vgl. zum entsprechenden steuerlichen Risiko in Kap. 5.3 »Gewerbesteuer«). Der Veräußerungs- oder Aufgabegewinn löst jedoch dann Gewerbesteuer bei der Fondsgesellschaft aus, wenn es sich bei dem betreffenden Gesellschafter bzw. Anleger um eine Personen- oder Kapitalgesellschaft handelt. Obwohl der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn vom jeweiligen Anleger erzielt wird, ist die darauf entfallende Gewerbesteuer auf Ebene der Fondsgesellschaft geschuldet.

7.1.3 Umsatzsteuer

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft beschränkt sich im Wesentlichen auf den Erwerb, das Halten und die Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, Kommanditeilen an anderen Kommanditgesellschaften und atypisch stillen Beteiligungen an anderen Unternehmen. Diese Umsätze unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Fondsgesellschaft kann jedoch andererseits Vorsteuern aus eigenen Zahlungsverpflichtungen, die mit diesen Umsätzen im Zusammenhang stehen, nicht im Wege des Vorsteuerabzugs geltend machen. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Fondsgesellschaft bei der Veräußerung von Gesellschaftsbeteiligungen nicht zur Umsatzsteuer optieren kann. Die von der Fondsgesellschaft im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Beteiligungen an eigene Auftragnehmer und Lieferanten gezahlten Umsatzsteuerbeträge sind mit Rücksicht darauf in voller Höhe als abschließender Kostenfaktor zu berücksichtigen.

7.2 BESTEUERUNG DER DEUTSCHEN ANLEGER MIT EINKOMMENSTEUER

Mitunternehmerstellung

Die Fondsgesellschaft bildet mit ihren Gesellschaftern bzw. Anlegern aufgrund ihrer als gewerblich zu qualifizierenden Einkünfte eine sog. Mitunternehmerschaft. Die auf Ebene der Fondsgesellschaft ermittelten Einkünfte werden aus der Handelsbilanz der Fondsgesellschaft abgeleitet, aufgrund steuerlicher Vorgaben modifiziert und den Anlegern gemäß den gesellschaftsvertraglichen Absprachen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG anteilig als Einkünfte zugerechnet. Die Anleger sind zusammen mit den Gründungsgesellschaftern steuerlich »Mitunternehmer«. Für die Stellung als Mitunternehmer ist dabei erforderlich, dass ein Anleger »Mitunternehmerrisiko« trägt und »Mitunternehmerinitiative« entfaltet. Das Mitunternehmerrisiko bezeichnet die wirtschaftliche Beteiligung am Erfolg oder Misserfolg der Gesellschaft. Mitunternehmerinitiative ist gegeben, wenn der Einfluss eines Anlegers auf die unternehmerischen Entscheidungen der Gesellschaft dem eines Kommanditisten angenähert ist. Da die Anleger nach dem in § 15 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Verteilungsschlüssel anteilig am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft einschließlich deren Liquidationserlös beteiligt sind, tragen sie ein hinreichendes Mitunternehmerrisiko. Den Anlegern wird im Gesellschaftsvertrag und im Treuhandvertrag darüber hinaus das Recht eingeräumt, an Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft teilzunehmen, Kontrollrechte wie ein Kommanditist auszuüben und auch die sonstigen, mit ihrer Beteiligung verbundenen Mitgliedschaftsrechte selbst wahrzunehmen. Die Anleger entfalten somit auch Mitunternehmerinitiative. Nach der steuerlichen Konzeption erfüllen die Anleger der Fondsgesellschaft zusammenfassend die Voraussetzungen, die an die steuerliche Qualifizierung einer »Mitunternehmerschaft« gestellt werden.

Obwohl die Anleger (zunächst) als Treugeber nur mittelbar an der Fondsgesellschaft beteiligt sind, werden ihnen die jeweiligen Kommanditanteile gemäß § 39 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) unmittelbar zugerechnet. Denn die Treuhandkommanditistin übt nach dem Treuhandvertrag ihre Rechte aus den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen ausschließlich für Rechnung der Anleger und nach deren Weisungen aus. Im Innenverhältnis zur Gesellschaft und zur Treuhandkommanditistin werden die Anleger wie direkt beteiligte Kommanditisten behandelt. Die Anleger werden deshalb auch als mittelbar beteiligte »Treugeber« in steuerlicher Hinsicht den direkt beteiligten Kommanditisten gleichgestellt.

Laufende Ergebnisanteile

Die von der Fondsgesellschaft erzielten gewerblichen Einkünfte werden den Anlegern zum 31.12. jeden Jahres gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG unmittelbar zugerechnet, d. h. die steuerliche Zurechnung erfolgt unabhängig von einem Gewinnverwendungsbeschluss und von einer Auszahlung bzw. einer Entnahme des gesellschaftsvertraglichen Gewinnanteils.

Die Höhe der auf Gewinnanteile der Anleger entfallenden Einkommensteuer hängt von der individuellen steuerlichen Situation jedes einzelnen Anlegers ab. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die im Rahmen der Tarifprogression anwendbaren Steuersätze, die bei entsprechender Höhe anderer Einkünfte eines Anlegers gegenwärtig bis zu 45 % betragen können. Die Höhe der Gewinnanteile bemisst sich auch für steuerliche Zwecke nach dem in § 15 des Gesellschaftsvertrags festgelegten Gewinnverteilungsschlüssel. Ergänzend hierzu wird jedoch die an die Komplementärin bezahlte Vergütung nur dieser als steuerlicher Gewinn zugerechnet. Zusätzlich zur Einkommensteuer und in Höhe von gegenwärtig 5,5 % des Steuerbetrags hat jeder Anleger auf seine Gewinnanteile einen Solidaritätszuschlag zu zahlen. Hinzu tritt schließlich gegebenenfalls Kirchensteuer.

Auf die Einkommensteuer der Anleger wird die von der Fondsgesellschaft entrichtete Gewerbesteuer, so weit sie nach dem Gesellschaftsvertrag anteilig (grundsätzlich entsprechend Gewinnbeteiligung) auf den jeweiligen Anleger entfällt, gemäß § 35 EStG teilweise angerechnet. Angerechnet wird die Gewerbesteuer bis zu einer Obergrenze in Höhe des 3,8-fachen des Steuermessbetrags. Eine weitere Anrechnungsbeschränkung besteht darin, dass maximal der sog. Ermäßigungshöchstbetrag (§ 35 Abs. 1 S. 2 EStG) von der Einkommensteuer abgezogen werden kann. Es besteht daher die Möglichkeit, dass je nach der individuellen Höhe der Einkommensteuer und dem Anteil der gewerblichen Einkünfte an den sonstigen Einkünften des betreffenden Anlegers nicht die gesamte, anteilig auf den Anleger entfallende und von der Fondsgesellschaft bezahlte Gewerbesteuer bei der Einkommensteuer des Anlegers anrechenbar ist.

Kapitalertragsteuer, die auf Zinserträge und Dividenden einbehalten wurde, kann auf die von den Anlegern zu zahlende Einkommensteuer gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG angerechnet werden. Die auf den jeweiligen Anleger entfallenden, einbehaltenen Kapitalertragsteuern werden im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung erfasst und dem Wohnsitzfinanzamt jedes Anlegers vom Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft entsprechend mitgeteilt.

Auszahlungen der Fondsgesellschaft an die Anleger finden in Form von Entnahmen bzw. »Ausschüttungen« nach entsprechenden Mehrheitsbeschlüssen oder aufgrund Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin gemäß § 16 des Gesellschaftsvertrages statt. Sie sind steuerlich neutral und lösen keine zusätzliche Belastung mit Einkommensteuer aus. Die ausgeschütteten Erträge unterliegen keinem Quellensteuerabzug. Sofern Gewinne der Fondsgesellschaft vollständig an die Anleger ausgeschüttet werden, spielt die sog. Thesaurierungsbegünstigung gemäß § 34a EStG, die für nicht entnommene Gewinne einen reduzierten Einkommensteuersatz in Höhe von 28,25 % vorsieht, keine Rolle.

Veräußerungsgewinne

Verkauft ein Anleger seinen Anteil an der Fondsgesellschaft oder scheidet er gegen Abfindung aus der Gesellschaft aus, so hat er einen hierbei erzielten Gewinn (»Veräußerungs-« bzw. »Aufgabegewinn«) gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu versteuern.

Soweit ein Veräußerungserlös oder eine Abfindung auf den Wert der Kapitalgesellschaften entfällt, an denen die Fondsgesellschaft beteiligt ist, stellt die Regelung zum Teileinkünfteverfahren gemäß § 3 Nr. 40 lit. b) EStG einen Teilbetrag in Höhe von 40 % des Veräußerungs- oder Aufgabegewinns von der Versteuerung frei. Dies gilt für alle Gewinne aus der Veräußerung oder Aufgabe eines Mitunternehmeranteils in Höhe des Anteils des Gesamterlöses, der ein Entgelt für den Wert von Anteilen der Mitunternehmerschaft an Kapitalgesellschaften darstellt.

Ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn im Sinne von § 16 EStG kann grundsätzlich gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 und daneben gemäß § 16 Abs. 4 EStG steuerbegünstigt sein, wenn der gesamte Mitunternehmeranteil und nicht lediglich ein Teil übertragen wird. Allerdings werden die Begünstigungen des § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG auf den überwiegenden Anteil des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns eines Anlegers keine Anwendung finden. Ein erheblicher Teil der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinne im Sinne von § 16 EStG dürfte aus vorgenanntem Grund bereits gemäß § 3 Nr. 40 lit. b) EStG im Teileinkünfteverfahren in Höhe von 40 % steuerfrei sein. § 34 Abs. 2 Nr. 1 EStG schließt den Anleger von den Begünstigungen des § 34 EStG jedoch aus, soweit ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn nach dem Teileinkünfteverfahren steuerpflichtig ist. Die Vergünstigung gemäß § 34 Abs. 1 oder Abs. 3 EStG ist somit nur auf Veräußerungs- und Aufgabegewinne anwendbar, soweit sie nicht dem Teileinkünfteverfahren unterfallen. Dies kann insbesondere für den Anteil eines Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns gelten, der auf den Wert der Beteiligung der Fondsgesellschaft an einer Personenge-

sellschaft entfällt, soweit diese nicht ihrerseits an Kapitalgesellschaften beteiligt ist.

Die Begünstigung nach § 34 Abs. 1 EStG bewirkt, dass der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn, der in einem Veranlagungszeitraum anfällt, hinsichtlich der Höhe des Steuertarifs so besteuert wird, als wäre er neben den übrigen Einkünften des Gesellschafters gleichmäßig verteilt in einem Zeitraum von fünf Jahren entstanden. Es handelt sich dabei um eine tarifliche Begünstigung zur Glättung der Progressionswirkung, die mit einer Besteuerung des gesamten Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns in einem Jahr verbunden wäre. Sie wirkt sich lediglich bei solchen Anlegern begünstigend aus, deren sonstige Einkünfte nicht so hoch sind, dass bereits ein Betrag in Höhe eines Fünftels des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns vollständig in der höchsten Progressionsstufe des Steuersatzes liegt.

Alternativ zur Begünstigung gemäß § 34 Abs. 1 EStG können Anleger, die zum Zeitpunkt der Veräußerung oder des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind, die Begünstigung gemäß § 34 Abs. 3 EStG in Anspruch nehmen, vorbehaltlich der Ausnahme für die vom Teileinkünfteverfahren erfassten Gewinne. Soweit der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn den Betrag von EUR 5,0 Mio. nicht übersteigt, wird hierauf in diesem Fall ein ermäßigter Steuersatz angewandt. Er beträgt 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, der sich ergäbe, wenn die tarifliche Einkommensteuer nach dem gesamten zu versteuernden Einkommen zuzüglich der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Einkünfte zu bemessen wäre, mindestens jedoch 14 %. Diese Ermäßigung kann der Steuerpflichtige nur einmal im Leben in Anspruch nehmen.

Unabhängig von den Begünstigungen durch das Teileinkünfteverfahren sowie den Bestimmungen in § 34 Abs. 1 und Abs. 3 EStG können Anleger von dem zu versteuernden Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn auf Antrag

einen Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG abziehen, wenn sie zum Zeitpunkt des Ausscheidens das 55. Lebensjahr vollendet haben oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig sind. Bei Inanspruchnahme des Freibetrags wird der Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinn nur zur Einkommensteuer herangezogen, soweit er EUR 45.000,00 übersteigt. Dieser Freibetrag ermäßigt sich andererseits um den Betrag, um den der Gewinn EUR 136.000,00 übersteigt. Der Freibetrag gemäß § 16 Abs. 4 EStG kann vom Steuerpflichtigen darüber hinaus nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden.

Einkünfteerzielungsabsicht

Die von der Fondsgesellschaft erzielten Gewinne und Verluste sind auf Ebene der Anleger nur unter der Voraussetzung zu versteuern bzw. abziehbar, dass sowohl die Anleger als auch die Fondsgesellschaft in der Absicht tätig werden, vom Beginn der Tätigkeit bis zu deren Ende ein positives Gesamtergebnis der Beteiligung bzw. des Geschäftsbetriebs zu erzielen (sog. Totalgewinn in der Totalperiode). Laut steuerlicher Konzeption der Anbieterin ist eine solche Gewinnerzielungsabsicht auf beiden Ebenen grundsätzlich vorhanden (siehe zu einem entsprechenden steuerlichen Risiko bei Fremdfinanzierung der Kapitalanlage durch Anleger jedoch in Kap. 5.3, unter »Einkommensteuer«).

Verlustabzug und Verlustverrechnung

Grundsätzlich können die Verluste der Fondsgesellschaft in einem Geschäftsjahr mit anderen Einkünften des Anlegers verrechnet werden. Die Verlustverteilung unter den Anlegern entspricht gemäß § 15 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags dem Verhältnis des von einem Anleger geleisteten Einlagebetrag zum Gesamtbetrag der von allen Anlegern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres.

Die Verluste werden vorrangig mit den positiven Einkünften des gleichen Jahres verrechnet. Soweit Verluste nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden können, sind diese bis zu einem Betrag von EUR 1,0 Mio. vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Jahres vorrangig vor Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und sonstigen Abzugsbeträgen abzuziehen (Verlustrücktrag). Bei Ehegatten, die nach §§ 26a, 26b EStG zusammen veranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von EUR 1,0 Mio. der Betrag von EUR 2,0 Mio. Auf Antrag des Steuerpflichtigen wird vom Verlustrücktrag abgesehen und die Verluste werden vorgetragen.

Im Falle des Verlustvortrags können Verluste in späteren Jahren bis zu einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 1,0 Mio. in voller Höhe, darüber hinaus bis zu 60 % des EUR 1,0 Mio. übersteigenden Gesamtbetrags von Einkünften abgezogen werden (Verlustvortrag gemäß § 10d EStG). Bei Ehegatten, die nach §§ 26, 26b EStG zusammen veranlagt werden, tritt an die Stelle des Betrags von EUR 1,0 Mio. der Betrag von EUR 2,0 Mio.

Der Verlustabzug kann allerdings gemäß § 15b EStG im Veranlagungszeitraum der Verlustentstehung sowie in späteren Jahren von der Verrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsquellen ausgeschlossen sein. Die Anbieterin geht jedoch davon aus, dass die Verlustabzugsbeschränkung des § 15b EStG für die Fondsgesellschaft aufgrund deren steuerlichen Konzeption und der aktuellen Auffassung der Finanzverwaltung nicht anwendbar ist. Das betreffende steuerliche Risiko ist in Kap. 5.3, unter »Einkommensteuer«, abgebildet.

Abgesehen davon ist der einem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust jedoch auch von der Verrechnung mit anderen positiven Einkünften ausgeschlossen, soweit ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht und der Anleger nicht den Gläubigern der Fondsgesellschaft über seine geleistete Einlage hinaus aufgrund des § 171 Abs. 1 HGB für Gesellschaftsverbindlichkeiten persönlich haftet

(§ 15a Abs. 1 EStG). Der Verlust mindert insoweit nur Gewinne, die dem Anleger in späteren Wirtschaftsjahren aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft zuzurechnen sind (§ 15a Abs. 2 EStG).

Ausländische Quellensteuern

Die Fondsgesellschaft plant, auch Anteile an Beteiligungsunternehmen mit Sitz im Ausland, insbesondere in Österreich, zu erwerben. Gewinnausschüttungen sowie zuzurechnende Gewinnanteile dieser ausländischen Beteiligungsunternehmen können einer Quellensteuer unterliegen. Den Anlegern können einbehaltene Steuerabzugsbeträge auf Antrag zum Teil erstattet werden, wenn sie gegenüber den ausländischen Steuerbehörden nachweisen, dass sie steuerlich in Deutschland ansässig sind. Soweit eine solche Erstattung nicht möglich ist, kann die ausländische Quellensteuer mit bestimmten Höchstbeträgen bei der Einkommensteuer angerechnet werden. Die Gesellschaft stellt dem Anleger steuerliche Mitteilungen zur Verfügung, die Informationen zur ausländischen Quellensteuer enthalten.

7.3 ERBSCHAFT- UND SCHENKUNGSTEUER FÜR DEUTSCHE ANLEGER

Die unentgeltliche Übertragung der Kapitalanlage von Todes wegen oder unter Lebenden unterliegt in Deutschland grundsätzlich der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer.

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist, § 10 Abs. 1 S. 1 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG). Für die Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer muss das auf den Erben oder Beschenkten übergehende Wirtschaftsgut daher auf den Zeitpunkt dieser Zuwendung bewertet werden. Das zu bewertende Wirtschaftsgut ist bei einer Direktbeteiligung des Erben oder Schenkers der Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft und bei einem treuhänderisch gehaltenen Anteil der Herausgabeanspruch des Erblassers.

sers oder Schenkers gegen die Treuhandkommanditistin. Beide Wirtschaftsgüter werden für die Erbschaft- oder Schenkungsteuer gleich bewertet, nämlich mit dem sog. gemeinen Wert des (treuhänderisch) gehaltenen Kommanditanteils des Erblassers bzw. Schenkers an der Fondsgesellschaft.

Die Ermittlung dieses »gemeinen Werts« der Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt gemäß § 97 Abs. 1a Bewertungsgesetz (BewG) dadurch, dass zunächst der gemeine Wert des gesamten Gesellschaftsvermögens festgestellt und dieser anteilig entsprechend der Gewinnbeteiligung auf den betroffenen Kommanditanteil aufgeteilt wird. Darüber hinaus erfolgt eine Vorwegzurechnung bestimmter Wirtschaftsgüter und Schulden. Der »gemeine Wert« des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft wird gemäß § 109 Abs. 2 BewG unter entsprechender Anwendung des für Kapitalgesellschaften geltenden Wertermittlungsverfahrens (§ 11 Abs. 2 BewG) bestimmt. Er wird demnach vorrangig aus Verkäufen von Anteilen an der Gesellschaft an Dritte abgeleitet, die innerhalb des letzten Jahres stattgefunden haben. Sofern dies nicht möglich ist, ist der gemeine Wert des Betriebsvermögens der Fondsgesellschaft unter Berücksichtigung ihrer Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Für die Wertermittlung kann hierbei auch das sog. vereinfachte Ertragswertverfahren gemäß §§ 199 ff. BewG herangezogen werden, wenn dies nicht zu offensichtlich unzutreffenden Ergebnissen führt. Der so ermittelte Wert darf nicht die Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen Aktiva abzüglich der zum Betriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge (sog. Substanzwert) der Gesellschaft als Mindestwert unterschreiten. Im Fall der Fondsgesellschaft ist für die Ermittlung des »gemeinen Werts« daher letztlich die Summe der Werte aller Unternehmensbeteiligungen und der Liquiditätsreserve, abzüglich der Schulden der Gesellschaft maßgeblich (vgl. auch § 200 Abs. 3 BewG). Die Unternehmensbeteiligungen der Fondsgesellschaft

ihrerseits werden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen gemäß § 11 Abs. 2 (Ableitung aus Verkäufen innerhalb des letzten Jahres und – sofern dies nicht möglich ist – anhand eines anerkannten Wertermittlungsverfahrens) ermittelt.

Gemäß §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 2 ErbStG kann auf den Wert des Betriebsvermögens einer Gesellschaft wie der Fondsgesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen ein sog. Verschonungsabschlag von 85 % – bzw. unter weiteren Voraussetzungen auf Antrag von 100 % (§ 13a Abs. 10 ErbStG) – gewährt werden. Diese Begünstigung kommt indessen nur insoweit in Betracht, als das Vermögen der Gesellschaft nicht aus sog. Verwaltungsvermögen besteht (§ 13b Abs. 2 ErbStG). Ausgenommen hiervon ist lediglich das sog. unschädliche Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 7 ErbStG). Unschädliches Verwaltungsvermögen liegt vor, wenn es 10 % des um den Nettowert des Verwaltungsvermögens gekürzten gemeinen Wert des Betriebsvermögens einer Gesellschaft nicht übersteigt. Ein Verschonungsabschlag entfällt jedoch gänzlich, wenn das Verwaltungsvermögen mindestens 90 % des gemeinen Werts des begünstigungsfähigen Vermögens beträgt (§ 13b Abs. 2 ErbStG). Das Vermögen einer Gesellschaft ist in diesem Sinne u. a. dann »Verwaltungsvermögen«, wenn es aus Anteilen an Kapitalgesellschaften besteht, die 25 % oder weniger des Nennkapitals solcher Beteiligungsgesellschaften entsprechen. Nach dem Portfolio-Konzept der Fondsgesellschaft ist nicht wahrscheinlich, dass deren Beteiligungen im Regelfall über eine Anteilsquote von 25 % hinausgehen. Mit Rücksicht darauf wird vermutlich ein Teil von mehr als 90 % des Gesellschaftsvermögens aus sog. »Verwaltungsvermögen« bestehen, sodass der Verschonungsabschlag der §§ 13a Abs. 1, 13b Abs. 2 ErbStG im Falle der Vererbung oder Verschenkung von Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft voraussichtlich ausscheidet und auch die weitere Steuervergünstigung des § 13a Abs. 2 ErbStG (Abzugsbetrag) nicht nutzbar ist. Es kann andererseits nicht ausgeschlossen werden, dass die Steuerbegünstigungen der §§ 13a, 13b ErbStG bei Vererbung oder Verschenkung der Beteiligung an der

Fondsgesellschaft zumindest teilweise zur Anwendung gelangen. Hinsichtlich der Anwendungsvoraussetzungen und der Steuerfolgen bei Übertragungen, die unter das Erbschaft- bzw. Schenkungsteuergesetz fallen, sollte daher in jedem Fall zusätzlich ein steuerlicher Berater konsultiert werden.

Die endgültige Höhe der Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer ist abhängig vom Umfang der für das vererbte bzw. geschenkte Vermögen ermittelten Bemessungsgrundlage und richtet sich ferner nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers zum Erblasser bzw. Schenker. Diese persönlichen Verhältnisse sind auch für die Höhe möglicher Freibeträge gemäß § 16 ErbStG maßgeblich (z. B. gegenwärtig bei Ehegatten oder Lebenspartnern EUR 500.000,00 und bei leiblichen Kindern EUR 400.000,00). Die Freibeträge können nach Ablauf von zehn Jahren erneut in Anspruch genommen werden.

7.4 VERFAHRENSRECHT

Die Einkünfte der Fondsgesellschaft werden auf Basis der eingereichten Steuererklärung für die Gesellschaft vom zuständigen Betriebsstättenfinanzamt jährlich für alle Anleger einheitlich und gesondert festgestellt. Das Betriebsstättenfinanzamt soll die Einkünfte anschließend amtsintern an das jeweilige inländische (deutsche) Wohnsitzfinanzamt des Anlegers melden. Von Seiten der Fondsgesellschaft werden den Anlegern die voraussichtlichen steuerlichen Ergebnisse und Angaben zu in- und ausländischen Steuern für Zwecke der Erstellung der persönlichen Einkommensteuer jeweils mitgeteilt.

KAPITEL 8 /

ANHANG I

VERTRÄGE UND ANLAGEBEDINGUNGEN



8

111	8.1	GESELLSCHAFTSVERTRAG
133	8.2	TREUHANDVERTRAG
137	8.3	ANLAGEBEDINGUNGEN

8.1 GESELLSCHAFTSVERTRAG

Gesellschaftsvertrag der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG

I. Firma, Sitz, Gesellschaftszweck

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft führt die Firma:

MIG GmbH & Co. Fonds 16
geschlossene Investment-KG

2. Sitz der Gesellschaft ist 82049 Pullach im Isartal.

§ 2 Gesellschaftszweck

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage und Verwaltung der Mittel der Gesellschaft nach einer festen Anlagestrategie zur gemeinschaftlichen Kapitalanlage und zum Nutzen der Anleger, durch die Investition in Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind (»Beteiligungsunternehmen«), durch den Erwerb, das Halten, die Verwaltung und die Veräußerung von Anteilen an entsprechenden Kapitalgesellschaften, von Kommanditanteilen sowie atypisch stillen Beteiligungen.
2. Bei den Investitionen der Gesellschaft sind der Grundsatz der Risikomischung (§ 262 KAGB) und die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu beachten. Die Gesellschaft darf einen Teil des Gesellschaftsvermögens abweichend von Absatz 1 in Vermögensgegenständen gemäß § 195 KAGB so anlegen, dass es der Gesellschaft als liquide Reserve zur Verfügung steht.

Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte, die der Erlaubnis nach § 32 Abs. 1 KWG bedürfen.

3. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 und Absatz 2 sowie den für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen zu allen gesetzlich zulässigen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern, u.a. auch durch entgeltliche oder unentgeltliche Unterstützung des Managements oder die Übernahme von Managementaufgaben in Beteiligungsunternehmen.

II. Gesellschafter, Kapitalanteile, Kapitalerhöhung, Rechtsstellung der Anleger

§ 3 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen

1. Komplementärin (persönlich haftende Gesellschafterin) ist die HMW Komplementär GmbH mit Sitz in Pullach, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 192208. Die Komplementärin erhält keinen Kapitalanteil und erbringt keine Einlage.
2. Kommanditistin ist die MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 155249 (im Folgenden: »Treuhandkommanditistin«), mit einem Kapitalanteil und einer im Handelsregister einzutragenden Haftsumme in Höhe von zunächst EUR 1.000,00. Die Kommanditistin erbringt ihren Kapitalanteil durch Bareinlage. Die Treuhandkommanditistin ist mit diesem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen der Gesellschaft, einschließlich deren stille Reserven, beteiligt.

3. Über die in Absatz 1 und 2 genannten Personen hinaus sind, vorbehaltlich der Bestimmungen in Satz 2, jede einzelne natürliche Person, jede einzelne private juristische Person oder mit Zustimmung der Komplementärin auch einzelne Personenhandelsgesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften des deutschen Rechts sowie private und öffentlich-rechtliche Stiftungen deutschen Rechts (»Anleger«) berechtigt, sich im Rahmen der Kapitalerhöhungen gem. § 4 an der Gesellschaft, zunächst mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treuhänderin, zu beteiligen. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Gesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich ferner grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anleger nicht angenommen werden können, es sei denn, die Komplementärin erteilt ihre Zustimmung.

Die Anleger werden in diesem Gesellschaftsvertrag auch als »Gesellschafter« bezeichnet, gleich ob sie direkt als Kommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.

4. Der Kapitalanteil eines Anlegers, der seine Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 3 vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt, muss mindestens EUR 5.000,00 betragen (Anteile der »Anteilsklasse 1«). Höhere Kapitalanteile der Anteilsklasse 1 müssen jeweils durch ganzzahlig 100 teilbar sein.

Der Kapitalanteil eines Anlegers, der seine Einlageverpflichtung gemäß § 7 Abs. 4 vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllt, muss mindestens EUR 15.000,00 betragen (Anteile der »Anteilsklasse 2«). Höhere Kapitalanteile der Anteilsklasse 2 müssen jeweils ganzzahlig durch 600 teilbar sein.

Die Kapitalanteile der Anleger werden nach Maßgabe der Bestimmungen in § 7 durch Bareinlage erbracht. Hinzu tritt ein Ausgabeaufschlag (»Agio«) in Höhe von 5,0 % der Einlage, sofern auf das Agio nach Maßgabe der Anlagebedingungen nicht im Einzelfall ganz oder teilweise verzichtet wird. Der Betrag des Kapitalanteils wird durch das Agio nicht erhöht.

5. Die Kapitalanteile sind, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in diesem Gesellschaftsvertrag oder einer Änderung des Gesellschaftsvertrags, fest. Jeder Anteil eines Kapitalanteils mit einem Betrag von EUR 100 bildet einen »Anteil« gemäß § 272 Abs. 1 KAGB.
6. Die Summe der Kapitalanteile bildet das »Festkapital« der Gesellschaft im Sinne dieses Vertrages.
7. Für die Gesellschafter bestehen keine Wettbewerbsbeschränkungen; die Komplementärin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie die Treuhandkommanditistin einschließlich deren jeweiligen gesetzlichen Vertreter sind vom Wettbewerbsverbot des § 112 HGB befreit.

§ 4 Kapitalerhöhungen, Beteiligung von Anlegern

1. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB berechtigt, ihren Kommanditanteil ganz oder teilweise für Anleger, die sich an der Gesellschaft gem. § 3 Absatz 3 und 4 beteiligen wollen, nach Maßgabe eines jeweils separat abzuschließenden Treuhandvertrags treuhänderisch, im Außenverhältnis der Fondsgesellschaft zu Dritten als einheitlichen Kommanditanteil, zu halten.

Die Treuhandkommanditistin ist zu diesem Zweck unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nach Vorliegen entsprechender Treuhandaufträge von Anlegern bis längstens 31.12.2021 berechtigt, ihren

Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags entsprechend der Gesamtsumme der von ihr treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile bis zu einem Festkapital von EUR 100.000.000,00 (Euro einhundert Millionen) zu erhöhen. Die Komplementärin ist berechtigt, den Gesamtbetrag des Festkapitals, bis zu dem Kapitalerhöhungen gemäß vorstehender Bestimmung möglich sind, mit Zustimmung der externen KVG (§ 8 Abs. 2) bis zu drei Mal jeweils um bis zu EUR 20.000.000,00 (Euro zwanzig Millionen) auf bis zu EUR 160.000.000,00 (Euro einhundertsechzig Millionen) zu erhöhen.

Die Beteiligung der Anleger und die entsprechenden Kapitalerhöhungen erfolgen jeweils durch Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen Anleger und Treuhandkommanditistin mittels Annahme der Beitrittsklärung des Anlegers seitens der Treuhandkommanditistin, jeweils in Höhe des in der Beitrittsklärung bezeichneten Kapitalanteils. Es besteht kein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft. Die Treuhandkommanditistin ist bei entsprechender Weisung der Komplementärin jedoch verpflichtet, die Erhöhung ihres Kapitalanteils bei Vorliegen eines entsprechenden Treuhandauftrags durchzuführen und den entsprechenden Treuhandvertrag abzuschließen, es sei denn, es liegt im Einzelfall ein sachlich gerechtfertigter Grund hiergegen vor.

2. Die Eintragung einer Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin nach Kapitalerhöhungen gemäß Absatz 1 ist nicht Voraussetzung für die Wirksamkeit der Beteiligung des beitretenden Anlegers an der Gesellschaft. Die Erhöhung der Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister nach Kapitalerhöhungen, die jeweils ein Prozent des Betrags des von Anlegern übernommenen Kapitalanteils beträgt, erfolgt nur auf Wunsch der Komplementärin. Abweichend hiervon ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme in Höhe von einem Prozent des Betrags des Kapitalanteils eines Anlegers zu erhöhen, wenn der

betreffende Anleger gemäß § 22 Abs. 2 die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Die Erhöhung der Haftsumme dient in diesem Fall der Vorbereitung der direkten Kommanditbeteiligung des Anlegers oder des von ihm benannten Dritten durch Übertragung des Anteils im Wege der Sonderrechtsnachfolge.

§ 5 Rechtsstellung der Anleger

1. Die Anleger haben, auch solange sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind, im Innenverhältnis zur Gesellschaft und den Gesellschaftern nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrags und des jeweiligen Treuhandvertrags die gleiche Rechtsstellung wie ein unmittelbar beteiligter Kommanditist.
2. Jeder Anleger kann nach wirksamer ordentlicher Kündigung des Treuhandvertrags mit dem für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil im Wege der Sonderrechtsnachfolge in die Gesellschaft als Kommanditist eintreten (§ 22 Abs. 2).

III. Konten, Leistung der Einlagen

§ 6 Konten

1. Für die Treuhandkommanditistin und die Anleger werden jeweils folgende Konten geführt:
 - a) Kapitalkonto I
Auf dem Kapitalkonto I wird der Kapitalanteil des Gesellschafters bzw. Anlegers gebucht. Das Kapitalkonto I ist, vorbehaltlich einer Änderung des festen Kapitalanteils, unveränderlich. Für die Treuhandkommanditistin wird auf dem Kapitalkonto I der eigene Kapitalanteil gemäß § 3 Abs. 2 ohne die treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile gebucht.

b) Kapitalkonto II

Auf dem Kapitalkonto II werden der Betrag des erhobenen Agio sowie Überzahlungen und Rückzahlungen von Überzahlungen jedes Anlegers gebucht.

c) Variables Kapitalkonto I

Auf dem Variablen Kapitalkonto I werden für jeden Anleger (vorbehaltlich der Regelung in lit. d) die Gewinnanteile, Ausschüttungen, sonstige Entnahmen (die nicht Rückzahlungen auf geleistete Überzahlungen betreffen) sowie sonstige Einlagen (die nicht Überzahlungen betreffen und die nicht auf den festen Kapitalanteil oder das Agio geleistet werden) gebucht.

d) Variables Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto)

Auf dem Variablen Kapitalkonto II (Verlustvortragskonto) werden für jeden Anleger die Verlustanteile gebucht. Gewinnanteile werden diesem Variablen Kapitalkonto II bis zu ihrem Ausgleich gutgeschrieben. Es wird klargestellt, dass die Anleger demgegenüber nicht verpflichtet sind, Verlustanteile auf dem Verlustvortragskonto auszugleichen.

e) Verrechnungskonto I

Auf dem Verrechnungskonto I werden die gesamten, jeweils offen stehenden Einzahlungsverpflichtungen jedes Anlegers auf seine Kapitaleinlage gebucht.

f) Verrechnungskonto II

Auf dem Verrechnungskonto II wird die gesamte, jeweils offenstehende Einzahlungsverpflichtung eines Anlegers auf das Agio gebucht.

2. Die Salden auf den Konten sind unverzinslich.

§ 7 Leistung der Einlagen und des Agio; Leistungsstörungen; Ausschluss von Nachschusspflichten

1. Die Treuhandkommanditistin ist nicht zur Einzahlung der durch Kapitalerhöhung begründeten, über § 3 Absatz 2 hinausgehenden, weiteren Einlagen (zuzüglich Agio) verpflichtet.
2. Die Anleger sind zur Leistung ihrer Einlage, also zur Zahlung des Betrags ihres Kapitalanteils entsprechend Beitrittserklärung, zuzüglich eines Agio auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft gemäß den nachstehenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, der Beitrittserklärung und des Treuhandvertrags verpflichtet. Die Gesellschaft hat insoweit eine unmittelbare Zahlungsforderung gegenüber jedem Anleger, die jeweils bei Fälligkeit als eingefordert gilt. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung jeweils fälliger Einlageverpflichtungen und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.
3. Die Anleger der Anteilsklasse 1 (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung zur Gesellschaft zu erfüllen.
4. Die Anleger der Anteilsklasse 2 (§ 3 Abs. 4) sind verpflichtet, ihre Einlageverpflichtung zuzüglich Agio in sechs gleich hohen Teilzahlungen (»Capital Call«) zu erfüllen. Jeder Capital Call beträgt mindestens EUR 2.500,00 zuzüglich anteiligen Agio und muss im Fall eines höheren Betrags durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:
 - der 1. Capital Call innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Gesellschaft
 - der 2. Capital Call am 30.06.2020
 - der 3. Capital Call am 30.06.2021

- der 4. Capital Call am 30.06.2022
- der 5. Capital Call am 30.06.2023
- der 6. Capital Call am 30.06.2024

Die Capital Calls, die zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers bereits fällig sind, sind für den betreffenden Anleger zusammen mit dessen erster Teilzahlung nach Beitritt zur Gesellschaft fällig. Jeder Anleger ist berechtigt, noch offenstehende Capital Calls vorfällig zu leisten.

- Die Gesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmean-sprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung gemäß § 16 ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligem Agio zu verrechnen (»Ausschüttungsverrechnung«). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligem Agio. Der Anleger erhält von der Gesellschaft eine schriftliche Abrechnung über die Ausschüttungsverrechnung.
- Sofern die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtung eines Anlegers bei Fälligkeit aus Gründen, die der Anleger zu vertreten hat, nicht oder nicht in voller Höhe erfüllt wird (»Leistungsstörung«), ergeben sich folgende Rechtsfolgen:
 - Dem Anleger können nach pflichtgemäßem Ermessen der Komplementärin im Falle einer Leistungsstörung nach Mahnung unmittelbar von der Gesellschaft Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Verzugsschadens, z. B. aufgrund zusätzlicher Bearbeitungskosten, bleibt hiervon unberührt.
 - Sofern im Falle einer Leistungsstörung auch nach Mahnung und Nachfristsetzung der Gesellschaft keine vollständige Zahlung des Anlegers erfolgt, kann der Treuhandvertrag des betreffenden Anlegers mit Zustimmung der Komplementärin durch Rücktritt der Treuhandkommanditistin beendet werden. Im Falle des Rücktritts erlöschen die mittelbaren Beteiligungsrechte des Anlegers und der Kapitalanteil sowie die Hafteinlage der Treuhandkommanditistin werden, werden, sofern bereits erhöht, entsprechend herabgesetzt (§ 22 Abs. 1). Der Anleger hat keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben und ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den Gesamtbetrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen und Kostenerstattungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Ansprüche auf Schadensersatz mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Anlegers zu verrechnen. Falls der Anleger zum Zeitpunkt der Leistungsstörung bereits direkt an der Gesellschaft beteiligt ist, gelten die vorstehenden Regelungen mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle des Rücktritts vom Treuhandvertrag der Ausschluss des säumigen Anlegers als Kommanditist aus der Gesellschaft tritt.
 - Anstelle des Rücktritts gemäß lit. b) kann die Komplementärin bei einer Leistungsstörung und nach erfolgloser Mahnung und Nachfristsetzung den Betrag des Kapitalanteils eines säumigen Anlegers nach pflichtgemäßem Ermessen herab-

setzen, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist. Die Herabsetzung des Kapitalanteils geschieht unter Beachtung der Bestimmung in § 3 Abs. 4 auf den Betrag der vom Anleger bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio). Der gesamte Kapitalanteil und die gesamte im Handelsregister eingetragene Haftsumme der Treuhandkommanditistin – sofern diese wegen des betreffenden Anlegers erhöht worden war – werden infolge der Herabsetzung entsprechend anteilig reduziert. Sofern der betroffene Anleger zum Zeitpunkt der Herabsetzung bereits unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, werden sein Kapitalanteil und anteilig seine im Handelsregister eingetragene Haftsumme anteilig reduziert.

7. Die Treuhandkommanditistin tritt bereits hiermit an die Gesellschaft sämtliche Ansprüche auf Verzugszinsen und sonstigen Schadensersatz gegen den Anleger ab, die ihr gegebenenfalls, unbeschadet der vorstehenden Regelungen, daneben oder zusätzlich aus dem Treuhandvertrag in Bezug auf die Zahlungsverpflichtung des Anlegers, betreffend dessen Einlage nebst Agio zustehen.

Ein Anspruch der Gesellschaft gegenüber der Treuhandkommanditistin wegen der verzögerten oder unterbliebenen Zahlung eines Anlegers auf seine Einlage- oder Agioverpflichtung besteht nicht.

8. Die Anleger übernehmen weder gegenüber der Gesellschaft noch gegenüber den Gesellschaftern oder anderen Anlegern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen, Haftungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung der aufgrund der Beitrittserklärung vereinbarten Einlage zuzüglich

Agio sowie über die Verpflichtung zur Leistung von in diesem Vertrag ausdrücklich geregelten Zahlungsverpflichtungen hinausgehen. Dies gilt auch für den Fall der Liquidation der Gesellschaft. Der Anspruch der Gesellschaft auf die Einlageleistung gegenüber Anlegern lebt auch dann nicht wieder auf, wenn Einlagen (z. B. durch Ausschüttungen) ganz oder teilweise zurückgezahlt werden. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten bei Einlagenrückgewähr nach §§ 171 ff. HGB bleiben unberührt.

IV. Geschäftsführung und Vertretung; Kapitalverwaltungsgesellschaft; Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter

§ 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Komplementärin ist, vorbehaltlich der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB und der Regelungen des Gesellschaftsvertrags, zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft berechtigt und verpflichtet. Sie selbst und ihre Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Die Komplementärin bestellt namens der Gesellschaft eine externe AIF-Kapitalverwaltungsgesellschaft (»externe KVG«; § 154 Abs. 1 KAGB). Für die Dauer der Bestellung der externen KVG werden folgende Geschäftsführungsaufgaben, unter Ausschluss der Komplementärin, ausschließlich durch die externe KVG wahrgenommen:
 - a) Erwerb, Verwaltung und Veräußerung der Vermögensgegenstände der Gesellschaft im Rahmen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftszwecks, einschließlich insbesondere der Wahrnehmung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen der Gesellschaft (»Portfolio-Management«);

- b) Beauftragung von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern sowie von Gutachtern und Bewertern im Zusammenhang mit dem Portfolio-Management;
- c) Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen und Durchführung aller sonstigen Maßnahmen zur Einhaltung der zwingenden gesetzlichen Regelungen wie insbesondere des KAGB.

Die Komplementärin ist berechtigt, der externen KVG Generalvollmacht für die Vertretung der Gesellschaft zu erteilen und sie hierbei, einschließlich ihrer gesetzlichen Vertreter, von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Sofern und sobald das Recht der zunächst bestellten externen KVG zur Verwaltung der Gesellschaft endet, ist die Komplementärin – soweit gesetzlich zulässig – berechtigt, eine neue externe KVG zu bestellen, welche die Rechte und Pflichten der bisherigen externen KVG durch Abschluss eines neuen Bestellungsvertrags übernimmt, oder die Investmentgesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft im Sinne der Vorschriften des KAGB umzuwandeln. Sofern die Gesellschaft in eine intern verwaltete Investmentkommanditgesellschaft umgewandelt wird, entfallen die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Zustimmungsvorbehalte für die externe KVG.

3. Die Komplementärin und die externe KVG sind bei der Geschäftsführung an die Gesetze, den Gesellschaftsvertrag und die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen gebunden. Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin und der von der Gesellschaft bestellten externen KVG erstrecken sich auf die Vornahme aller Maßnahmen, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft im Rahmen ihres Unternehmenszwecks gehören. Handlungen, die über den üblichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind – soweit

gesetzlich zulässig – nur mit Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger gemäß § 164 S. 1 HGB, die hierüber mittels Beschlusses mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheiden, zulässig. Von diesem Zustimmungsvorbehalt gemäß Satz 2 gelten folgende Ausnahmen:

- a) Die Komplementärin darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger für die Gesellschaft vornehmen:
 - aa) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen Beratern, Gutachtern oder Bewertern auf Rechnung der Gesellschaft;
 - bb) Gerichtliche und außergerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft;
 - cc) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat;
 - dd) Durchführung von Maßnahmen, deren Erledigung der Komplementärin in diesem Gesellschaftsvertrag oder von Gesetzes wegen ausdrücklich zugewiesen ist.
- b) Die externe KVG darf insbesondere folgende Geschäftsführungsmaßnahmen auch ohne Zustimmung der Kommanditisten bzw. Anleger vornehmen:
 - aa) Erwerb von Beteiligungen an Beteiligungsunternehmen, es sei denn, die gesamten handelsrechtlichen Anschaffungskosten der Gesellschaft für eine oder mehrere Beteili-

gungen an einem Beteiligungsunternehmen übersteigen den Betrag von insgesamt € 20,0 Mio.;

Beratern, Gutachtern oder Bewertern auf Rechnung der Gesellschaft.

- bb) Verwaltung der Anteile an Beteiligungsunternehmen und von atypisch stillen Beteiligungen der Gesellschaft, insbesondere durch die Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte in Beteiligungsunternehmen;
- cc) Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder von atypisch stillen Beteiligungen, es sei denn,
 - (1) die Gesellschaft veräußert Anteile an verschiedenen Beteiligungsunternehmen im sachlichen oder zeitlichen Zusammenhang an den gleichen Erwerber; oder
 - (2) die Gesellschaft veräußert in einem Geschäftsjahr Anteile an einem oder mehreren Beteiligungsunternehmen, deren gesamte handelsrechtliche Anschaffungskosten den Betrag von 50 % des Festkapitals der Gesellschaft übersteigen, außer dies geschieht im Rahmen der Liquidation.
- dd) Anlage der Liquiditätsreserve der Gesellschaft;
- ee) Abschluss, Änderung und Beendigung einschließlich Abwicklung von Verträgen, die die Gesellschaft zur Durchführung zwingender gesetzlicher Vorschriften, insbesondere der Bestimmungen des KAGB, abzuschließen hat.
- ff) Beauftragung von Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern oder anderen

§ 9 Auskunfts- und Kontrollrechte, Geschäftsbericht

1. Die Gesellschafter haben die Rechte aus § 166 HGB. Sie können sich bei der Ausübung ihrer Kontrollrechte eines kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines wirtschaftsprüfenden oder rechts- oder steuerberatenden Berufes bedienen. Die hierdurch entstehenden Kosten haben sie selbst zu tragen.
2. Die Komplementärin wird den Gesellschaftern ab dem Geschäftsjahr 2022 jährlich in der ordentlichen Gesellschafterversammlung oder im Rahmen des entsprechenden schriftlichen Beschlussverfahrens über den Geschäftsverlauf und die Lage der Gesellschaft berichten. Der Bericht soll schriftlich verfasst und den Gesellschaftern abschriftlich zur Verfügung gestellt werden.
3. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter sowie die Berichtspflichten der Gesellschaft gemäß den zwingenden gesetzlichen Vorschriften bleiben durch die Bestimmungen dieses § 9 unberührt.
4. Die Gesellschafter haben – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Regelungen – kein Recht auf Auskunft über die persönlichen Daten (insbesondere Name und Anschrift) anderer Gesellschafter.

Solche persönlichen Daten dürfen im Falle eines ausnahmsweise berechtigten Auskunftsverlangens nur dann an den Auskunftsberechtigten übergeben werden, wenn der betroffene Gesellschafter vorab zustimmt.

V. Gesellschafterbeschlüsse, Gesellschafterversammlung, Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren

§ 10 Gesellschafterbeschlüsse

1. Die Gesellschafter treffen ihre Entscheidungen in den Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Die Beschlüsse werden im schriftlichen Verfahren (§ 13) oder in Gesellschafterversammlungen (§ 12) gefasst.
2. Soweit in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, bedürfen Beschlüsse der Gesellschafter der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Das Stimmrecht bemisst sich nach dem Kapitalanteil gemäß Kapitalkonto I, mit der Maßgabe, dass auf je EUR 100 Kapitalanteil eine Stimme entfällt. Ein Gesellschafter kann, auch wenn er mehrere Kapitalanteile besitzt, für seine Beteiligung nur eine einheitliche Stimme abgeben. Das Stimmrecht der Treuhandkommanditistin besteht ausschließlich für den auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2). Die Stimmrechte aus den von der Treuhandkommanditistin treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteilen stehen ausschließlich den jeweiligen Treugebern selbst zu.
4. Über die Ergebnisse der Gesellschafterversammlung oder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der Komplementärin zu unterzeichnen und den Gesellschaftern in Abschrift zu übersenden ist. Die Kosten der Versendung trägt die Gesellschaft. Die Niederschrift hat Angaben zum Abstimmungsergebnis sowie dem Inhalt von Gesellschafterbeschlüssen zu enthalten. Im Falle

der Beschlussfassung in einer Gesellschafterversammlung sind zusätzlich der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer und die Gegenstände der Tagesordnung in die Niederschrift aufzunehmen. Der Inhalt der Niederschrift gilt von den Gesellschaftern jeweils als genehmigt, die der Richtigkeit nicht binnen vier Wochen seit dem Empfang der Niederschrift gegenüber der Komplementärin schriftlich und unter Angabe von Gründen widersprochen haben. Die Gesellschaft wird die Gesellschafter auf diese Genehmigungsfiktion im Falle des Schweigens auf die Zusendung der Niederschrift zusammen mit deren Versendung hinweisen.

5. Die Unwirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Kenntniserlangung, spätestens jedoch binnen eines Monats nach Erhalt der Niederschrift, die den betreffenden Gesellschafterbeschluss enthält, durch eine gegen die Gesellschaft zu richtende Klage geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

§ 11 Beschlusszuständigkeit der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter entscheiden, außer in den gesetzlich geregelten oder den in diesem Gesellschaftsvertrag an anderer Stelle genannten Fällen, insbesondere in folgenden Angelegenheiten durch Beschluss:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags, einschließlich aller Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses für die Geschäftsjahre ab 2021;
 - c) Entlastung der Komplementärin, wobei über die Entlastung für die Geschäftsjahre 2018, 2019 und 2020 zusammen mit der Entlastung für das Geschäftsjahr 2021 entschieden wird;

- d) Wahl des Abschlussprüfers ab dem Geschäftsjahr 2022;
- e) Entscheidung über Entnahmen (Ausschüttungen), gemäß § 16;
- f) Entscheidung über zustimmungspflichtige Geschäftsführungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3;
- g) Auflösung der Gesellschaft, gemäß § 24 Abs. 1 lit. c);

2. Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. a) und lit. g) bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen.

Eine Nachschusspflicht für Gesellschafter kann nur mit Zustimmung der jeweils Betroffenen beschlossen werden.

§ 12 Gesellschafterversammlung

1. Die ordentliche Gesellschafterversammlung, in deren Rahmen vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 14 Abs. 2 und 3 insbesondere der Jahresabschluss des vorangegangenen Geschäftsjahres festgestellt und der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr gewählt wird, ist – vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Vorschriften – spätestens bis zum 30.11. eines Jahres durchzuführen, sofern die entsprechenden Beschlüsse nicht im schriftlichen Verfahren (§ 13) gefasst werden. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Gesellschafterversammlung statt, wenn die Komplementärin eine solche im Interesse der Gesellschaft für erforderlich hält oder ein wirksames Einberufungsverlangen gemäß Absatz 4 vorliegt.
2. Die Gesellschafterversammlungen werden durch die Komplementärin einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Versendung der Einladung an alle Gesellschafter in Textform.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einberufung zu einer Gesellschafterversammlung und deren Durchführung wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Gesellschafterversammlung nicht teil und muss zu dieser Gesellschafterversammlung demnach nicht mehr eingeladen werden, es sei denn, im Rahmen der betreffenden Gesellschafterversammlung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäftsführungsmaßnahmen oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Mit der Einberufung sind der Zeitpunkt, der Ort und die Tagesordnung der Gesellschafterversammlung einschließlich aller Beschlussgegenstände anzugeben. Zwischen dem Tag der Absendung des Einberufungsschreibens einerseits sowie dem Tag der Versammlung andererseits muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.

Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt, sofern die Komplementärin nicht einen geeigneten abweichenden Ort bestimmt.

4. Die Komplementärin ist verpflichtet, eine außerordentliche Gesellschafterversammlung mit bestimmten Beschlussgegenständen einzuberufen oder hierzu ein schriftliches Beschlussverfahren gemäß § 13 durchzuführen, wenn Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, dies schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangen. Sofern die Komplementärin einem berechtigten Einberufungsverlangen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums nachkommt, sind der oder die Gesellschafter, der/die die Einberufung ordnungsgemäß verlangt haben, berechtigt, die Gesellschafterversammlung mit den von ihnen verlangten Beschlussgegenständen selbst einzuberufen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes 4 gelten entsprechend, sofern Gesellschafter, die allein oder zusammen mindestens 10 % des Festkapitals halten, die Ergänzung der Tagesordnung einer bereits einberufenen Gesellschafterversammlung oder weitere Beschlussgegenstände für ein bereits eingeleitetes schriftliches Beschlussverfahren verlangen. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen der Komplementärin, für diese nachträglich verlangten Beschlussgegenstände eine eigene Gesellschafterversammlung einzuberufen oder ein gesondertes schriftliches Beschlussverfahren durchzuführen.

5. Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt die Komplementärin oder ein von dieser mit der Leitung beauftragter Vertreter.
6. Eine ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Gesellschafter beschlussfähig, sofern zumindest die Komplementärin sowie die Treuhandkommanditistin anwesend oder vertreten sind.
7. Die Gesellschafter sind berechtigt, an Gesellschafterversammlungen teilzunehmen und die auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst oder durch einen Vertreter auszuüben, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind. Die Sonderregelung in Absatz 2 Satz 3, betreffend neu beitretende Gesellschafter, bleibt unberührt.
8. Jeder Gesellschafter kann sich in der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, es sei denn, die Komplementärin lehnt eine solche Vertretung im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen ab. Die Vertretungsmacht ist durch schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter vertritt, kann entsprechend der ihm erteilten Weisungen voneinander abweichende Stimmen abgeben. Für

den einzelnen vertretenen Gesellschafter kann das Stimmrecht jedoch jeweils nur einheitlich ausgeübt werden.

§ 13 Gesellschafterbeschlüsse im schriftlichen Verfahren

1. Gesellschafterbeschlüsse werden im Wege des schriftlichen Verfahrens gefasst, es sei denn, die Komplementärin möchte für die betreffende Beschlussfassung eine Gesellschafterversammlung gemäß § 12 durchführen. Die Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren wird durch die Komplementärin eingeleitet. An der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nehmen, vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 Satz 4, die Gesellschafter selbst teil und üben die jeweils auf ihre treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteile entfallenden Stimmrechte selbst aus, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligt sind.
2. Die Komplementärin versendet die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren (»Abstimmungsaufforderung«) an alle Gesellschafter in Textform. Die Abstimmungsaufforderung hat die Beschlussgegenstände zu enthalten. Die Bestimmungen in § 12 Abs. 4 finden entsprechende Anwendung.

Sofern die Beteiligung eines Gesellschafters an der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhungen gemäß § 4 Abs. 1 im Zeitraum zwischen Einleitung eines schriftlichen Verfahrens durch Versendung der Abstimmungsaufforderungen und dessen Beendigung durch Ablauf der Abstimmungsfrist wirksam wird, nimmt der betreffende Gesellschafter an dieser Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren nicht teil, es sei denn, im Rahmen der Abstimmung sollen Beschlüsse zu zustimmungspflichtigen Geschäften oder über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags gefasst werden.

3. Die Stimmabgabe erfolgt durch die mit der Abstimmungsaufforderung versandte Abstimmungsunterlage, die auszufüllen, zu unterzeichnen und innerhalb der Abstimmungsfrist postalisch, per Telefax oder E-Mail an die Gesellschaft (zu Hand des in der Abstimmungsaufforderung genannten Adressaten oder die dort genannte Adresse) zurückzusenden ist. Abweichend hiervon kann die Stimmabgabe nach Wahl des Anlegers innerhalb der Abstimmungsfrist auch auf elektronischem Weg, über die online im Anlegerportal der MIG Fonds bereitgestellte Abstimmungsunterlage durchgeführt werden (»Online-Abstimmung«).

Die Abstimmungsfrist beträgt mindestens vier Wochen ab Absendung der Abstimmungsaufforderung und wird durch die Komplementärin in der Abstimmungsaufforderung festgelegt. Maßgeblich für die Wahrung der Abstimmungsfrist ist der Eingang der Stimmabgabe bei der Gesellschaft. Verspätete Stimmabgaben nach Ablauf der Abstimmungsfrist gelten als Stimmenthaltung. Die Gesellschaft wird auf die Bedeutung der Abstimmungsfrist in der Abstimmungsaufforderung besonders hinweisen.

Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft bzw. den von ihr beauftragten Geschäftsbesorger. Ein im schriftlichen Verfahren gefasster Beschluss wird am ersten Kalendertag nach Ablauf der Abstimmungsfrist wirksam, sofern im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist. Über das Ergebnis der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren sind die Gesellschafter durch die Zusendung einer Niederschrift gemäß § 10 Abs. 4 dieses Vertrags zu unterrichten.

4. Beschlüsse im Wege des schriftlichen Verfahrens kommen nur zustande, wenn Gesellschafter an der Abstimmung teilnehmen, die zusammen (ohne die nicht teilnahmeberechtigten Gesellschafter gemäß Absatz 2 Satz 4) mindestens 25 % aller Stimmrechte halten. Als Teilnahme gilt die rechtzeitige Rücksendung einer Abstimmungsunterlage bzw. die entsprechende Stimmabgabe

durch Online-Abstimmung gemäß den Bestimmungen in Absatz 3, auch wenn zu keinem oder nur zu einem Teil der Beschlussgegenstände die Stimme abgegeben wurde. Sofern diese Teilnehmer-Quote nicht erreicht wird, hat die Komplementärin mit einer Frist von mindestens zehn Tagen eine Gesellschafterversammlung gemäß § 12 mit den gleichen Beschlussgegenständen des schriftlichen Verfahrens einzuberufen.

VI. Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Vermögens- und Ergebnisbeteiligung, Entnahmen, Vergütungen

§ 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss, Steuererklärungen

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12. des Jahres, in dem die Gesellschaft begonnen hat.
2. Die Komplementärin hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt die Gesellschaft.

Der Jahresabschluss wird für die Geschäftsjahre ab 2021 durch Beschluss der Gesellschafter festgestellt. Die Feststellung der Jahresabschlüsse für das Rumpfgeschäftsjahr 2018 sowie die Geschäftsjahre 2019 und 2020 erfolgt durch die Komplementärin.

3. Der Jahresabschluss wird durch einen Abschlussprüfer geprüft. Der Abschlussprüfer wird ab dem Geschäftsjahr 2022 durch Beschluss der Gesellschafter bestimmt. Die Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlüsse der Gesellschaft bis einschließlich des Geschäftsjahres 2021 erfolgt durch die Komplementärin zusammen mit der Treuhandkommanditistin. Die Kosten der Abschlussprüfung trägt die Gesellschaft.

4. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung werden den Gesellschaftern in Kurzform mitgeteilt. Die Mitteilung ist ab dem Geschäftsjahr 2022 regelmäßig der Einladung zur ordentlichen Gesellschafterversammlung oder der entsprechenden Aufforderung zur Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren beigelegt. Die weitergehenden Informations- und Kontrollrechte der Gesellschafter nach den zwingenden gesetzlichen Regelungen bleiben unberührt.
5. Die Komplementärin trägt dafür Sorge, dass innerhalb der gesetzlichen Fristen die für die Gesellschaft notwendigen Steuererklärungen eingereicht werden. Aufwendungen im Zusammenhang mit Steuererklärungen, die durch einen Gesellschafter individuell veranlasst werden, trägt der betreffende Gesellschafter.
6. Die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin sind nicht verpflichtet, die Gesellschafter zur Mitteilung und zum Nachweis von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Gesellschaft gesondert aufzufordern. Solche Angaben und Nachweise müssen nebst vollständiger Belege für die steuerliche Berücksichtigung jeweils bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres bei der Gesellschaft eingegangen sein. Jeder Gesellschafter hat diese Frist eigenverantwortlich, ohne weiteren Hinweis, einzuhalten. Bei verspäteten Mitteilungen und Nachweisen trägt der betreffende Gesellschafter die zusätzlichen Kosten.
2. Die Gesellschafter sind am Gewinn eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt.
3. Die Gesellschafter sind am Verlust eines Geschäftsjahres der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen am jeweiligen Bilanzstichtag (31.12.) des betreffenden Geschäftsjahres beteiligt. Eine Verlustausgleichspflicht ist hiermit nicht verbunden.
4. Es wird klargestellt, dass die Treuhandkommanditistin mit ihrem auf eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil nicht am Vermögen und am Ergebnis beteiligt ist (§ 3 Abs. 2 S. 3).

§ 15 Beteiligung am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft

1. Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft jeweils im Verhältnis des von ihnen auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagebetrags zum Gesamtbetrag der von allen Gesellschaftern auf ihren Kapitalanteil bezahlten Einlagen beteiligt.

§ 16 Entnahmen

1. Die Gesellschafter entscheiden über die Entnahme von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen (»Ausschüttungen«) nach Maßgabe der Anlagebedingungen und unter Beachtung der Bestimmungen in Abs. 2 durch Beschluss.
2. Entnahmen bedürfen zusätzlich einer Zustimmung der Komplementärin, sofern und soweit durch die Entnahmen Einlagen auf die Kapitalanteile der Gesellschafter zurückgezahlt werden. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage nur mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters) bleibt unberührt. Entnahmen sind zudem ausgeschlossen, wenn die Ausschüttung einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würde.

3. Die Komplementärin ist abweichend von Absatz 1 auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen KVG den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens ganz oder teilweise an die Gesellschafter nach Maßgabe deren Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung gemäß § 15 auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die Entnahmebeschränkungen gemäß Absatz 2 zu beachten. Die Gesellschafter sind über die Ausschüttung zu informieren.
4. Die Gesellschafter haben entsprechend dem Ausschüttungsbeschluss gemäß Absatz 1 oder der Ausschüttungsentscheidung der Komplementärin gemäß Absatz 3 jeweils eigene Zahlungsansprüche gegen die Gesellschaft, auch wenn sie mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligt sind.
5. Die Ausschüttungsansprüche der Gesellschafter sind nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragbar.

§ 17 Vergütung der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos und die laufende Geschäftsführung eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.
2. Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge eine Vergütung von der Gesellschaft. Einzelheiten sind in den Anlagebedingungen geregelt.

VII. Verfügung über Kommanditanteile, Tod eines Gesellschafters

§ 18 Verfügung über Kommanditanteile

1. Die Kommanditisten, außer der Treuhandkommanditistin, sind berechtigt, ihren Gesellschaftsanteil mit Zustimmung der Komplementärin und unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 3 Abs. 4 vollständig oder teilweise (für einen Teil ihres Kapitalanteils) zu übertragen. Die Übertragung einzelner Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsverhältnis oder dem Treuhandvertrag ist, vorbehaltlich einer ausdrücklich anderslautenden Regelung in diesem Gesellschaftsvertrag, ausgeschlossen. Die Zustimmung zur Übertragung kann durch die Komplementärin nur aus wichtigem Grund versagt werden. Die Übertragung kann jeweils nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Mit Zustimmung der Komplementärin, die hierüber nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, und bei Übernahme der zusätzlichen Kosten durch den Übertragenden ist die Übertragung auch zu einem anderen Zeitpunkt zulässig.
2. Die Übertragung des Kommanditanteils eines direkt beteiligten Anlegers geschieht im Wege der Sonderrechtsnachfolge und wird erst wirksam, sobald der Erwerber des (Teil)Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 25 Abs. 1 übergeben hat.

Die Anteilsübertragung eines mittelbar über die Treuhänderin beteiligten Anlegers wird nach Maßgabe der Bestimmungen in Absatz 1 durchgeführt, indem der betreffende Anleger seine Rechte und Pflichten aus dem Treuhandvertrag im Umfang der Übertragung, einschließlich der durch den Treuhandvertrag insoweit vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, auf den Erwerber überträgt. Die Treuhandkommanditistin erteilt zu solchen Vertragsübernahmen bereits hiermit unter der jeweils aufschiebenden

Bedingung ihre Zustimmung, dass bei der betreffenden Übertragung die Bestimmungen gemäß Absatz 1 eingehalten worden sind.

3. Alle Kosten, die mit einer Übertragung gemäß Absatz 1 und 2 verbunden sind, einschließlich etwaiger Kosten für eine Handelsregistereintragung, trägt der über seine Beteiligung verfügende Anleger. Abweichend hiervon trägt etwaige Gewerbesteuer, die in Folge der Verfügung auf Ebene der Gesellschaft anfällt, die Gesellschaft.

§ 19 Tod eines Gesellschafters

1. Im Falle des Ablebens eines direkt beteiligten Anlegers wird die Gesellschaft mit dessen Erben fortgesetzt. Testamentsvollstreckung über Kommanditanteile ist zulässig. Der oder die Erben haben sich in geeigneter Weise, z. B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft zu legitimieren.
2. Im Falle des Ablebens eines mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Anlegers treten dessen Erben in alle Rechte und Pflichten des Treuhandvertrags des verstorbenen Anlegers, einschließlich der hiermit vermittelten rechtlichen Stellung gegenüber der Gesellschaft, ein. Der oder die Erben haben sich in geeigneter Weise, z.B. durch Erbschein, gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin zu legitimieren. Mehrere Erben haben zur Ausübung der Gesellschafterrechte sowie zur Ausübung der Rechte aus dem Treuhandvertrag gegenüber der Treuhandkommanditistin einen gemeinsamen, schriftlich bevollmächtigten Vertreter zu bestellen, der zur Ausübung sämtlicher Rechte aus dem vererbten mittelbaren Kommanditeil und zur Entgegennahme von Erklärungen der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin sowie von Entnahmen ermächtigt ist. Solange ein solcher gemeinsamer Vertreter nicht bestellt oder die Legitimation des oder der Erben nicht erfolgt

ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, soweit es sich nicht um Beschlüsse über eine Änderung oder Ergänzung des Gesellschaftsvertrags handelt.

3. Alle durch den Erbfall bei der Gesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehenden Kosten tragen die Erben, die die Beteiligung an der Gesellschaft erwerben.

VIII. Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden von Gesellschaftern, Beendigung von Treuhandverträgen

§ 20 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2032 errichtet.
2. Die ordentliche Kündigung der Gesellschaft ist, vorbehaltlich der Sonderregelung in Absatz 4 für die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin, ausgeschlossen. Das Recht jedes Gesellschafters zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, und im Falle einer Kündigung der Komplementärin vertreten durch die Treuhandkommanditistin, zu richten. Jede Kündigung hat, vorbehaltlich der Bestimmungen in § 23 Absatz 6, nicht die Auflösung der Gesellschaft, sondern nach Maßgabe der Bestimmungen in § 21 das Ausscheiden des kündigenden Gesellschafters zur Folge.
3. Als außerordentliche Kündigung eines Gesellschafters gilt auch die Beendigung eines Treuhandvertrags durch die wirksame Ausübung eines gesetzlichen Widerrufs- oder Rücktrittrechts eines Anlegers gegenüber der Treuhandkommanditistin.

4. Die Komplementärin und die Treuhandkommanditistin sind abweichend von Absatz 2 Satz 1 jeweils berechtigt, die Gesellschaft mit einer Frist von sechs Monaten zum Quartalsende ordentlich zu kündigen.
- d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.

§ 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Absatz 6, aus der Gesellschaft aus, wenn
 - a) er das Gesellschaftsverhältnis wirksam gekündigt hat oder ein entsprechender Ausscheidensgrund gemäß § 20 Abs. 3 vorliegt, es sei denn, die Gesellschaft ist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung bereits aufgelöst; in diesem Fall scheidet der kündigende Gesellschafter nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt an der Liquidation der Gesellschaft teil. Abweichend hiervon scheiden die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin im Falle einer wirksamen Kündigung auch nach Auflösung aus der Gesellschaft aus;
 - b) ihm das Gesellschaftsverhältnis durch die Komplementärin, die hierüber alleine entscheidet, aus wichtigem Grund gekündigt worden ist, mit Zugang der Kündigungserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Sofern der Zugang auf dem Postweg nicht bewirkt werden kann, scheidet der betroffene Gesellschafter mit Absendung der Erklärung (Poststempel) an die der Gesellschaft bzw. der Treuhandkommanditistin zuletzt schriftlich genannte Adresse aus;
 - c) er aus wichtigem Grund durch Beschluss der Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen worden ist, mit Zugang der Ausschlusserklärung beim betroffenen Gesellschafter. Die Bestimmung in lit. b) Satz 2 gilt entsprechend;
 - d) über sein Vermögen oder seinen Nachlass ein Insolvenzverfahren eröffnet worden ist oder ein Privatgläubiger des Gesellschafters die Gesellschaft kündigt.
2. Durch das Ausscheiden eines Gesellschafters wird die Gesellschaft, vorbehaltlich der Bestimmung in § 23 Absatz 6, nicht aufgelöst, sondern unter den verbleibenden Gesellschaftern mit der bisherigen Firma fortgeführt. Zusätzlich gelten für das Ausscheiden der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin folgende Sonderregelungen:
 - a) Sofern die Komplementärin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Treuhandkommanditistin mit Zustimmung der externen KVG nach pflichtgemäßem Ermessen rechtzeitig vor dem Ausscheiden der Komplementärin eine Kapitalgesellschaft als neue persönlich haftende Gesellschafterin der Gesellschaft, die der Gesellschaft mit Wirksamwerden des Ausscheidens der alten Komplementärin als neue Komplementärin beitrifft und deren gesellschaftsvertraglichen Rechte und Pflichten übernimmt. Die Treuhandkommanditistin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Komplementärin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen. Die Treuhandkommanditistin kann nach pflichtgemäßem Ermessen von der Bestimmung einer neuen Komplementärin absehen, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Komplementärin bereits aufgelöst ist und für die Gesellschaft ein anderer Liquidator als die ausscheidende Komplementärin bestellt ist.
 - b) Sofern die Treuhandkommanditistin aus der Gesellschaft ausscheidet, bestimmt die Komplementärin mit Zustimmung der externen KVG nach pflichtgemäßem Ermessen rechtzeitig eine neue Treuhandkommanditistin, die der Gesellschaft zu diesem Zweck als Kommanditistin beitrifft und un-

ter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der ausscheidenden Treuhandkommanditistin eintritt. Die Komplementärin ist ermächtigt, den Aufnahmevertrag mit der neuen Treuhandkommanditistin namens aller Gesellschafter abzuschließen und die Aufnahme zu vollziehen.

Sofern eine neue Treuhandkommanditistin bestimmt wird und der Gesellschaft beitrifft, setzen alle mittelbar beteiligten Gesellschafter ihr bisheriges Treuhandverhältnis mit dieser fort. Sofern keine neue Treuhandkommanditistin bestellt wird, enden die Treuhandverträge mit der Folge der Regelungen in § 22 Abs. 2.

§ 22 Ausscheiden eines mittelbar beteiligten Gesellschafters; Direktbeteiligung

1. Das Ausscheiden eines mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligten Gesellschafters gemäß § 21 Abs. 1 oder die Beendigung des Treuhandvertrags aufgrund Leistungsstörungen bei der Einlage- und Agiozahlung gemäß § 7 Abs. 6 führen zur Herabsetzung des Kapitalanteils und der entsprechenden Haftsumme der Treuhandkommanditistin entsprechend dem betroffenen Treuhandvertrag. Der ausscheidende Gesellschafter erhält ein Auseinandersetzungsguthaben oder eine Einlagenrückzahlung nach Maßgabe der Bestimmungen in § 23 und § 7 Abs. 6.
2. Sofern der Treuhandvertrag endet, ohne dass zugleich die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft endet, wird der treuhänderisch gehaltene Kommanditanteil von der Treuhandkommanditistin auf den mittelbar beteiligten Gesellschafter oder – mit Zustimmung der Treuhandkommanditistin – auf einen von ihm benannten Dritten übertragen, mit der Folge, dass der mittelbar beteiligte Gesellschafter oder der von ihm benannte Dritte mit dem betreffenden Kapitalanteil

und einer Haftsumme in Höhe von 1 % des Betrags des Kapitalanteils durch Abtretung im Wege der Sonderrechtsnachfolge unmittelbar als Kommanditist in die Gesellschaft eintritt. Eine gesonderte Zustimmung der Mitgesellschafter oder der Gesellschaft zu dieser Übertragung ist nicht erforderlich. Die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils wird jeweils erst wirksam, wenn die auf den betreffenden Kommanditanteil entfallende Haftsumme sowie die Übertragung des Kommanditanteils durch Sonderrechtsnachfolge im Handelsregister eingetragen sind, der mittelbar beteiligte Gesellschafter zumindest eine Einlage in Höhe der Haftsumme seines Kommanditanteils an die Gesellschaft geleistet und der Erwerber des Kommanditanteils der Komplementärin eine Registervollmacht gemäß § 25 Abs. 1 übergeben hat. Der betroffene Gesellschafter trägt die Kosten der Handelsregistereintragung für die Anteilsübertragung.

IX. Auseinandersetzungsguthaben, Auflösung und Liquidation

§ 23 Auseinandersetzungsguthaben

1. Sofern ein Gesellschafter aus der Gesellschaft ausscheidet, hat er – vorbehaltlich der Sonderregelungen in § 7 Abs. 6 bei Nichterfüllung der Einlage- oder Agiozahlungsverpflichtung – Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben gemäß nachstehender Bestimmungen. Die Treuhandkommanditistin erhält abweichend hiervon für den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) nur eine Rückzahlung der von ihr geleisteten Bareinlage.

Das Auseinandersetzungsguthaben besteht aus dem positiven Saldo aller für den ausscheidenden Gesellschafter gemäß § 6 geführten Konten zum Ausscheidenszeitpunkt und dem Anteil des ausscheidenden Gesellschafters, der seiner Vermögensbeteiligung ge-

mäß § 15 Abs.1 zum Ausscheidenszeitpunkt entspricht, am Gesamtbetrag der »Nicht realisierten Gewinne/Verluste aus der Neubewertung« der Gesellschaft gemäß § 21 Abs. 4 KARBV laut der letzten Handelsbilanz vor dem Ausscheidenszeitpunkt.

2. Sofern ein Gesellschafter aus einem der in § 21 Abs. 1 lit. b) bis d) genannten Gründe aus der Gesellschaft ausscheidet, ist er verpflichtet, der Gesellschaft die Kosten zu erstatten, die ihr im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des Gesellschafters entstehen. Der Kostenerstattungsbetrag lautet auf maximal 30 % des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 und kann mit dem Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben verrechnet werden.
3. Mit dem Auseinandersetzungsguthaben wird das Mitgliedschaftsrecht des ausscheidenden Gesellschafters vollständig abgegolten. Ein ideeller Geschäftswert (Firmenwert) der Gesellschaft bleibt bei der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens außer Ansatz. Sofern ein Gesellschafter während eines Geschäftsjahres ausscheidet, nimmt er am Ergebnis dieses Geschäftsjahres nicht mehr teil und ist an schwebenden Geschäften nicht beteiligt, es sei denn, ein solches Ergebnis bzw. Ereignis des laufenden Geschäftsjahres ist bereits in der Anteilsbewertung zur Ermittlung der Abfindung gemäß Absatz 1 berücksichtigt. Entnahmeansprüche des ausscheidenden Gesellschafters im Anschluss an einen entsprechenden Ausschüttungsbeschluss, die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt des Ausscheidens noch nicht erfüllt worden sind, sind mit dem Auseinandersetzungsguthaben abgegolten, sofern und soweit sie bei der Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens gemäß Absatz 1 nicht wertmindernd berücksichtigt worden sind.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben ist nach Maßgabe vorstehender Regelungen von der Gesellschaft zu bestimmen. Sofern der betroffene Gesellschafter innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Auseinandersetzungsguthabens schriftlich Einwände gegen die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erhebt und zwischen der Gesellschaft und dem betreffenden Gesellschafter innerhalb eines weiteren Monats nach Erhebung der Einwände keine Einigung über die Höhe des Auseinandersetzungsguthabens erzielt werden kann, wird ein einvernehmlich von der Komplementärin und dem ausscheidenden Gesellschafter bestellter Wirtschaftsprüfer oder, sofern eine diesbezügliche Einigung nicht herzustellen ist, ein von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen für alle Parteien verbindlich das Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe dieses Vertrags feststellen.
5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist – vorbehaltlich der Sonderregelung in Absatz 6 – acht Monate nach seiner verbindlichen Feststellung zur Auszahlung fällig. Die Gesellschaft kann das Auseinandersetzungsguthaben teilweise oder vollständig vorfällig auszahlen. Der Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

Ausscheidende Gesellschafter können keine Sicherstellung ihres Auseinandersetzungsguthabens verlangen. Eine Haftung der übrigen Gesellschafter für die Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens ist ausgeschlossen.

Sofern der ausscheidende Gesellschafter zum Zeitpunkt des Ausscheidens mittelbar, über die Treuhandkommanditistin, beteiligt war, wird das Auseinandersetzungsguthaben schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt an den betroffenen Gesellschafter ausbezahlt, der insoweit einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft hat.

6. Sofern Auseinandersetzungsguthaben bei deren Fälligkeit von der Gesellschaft nicht aus liquidem Vermögen,

somit insbesondere nicht ohne die Verwertung von Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft, bezahlt werden können, ist die Gesellschaft – soweit gesetzlich zulässig – aufgelöst, es sei denn, die verbleibenden Gesellschafter fassen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen innerhalb von vier Monaten einen Fortsetzungsbeschluss. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft nach diesem Absatz 6 scheiden die Gesellschafter, die einen noch vollständig offenstehenden Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben haben und für die kein Ausscheidensgrund nach § 21 Abs. 1 lit. d) vorliegt, nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nehmen an der Liquidation teil. Der Treuhandvertrag mit den betroffenen, mittelbar beteiligten Gesellschaftern wird – vorbehaltlich anderer Beendigungsgründe – in diesem Fall bis zum Abschluss der Liquidation der Gesellschaft fortgesetzt.

Sofern die verbleibenden Gesellschafter einen Fortsetzungsbeschluss gemäß Satz 1 fassen, sind die Ansprüche auf das Auseinandersetzungsguthaben der ausgeschiedenen Gesellschafter solange und in dem Umfang gestundet, bis und soweit die Gesellschaft diese Ansprüche aus liquidem Vermögen erfüllen kann. Gleiches gilt für die Ansprüche derjenigen Gesellschafter auf ihr Auseinandersetzungsguthaben, die gemäß Satz 2 trotz einer Auflösung gemäß Satz 1 aus der Gesellschaft ausscheiden. Die Stundung gilt dabei in jedem Fall nur solange, als vom Abschlussprüfer der Gesellschaft bestätigt wird, dass das Liquiditätsmanagementsystem der Gesellschaft angemessen ist. Sofern mehrere Ansprüche auf ein Auseinandersetzungsguthaben offenstehen, wird das jeweils verfügbare liquide Vermögen im Verhältnis der Guthabenbeträge zueinander zur Erfüllung der Zahlungsforderungen der ausgeschiedenen Gesellschafter verwendet. Die Gesellschaft ist in jedem Fall einer Stundung zur teilweisen oder vollständigen Zahlung des Auseinandersetzungsguthabens berechtigt.

§ 24 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft wird aufgelöst:
 - a) unter den gesetzlichen Voraussetzungen, soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist;
 - b) mit Ablauf der Laufzeit der Gesellschaft gemäß § 20 Abs. 1;
 - c) sofern die Gesellschafter mit Zustimmung der Komplementärin die Auflösung der Gesellschaft auch vor Ablauf des 31.12.2032 beschließen;
 - d) gemäß der Bestimmung in § 23 Abs. 6.
2. Im Falle der Auflösung wird die Gesellschaft durch die Komplementärin liquidiert, sofern und soweit die Liquidation nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des KAGB nicht durch eine sonstige Person durchgeführt wird oder sofern nicht – soweit gesetzlich zulässig – durch Beschluss der Gesellschafter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere/andere Person(en) zu Liquidatoren bestellt wird/werden. Die Vergütung des/der Liquidators(en) wird durch die Gesellschafter durch Beschluss bestimmt.
3. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (insbesondere zum Ausgleich von Guthaben auf den Variablen Kapitalkonten I) und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil (§ 3 Abs. 2) geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen (§ 15 Abs. 1) aus-

gezahlt. Die mittelbar beteiligten Gesellschafter haben im Umfang ihrer Beteiligung jeweils einen direkten Zahlungsanspruch gegen die Gesellschaft. Der Anspruch auf anteiligen Liquidationserlös kann nur mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin übertragen werden.

4. Eine Haftung der Liquidatoren für die Erfüllung der vorbezeichneten Forderungen der Gesellschafter ist ausgeschlossen. Die Auszahlung an die mittelbar beteiligten Gesellschafter erfolgt schuldbefreiend für die Treuhandkommanditistin direkt durch die Gesellschaft.
5. Für die Schadenshaftung der Liquidatoren gelten die für die Komplementärin gemäß § 9 geltenden Bestimmungen entsprechend.

X. Schlussbestimmungen

§ 25 Handelsregistervollmacht und -kosten

1. Jeder Kommanditist hat die Komplementärin oder einen von ihr beauftragten Dritten in notariell beglaubigter Form zu bevollmächtigen, alle nach den deutschen gesetzlichen Vorschriften vorzunehmenden Anmeldungen zum zuständigen Handelsregister für ihn vorzunehmen. Die Vollmacht muss die Berechtigung zur Untervollmachtserteilung und eine Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB enthalten, für die Dauer der Beteiligung des betreffenden Kommanditisten an der Gesellschaft bestehen und über den Tod hinaus gelten. Der Vollmachtgeber hat die für die Vollmacht entstehenden Kosten zu tragen.
2. Die Regelungen in Abs. 1 gelten nicht für die Treuhandkommanditistin und für mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligte Gesellschafter.

§ 26 Zugang und Genehmigung von Erklärungen und Mitteilungen

1. Der Versand aller Erklärungen und Mitteilungen der Gesellschaft, der Komplementärin, der Treuhandkommanditistin, der externen KVG oder eines Geschäftsbesorgers der Gesellschaft gegenüber Gesellschaftern, die das Gesellschaftsverhältnis oder die treuhänderisch gehaltene Beteiligung betreffen (im Folgenden zusammen: »Mitteilungen«), erfolgt – soweit gesetzlich zulässig und in diesem Gesellschaftsvertrag nicht abweichend geregelt – vorrangig papierlos, indem die Mitteilungen der Gesellschaft in das elektronische Postfach jedes Anlegers, das im Anlegerportal der MIG Fonds eingerichtet ist, eingestellt werden. Jeder Anleger wird durch Übersendung einer E-Mail an die zuletzt durch den jeweiligen Anleger genannte E-Mail-Adresse darüber informiert, dass eine neue Mitteilung an das elektronische Postfach übermittelt wurde.

Jeder Anleger kann verlangen, dass ihm Mitteilungen der Gesellschaft abweichend von Satz 1 in gedruckter Form zugesandt werden. Der Versand erfolgt in diesem Fall jeweils an die im Anlegerregister (§ 28) niedergelegte oder die ansonsten vom Gesellschafter zuletzt mitgeteilte Post- oder Telefax-Adresse oder mittels E-Mail.

2. Erklärungen und Mitteilungen im Sinne des Absatzes 1 werden spätestens drei Werktage nach Versendung wirksam. Sofern ein Anleger eine Mitteilung über sein elektronisches Postfach erhält, gilt der Tag, an dem die betreffende Information mittels E-Mail an den Anleger versandt wird, als der Tag der Postaufgabe oder der Telefax-Versendung beim Versand von gedruckten Unterlagen. Die Wirksamkeitsfiktion gemäß Satz 1 gilt nicht, wenn es sich um eine Erklärung von besonderer Bedeutung handelt oder wenn eine Mitteilung als unzustellbar an den Absender zurückgelangt und die Unzustellbarkeit vom Adressaten nicht zu vertreten ist oder wenn der Absender erkennt, dass die Mitteilung

aufgrund einer allgemeinen Störung des Postbetriebs oder des Anlegerportals der MIG Fonds nicht zugegangen ist.

3. Sofern Erklärungen im Sinne des Absatzes 1 und 2 zugegangen sind oder ihr Zugang gemäß Absatz 2 fin-
giert ist, gelten sie als genehmigt, wenn der Adressat
nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklä-
rung schriftlich gegenüber dem Absender widerspricht,
unter der Voraussetzung, dass der Absender auf diese
Folge bei der Bekanntgabe der Erklärung besonders
hingewiesen hat.

§ 27 Anlegerregister; EDV und Datenschutz

1. Die Treuhandkommanditistin trägt jeden Anleger
nach Annahme dessen Beitrittserklärung in ein von ihr
geführtes Register («Anlegerregister») ein. Das Anle-
gerregister enthält für jeden Anleger folgende persön-
liche und beteiligungsbezogene Mindestangaben, die
jeder Anleger grundsätzlich zusammen mit der Bei-
trittserklärung mitzuteilen hat: Name, Vorname, An-
schrift, Geburtsdatum, Konfession, ggf. Telefonnum-
mer, Telefaxnummer und/oder E-Mail-Adresse, Betrag
des Kapitalanteils und des vereinbarten Agio, Bankver-
bindung einschließlich Kontonummer, Steueransässig-
keit und zuständiges Finanzamt nebst Steuernummer
und/oder Steueridentifikationsnummer. Sofern es sich
bei dem Anleger um eine juristische Person, Gesell-
schaft oder sonstige Gemeinschaft handelt, enthält das
Register darüber hinaus Angaben zum Sitz, der Regis-
tereintragung, den gesetzlichen Vertretern und den
wirtschaftlich berechtigten Personen des Anlegers.

Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, die elekt-
ronische Erfassung und Verwaltung der personen- und
beteiligungsbezogenen Daten des Anlegers durch von
ihr oder von der Gesellschaft beauftragte Vertragspart-
ner vornehmen zu lassen.

2. Jeder Anleger ist verpflichtet, Änderungen seiner ein-
getragenen Daten sowie die Tatsache, dass über sein
Vermögen ein Insolvenzverfahren oder ein entspre-
chendes Verfahren ausländischen Rechts eröffnet oder
die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist,
der Treuhandkommanditistin oder einem von ihr be-
nannten Geschäftsbesorger unverzüglich mitzuteilen.
Die Änderungen sind darüber hinaus auf Kosten des
Anlegers unverzüglich durch Vorlage entsprechender
Urkunden (Registerauszug; Erbschein; Übertragungs-
vertrag, etc.) nachzuweisen.

3. Auskünfte über die Beteiligung und die eingetragenen
Daten des Anlegers darf die Treuhandkommanditistin
in dem erforderlichen Umfang nur der Gesellschaft
bzw. deren geschäftsführenden Gesellschaftern und
Mitarbeitern, der von der Gesellschaft bestellten ex-
ternen KVG, den Vertriebspartnern der Gesellschaft,
der Verwahrstelle, den zuständigen inländischen und
gegebenenfalls ausländischen Finanzämtern sowie
Aufsichtsbehörden, den zur Berufsverschwiegenheit
verpflichteten Prüfern und Beratern sowie den mit
dem Anlegerservice oder sonstigen Verwaltungsaufgaben für das Investmentvermögen beauftragten
Geschäftsbesorgern der Gesellschaft mitteilen. Weitere
gesetzliche Vorgaben und Auskunftspflichten bleiben
unberührt.

Der Anleger stimmt der Speicherung, Verarbeitung und Verwendung bzw. Übermittlung seiner personenbezogenen Daten auf EDV-Anlagen in diesem Umfang zu.

4. Jeder Anleger kann jederzeit über die von ihm im Re-
gister geführten Daten Auskunft verlangen und erhält
auf Wunsch einen aktuellen Auszug über seine Daten
aus dem Register.

Es besteht demgegenüber – vorbehaltlich zwingender
gesetzlicher Regelungen – kein Anspruch des Anle-

gers auf Mitteilung von Daten anderer Anleger oder Gesellschafter. Die Herausgabe von persönlichen Daten des Anlegers (insbesondere Name und Anschrift) an andere Anleger oder Gesellschafter der Gesellschaft ist, unbeschadet dessen, in jedem Fall nur zulässig, wenn der betroffene Anleger vorab der Herausgabe seiner eigenen Daten an alle anderen Anleger und Gesellschafter schriftlich zugestimmt hat.

§ 28 Salvatorische Klausel; weitere Bestimmungen

1. Sofern einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle unwirksamer bzw. undurchführbarer Bestimmungen treten solche Regelungen, die in gesetzlich zulässiger Weise dem wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen am nächsten kommen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung des Vertrags eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

Es wird klargestellt, dass die zwingenden gesetzlichen Vorschriften des deutschen KAGB sowie die für die Gesellschaft geltenden und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigten Anlagebedingungen die Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags im Falle eines Widerspruchs ersetzen oder im Falle einer Lücke des Vertrags ergänzen.

2. Auf eine feste Verbindung dieses Gesellschaftsvertrags selbst sowie des Gesellschaftsvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
3. Änderungen und Ergänzungen zu diesem Gesellschaftsvertrag bedürfen der Schriftform, soweit sie nicht durch einen Gesellschafterbeschluss nach den

Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrags erfolgen. Die Schriftform wird bei solchen Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrags mittels Beschlusses durch die Unterzeichnung des geänderten Vertragstextes seitens der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin oder durch die Niederschrift der betreffenden Beschlussfassung gemäß den Bestimmungen in § 10 Abs. 4 ersetzt.

4. Erfüllungsort für die Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrags ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies rechtlich zulässig vereinbart werden kann. Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit Beitritt, Ausscheiden, Gesellschafterbeschlüssen sowie hinsichtlich der Rechte und Pflichten von Gesellschaftern, können als Aktiv- oder Passivprozess von der Gesellschaft selbst geführt werden.
5. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, den 16. Mai 2019

Pervin Persenkli, Inga-Maren Birk
HMW Komplementär GmbH
Komplementärin

Nicolaus Freiherr v. Miltitz
MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Treuhandkommanditistin

8.2 TREUHANDVERTRAG

Treuhandvertrag über eine mittelbare Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG

§ 1 Gegenstand des Treuhandvertrags

1. Dieser Treuhandvertrag regelt die Rechtsbeziehungen zwischen der MIG Beteiligungstreuhand GmbH mit Sitz in München (**»Treuhandkommanditistin«**) und dem Anleger (**»Treugeber«**), der sich mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG mit Sitz in 82049 Pullach im Isartal (**»Gesellschaft«**) beteiligt. Der Gesellschaftsvertrag der Gesellschaft, den der Treugeber zusammen mit vorliegendem Treuhandvertrag mit dem Verkaufsprospekt der Gesellschaft ausgehändigt erhält (**»Gesellschaftsvertrag«**) sowie die für die Gesellschaft geltenden Anlagebedingungen (**»Anlagebedingungen«**) sind Grundlage und Bestandteil dieses Treuhandvertrags. Sofern sich Regelungen widersprechen sollten, gehen die des Gesellschaftsvertrags und der Anlagebedingungen denen des Treuhandvertrags vor.
2. Die Treuhandkommanditistin wird vom Treugeber nach Maßgabe dieses Treuhandvertrags beauftragt und bevollmächtigt, für ihn unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch Erhöhung des Festkapitals der Gesellschaft einen Kommanditanteil an der Gesellschaft zu übernehmen und diesen Kommanditanteil treuhänderisch nach außen im eigenen Namen, im Innenverhältnis und im Verhältnis zur Gesellschaft aber im Auftrag und für Rechnung des Treugebers zu halten, so dass der Treugeber wirtschaftlich betrachtet Kommanditist ist. Die Treuhandkommanditistin ist die rechtliche Inhaberin des Kommanditanteils; sie hält und verwaltet das Treuhandvermögen getrennt von ihrem sonstigen Vermögen.

3. Die Höhe des für den Treugeber zu haltenden Kommanditanteils bestimmt sich nach der gemäß Beitrittserklärung vom Treugeber übernommenen Beteiligung an der Gesellschaft (**»Kapitalanteil«**). Ein vom Treugeber bezahltes Aufgeld bzw. Agio bleibt für die Höhe seines Kapitalanteils unberücksichtigt.
4. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, für weitere Treugeber treuhänderisch Kommanditanteile an der Gesellschaft oder an anderen Fondsgesellschaften zu halten. Die Treuhandkommanditistin hält die Kommanditanteile an der Gesellschaft im Außenverhältnis jeweils als einheitlichen Gesellschaftsanteil und ist als Kommanditistin in das Handelsregister eingetragen. Mehrere Treugeber der Treuhandkommanditistin sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Auf ihr Verhältnis untereinander sind daher die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

§ 2 Abschluss des Treuhandvertrags; Einlageverpflichtung

1. Der Treugeber gibt mit der wirksamen Abgabe einer Beitrittserklärung zur Gesellschaft ein verbindliches Angebot zum Abschluss dieses Treuhandvertrags ab. Der Treuhandvertrag kommt mit Annahme des Angebots des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin zustande. Für die Annahme der Beitrittserklärung des Treugebers durch die Treuhandkommanditistin oder deren Bevollmächtigte genügt die Unterzeichnung mittels Faksimile. Sowohl die Abgabe der Beitrittserklärung des Treugebers als auch deren Annahme können auch ausschließlich auf elektronischem Weg bzw. online erfolgen, sofern diese Möglichkeit von der Gesellschaft technisch zur Verfügung gestellt wird.
2. Mit Zustandekommen des Treuhandvertrags wird der Treugeber an der Gesellschaft dergestalt beteiligt, dass die Treuhandkommanditistin ihren Kapitalanteil nach Maßgabe dieses Vertrags und des Gesellschaftsvertrags

entsprechend dem Betrag des vom Treugeber übernommenen Kapitalanteils erhöht und den entsprechenden Kommanditanteil an der Gesellschaft im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers hält.

3. Der Treugeber ist verpflichtet, die Einlage auf den übernommenen Kapitalanteil und ein vereinbartes Agio nach Maßgabe der Beitrittserklärung und der Bestimmungen in § 7 des Gesellschaftsvertrags an die Gesellschaft zu bezahlen. Die Zahlung erfolgt auf das Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft, das in der Beitrittserklärung angegeben ist. Im Falle von Leistungsstörungen bei der Erfüllung der Einlage- und Agioverpflichtung gelten die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags.

§ 3 Aufgabenerfüllung durch die Treuhandkommanditistin

1. Der Treugeber nimmt seine Mitgliedschaftsrechte aus dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags selbst wahr. Es ist daher insbesondere nicht Aufgabe der Treuhandkommanditistin, Ansprüche auf Ausschüttungen bzw. Entnahmen oder auf ein Auseinandersetzungsgut haben gegenüber der Gesellschaft geltend zu machen oder durchzusetzen sowie die mit dem treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil verbundenen Auskunfts-, Kontroll- sowie Stimmrechte auszuüben.

Die Treuhandkommanditistin ist ferner weder berechtigt noch verpflichtet, Tätigkeiten nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu erbringen.

2. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, mit der Erfüllung der ihr nach diesem Vertrag und dem Gesellschaftsvertrag übertragenen Aufgaben auch Dritte zu beauftragen.

3. Die Treuhandkommanditistin wird alle Vermögensgegenstände, die sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses und aufgrund ihrer Stellung als Treuhandkommanditistin für den Treugeber erlangt, an den Treugeber herausgeben, soweit vorliegender Vertrag nichts anderes vorsieht.
4. Die Treuhandkommanditistin steht dem Treugeber nicht dafür ein, dass die mit der Beteiligung an der Gesellschaft beabsichtigten steuerlichen oder wirtschaftlichen Erfolge erzielt werden.

§ 4 Freistellung der Treuhandkommanditistin

1. Der Treugeber stellt die Treuhandkommanditistin von allen Verbindlichkeiten frei, die ihr bei pflichtgemäßer Erfüllung dieses Treuhandvertrags und des Gesellschaftsvertrags entstehen, jedoch – vorbehaltlich der Bestimmung in Absatz 2 – der Höhe nach beschränkt auf den Betrag der jeweils noch offenstehenden Einlageverpflichtung des Treugebers nebst Agio. Von der Freistellung ausgenommen sind laufende eigene Aufwendungen der Treuhandkommanditistin im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung (wie z. B. Porto-, Telefon- und Reisekosten), die mit der Vergütung der Treuhandkommanditistin gemäß § 5 abgegolten sind.
2. Sofern an die Treuhandkommanditistin zugunsten des Treugebers oder an den Treugeber direkt seitens der Gesellschaft Entnahmen ausbezahlt werden, während der handelsrechtliche Buchwert des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils durch Verluste oder Entnahmen unter den Betrag der für den betreffenden Kommanditanteil jeweils im Handelsregister eingetragenen Haftsumme herabgemindert ist oder durch diese Entnahme herabgemindert wird, lebt die Freistellungsverpflichtung des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin gemäß Absatz 1 in dem Umfang wieder auf, wie die Haftung der Treu-

handkommanditistin gem. § 172 Abs. 4 HGB für den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil wieder auflebt.

§ 5 Vergütung der Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin erhält für die Übernahme der Treuhänderstellung und die Leistungen nach diesem Vertrag nicht vom Treugeber, sondern nach Maßgabe der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrags von der Gesellschaft eine Vergütung.

§ 6 Dauer und Beendigung des Treuhandvertrags; Vertragsübernahme

1. Der Treuhandvertrag endet, unbeschadet zwingender gesetzlicher Beendigungs- oder Unwirksamkeitsgründe,

- a) durch ordentliche Kündigung des Treuhandvertrags durch den Treugeber, die nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 zulässig ist. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags durch die Treuhandkommanditistin oder den Treugeber aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Jede Kündigung hat schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin zu erfolgen.
- b) sofern die Treuhandkommanditistin ohne Nachfolgerin aus der Gesellschaft ausscheidet oder den Treuhandvertrag aus wichtigem Grund außerordentlich oder nach Maßgabe vorliegenden Vertrags ordentlich kündigt;
- c) sofern und sobald der Treugeber nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags aus der Gesellschaft ausscheidet;

d) sofern die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags bei Leistungsstörungen bezüglich der Einlage- und Agiozahlungsverpflichtung des Treugebers vom Treuhandvertrag zurücktritt.

e) nach Beendigung der Liquidation der Gesellschaft.

2. Im Falle der Beendigung des Treuhandvertrags gemäß Bestimmungen in Absatz 1 lit. a) und b) erwirbt der Treugeber eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft durch Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kommandanteils auf den Treugeber oder auf einen von ihm benannten Dritten gemäß § 23 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags.

Im Falle einer Beendigung des Treuhandvertrags gemäß Bestimmungen in Absatz 1 lit. c) bis lit. e) endet zugleich die Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft. Die Ansprüche des Treugebers gegenüber der Gesellschaft richten sich nach dem Gesellschaftsvertrag; es bestehen keine Zahlungsansprüche des Treugebers gegenüber der Treuhandkommanditistin.

3. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, von diesem Treuhandvertrag zurückzutreten, sofern sich herausstellt, dass die geplante Beteiligung aus Gründen, die die Treuhandkommanditistin nicht zu vertreten hat, undurchführbar ist oder wird, oder es der Treuhandkommanditistin wegen Überzeichnung des in § 4 des Gesellschaftsvertrags vorgesehenen Festkapitals nicht mehr möglich ist, ihren Kapitalanteil zur Übernahme weiterer treuhänderischer Beteiligungen zu erhöhen. Der Treugeber erhält in diesem Fall eine Rückzahlung der von ihm möglicherweise bereits geleisteten Einlage- oder Agiozahlung.
4. Der Treuhandvertrag wird mit allen Rechten und Pflichten der Treuhandkommanditistin und des Treugebers durch die neue Treuhandkommanditistin übernommen, wenn die bisherige Treuhandkommanditistin

aus der Gesellschaft ausscheidet und die Komplementärin gemäß § 22 Abs. 2 lit. b) des Gesellschaftsvertrags eine Nachfolgerin bestimmt hat, die der Gesellschaft als neue Treuhandkommanditistin beigetreten ist.

5. Der Treuhandvertrag wird mit allen Rechten und Pflichten und in dem Umfang mit einem neuen Treugeber fortgeführt, in dem der Treugeber den treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteil gemäß § 18 des Gesellschaftsvertrags wirksam auf einen Dritten übertragen hat.

lich, in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung regeln wollten. Das gleiche gilt im Falle einer etwaigen Lücke im Vertrag.

5. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Treuhandvertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Die Treuhandkommanditistin ist befugt, erforderliche und zumutbare Änderungen und Anpassungen dieses Treuhandvertrags einseitig vorzunehmen, insbesondere um gesetzliche oder behördliche Anforderungen einzuhalten. Satz 1 gilt nicht für Änderungen oder Anpassungen, die in den Kernbereich der Treugeberrechte eingreifen oder durch die eine Nachschusspflicht oder eine Haftungserweiterung des Treugebers begründet wird.
3. Auf eine feste Verbindung dieses Treuhandvertrags selbst sowie des Treuhandvertrags mit anderen Verträgen und Erklärungen – insbesondere auch mit solchen, auf die hier Bezug genommen wird – wird verzichtet.
4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich mög-

8.3 ANLAGEBEDINGUNGEN

Anlagebedingungen

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

MIG GmbH & Co. Fonds 16
geschlossene Investment-KG,
mit Sitz in Pullach im Isartal
(nachstehend »Gesellschaft« genannt),

extern verwaltet durch die
MIG Verwaltungs AG, mit Sitz in München
(nachstehend auch »KVG« genannt),

und ihren
Anlegern

die nur in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der
Gesellschaft gelten.

§ 1 Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

1. Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf folgende Vermögensgegenstände erwerben:

- (1) Beteiligungen an Unternehmen, die nicht zum Handel an einer Börse zugelassen oder in einen organisierten Markt einbezogen sind, gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB,
- (2) Bankguthaben gemäß § 195 KAGB.

2. Anlagegrenzen

2.1 Zielunternehmen

2.1.1 Art der Zielunternehmen und der Beteiligung

Die Gesellschaft wird Anteile an jungen und innovativen Unternehmen erwerben, denen die Gesellschaft Eigenkapital, vor allem für die Entwicklung und den Vertrieb ihrer Produkte, zur Verfügung stellt. Der Anteilserwerb geschieht im Regelfall durch Kapitalerhöhung beim Beteiligungsunternehmen oder den Erwerb eigener Anteile des Beteiligungsunternehmens und im Ausnahmefall durch Kauf von Altgesellschaftern.

2.1.2 Größe und Rechtsform der Zielunternehmen

Die Gesellschaft investiert das nach Abzug des Ausgabeaufschlags (§ 3 Ziffer 2), der Initialkosten (§ 3 Ziffer 3) und der laufenden Vergütungen und Kosten (§ 4 Ziffer 1 bis 3) für Investitionen verfügbare Gesellschaftsvermögen (»Investitionskapital«) nach folgenden Investitionskriterien:

- (1) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen mit einer Bilanzsumme von mindestens 500.000,00 Euro angelegt;
- (2) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden so angelegt, dass die Investition in die jeweilige Unternehmensbeteiligung mindestens 750.000,00 Euro beträgt;
- (3) mindestens 80 % des Investitionskapitals werden in Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft angelegt.

2.1.3 Branchen der Zielunternehmen

Die Unternehmen, an denen die Gesellschaft Beteiligungen erwirbt, müssen in einer der folgenden Branchen tätig sein:

- (1) Pharma, Biotechnologie, Medizintechnik, Diagnostik, Life Sciences Anwendungen und I-Health;
- (2) Umwelttechnologie, einschließlich Entsorgung;
- (3) Industrielle Biotechnologie;
- (4) Energietechnologie;
- (5) Neue Materialien;
- (6) Robotik, Automatisierungstechnik;
- (7) Software, Internet, E-Commerce;
- (8) Kommunikations- und Informationstechnologie.

2.1.4 Sitz der Zielunternehmen

Die Gesellschaft investiert das Investitionskapital in folgenden Ländern:

- (1) mindestens 70 % des Investitionskapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz (Schwerpunkt der tatsächlichen geschäftlichen Aktivitäten) in Deutschland oder Österreich haben;
- (2) höchstens 30 % des Investitionskapitals werden in Zielunternehmen investiert, die ihren rechtlichen oder tatsächlichen Sitz in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz oder den USA haben.

2.2 Weitere Anlagegrenzen

2.2.1 Zeitraum der Investitionen

Die Gesellschaft investiert mindestens 80 % ihres Investitionskapitals bis längstens zum Ende des Geschäftsjahres 2024 der Gesellschaft (»Investitionsphase«). Die Investitionsphase der Gesellschaft kann durch Beschluss der Gesellschafter mit mindestens

75 % der abgegebenen Stimmen um bis zu weitere 18 Monate verlängert werden.

2.2.2 Risikostreuung

Die Gesellschaft erwirbt Beteiligungen an mindestens fünf nicht miteinander verbundenen Unternehmen. Das in eine Unternehmensbeteiligung investierte Kapital darf zum Zeitpunkt der Vornahme der Investition maximal 50 % des Gesamtbetrags des Festkapitals der Gesellschafter gemäß § 4 Ziffer 1 betragen. In Unternehmensbeteiligungen, hinsichtlich derer sich Währungsrisiken ergeben, dürfen maximal 30 % des Investitionskapitals investiert werden.

2.2.3 Besondere Arten der Unternehmensbeteiligung

Im Falle des Erwerbs atypisch stiller Beteiligungen wird die Gesellschaft keine Verluste des Beteiligungsunternehmens übernehmen, die über den Betrag der Einlage der Gesellschaft hinausgehen.

Die Gesellschaft kann ausnahmsweise Anteile an börsennotierten Kapitalgesellschaften halten, wenn die Börsennotierung der Anteile eines Beteiligungsunternehmens nach dem Anteilserwerb der Gesellschaft erfolgt und die betreffenden Anteile im Anschluss an die Börsennotierung veräußert werden sollen.

2.3 Leverage und Belastungen

Die Gesellschaft nimmt für Rechnung ihres Vermögens keine Kredite auf.

2.4 Keine Geschäfte mit Derivaten

Die Gesellschaft tätigt keine Geschäfte mit Derivaten.

2.5 Keine Techniken und Instrumente zur Verwaltung des Investmentvermögens

Die Gesellschaft macht von keinen Techniken und Instrumenten Gebrauch, mittels derer das Investmentvermögen verwaltet wird.

§ 2 Anteilsklassen

Es werden zwei Anteilsklassen gemäß §§ 149 Abs. 2, 96 Abs. 1 KAGB gebildet:

- (1) Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt werden muss (»Anteilsklasse 1«). Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 1 muss mindestens 5.000,00 Euro betragen.
- (2) Kommanditanteile an der Gesellschaft, bei denen die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Teilzahlung erfüllt werden muss (»Anteilsklasse 2«). Die Mindesteinlageverpflichtung bei Anteilen der Anteilsklasse 2 muss mindestens 15.000,00 Euro betragen.

Der Wert des Anteils ist für jede der beiden Anteilsklassen gesondert zu errechnen (§ 96 Abs. 1 S. 4 KAGB). Die Wertermittlung richtet sich gemäß § 96 Abs. 4 KAGB nach den Vorschriften der KARBV. Im Übrigen weisen die Kommanditanteile der beiden Anteilsklassen die gleichen Ausgestaltungsmerkmale auf.

§ 3 Ausgabepreis, Mindestbeteiligung, Ausgabeaufschlag, Initialkosten

1. Ausgabepreis, Mindestbeteiligung

Der Ausgabepreis für einen Anleger entspricht der Summe aus seiner Kommanditeinlage in die Gesellschaft und dem Ausgabeaufschlag. Die Kommanditeinlage beträgt für jeden Anleger, dessen Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Einmalzahlung erfüllt werden muss (Anteilsklasse 1), mindestens 5.000,00 Euro, und für jeden Anleger, dessen Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß in Teilzahlungen erfüllt werden muss, mindestens 15.000,00 Euro. Im Falle von höheren Einlagebeträgen muss bei Anteilsklasse 2 der Differenzbetrag zwischen der Mindesteinlage und der höheren Einlageverpflichtung ganzzahlig durch 600, bei Anteilsklasse 1 ganzzahlig durch 100 teilbar sein.

Die Summe aus dem Ausgabeaufschlag (Ziffer 2.) und den während der Beitrittsphase anfallenden Initialkosten (Ziffer 3.) beträgt maximal 18,33 % der Kommanditeinlage.

2. Ausgabeaufschlag

Von der Gesellschaft wird ein Ausgabeaufschlag (»Agio«) erhoben. Das Agio beträgt 5,0 % der jeweiligen Kommanditeinlage (Betrag des übernommenen Kapitalanteils) des Anlegers. Das Agio entsteht jeweils mit einer Zahlung oder jeweils pro rata mit einer Teilzahlung auf die Kommanditeinlageverpflichtung der Anleger und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig. Die KVG ist berechtigt, bei Beitritt eines Anlegers ganz oder teilweise auf die Agio-Zahlung zu verzichten.

Die Ausgabeaufschläge werden an das mit der Kapitalplatzierung bzw. der Eigenkapitalvermittlung beauftragte Unternehmen (»Vertriebsorganisatorin«) ausbezahlt.

3. Initialkosten

Neben dem Ausgabeaufschlag werden der Gesellschaft in der Beitrittsphase einmalige Kosten in Höhe von 13,33 % der Kommanditeinlagen für fondsbezogene Dienstleistungen (Vertriebskosten, Eigenkapitalvermittlung, Gründungskosten und Portfolioeinrichtung – »Initialkosten«) belastet. Der Vergütungsanspruch für Initialkosten entsteht jeweils pro rata mit jeder Zahlung der Anleger auf ihre Kommanditeinlage und ist bei Anspruchsentstehung zur Zahlung fällig.

Die Vergütungen für Initialkosten werden für folgende Leistungen bezahlt, wobei sich der angegebene Prozentsatz auf den Betrag der von Anlegern geleisteten Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) bezieht:

Vertriebskosten	4,75 %
Eigenkapitalvermittlung	4,75 %
Gründungskosten, Initiativleistung,	
Fondskonzeption	2,08 %
Portfolioeinrichtung	1,75 %
Initialkosten	13,33 %

Die Beträge der Initialkosten sind Bruttobeträge und berücksichtigen die aktuellen Umsatzsteuersätze. Bei einer Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuersätze werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst.

§ 4 Laufende Vergütungen und Kosten

1. Summe der laufenden Vergütungen

Die Summe aller laufenden Vergütungen, die die Gesellschaft an die KVG, an Gesellschafter sowie an Dritte gemäß den nachstehenden Ziffern 1.1 und 1.2 bezahlt, beträgt jährlich insgesamt bis zu 1,23 % der Bemessungsgrundlage. Daneben können Transaktionsgebühren gemäß Ziffer 4. berechnet werden.

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der laufenden jährlichen Vergütungen bildet jeweils die Summe aus dem durchschnittlichen Nettoinventarwert der Gesellschaft im jeweiligen Geschäftsjahr und den bis zum jeweiligen Berechnungsstichtag von der Gesellschaft an die Anleger geleisteten Auszahlungen, maximal aber 100 % des von den Anlegern gezeichneten Kommanditkapitals (»Festkapital« der Gesellschaft). Sofern der Nettoinventarwert im Geschäftsjahr nur einmal jährlich ermittelt wird, wird für die Berechnung des Durchschnittswertes der Wert am Anfang und am Ende des betreffenden Geschäftsjahres zugrunde gelegt. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

1.1 Vergütung der Kapitalverwaltungsgesellschaft, der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen:

- a) Die KVG erhält für die Verwaltung der Gesellschaft beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,70 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhält die KVG eine jährliche Mindestvergütung von Euro 168.000,00.

- b) Die persönlich haftende Gesellschafterin (Komplementärin) der Gesellschaft erhält für die Haftungsübernahme und für die Geschäftsführungstätigkeit beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,10 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhält die Komplementärin eine jährliche Mindestvergütung von Euro 59.000,00.
- c) Die Treuhandkommanditistin erhält für die Wahrnehmung der Treuhänderfunktionen und die Durchführung der Treuhandverträge beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,04 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhält die Treuhandkommanditistin eine jährliche Mindestvergütung von Euro 27.000,00.

Die Treuhandkommanditistin wird die an sie bezahlte Vergütung anteilig an solche Anleger erstatten, die die Treuhandtätigkeit aufgrund einer Direktbeteiligung an der Fondsgesellschaft nicht mehr in Anspruch nehmen. Der Erstattungsbetrag je Anleger lautet auf den Gesamtbetrag der an die Treuhandkommanditistin in den Geschäftsjahren ab der Direktbeteiligung bezahlten Vergütung, multipliziert mit dem Prozentsatz, mit dem der erstattungsberechtigte Anleger am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres am Festkapital der Gesellschaft beteiligt ist. Der Erstattungsbetrag wird von der Treuhandkommanditistin längstens bis zur Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft für das betreffende Geschäftsjahr an die Gesellschaft ausgezahlt und dort dem Variablen Kapitalkonto I des Anlegers gutgeschrieben.

Der Vergütungsanspruch der KVG, der Komplementärin oder der Treuhandkommanditistin endet jeweils bei Beendigung deren Tätigkeit für die Gesellschaft. Die KVG, die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin sind jeweils berechtigt, auf ihren Vergütungsanspruch monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen zu erheben. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

1.2 Vergütung Dritter

Die Gesellschaft bezahlt folgende laufende Vergütungen an Dritte, die durch die Verwaltungsgebühr gemäß Ziffer 1.1 lit. a) nicht abgedeckt sind und die somit der Gesellschaft zusätzlich belastet werden:

- a) Die Vertriebsorganisatorin (gemäß § 3 Ziffer 2) erhält für ihre Leistungen beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,20 % der Bemessungsgrundlage.
- b) Das mit dem Anlegerservice beauftragte Unternehmen erhält für den Anlegerservice, die Finanzbuchhaltung, die Vertriebsabrechnung und weitere Leistungen beginnend ab 01.01.2019 eine jährliche Vergütung in Höhe von bis zu 0,19 % der Bemessungsgrundlage. Im Zeitraum vom 01.01.2019 bis 31.12.2021 erhält dieses Unternehmen eine jährliche Mindestvergütung von Euro 141.000,00.

Die Vergütungsansprüche gemäß lit. a) und lit. b) enden jeweils bei Beendigung der be-

treffenden Tätigkeit für die Gesellschaft. Auf die Vergütungsansprüche können monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhoben werden. Mögliche Über- oder Unterzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen. Sofern eine Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

2. Vergütung der Verwahrstelle

Die jährliche Vergütung für die Verwahrstelle beträgt beginnend ab dem 01.01.2019 bis zu 0,11 % der Bemessungsgrundlage gemäß Ziffer 1., mindestens jedoch 21.420,00 Euro jährlich. Sofern die Vergütung nicht für ein volles Jahr geschuldet ist, ist sie – auf Basis der Kalendermonate – zeitanteilig zu bezahlen.

Die Verwahrstelle kann auf die Vergütung monatlich anteilige Vorschüsse auf Basis der jeweils aktuellen Planzahlen erhalten. Mögliche Überzahlungen sind nach Feststellung der tatsächlichen Bemessungsgrundlage auszugleichen.

3. Aufwendungen der Gesellschaft

Folgende nach Gründung der Gesellschaft entstehende Kosten, jeweils zuzüglich hierauf ggf. entfallender Steuern, hat die Gesellschaft zu tragen:

- a) Kosten für den externen Bewerter für die Bewertung der Vermögensgegenstände gemäß §§ 261, 271 KAGB;
- b) bankübliche Depot- und Kontogebühren außerhalb der Verwahrstelle, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;

- c) Kosten für Geldkonten und Zahlungsverkehr;
- d) Aufwendungen für die Beschaffung von Fremdkapital, insbesondere an Dritte gezahlte Zinsen;
- e) für die Vermögensgegenstände entstehende Bewirtschaftungskosten (Verwaltungs-, Instandhaltungs- und Betriebskosten, die von Dritten in Rechnung gestellt werden);
- f) Kosten für die Prüfung der Gesellschaft durch deren Abschlussprüfer;
- g) von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen der Gesellschaft sowie für die Abwehr von gegen die Gesellschaft erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf die Gesellschaft erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf die Gesellschaft und ihre Vermögensgegenstände (einschließlich steuerrechtlicher Mitteilungen bzw. Bescheinigungen), die von externen Rechts- oder Steuerberatern in Rechnung gestellt werden und die ab Zulassung der Gesellschaft zum Vertrieb entstehen;
- j) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten, soweit diese gesetzlich erforderlich sind;
- k) Steuern und Abgaben, die die Gesellschaft schuldet;
- l) Kosten für die Durchführung von Gesellschafterversammlungen.

4. Transaktionskosten und Transaktionsgebühr

4.1 Transaktionskosten

Der Gesellschaft können die im Zusammenhang mit Transaktionen (Erwerb, Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung) von Dritten beanspruchten Kosten unabhängig vom tatsächlichen Zustandekommen der Transaktion belastet werden.

4.2 Transaktionsgebühr

Die KVG erhält im Zusammenhang mit der Veräußerung oder Beendigung einer Unternehmensbeteiligung der Gesellschaft von der Gesellschaft eine Transaktionsgebühr in Höhe von bis zu 25 % des bei der jeweiligen Transaktion realisierten Erlöses (Verkaufspreis oder Liquidationserlös).

5. Kosten der Anleger

5.1 Notar-, Register- und Gutachterkosten

Jeder Anleger hat im Fall der Beendigung des Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin und seiner Eintragung als Kommanditist im Handelsregister die dadurch entstehenden Notargebühren und Registerkosten selbst zu tragen.

Entsprechende Register- und Notarkosten können dem Anleger auch dann entstehen, wenn ein direkt beteiligter Anleger seine Kommanditbeteiligung an einen Dritten veräußert oder diese Beteiligung von Todes wegen auf Erben oder Vermächtnisnehmer übergeht.

Bei Übergang des (treuhänderisch gehaltenen) Kommanditanteils, z.B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall, können Steuerberatungs- oder Gutachterkosten bei der Gesellschaft entstehen, insbesondere für eine Anteilsbewertung, die der Anleger der Gesellschaft zu erstatten hat.

5.2 Vorzeitiges Ausscheiden des Anlegers

Die KVG verlangt vom Anleger bei vorzeitigem Ausscheiden aus der Gesellschaft nach vollständiger Einlageleistung oder Veräußerung eines Anteils auf dem Zweitmarkt keine Auslagererstattung. Im Fall einer Anteilsübertragung z.B. durch Verkauf, Schenkung oder Todesfall können sich Notar-, Steuerberatungs- oder Gutachterkosten ergeben, die der Anleger zu tragen hat (vgl. unter Ziffer 5.1).

6. Steuern

Alle in diesem § 4 genannten Beträge sind Bruttobeträge, beinhalten also die anfallende gesetzliche Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes werden die genannten Bruttobeträge bzw. Prozentsätze entsprechend angepasst. Diese Anpassungsregelung gilt nicht für die Transaktionsgebühr gemäß Ziffer 4.2.

§ 5 Ertragsverwendung, Geschäftsjahr, Berichte

1. Ausschüttungen

Die Gesellschaft schüttet Jahresüberschüsse in einzelnen Geschäftsjahren oder Liquiditätsüberschüsse, insbesondere in Folge von Erlösen aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen, an die Gesellschafter bzw. an die mittelbar beteiligten Anleger (Treugeber) aus, soweit sie nicht nach Auffassung der Geschäftsführung der Gesellschaft und der Kapitalverwaltungsgesellschaft als angemessene Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Fortführung der Geschäfte oder zur Durchführung von Nachinvestitionen in Unternehmensbeteiligungen der Gesellschaft benötigt werden. Die Ausschüttung erfolgt auf Vorschlag der Geschäftsführung der Gesellschaft durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sofern

durch die betreffende Ausschüttung Teile der Einlagen der Anleger zurückgezahlt werden, ist zusätzlich die Zustimmung der Komplementärin erforderlich. Der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 152 Abs. 2 KAGB (Rückgewähr der im Handelsregister eingetragenen Haftenlage nur mit Zustimmung des betroffenen Kommanditisten bzw. Treugebers) bleibt unberührt. Ausschüttungen sind schließlich ausgeschlossen, wenn sie einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft herbeiführen würden.

Die Komplementärin ist ferner auch ohne Gesellschafterbeschluss berechtigt, mit Zustimmung der externen Kapitalverwaltungsgesellschaft den Erlös der Gesellschaft aus der Veräußerung von Anteilen an Beteiligungsunternehmen oder aufgrund Gewinnausschüttungen eines Beteiligungsunternehmens an die Gesellschafter bzw. Treugeber nach Maßgabe deren gesellschaftsvertraglicher Vermögens- oder Ergebnisbeteiligung auszuschütten. Die Komplementärin hat hierbei die vorstehend genannten Ausschüttungsbeschränkungen zu beachten.

Ein Ertragsausgleichsverfahren findet nicht statt.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

3. Jahresbericht der Gesellschaft

Die Gesellschaft erstellt spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres der Gesellschaft einen Jahresbericht gemäß §§ 158, 135 KAGB. Der Jahresbericht enthält die besonderen Angaben gemäß § 101 Abs. 2 KAGB. Im Anhang des Jahresabschlusses der Gesellschaft, der einen Teil des Jahresberichts bildet, werden die in § 148 Abs. 2 KAGB genannten, besonderen Angaben gemacht.

Der Jahresbericht ist bei der Gesellschaft, unter der im Verkaufsprospekt angegebenen Geschäftsanschrift der Gesellschaft, erhältlich. Im Übrigen gelten für die Veröffentlichung des Jahresberichts die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 6 Laufzeit, Auflösung, Aufnahme in ein anderes Investmentvermögen

1. Laufzeit

Die Gesellschaft ist für die Zeit bis zum 31.12.2032 errichtet.

2. Auflösung und Abwicklung

Die Gesellschaft wird nach Ablauf ihrer Laufzeit aufgelöst und abgewickelt (liquidiert). Die Liquidation wird vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Bestimmungen durch die Komplementärin durchgeführt, es sei denn, durch Mehrheitsbeschluss der Gesellschafter bzw. Treugeber mit 75 % der abgegebenen Stimmen wird eine abweichende Regelung getroffen und eine oder mehrere weitere bzw. andere Personen zu Liquidatoren bestellt.

Im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft werden die laufenden Geschäfte beendet, etwaige noch offene Forderungen der Gesellschaft eingezogen, das übrige Vermögen, insbesondere Unternehmensbeteiligungen, veräußert bzw. in Geld umgesetzt und etwaig verbliebene Verbindlichkeiten der Gesellschaft beglichen. Der Erlös aus der Verwertung des Gesellschaftsvermögens wird zunächst zur Tilgung von Verbindlichkeiten der Gesellschaft gegenüber Dritten, sodann zur Tilgung von Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern bzw. Anlegern und sodann zur Rückzahlung der von der Treuhandkommanditistin auf den für eigene Rechnung gehaltenen Kapitalanteil geleisteten Bareinlage verwendet. Der verbleibende Liquidationserlös wird an

die Gesellschafter bzw. Treugeber im Verhältnis ihrer Beteiligung am Gesellschaftsvermögen ausbezahlt.

3. Aufnahme des Gesellschaftsvermögens in ein anderes Investmentvermögen

Das Vermögen der Gesellschaft darf nur nach entsprechender Änderung des Gesellschaftsvertrags, die mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen der Gesellschafter bzw. Treugeber beschlossen werden kann, in ein anderes Investmentvermögen aufgenommen werden.

§ 7 Verwahrstelle

1. Bestellung, Aufgaben und Pflichten

Die KVG bestellt für die Gesellschaft eine Verwahrstelle gemäß § 80 KAGB. Die Verwahrstelle handelt unabhängig von der KVG und ausschließlich im Interesse der Anleger.

Die Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle richten sich nach dem Verwahrstellenvertrag, dem KAGB und den Anlagebedingungen.

2. Unterverwahrer

Die Verwahrstelle kann Verwahrungsaufgaben nach Maßgabe des § 82 KAGB auf ein anderes Unternehmen (»Unterverwahrer«) auslagern.

3. Haftung

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft oder gegenüber den Anlegern für das Abhandenkommen eines verwahrten Finanzinstruments im Sinne des § 81 Abs. 1 Nr. 1 KAGB (»Finanzinstrument«) durch die Verwahrstelle oder durch einen Unterverwahrer, dem die Verwahrung von Finanzinstrumenten

nach § 82 Abs. 1 KAGB übertragen wurde. Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass das Abhandenkommen auf äußere Ereignisse zurückzuführen ist, deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Gegenmaßnahmen unabwendbar waren. Weitergehende Ansprüche, die sich aus den Vorschriften des bürgerlichen Rechts aufgrund von Verträgen oder unerlaubten Handlungen ergeben, bleiben unberührt. Die Verwahrstelle haftet auch gegenüber der Gesellschaft oder den Anlegern für sämtliche sonstigen Verluste, die diese dadurch erleiden, dass die Verwahrstelle fahrlässig oder vorsätzlich ihre Verpflichtungen nach den Vorschriften des KAGB nicht erfüllt. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von einer etwaigen Übertragung der Verwahrungsaufgaben nach Ziffer 2. unberührt.

KAPITEL 9 /

ANHANG II

VERBRAUCHERINFORMATIONEN



9. ANHANG II

Verbraucherinformationen

Verbraucherinformationen für außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge

Gemäß § 312d Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) in Verbindung mit Artikel 246b §§ 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) sind bei Vorliegen eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags oder eines Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen dem Anleger die nachfolgend aufgeführten Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen über Vertragspartner und Vertreter

MIG GMBH & CO. FONDS 16 GESCHLOSSENE INVESTMENT-KG (FONDSGESELLSCHAFT, EMITTENTIN)

Firma	MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG	
Sitz	Pullach im Isartal	
Geschäftsführung (Vertreter)	HMW Komplementär GmbH Sitz: Pullach im Isartal Ladungsfähige Anschrift: Münchener Straße 52, D-82049 Pullach	Registerangaben: AG München, HRB 192208 Geschäftsführer: Pervin Persenkli, Inga-Maren Birk
Kapitalverwaltungs- gesellschaft (extern bestellte KVG gem. § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB)	MIG Verwaltungs AG Sitz: München Ladungsfähige Anschrift: Ismaninger Straße 102, D-81675 München	Registerangaben: AG München, HRB 154320 Vorstand: Michael Motschmann, Dr. Matthias Kromayer, Kristian Schmidt-Garve und Jürgen Kosch
Ladungsfähige Anschrift	Münchener Straße 52, D-82049 Pullach	
Registerangaben	AG München, HRA 109756	
Hauptgeschäftstätigkeit	Bei der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG handelt es sich um einen geschlossenen Investmentfonds, an dem sich Anleger mittelbar über eine Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) beteiligen können. Die Hauptgeschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft besteht in Venture-Capital-Investitionen, also darin, das Gesellschaftskapital in Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, in Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie in atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen zu investieren (Investitionsgegenstände gemäß § 261 Abs. 1 Nr. 4 KAGB). Daneben kann die Gesellschaft eine Liquiditätsreserve in Bankguthaben (§ 195 KAGB) anlegen.	
Telefon	089 / 122 281 22 52 5	
Telefax	089 / 122 281 22 52 6	

MIG SERVICE GMBH (ANLEGERBETREUUNG)

Firma	MIG Service GmbH
Sitz	München
Geschäftsführung (Vertreter)	Nicolaus Freiherr von Miltitz
Ladungsfähige Anschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Registerangaben	AG München, HRB 240702
Hauptgeschäftstätigkeit	Erbringung von Verwaltungsleistungen sowie Durchführung der Buchhaltung und Anlegerbetreuung für Investmentvermögen.
Kontaktdaten Anlegerbetreuung MIG Fonds	Niederlassung Landshut, Stethaimerstraße 32-34, D-84034 Landshut
Telefon	0871 / 20 54 06 30
Telefax	0871 / 20 54 06 99
E-Mail	anlegerservice@mig-fonds.de

MIG BETEILIGUNGSTREUHAND GMBH (TREUHANDKOMMANDITISTIN)

Firma	MIG Beteiligungstreuhand GmbH
Sitz	München
Geschäftsführung (Vertreter)	Nicolaus Freiherr von Miltitz
Ladungsfähige Anschrift	Ismaninger Straße 102, D-81675 München
Registerangaben	AG München, HRB 155249
Hauptgeschäftstätigkeit	Die Hauptgeschäftstätigkeit der Treuhandkommanditistin besteht darin, Anteile von Anlegern an geschlossenen Investmentvermögen treuhänderisch zu übernehmen und zu halten.
Telefon	089 / 985 706
Telefax	089 / 98 10 172

Aufsichtsbehörde

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist die zuständige Aufsichtsbehörde für die MIG Verwaltungs AG als von der Fondsgesellschaft extern bestellte Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG). Gemäß § 5 KAGB erstreckt sich diese Aufsicht der BaFin nach Maßgabe der Vorschriften des KAGB auch auf die Tätigkeit der in Ziffer 1 genannten Unternehmen im Zusammenhang mit der Fondsgesellschaft.

2. Informationen über das Vertragsverhältnis

Eine vollständige Darstellung der Kapitalanlage (Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG) ist in dem vorliegenden Verkaufsprospekt enthalten. Hinsichtlich der Einzelheiten der angebotenen Beteiligung wird auf die Ausführungen in diesem Verkaufsprospekt verwiesen, der für die Beurteilung der Kapitalanlage allein maßgebend ist.

2.1 Wesentliche Merkmale der Kapitalanlage

Bei der angebotenen Kapitalanlage handelt es sich um eine treuhänderische Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen. Der Anleger erwirbt einen Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft (MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG). Die Beteiligung an der Gesellschaft erfolgt treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH).

Die Fondsgesellschaft investiert das für Investitionen zur Verfügung stehende Anlegerkapital dafür, Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen (nachfolgend zusammen auch: »Beteiligungsunternehmen«) zu erwerben. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich somit um einen geschlossenen Venture-Capital-Fonds.

Die Kapitalanlage kann nur von einzelnen natürlichen oder juristischen Personen erworben werden. Einzelne Personenhandelsgesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder private und öffentlich-rechtliche Stiftungen des deutschen Rechts können nur mit Zustimmung der Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) eine Beteiligung erwerben. Ehepaare und eingetragene Lebenspartnerschaften als solche sowie Gemeinschaften können sich nicht an der Fondsgesellschaft beteiligen. Die Beteiligungsmöglichkeit wendet sich grundsätzlich nur an Anleger mit Wohnsitz bzw. Sitz in Deutschland oder Österreich zum Zeitpunkt der Abgabe der Beitrittserklärung, so dass Beitrittserklärungen anderer Anlageinteressenten nicht angenommen werden können, es sei denn, die Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) erteilt im Einzelfall ihre Zustimmung. Auf den Erwerb eines Anteils an der Fondsgesellschaft besteht kein Rechtsanspruch.

Der Anleger erwirbt mit dem Fondsanteil eine unternehmerische Beteiligung. Ein bestimmter Ertrag kann nicht vorhergesagt werden.

2.2 Zustandekommen des Vertrags

Die treuhänderische Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft kommt durch den Abschluss eines Treuhandvertrags zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) zustande. Der Treuhandvertrag wird abgeschlossen, indem ein Anleger eine Beitrittserklärung abgibt, die die Treuhandkommanditistin annimmt. Für den Abschluss des Treuhandvertrags bzw. den Beitritt des Anlegers stehen folgende zwei Wege zur Verfügung:

Online-Beitritt

Die Beteiligung kann durch einen Online-Zeichnungsprozess über die Website bzw. elektronische Plattform »www.mig16.de« erworben werden. Zur Nutzung des Online-Zeichnungsprozesses registriert sich der Anleger entweder einmalig oder verwendet als bereits investierter MIG Fonds-Anleger seine vorhandenen log-in Daten des Anlegerportals der MIG Fonds. Im weiteren Verlauf des Zeichnungsprozesses wählt der Anleger individuell seine Beteiligung aus und bestimmt insbesondere die Zeichnungssumme. Der Online-Zeichnungsprozess erfolgt grundsätzlich als medienbruchfreier Vermittlungsprozess (beratungsfrei), der die Videoidentifizierung und qualifizierte elektronische Signatur beinhaltet. Alternativ können die Zeichnungsdokumente ausgedruckt und über Post-Ident eingereicht werden.

Schriftliche Beitrittserklärung

Die Beteiligung an der Fondsgesellschaft wird alternativ dadurch erworben, dass ein Anleger zunächst das gedruckte Beitrittsformular vollständig ausfüllt und unterzeichnet. Die vollständige Beitrittserklärung mit Originalunterschriften wird sodann an die Treuhandkommanditistin oder den Anlegerservice der Fondsgesellschaft, die MIG Service GmbH, versandt. Der Beitrittsvertrag wird durch Annahme der Beitrittserklärung seitens der Treuhandkommanditistin wirksam. Jeder Anleger erhält eine Annahmestätigung.

2.3 Gesamtpreis

Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 5.000,00, sofern die Einlageverpflichtung des Anlegers durch Einmalzahlung erfüllt wird (Anteile der Anteilsklasse 1), oder alternativ mindestens EUR 15.000,00, sofern die Einlageverpflichtung des Anlegers vereinbarungsgemäß durch Teilzah-

lungen erfüllt wird (Anteile der Anteilsklasse 2). Hinzu tritt grundsätzlich ein Ausgabeaufschlag (Agio) in Höhe von 5,0 % des Betrags der jeweiligen Zeichnungssumme, sofern nicht im Einzelfall ein geringeres Agio vereinbart oder auf das Agio verzichtet wird. Die Höhe der Zeichnungssumme, also der Umfang der Beteiligung und des entsprechenden Einlagebetrags, wird vom Anleger im Übrigen in der Beitrittserklärung festgelegt. Aus diesem Grunde kann der Gesamtpreis der Kapitalanlage vorab nicht exakt genannt werden. Der Gesamtpreis setzt sich aus dem Betrag der vom Anleger gewählten Zeichnungssumme bzw. Einlage und dem Agio zusammen.

2.4 Weitere vom Anleger zu zahlende Kosten, Steuern

Über den unter Ziffer 2.3 genannten Gesamtpreis hinaus fallen bei Erwerb eines Anteils an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG seitens der Emittentin keine weiteren Kosten beim Anleger an. Eigenen Aufwand, der beim Anleger aus Anlass dieses Beteiligungserwerbs entsteht, etwa für Telefonate, Internet, Porti, hat der Anleger selbst zu tragen. Dem Anleger können ferner gesonderte, nicht bezifferbare Kosten anlässlich der Wahrnehmung von Informations- und Kontrollrechten gegenüber der Fondsgesellschaft oder der Treuhandkommanditistin entstehen. Im Falle des Todes des Anlegers können den Erben nicht bezifferbare Kosten entstehen, insbesondere anlässlich einer erforderlichen Legitimation der Erben oder zur Ermittlung des Anteilswerts für die Erbschaftsteuer; gleiches gilt im Falle einer Anteilsschenkung. Für den Fall, dass der Anleger seine treuhänderische Beteiligung in eine unmittelbare Beteiligung als Kommanditist umwandelt, können dem Anleger Kosten für Handelsregister und Notar entstehen. Bei einer Anteilsveräußerung können sich zusätzliche, vom Anleger zu tragende Kosten für einen Steuerbera-

ter oder Gutachter zur Ermittlung des Veräußerungsgewinns bzw. -verlusts für Steuerzwecke ergeben, insbesondere wenn die Veräußerung nicht mit dem Ende eines Geschäftsjahres zusammenfällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG weitere individuelle Steuerbelastungen des Anlegers eintreten können.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG wird auf die betreffenden Ausführungen im Verkaufsprospekt (insbesondere in Kap. 7 und Kap. 5.3) Bezug genommen. Die Fondsgesellschaft nimmt keine Steuerzahlungen für die Anleger vor.

2.5 Hinweis auf spezielle Risiken

Die Beteiligung an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG unterliegt den unternehmerischen Risiken, die mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Investmentvermögen verbunden sind. Insbesondere besteht das Risiko des Totalverlusts des eingesetzten Kapitals. Die Handelbarkeit der Anteile ist eingeschränkt, da kein regulierter oder organisierter Markt besteht, an dem die Anteile gehandelt werden. Der Wert bzw. der Preis der Anteile an der Fondsgesellschaft unterliegt auf dem Finanzmarkt Schwankungen, auf die die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen keinen Einfluss haben. Von der Fondsgesellschaft in der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge sind kein Indikator für zukünftige Erträge. Für die vollständige Darstellung der Risiken sind ausschließlich die Angaben im Verkaufsprospekt der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG (in Kap. 5) maßgeblich.

2.6 Befristung der Gültigkeitsdauer

Die hier zur Verfügung gestellten Informationen behalten während des Platzierungszeitraums der Anteile an der Fondsgesellschaft ihre Gültigkeit und werden bei Bedarf aktualisiert.

Das öffentliche Angebot der Anteile an der Fondsgesellschaft ist begrenzt bis 31.12.2021. Unabhängig davon endet die Erwerbsmöglichkeit, wenn das Festkapital der Gesellschaft den Betrag von EUR 100,0 Mio. oder – bei Inanspruchnahme aller drei Überzeichnungsreserven – den Betrag von EUR 160,0 Mio. erreicht hat. Sofern vor oder durch die Beitrittserklärung des Anlegers das vorgenannte, maximale Festkapital der Fondsgesellschaft überschritten wird, kann die Beitrittserklärung des Anlegers entsprechend zurückgewiesen werden.

2.7 Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung; Zahlungsverzug

Die Leistung der Gesamteinlageverpflichtung eines Anlegers, also die Zahlung des Betrags des gezeichneten Kapitalanteils zuzüglich eines Agio, erfolgt durch Einzahlung auf das im Rahmen des Online-Zeichnungsprozesses oder in der Beitrittserklärung angegebene Einlageneinzahlungskonto der Gesellschaft. Teilzahlungen eines Anlegers dienen vorrangig zur Erfüllung der jeweils fälligen Einlageverpflichtung und nachrangig zur Erfüllung fälliger Agio-Verpflichtungen.

Die Gesamteinlageverpflichtung wird wie folgt erfüllt:

Einmalzahlung – Anteilsklasse 1

Anleger, die ihre Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch eine Einmalzahlung erfüllen (Anteile der Anteilsklasse 1), sind verpflichtet, ihre Einlage zuzüglich Agio innerhalb von 10

Bankarbeitstagen nach Annahme der jeweiligen Beitrittserklärung an die Fondsgesellschaft zu bezahlen.

Teilzahlungen – Anteilsklasse 2

Anleger, die ihre Einlageverpflichtung vereinbarungsgemäß durch Teilzahlungen erfüllen (Anteile der Anteilsklasse 2), sind verpflichtet, ihre Einlage zuzüglich Agio in sechs gleich hohen Teilzahlungen (»Capital Call«) zu erbringen. Jeder Capital Call beträgt mindestens EUR 2.500,00 zuzüglich anteiligem Agio und muss im Falle eines höheren Betrags durch ganzzahlig 100 teilbar sein. Die Capital Calls sind wie folgt zur Zahlung fällig:

- der 1. Capital Call innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Annahme der Beitrittserklärung zur Gesellschaft
- der 2. Capital Call am 30.06.2020
- der 3. Capital Call am 30.06.2021
- der 4. Capital Call am 30.06.2022
- der 5. Capital Call am 30.06.2023
- der 6. Capital Call am 30.06.2024.

Die Capital Calls, die zum Zeitpunkt des Beitritts eines Anlegers bereits fällig sind, sind für den betreffenden Anleger zusammen mit dessen erster Teilzahlung nach Beitritt zur Gesellschaft fällig. Jeder Anleger ist berechtigt, noch offenstehende Capital Calls vorfällig zu leisten.

Ausschüttungsverrechnung

Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, Zahlungsverpflichtungen gegenüber einem Anleger aufgrund Entnahmeansprüchen des Anlegers nach beschlossener Ausschüttung (von Gewinnen oder Liquiditätsüberschüssen) ganz oder teilweise mit den jeweils zuletzt fällig werdenden Teilbeträgen der Einlageverpflichtung des Anlegers nebst anteiligem Agio zu verrechnen (»Ausschüttungs-

verrechnung«). Im Umfang der jeweiligen Ausschüttungsverrechnung sind die Einlage- und Agiozahlungsverpflichtungen des Anlegers jeweils fällig gestellt. Die Ausschüttungsverrechnung führt im Umfang des Verrechnungsbetrags zur Erfüllung der Einlageverpflichtung nebst anteiligem Agio. Der Anleger erhält von der Gesellschaft eine schriftliche Abrechnung über die Ausschüttungsverrechnung.

Sofern ein Anleger seine Einlageverpflichtung nebst Agio auch nach Mahnung ganz oder teilweise nicht erfüllt, können ihm Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe berechnet werden. Sofern auch nach Mahnung und Nachfristsetzung keine Zahlung erfolgt, kann die Beteiligung des Anlegers durch Rücktritt seitens der Treuhandkommandistin beendet werden. Im Falle eines solchen Rücktritts erlöschen die Beteiligungsrechte des Anlegers und er erhält eine Rückzahlung seiner bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einlagen, abzüglich der Schadensersatzansprüche der Gesellschaft. Der Anleger ist der Gesellschaft zum Schadensersatz wegen Nichterfüllung verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch lautet mindestens auf den gesamten Betrag der von der Gesellschaft aufgrund des Beitritts des betreffenden Anlegers und in Abhängigkeit von dessen Einlage- und Agioverpflichtung an Vertragspartner und Gesellschafter bereits bezahlten Provisionen bzw. sonstigen Vergütungen. Die Geltendmachung weiterer Schadensersatzansprüche bleibt vorbehalten. Dem Anleger bleibt es seinerseits vorbehalten nachzuweisen, dass kein oder nur ein geringerer Schaden der Fondsgesellschaft oder der Treuhandkommandistin entstanden ist.

Alternativ zum Vertragsrücktritt kann der Kapitalanteil des betroffenen Anlegers, also der Umfang seiner gezeichneten Beteiligung, nach pflichtgemäßem Ermessen der Geschäftsführung der Fonds-

gesellschaft auf den Betrag der vom Anleger bis zum Zahlungsverzug bereits geleisteten Teileinlage (ohne Agio) herabgesetzt werden, sofern dies durch sachliche Gründe in der Person des Anlegers gerechtfertigt ist und der Betrag der Teileinlage den Mindesteinlagebetrag in der jeweiligen Anteilsklasse erreicht. Einzelheiten zu den Folgen eines Zahlungsverzugs bzw. einer Nichterfüllung der Einlageverpflichtung des Anlegers finden sich in Kap. 4.1.2 des Verkaufsprospekts.

2.8 Auszahlungen an den Anleger

Die Fondsgesellschaft bewirkt die von ihr geschuldeten Auszahlungen an den Anleger auf das vom Anleger in der Beitrittserklärung oder im Rahmen der Online-Zeichnung benannte Konto.

2.9 Spezifische Kosten für die Benutzung eines Fernkommunikationsmittels

Dem Anleger werden keine zusätzlichen Kosten für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln durch die Fondsgesellschaft oder durch die Treuhandkommanditistin in Rechnung gestellt.

2.10 Widerrufsrecht

Es wird verwiesen auf die gesonderte Widerrufsbelehrung.

2.11 Mindestlaufzeit, Kündigungsbedingungen

Die Fondsgesellschaft ist für die Zeit bis 31.12.2032 errichtet. Nach dem Ende der Laufzeit wird die Gesellschaft liquidiert und der Liquidationserlös an die Anleger anteilig im Verhältnis ihrer Kapitalanteile zum Festkapital der Fondsgesellschaft (Gesamtbetrag aller Kapitalanteile) verteilt. Bis zu dieser Vollbeendigung der Gesellschaft nach Abschluss ihrer Liquidation besteht seitens des Anlegers kein Recht zur ordentlichen Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses bzw. der Kapitalanlage.

Dem Anleger steht hinsichtlich der Beteiligung zu jeder Zeit ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist – mit der Folge einer Beendigung der Kapitalanlage – möglich, wenn auf Ebene der Fondsgesellschaft ein wichtiger Grund (z. B. eine erhebliche Pflichtverletzung durch einen Geschäftsführer der Gesellschaft) vorliegt, der eine Fortführung der Beteiligung unzumutbar erscheinen lässt. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist an die Gesellschaft, vertreten durch die Komplementärin, zu richten (vgl. Ziffer 1, »Informationen über Vertragspartner«). Der Anleger scheidet bei wirksamer außerordentlicher Kündigung grundsätzlich aus der Fondsgesellschaft aus und erhält ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Gesellschaft zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Kündigung des Anlegers bereits aufgelöst ist, da der kündigende Anleger hier – anstelle eines Ausscheidens – an der Liquidation (bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft) teilnimmt.

In besonderen Fällen endet die Beteiligung vorzeitig aus in der Person des Anlegers liegenden Gründen, insbesondere bei einer Insolvenz des Anlegers oder bei einer Kündigung der Beteiligung durch einen Privatgläubiger des Anlegers nach Anteilspfändung. Darüber hinaus kann die Geschäftsführerin der Fondsgesellschaft, die HMW Komplementär GmbH, die Beteiligung des Anlegers durch außerordentliche Kündigung beenden, wenn in der Person des Anlegers ein wichtiger Grund vorliegt, der seinen weiteren Verbleib in der Fondsgesellschaft unzumutbar macht. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann ein Anleger ferner durch Mehrheitsbeschluss der übrigen Gesellschafter aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Anleger erhält in allen diesen Fällen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags ein Auseinandersetzungsguthaben.

Ein vorzeitiges Ausscheiden eines Anlegers aus der Gesellschaft kommt ferner dann in Betracht, wenn er nach Beitritt wirksam ein etwaiges gesetzliches Widerrufsrecht oder ein vergleichbares gesetzliches Rücktrittsrecht hinsichtlich der Beteiligung ausübt. Der ausscheidende Anleger erhält nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrags grundsätzlich ein Auseinandersetzungsguthaben. Falls sich die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts bereits in Liquidation befindet, scheidet der betreffende Anleger demgegenüber nicht aus der Gesellschaft aus, sondern nimmt bis zur Vollbeendigung der Gesellschaft an deren Liquidation teil.

Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit, den Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin zu kündigen, mit der Folge, dass nicht die Kapitalanlage endet, sondern der Anleger eine unmittelbare Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft erwirbt. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrags, die nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres wirksam ist, ist erstmals mit Wirkung zum Ablauf des 31.12.2024 möglich. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung des Treuhandvertrags. Jede Kündigung hat schriftlich gegenüber der Treuhandkommanditistin, der MIG Beteiligungstreuhand GmbH, zu erfolgen (vgl. Ziffer 1, »Informationen über Vertragspartner«).

2.12 Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Auf den Beteiligungsvertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Gesellschaftsverhältnis, die unmittelbar die Rechte und Pflichten eines Anlegers gegenüber der Gesellschaft betreffen, wie z. B. Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem

Ausscheiden aus der Gesellschaft oder Gesellschafterbeschlüssen, können gegen die Fondsgesellschaft selbst geführt werden. Hierfür ist das Amtsgericht München oder das Landgericht München I örtlich zuständig. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Gegenstandswert (für Streitigkeiten mit einem Gegenstandswert von bis zu EUR 5.000,00 ist das Amtsgericht und bei höherem Gegenstandswert das Landgericht zuständig). Für Klagen gegen die Treuhandkommanditistin oder das mit der Anlegerbetreuung beauftragte Unternehmen (MIG Service GmbH) ist ebenfalls jeweils deren Sitz maßgeblich, so dass in beiden Fällen in Abhängigkeit vom Gegenstandswert das Amtsgericht oder das Landgericht München I zuständig ist.

2.13 Vertragssprache

Die Vertragsbedingungen sowie die vorliegenden Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt. Die unter Ziffer 1 genannten Unternehmen verpflichten sich, mit dem Anleger während der Laufzeit des Vertrags in deutscher Sprache zu kommunizieren.

3. Außergerichtliche Streitschlichtung

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) bietet Verbrauchern die Möglichkeit, sich bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) an die Schlichtungsstelle für Verbraucherrechtsstreitigkeiten zu wenden. Die Schlichtungsstelle dient der außergerichtlichen Streitbeilegung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten im Sinne des § 342 Abs. 3 KAGB. Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt unberührt. Der Antrag ist zu richten an:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Schlichtungsstelle
- Referat ZR 3 -
Graurheindorferstraße 108
D-53117 Bonn
Telefon: +49 (0)228 / 4108-0
Telefax: +49 (0)228 / 4108-62299
E-Mail: schlichtungsstelle@bafin.de

Der Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und mit den zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen (z. B. Schriftwechsel, Vertragsbedingungen, Kostenberechnungen) bei der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle einzureichen. Dabei hat der Antragsteller zu versichern, dass er (1) in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat, (2) keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, (3) die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle ist oder war und (4) kein außergerichtlicher Vergleich mit dem Antragsgegner abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich in dem Verfahren vertreten lassen.

Bei Streitigkeiten über die Anwendung der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs betreffend Fernabsatzverträge über Finanzdienstleistungen oder bei Beschwerden im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen über Zahlungsdienstleister, wie z. B. Überweisungen, Lastschriften und Kartenzahlungen, können die Beteiligten eine bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anrufen. Ein Merkblatt sowie die Schlichtungsverfahrensordnung sind erhältlich bei:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 10 06 02
D-60006 Frankfurt am Main
Telefon: +49 (0)69 / 9566-3232
Telefax: +49 (0)69 / 709090-9901
schlichtung@bundesbank.de
www.bundesbank.de

Bei der Schlichtungsstelle der Deutschen Bundesbank sind Beschwerden schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und Beifügung von Kopien der zum Verständnis notwendigen Unterlagen einzureichen. Zudem ist zu versichern, dass in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen und auch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen wurde. Der Anleger kann sich im Verfahren vertreten lassen.

4. Garantiefonds oder andere Entschädigungsregelungen

Ein Garantiefonds oder eine andere Entschädigungsregelung besteht nicht.

G L O S S A R

Abschichtungsbilanz

Besondere Bilanz der Gesellschaft, die gegebenenfalls zur Feststellung des Auseinandersetzungsguthabens bei Ausscheiden eines Gesellschafters bzw. Anlegers erstellt wird.

Agio

Aufgeld bzw. Ausgabeaufschlag, den der Anleger beim Erwerb von Anteilen an der Fondsgesellschaft zusätzlich zur Einlage auf seinen Kapitalanteil zahlt. Das Agio dient zur Deckung eines Teils der Kosten, die bei Vertrieb der Anteile durch den entsprechenden Dienstleister entstehen, und wird an diesen ausgezahlt.

AIF

Alternativer Investmentfonds. Hierbei handelt es sich um die in § 1 Abs. 3 des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) verwendete Definition für Fondsgesellschaften wie die MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG. Im vorliegenden Verkaufsprospekt wird zur Bezeichnung der Fondsgesellschaft auch der Begriff »Investmentvermögen« verwandt.

Anlagebedingungen

Gesetzlich vorgesehenes Regelwerk, nach dem sich in Verbindung mit dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft das Rechtsverhältnis der Fondsgesellschaft zu den Anlegern bestimmt (§ 266 Abs. 1 Nr. 2 KAGB). Abgedruckt unter Kap. 8.3 dieses Verkaufsprospekts.

Anlagegrenzen

In den Anlagebedingungen festgelegte Grenzen oder Einschränkungen der Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft.

Anlageobjekt

Anlageobjekte sind die Vermögensgegenstände, die von der Fondsgesellschaft erworben und im Gesellschaftsvermögen bis zu einer Weiterveräußerung gehalten werden. Die MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG wird Beteiligungen an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften, Kommanditanteile an anderen Kommanditgesellschaften sowie atypisch stille Beteiligungen an anderen Unternehmen als Anlageobjekte erwerben und halten. Darüber hinaus kann die Gesellschaft ihr Kapital zur Bildung und Anlage einer Liquiditätsreserve in Form von Bankguthaben verwenden.

Anlaufzeit

Im KAGB gesetzlich definierter Zeitraum, bis zu dem Investmentvermögen den Grundsatz der Risikomischung einhalten müssen.

Anleger

Alle Personen mit Ausnahme der MIG Beteiligungstreuhand GmbH (Treuhandkommanditistin), die sich (treuhänderisch) an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG als Kommanditist beteiligen (vgl. auch § 3 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrags, abgedruckt in Kap 8.1).

Auseinandersetzungsguthaben

Dieser Begriff bezeichnet den Betrag, durch den die Mitgliedschaft eines Gesellschafters bzw. Anlegers an der Fondsgesellschaft bei dessen Ausscheiden aus der Gesellschaft abgegolten wird. Das Auseinandersetzungsguthaben setzt sich laut Gesellschaftsvertrag zusammen aus dem Guthabenbetrag des ausscheidenden Gesellschafters auf seinem Variablen Kapitalkonto I (bestehend aus noch nicht entnommenen Gewinnanteilen) und einer Abfindung in Höhe des Anteils des ausscheidenden Gesellschafters am Nettoinventarwert des Gesellschaftsvermögens.

Ausgabe von Anteilen

Unter Ausgabe von Anteilen ist der Vorgang zu verstehen, der zum Erwerb eines Anteils an einem Investmentvermögen durch einen Anleger führt. Im Fall der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG werden Anteile an der Fondsgesellschaft durch Abschluss des Treuhandvertrags zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) ausgegeben. Scheidet der Gesellschafter – ohne Veräußerung des Anteils an einen neuen Gesellschafter – aus der Gesellschaft aus, kommt es nach der Terminologie des KAGB spiegelbildlich zur Rücknahme von Anteilen.

Auslagerungsvertrag

Durch Auslagerungsverträge gemäß § 36 KAGB werden durch die Kapitalverwaltungsgesellschaft (KVG) Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Fondsgesellschaft an andere Dienstleister delegiert (»ausgelagert«).

Ausschüttung

Auszahlungen, die durch die Gesellschaft an Anleger bzw. Gesellschafter nach entsprechendem Ausschüttungsbeschluss aus dem Gesellschaftsvermögen gewährt werden. Ausschüttungen können sowohl die Auszahlung von Jahresüberschüssen der Gesellschaft wie auch von Liquiditätsüberschüssen betreffen. Alternativbegriff für »Entnahmen«.

Bankarbeitstag

Arbeitstag, an dem Kreditinstitute für den Publikumsverkehr geöffnet sind und bargeldlose Zahlungen vorgenommen werden können.

BaFin

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Beitrittserklärung

Mit der elektronischen Abgabe einer Online-Beitrittserklärung oder durch Unterzeichnung einer schriftlichen Beitrittserklärung gibt der Anleger ein verbindliches Angebot auf den Abschluss eines Treuhandvertrags mit der Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) ab. Die Beitrittsvereinbarung wird durch deren Annahme durch die Treuhandkommanditistin wirksam. Mit Abschluss des Treuhandvertrags ist der Anleger treuhänderisch an der Fondsgesellschaft beteiligt.

Beteiligungs-Portfolio

Es handelt sich um die von der Fondsgesellschaft ausgesuchten und durchgeführten Investitionen in Beteiligungen an anderen Unternehmen (»Zielgesellschaften« bzw. »Beteiligungsunternehmen«).

Bewertung

Wertermittlung der vom Investmentvermögen zu erwerbenden oder gehaltenen Anlageobjekte und der von den einzelnen Anlegern an dem jeweiligen Investmentvermögen gehaltenen Anteile. Nach den Vorgaben des KAGB finden Bewertungen in gesetzlich definierten Zeitabständen statt.

BFH

Bundesfinanzhof (oberstes deutsches Gericht für Steuer- und Zollsachen)

Bonität

Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit von Personen und Unternehmen.

Buchwerte

Wert eines Wirtschaftsgutes in den Handelsbüchern einer Gesellschaft. Der Buchwert kann infolge Abschreibungen oder Werterhöhungen des Wirtschaftsgutes von dessen Verkehrswert abweichen.

Direkte Beteiligung

Ein direkt beteiligter Kommanditist ist ohne Zwischenschaltung einer Treuhandkommanditistin bzw. eines Treuhänders unmittelbar an der MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG beteiligt. Bei der Fondsgesellschaft wird zunächst jeder Anleger über die Treuhandkommanditistin mittelbar als »Treugeber« beteiligt. Die ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages und damit die Begründung einer direkten Kommanditbeteiligung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich, erstmals zum 31.12.2024.

Due Diligence

Prüfung eines Unternehmens oder sonstiger Vermögensgegenstände (z. B. Immobilien) unter verschiedenen Gesichtspunkten aus Anlass des beabsichtigten Erwerbs.

Einlagenrückgewähr

Vollständige oder teilweise Rückzahlung der vom Anleger an die Gesellschaft erbrachten Einlagen.

Emissionsvolumen

Gesamtbetrag des durch die Gesellschaft von Anlegern im Rahmen des öffentlichen Angebots einzuwerbendes Gesellschaftskapitals. Auch als »Platzierungsvolumen« bezeichnet.

Emittentin

MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG. Gesellschaft, an der Anleger (treuhänderisch über die Treuhandkommanditistin) beteiligt werden. Vorrangig auch als »Gesellschaft«, »Fondsgesellschaft«, »Investmentvermögen« oder »AIF« bezeichnet.

Entnahmen (Ausschüttungen)

Die Auszahlung eines Liquiditätsüberschusses oder Jahresüberschusses (Gewinn) an die Anleger seitens der Gesellschaft; bei der Fondsgesellschaft auch als »Ausschüttungen« bezeichnet.

ErbStG

Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz.

EStG

Einkommensteuergesetz.

Exit

Weiterveräußerung einer Unternehmensbeteiligung oder Beendigung einer atypisch stillen Beteiligung.

Festkapital

Unter dem Festkapital ist die Summe der Kapitalanteile (siehe dort) aller Gesellschafter bzw. Anleger an der Fondsgesellschaft zu verstehen.

Fondsgesellschaft

Die MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG (auch bezeichnet als »Gesellschaft«, »Investmentvermögen«, »Emittentin« oder »AIF«).

Fungibilität

Dieser Begriff bezeichnet die Handelbarkeit, Verfügbarkeit bzw. Veräußerbarkeit von Anteilen an geschlossenen Investmentvermögen bzw. sonstigen Vermögensgegenständen.

Fondsnebenkosten

Fondsnebenkosten sind Aufwendungen der Gesellschaft, die handelsrechtlich nicht dem Erwerb von Anlageobjekten (siehe dort) der Gesellschaft dienen. Es handelt sich somit um Provisionen, Vergütungen und Kosten, die aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden (betragsmäßig fest vereinbarte Vergütungen oder sonstige laufende Geschäftskosten der Gesellschaft) sowie Transaktionskosten (siehe auch in Kap. 6.3 »Kosten«).

Geschlossenes Investmentvermögen

Investmentvermögen, bei dem während der vertraglich festgelegten Laufzeit grundsätzlich keine ordentliche Kündigung durch Anleger bzw. Rückgabe der Anteile an das Investmentvermögen möglich ist. Vor Inkrafttreten des KAGB vielfach auch als »geschlossener Fonds« bezeichnet.

Gesellschafter

Sämtliche Personen, die an der Fondsgesellschaft (MIG GmbH & Co. Fonds 16 geschlossene Investment-KG) beteiligt sind. Neben den Anlegern (als zunächst treuhänderisch beteiligten Gesellschaftern) gehören auch die Komplementärin (HMW Komplementär GmbH) sowie die Treuhandkommanditistin (MIG Beteiligungstreuhand GmbH) zu den Gesellschaftern.

Gesellschafterversammlung

Zusammenkunft der Gesellschafter bzw. Anleger zur Herbeiführung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Gesellschaft durch Beschlussfassung. Im Regelfall werden Beschlüsse anstatt in einer Präsenzversammlung im Rahmen eines schriftlichen Verfahrens herbeigeführt.

Gesellschaftsvertrag

Vertrag, der die Angelegenheiten der Gesellschaft, das Rechtsverhältnis zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern sowie zwischen den Gesellschaftern untereinander regelt.

GewStG

Gewerbsteuergesetz.

Gründungsgesellschafter

Gesellschafter, die an der Gründung der Gesellschaft mitgewirkt haben (HMW Komplementär GmbH und MIG Beteiligungstreuhand GmbH).

Grundsatz der Risikomischung

Gesetzliche Vorgabe, wonach Fondsgesellschaften in verschiedene Investitionsgegenstände zu investieren haben, so dass bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise eine Streuung des Ausfallrisikos gewährleistet ist.

Haftenlage

Im Handelsregister einzutragender Betrag, bis zu dem ein Kommanditist gegenüber Dritten für Verbindlichkeiten der Gesellschaft einzustehen hat. Die Haftenlage beträgt im Fall der Fondsgesellschaft 1 % des Betrags des jeweiligen Kapitalanteils jedes Kommanditisten bzw. Anlegers, sofern die Komplementärin HMW Komplementär GmbH gemäß § 4 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrags auf eine Erhöhung der Haftenlage hinwirkt oder der treu-

händerisch beteiligte Anleger die Übertragung des treuhänderisch gehaltenen Kapitalanteils auf sich oder einen Dritten wünscht. Bei der Fondsgesellschaft wird also für die treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteile grundsätzlich zunächst keine Haftenlage (bzw. eine entsprechende Erhöhung der Haftenlage der Treuhänderin) im Handelsregister eingetragen. Sofern und sobald ein Anleger eine Einlage in die Gesellschaft in Höhe des Betrags der (im Register eingetragenen) Haftenlage geleistet hat, ist seine persönliche Haftung gegenüber Gesellschaftsgläubigern grundsätzlich ausgeschlossen.

HGB

Handelsgesetzbuch.

Initialkosten

Provisionen, die die Gesellschaft während der Beitrittsphase für fondsbezogene, anfängliche Dienstleistungen zu zahlen hat. Die Provisionen errechnen sich anhand der von Anlegern an die Gesellschaft geleisteten Kommanditeinlagen und sind anteilig jeweils mit Einzahlung der Einlage fällig (vgl. in § 3 Ziffer 3 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Investitionsphase

Zeitraum bis grundsätzlich Ende des Jahres 2024, in dem die Gesellschaft Unternehmensbeteiligungen erwirbt. Die Investitionsphase kann durch Beschluss der Gesellschafter bzw. Anleger mit mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen um weitere achtzehn Monate verlängert werden (vgl. in § 1 Ziffer 2.2.1 der Anlagebedingungen, abgedruckt in Kap. 8.3).

Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG)

Kommanditgesellschaft, die den Sonderregelungen der §§ 149 ff. KAGB unterliegt. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine Investment-KG.

Investmentvermögen

Gesetzlicher Oberbegriff für rechtlich selbständige Vermögen oder Sondervermögen, unter denen Anlegerkapital gebündelt wird. Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um ein Investmentvermögen. Siehe auch »AIF«.

KAGB

Kapitalanlagegesetzbuch.

Kapitalanteil

Der Kapitalanteil gibt den Betrag an, mit dem ein Gesellschafter am Festkapital (Gesamtbetrag aller Kapitalanteile) der Gesellschaft beteiligt ist. Der Kapitalanteil ist maßgeblich für die Stimmrechte der Gesellschafter sowie – im Verhältnis zum gesamten Festkapital – für deren anteilige Vermögens- und Ergebnisbeteiligung. Der Betrag des übernommenen (»gezeichneten«) Kapitalanteils entspricht dem Betrag der Einlageverpflichtung des Anlegers (ohne Agio). Bei dem »eingezahlten« Kapitalanteil handelt es sich um den Teilbetrag der Einlageverpflichtung des Anlegers (ohne Agio), der bereits durch Zahlung erfüllt worden ist.

KARBV

Kapitalanlage-Rechnungslegungs- und Bewertungsverordnung. Es handelt sich um eine Verordnung über Inhalt, Umfang und Darstellung der Rechnungslegung von Sondervermögen, Investmentaktiengesellschaften und Investmentkommanditgesellschaften sowie über die Bewertung der zu dem Investmentvermögen gehörenden Vermögensgegenstände.

Kommanditist

Der Kommanditist ist im Gegensatz zum Komplementär der beschränkt haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft. Seine Haftung für Verbindlichkeiten der Gesellschaft ist auf die für ihn im Handelsregister eingetragene Haftenlage begrenzt.

Kommanditgesellschaft (KG)

Die Kommanditgesellschaft ist eine Personenhandels-gesellschaft deutschen Rechts, bei der einer oder mehrere Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten neben der Gesellschaft unbeschränkt persönlich haften (sog. Komplementäre) und einer oder mehrere weitere Gesellschafter für Gesellschaftsverbindlichkeiten nur bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftenlage einzustehen haben (sog. Kommanditisten). Eine besondere Form der Kommanditgesellschaft bildet die GmbH & Co. KG, bei der Komplementär (persönlich haftender Gesellschafter) nur eine oder mehrere Gesellschaft(en) mit beschränkter Haftung ist (sind). Eine besondere Form der Kommanditgesellschaft stellt die Investmentkommanditgesellschaft (Investment-KG) dar, für welche zusätzlich die Sonderregelungen der § 149 ff. KAGB gelten.

Komplementär

Als Komplementär wird der persönlich haftende Gesellschafter einer Kommanditgesellschaft bezeichnet. Seine Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten ist nicht auf die Haftenlage begrenzt. Der Komplementär ist regelmäßig alleiniger geschäftsführender Gesellschafter sowie gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft. Hier: HMW Komplementär GmbH.

Kosten

Aufwendungen der Gesellschaft, die handelsrechtlich nicht unmittelbar dem Erwerb von Anlageobjekten (siehe dort) der Gesellschaft dienen. Die bei der Fondsgesellschaft anfallenden Kosten sind in Kap. 6.3 dargestellt.

Siehe auch »Fondsnebenkosten«. Zu den Kosten gehören Provisionen, sonstige Kosten, die aus dem Vermögen der Gesellschaft bezahlt werden (Vergütungen, Aufwendungserstattungen oder sonstige laufende oder im Zusammenhang mit Transaktionen anfallende Geschäftskosten der Gesellschaft) sowie die der KVG geschuldete Transaktionsgebühr.

KVG

Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 KAGB. Es handelt sich demnach um ein Unternehmen mit satzungsmäßigem Sitz und Hauptverwaltung im Inland, dessen Geschäftsbetrieb darauf gerichtet ist, inländische Investmentvermögen, EU-Investmentvermögen oder ausländische Alternative Investmentfonds zu verwalten. Die Fondsgesellschaft hat die MIG Verwaltungs AG mit Sitz in München als externe Kapitalverwaltungsgesellschaft im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 1 KAGB bestellt.

Liquidationserlös

Erlös, der nach Auflösung einer Gesellschaft und der nachfolgenden Verwertung des Gesellschaftsvermögens, der Beendigung von schwebenden Geschäften und der Begleichung von Gesellschaftsverbindlichkeiten unter den Gesellschaftern zur Verteilung gelangt.

Liquiditätsreserve

Summe der liquiden oder kurzfristig liquidierbaren Mittel der Gesellschaft. Sie kann durch die Fondsgesellschaft in Bankguthaben gemäß § 195 KAGB angelegt werden.

Mezzanine-Kapital

Unter Mezzanine-Kapital versteht man Kapital, welches in bilanzrechtlicher Hinsicht eine Zwischenstellung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital darstellt. Eine typische Form der Mezzanine-Finanzierung ist etwa die stille Beteiligung an einem Unternehmen.

Mio.

Million.

Nachschusspflicht

Verpflichtung eines Gesellschafters, das bestehende Gesellschaftskapital (anteilig) durch Einlagen zu erhöhen. Nachschusspflichten können bei der Fondsgesellschaft nur mit Zustimmung des jeweils betroffenen Gesellschafters bzw. Anlegers beschlossen werden.

Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert pro Anteil wird durch die gesetzlich vorgeschriebene, regelmäßige Bewertung des Investmentvermögens ermittelt. Der ermittelte Wert des Investmentvermögens wird zu diesem Zweck durch die Zahl der in den Verkehr gelangten Anteile an der Fondsgesellschaft geteilt.

Öffentliches Angebot

Zeitraum, während dessen die Anteile an der Fondsgesellschaft einem unbestimmten Personenkreis als Kapitalanlage angeboten werden. Auch als »Platzierungsphase« bezeichnet.

Platzierungsphase

Siehe »Öffentliches Angebot«.

Portfolioverwaltung

Oberbegriff für sämtliche Tätigkeiten, die mit der Anlage und der Investition des Gesellschaftskapitals bzw. dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung von Investitionsgegenständen für Rechnung der Fondsgesellschaft im Zusammenhang stehen. Die Portfolioverwaltung gehört zu den Aufgaben der MIG Verwaltungs AG in ihrer Eigenschaft als externe KVG.

Provisionen

Vergütungen an Auftragnehmer und Vertragspartner der Gesellschaft, deren Höhe sich mit bestimmten, vereinbarten Prozentsätzen anhand bestimmter Bezugsgrößen errechnet.

Risikomanagement

Gesetzlicher Oberbegriff für sämtliche Aufgaben, die mit der Steuerung von Risiken einzelner Investmentvermögen im Zusammenhang stehen. Das Risikomanagement gehört zu den Aufgaben der MIG Verwaltungs AG als externe KVG.

Risikomischung

Siehe »Grundsatz der Risikomischung«.

Rücknahme von Anteilen

Kapitalmarktrechtlicher Spezialbegriff für das Ausscheiden eines Anlegers aus der Fondsgesellschaft.

Treugeber

Anleger, die die Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft mittelbar, über die Treuhandkommanditistin MIG Beteiligungstreuhand GmbH erwerben und halten. Es handelt sich um eine bei geschlossenen Fonds übliche Form der Anlegerbeteiligung.

Treuhandkommanditistin

Die Treuhandkommanditistin, die MIG Beteiligungstreuhand GmbH, erwirbt und hält im eigenen Namen, aber für Rechnung der Anleger, d. h. »treuhänderisch« für die Anleger, deren Kommanditanteil an der Fondsgesellschaft.

Treuhandvertrag

Vertrag, der das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und der Treuhandkommanditistin regelt.

der Verwahrstelle wird für die Fondsgesellschaft durch die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG wahrgenommen.

Unternehmensbeteiligung

Anteil der Fondsgesellschaft an anderen Unternehmen, bestehend aus einem Geschäftsanteil an einer Kapitalgesellschaft, einem Kommanditanteil an einer anderen Kommanditgesellschaft oder einer atypisch stillen Beteiligung an einem Unternehmen. »Unternehmensbeteiligungen« sind die Anlageobjekte der Fondsgesellschaft.

Zielunternehmen

Gesellschaften bzw. Unternehmen, in die die Fondsgesellschaft zu investieren beabsichtigt.

UStG

Umsatzsteuergesetz.

Venture-Capital (VC)

Fachbegriff für »Wagniskapital« oder »Risikokapital«. Als Venture-Capital-Finanzierung oder Venture-CapitalInvestition wird die Bereitstellung von Eigenkapital oder von sog. Mezzanine-Kapital (siehe dort) durch einen Investor an Unternehmen, häufig in Form einer Anschubfinanzierung während oder kurz nach deren Gründung, bezeichnet. Der Investor stellt dem Beteiligungsunternehmen langfristig oder endgültig (ohne Rückzahlungsverpflichtung) Kapital zur Verfügung und erhält im Gegenzug einen Unternehmensanteil oder eine stille Beteiligung.

Verwahrstelle

Gesetzlich vorgeschriebene Einrichtung, die Überwachungs und Kontrollfunktionen im Hinblick auf das Investmentvermögen vornimmt. Zu den wesentlichen Aufgaben der Verwahrstelle gehören die Überprüfung, ob die Fondsgesellschaft an Investitionsgegenständen Eigentum erworben hat (Eigentumsverifikation) und die Überwachung des Zahlungsverkehrs des Investmentvermögens, auch im Verhältnis zu Anlegern. Die Funktion

Nummer des Prospekts

XXX XXX

Herausgeber

HMW Emissionshaus AG
Münchener Straße 52
D-82049 Pullach im Isartal
info@hmw.ag | www.hmw.ag

Externe Kapitalver- waltungsgesellschaft

MIG Verwaltungs AG
Ismaninger Straße 102
D-81675 München
info@mig.ag | www.mig.ag

Exklusiv-Vertrieb

HMW Fundraising GmbH
Münchener Straße 52
D-82049 Pullach im Isartal
info@hmw.ag | www.hmw.ag

